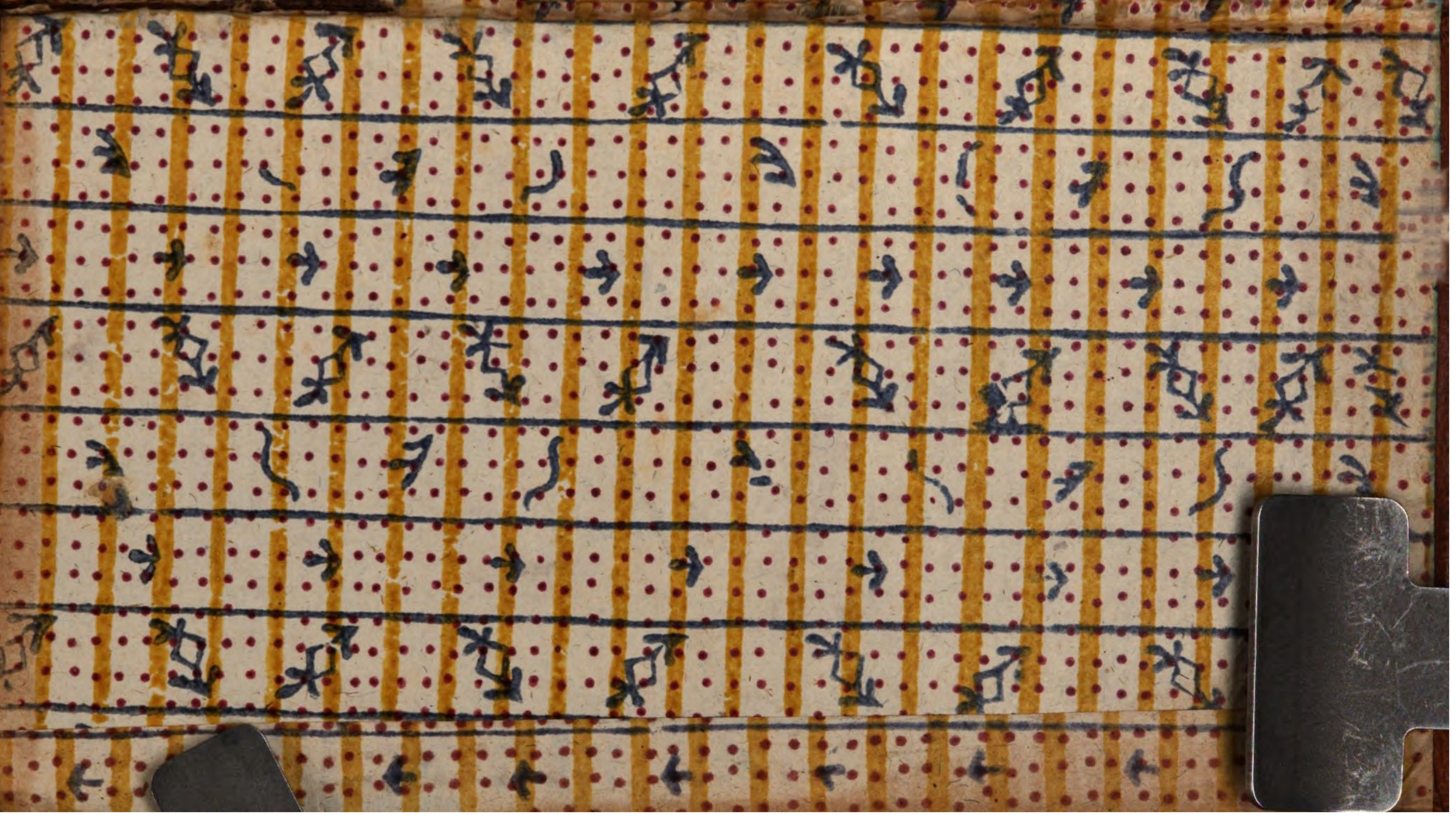

<366019220900 15

<366019220900 15

Bayer. Staatsbibliothek

Jpubl. q. 663-1

J. Pub. gen. 663 — 1

Reuss

13189

Beiträge
zur
neuesten Geschichte
der
Reichsgerichtlichen Verfassung
und
Praxis,
mit litterarischen Nachrichten.

von

D. Johann August Reuß,

Herzogl. Würtemb. Hofrath und Lehrer des Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stutgart.

I. Band.

Ulm 1785.

Auf Kosten der Stettinschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich habe schon im siebenden Theil meiner Staatskanzlei bekannt gemacht, daß ich mich entschlossen habe, die reichsgerichtlichen Gegenstände von derselben zu trennen, und unter dem Titel:

Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis; mit litterarischen Nachrichten,

ein reichsgerichtliches Handbuch herauszugeben. Den Plan, den ich dabei befolgen werde, habe ich ebendaselbst schon zur Prüfung vorgelegt. Ich gedenke nemlich in diesem Werke

1) das Publicum hauptsächlich mit dem Neuesten von der Verfassung und dem Proceß der beiden höchsten Reichsgerichte, ohngefähr auf eben die Art, wie ich diese

Gegen-

Gegenstände in meiner Staatskanzlei bearbeiten würde, bekannt zu machen, und alle dahin gehörige reichstägliche Verhandlungen, Reichsschlüsse, gemeine Bescheide, kammergerichtliche Berichte an den Kaiser und das Reich und andere Urkunden und Staatsschriften ganz einzurücken.

2) Die vor den beiden höchsten Reichsgerichten anhängigen Processe gehen dieses Werk eigentlich nicht an. Ich werde vielmehr auch in Zukunft, wenn ihre Gegenstände entweder in das allgemeine teutsche Staatsrecht oder in die besondere Verfassung einzelner Länder und Gebiete einschlagen, die darin ergehenden reichsgerichtlichen Erkänntnisse, und wo möglich auch Nachrichten von der Sache selbst **in meiner Staatskanzlei** mittheilen. Wenn aber der Gang solcher Processe zu **Bemerkungen über Gegenstände des Reichsprocesses** Anlaß gibt: so werde ich **hier** davon Gebrauch machen, und also von Zeit zu Zeit eine Sammlung solcher Bemerkungen einrücken. Und da

3) in Deductionen, welche aus Gelegenheit einzelner Processe erscheinen, nicht selten **gründliche Ausführungen zu Aufklärung einzelner Materien des Reichsprocesses** enthalten sind: so werde ich, wenn anders der

Gegen=

Gegenstand und Zusammenhang der Deduction nicht die Einrückung der ganzen Schrift in meiner Staatskanzlei nothwendig macht, **Auszüge aus solchen Deductionen**, so weit sie als Beiträge zur Theorie des Reichsprocesses angesehen werden können, mittheilen. Endlich wird

4) auch die **neueste reichsgerichtliche Litteratur** einen Hauptgesichtspunct meiner Arbeit ausmachen. Es sollen daher, wo möglich, alle neuere, grose und kleine, Schriften über Gegenstände der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, sie mögen in den Buchhandel kommen oder ausser demselben erscheinen, kurz und mit unparteyischer Beurtheilung, ohne alle beleidigende Schreibart, — wenn anders die Wahrheit selbst nicht beleidiget — angezeigt werden.

Dieser erste Band kann zur Probe dienen. Die Besizer meiner Staatskanzlei werden sich es, wie ich hoffe, nicht entgegen seyn lassen, daß ich nach diesem Plan die von der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis in die Staatskanzlei gehörige Materien von derselben abgesondert, und in dieses besondere Werk, das in so fern mit jener aufs genaueste zusammenhängt, verwiesen habe. Andern aber, welche die Staatskanzlei nicht besizen, gewährt diese Einrich-

tung

tung den Vortheil, sich dieses Werk auch ohne die Staatskanzlei anschaffen zu können.

Ich finde übrigens schon bei dem ersten Bande Ursache um Nachsicht zu bitten, und sehe voraus, daß ich eben diese Bitte auch auf die folgenden Bände erstrecken muß. Bei einer Arbeit, die von der Feder in die Druckerei geht, ist es nicht wol anders möglich, als daß auch Stellen mit einfließen, die bei der zweiten Prüfung vielleicht etwas anders gefaßt worden seyn würden.

Der zweite Band wird vorzüglich der Materie von Vollziehung des neuesten Reichsschlusses und den von dem Kammergericht in einem ausführlichen Bericht dem Kaiser und Reich darüber vorgelegten Desideriis, auch dem bekannten Streit zwischen den Procuratoren und der Kanzlei über die Taxe und Kollationirgebühren gewidmet seyn.

Erster Abschnitt.

Von Vermehrung des Kammergerichts mit acht neuen Beysitzern.

Wenn ich hier mit der Materie von Vermehrung der Beysitzerzahl an dem kaiserlichen und Reichskammergericht den Anfang mache, so ist es nicht meine Absicht, eine vollständige Geschichte dieses Gegenstandes zu liefern. Ich würde es selbst tadelswürdig finden, wenn ich dasjenige, was in den vortreflichen Balemannschen Beyträgen zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Koncepts der kaiserlichen Kammergerichtsordnung [a]) und andern Schriften [b]) schon gesagt worden ist, hier wiederholen wollte. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert es aber,

a) 1. Abtheil. S. 22. folgg.

b) Z. Ex. in Mosers Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht, in Bostels Beyträgen ꝛc.

aber, daß ich die Geschichte dieser merkwürdigen Begebenheit in unserer reichsgerichtlichen Verfassung fortsetze, und mit den dahin gehörigen Urkunden belege. Um der Verbindung willen muß ich der ältern Geschichte nur mit wenigem Erwähnung thun.

§. 2.

Der Reichsschluß vom Jahr 1775. ist es bekanntlich, in welchem die Vermehrung der Kammergerichtsbeysitzer auf 25. wirkliche Mitglieder beschlossen wurde. Der kaiserliche Hof und die Reichsstände vereinigten sich, diesen alten Wunsch endlich in Wirklichkeit zu setzen. Schon auf Ostern 1776. sollte die vermehrte Anzahl aufgestellt werden. Der Kaiser befahl dem Kammergericht in dem an dasselbe erlassenen Rescript vom 30. Nov. 1775. ausdrücklich, sogleich alle nöthige Vorbereitungen zu machen, damit „solche auf Ostern künftigen „Jahrs ohnfehlbar an Unserm kaiserlichen „Kammergericht zur wirklichen Amtsleistung in „vorberührter voller Zahl zusammen aufgenommen, verpflichtet, folglich das Kammergericht bis dahin zuversichtlich mit 25. und „zwar 13. der katholischen und 12. der Augsburgischen Konfession zugethanen Beysitzern bestellt

„stellt und in werkthätiger Amts- und Dienst-
„leistung vorhanden seyen.„ Durch die in eben diesem Reichsschluß beschlossene Erhöhung der Kammerzieler schien zugleich der Grund sicher gelegt zu seyn, auf den sich ein solches Gebäude aufführen lassen würde. In dem Ratificationsdecret vom 15. Dec. 1775. verlangte der Kaiser ein weiteres Gutachten wegen der bis dahin ungangbar gewesenen Präsentationen, und die Kraisausschreibende Fürsten wurden durch Rescripte vom 30. Nov. 1775. erinnert, sowohl vor die ungesäumte Bezahlung der erhöheten Kammerzieler, als für die Berichtigung des Präsentationsgeschäfts zu sorgen. Auch die damal noch bestandene Kammergerichtsvisitation beförderte die Sache durch einige an das Kammergericht erlassene Verfügungen und dem Kammergericht selbst — so viel ihm auch Vorwürfe gemacht worden sind — bleibt doch immer der Ruhm, daß es zu Beförderung derselben ebenfalls das Seinige beygetragen habe.

§. 3.

Aber alles dessen ungeachtet gieng nicht nur Ostern 1776. vorüber, ohne daß das Kammergericht die gewünschte Vermehrung sei-

ner Beysitzer erhielt, sondern es stund noch sechs Jahre an, ehe der Zweck erreicht wurde. Nach dem langsamen Gang unserer Reichsgeschäfte mußte sich auch diese gute Anstalt erst noch durch eine Menge Schwierigkeiten hindurcharbeiten. Einmal gieng es mit Bezahlung des neuen halben Ziels so langsam her, daß auch schon aus diesem Grunde es das Kammergericht nicht wagen wollte, zur Einberufung der acht neuen Beysitzer zu schreiten, und dann legten sich den Präsentationen derselben so viele Schwierigkeiten in den Weg, daß man sich wundern muß, die volle Zahl der 25. Beysitzer schon jezo aufgestellt zu sehen.

§. 4.

Einige derselben konnte man voraussehen. Die bis dahin ungangbar gebliebenen Präsentationen konnten nicht so schnell in Richtigkeit gebracht werden.

I.) In dem auf dem Westphälischen Friedenskonvent verglichenen und in das Friedensinstrument selbst eingerückten evangelischen Präsentationsschema wurde den unvermischt-evangelischen Kraisen ein gemeinschaftliches Präsentationsrecht, und dem evangelischen Theil der vermischten Kraise auch ein solches eingeräumt.

Diese

Diese beyden Präsentationen waren nicht nur noch niemal in Ausübung gekommen; sondern es war auch über die Art der Abwechslung noch nicht einmal eine Vergleichung getroffen. Nun kam überdieß die neue Schwierigkeit hinzu, daß nach dem verjüngten Maßstab des nunmehrigen Präsentationsschema alle diese Kraise nur ein einiges Präsentationsrecht ausüben können, und folglich die Frage von der Art der Ausübung desselben noch zweifelhafter wurde.

II) sind auch die Niederrheinisch-Westphälische Kraispräsentationen durch den Jülichschen Successionsstreit, folglich schon vor dem Westphälischen Frieden, ins Stecken gerathen, da Kursachsen, Kurbrandenburg und Pfalzneuburg sich das Kraisausschreibamt streitig machten. Nach dem Westphälischen Frieden und neuesten Reichsabschied erhielt diese Streitigkeit eine neue Gestalt. Denn 1.) war nicht nur die Frage, wem wegen des Jülichschen Successionsfalls das Mitkraisausschreibamt mit Münster gebühre? sondern es traten 2.) nun auch die übrigen Kraisstände mit der Ansprache auf Antheil an dem Kraispräsentationsrecht auf, weil in den angeführten Gesetzen immer auch der Stände und nicht nur der kraisausschreibenden Fürsten gedacht wird; da hin-

gegen diese behaupteten, das Präsentationsrecht allein und mit Ausschluß der übrigen Stände dem Herkommen gemäs, zu dessen Beweis sie sich auf die ältern Präsentationen bezogen, ausüben zu dörfen; und, um den Streit noch mehr zu verwickeln, zankte man sich 3.) auch darüber, ob die evangelischen Präsentationen von dem evangelischen Theil, oder vielmehr Kraisausschreibamt, allein ausgeübt werden können, oder ob solches, wie Münster und Cleve behaupteten — auf evangelischer Seite machte man in Ansehung der katholischen Präsentationen diese Forderung nicht — unter Mitwirkung des katholischen Kraisausschreibamts geschehen müsse.

§. 5.

Bey diesen vorausgesehenen Schwierigkeiten blieb es aber nicht. Vielmehr entstanden neue Streitigkeiten, welche die Hoffnung, das Kammergericht vollzählig zu sehen, immer aufs neue entfernten.

I.) veranlaßte die durch Resignation des Kammergerichtsassessors von Preuschen geschehene Erledigung der Obersächsischen Kraispräsentationsstelle einen Streit zwischen Kursachsen, welches wegen Querfurt auf das Präsentationsrecht Anspruch machte, und den Grafen

und

und Herrn dieses Kraises, denen nach dem Kraisschluß von 1654. und dem darinn eingeführten Turnus nun diese Befugniß gebührte. Kursachsen gründete nemlich diese Ansprache darauf, daß Sachsenquerfurt im Jahr 1664. zur fürstl. Sitz und Stimme auf den obersächsischen Kraistägen einmüthig aufgenommen worden sey, folglich demselben, nach den im Kraisschluß von 1654. festgestellten Grundsätzen, auch die Ausübung des Präsentationsrechts, und die Einrückung in den Turnus in eben dem Verhältnis gebühre, nach welchem jeder der fürstlichen Stimmen eine Virilpräsentation im Turnus angewiesen worden ist. Es behauptete also die Stelle nach Minden vor den drey Stiftern. Gegen diese begab es sich zwar seines Rechts, da die abwechselnde evangelische Kraispräsentation (§. 4, I.), nach dem darüber den 23. Jul. 1777. errichteten evangelischen Konferenzschluß, zum erstenmal durch Obersachsen ausgeübt werden sollte, behielt sich aber sein Recht, in den Turnus einzurücken, auf den nächsten Fall vor. Da sich nun dieser wirklich ereignete, entstand der erwähnte Streit mit den Grafen und Herrn dieses Kraises.

Kaum war dieser beygelegt, als II.) eben dieser Präsentationsfall noch einen ungleich bedenklicheren Streit nach sich zog, da der von Kursachsen präsentirte Reichsstadt Speiersche Konsulent Donauer von dem Kammergericht als nicht receptibel erklärt wurde, Kursachsen aber auf dessen Präsentation nachdrücklich beharrte, die nochmalige Zulassung ad examen verlangte, mit Verweigerung der Kammerzieler drohte, u. s. w. auch von den andern evangelischen Kurhöfen unterstützt wurde. Eine ähnliche Schwierigkeit ereignete sich

III.) bey der Kurtrierischen Präsentation. Denn auch dessen Präsentatus von Münch wurde von dem Kammergericht als nicht-annehmlich abgewiesen. Und, da man der Einberufung der acht neuen Beysitzer bald entgegen sehen zu dörfen glaubte, gab der Tod des Kurfürsten von Bayern neuen wichtigen Stoff zu Streitigkeiten. Denn nun behauptete

IV.) das Kurhauß Pfalz, auf welches die im Westphälischen Frieden übertragene alte Pfälzische Kurwürde jezt wieder zurückkehrte, das schon wegen der achten Kurstelle angesprochene Recht, katholische Beysitzer präsentiren zu dörfen, und wollte sich auch, da kurz vor dem Tode des Kurfürsten von Bayern dessen

Präsen-

Präsentationsstelle erledigt worden war, durch Präsentation des katholischen Herrn von Hubers in den Besitz setzen, womit zufälliger Weise die weitere Schwierigkeit verbunden war, daß kurz zuvor Kurpfalz ein Präsentationsrecht wegen der achten Stelle in der Person des Herrn von Vulpius ausgeübt hatte, der damal noch nicht einmal in die Wirklichkeit eingerückt war, so, daß also nach kurpfälzischer Anmasung zwey Præsentati eines einigen Kurfürsten zusammen kommen mußten. Die Frage war um so zweifelhafter, als schon im Jahr 1654. auf den Fall der Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms, zum voraus das Bayrische Präsentationsrecht den katholischen Ständen der vermischten Kraise zugedacht worden war; und durch die am Kammergericht über dieser Sache erfolgte Itionem in partes erhielt dieser Gegenstand eine um so bedenklichere Gestalt, als wegen der leidigen Grafensache der Reichstag damal schon in Unthätigkeit war. Auf den Fall aber, wenn Kurpfalz seine Absicht erreichen würde, mußte nothwendig

V.) die neue Frage entstehen, wie das dadurch erledigte evangelische Präsentationsrecht in Zukunft ausgeübt werden sollte. c)

c) Ich werde von den im 4. und 5ten §. berührten

ein-

§. 6.

Kassenzustand, Besorgnisse in Ansehung des Unterhaltungsfonds d), und die wegen einiger Präsentationen noch nicht gehobene Schwierigkeiten sind also die zusammenwirkende Ursachen, warum die Einberufung der acht neuen Beysitzer noch mehrere Jahre aufgeschoben werden mußte, um so mehr, als das Kammergericht voraussetzte, daß nach dem kais. Rescript vom 30. Nov. 1775. alle acht „in der vollen Zahl zusammen„ aufgenommen werden sollten. Das Kammergericht erstattete daher schon den 13. Jul. und 17. Dec. 1776. und den 25. Jan. 1777. Berichte an den Kaiser, worinn es unter anderm diese der beschlossenen Vermehrung der Beysitzer entgegenstehenden Hindernisse anzeigte, und zugleich in dem Bericht vom 13. Jul. 1776. gegen einige Verfügungen des Reichsschlusses von 1775. seine Zweifel äuserte, auch sich über den Visitationsschluß vom 15. Jan. 1776. beschwerte.

§. 7.

---

einzelnen Präsentationsstreitigkeiten im II. Abschnitt ausführlicher reden, und habe daher derselben in Verbindung mit der Vermehrung der Beysitzerzahl am Kammergericht hier nur im Allgemeinen gedenken wollen.

d) Von

§. 7.

Von dem Kaiser wurden diese Berichte durch ein Kommißionsdecret de dato & dict. 15. Merz 1777. der Reichsversammlung in der Absicht vorgelegt, damit ferner dienliche und mehr hinlängliche Mittel und Vorkehrungen getroffen werden mögten, welche Se. Kais. Maj. in den Stand setzten, mit thätigem Erfolg allenthalben Ihr reichsoberhauptliches Amt eintretten zu lassen, und dadurch den gänzlichen Vollzug der von Sr. Kais. Maj. reichsschlußmäsig geordneten verbesserten Einrichtung strak-lich zu vollbringen.

Dieser Gegenstand wurde auch den 1. Aug. 1777. wirklich in Berathschlagung gestellt. e) Die meisten Stimmen drungen nachdrücklich darauf, daß das Kammergericht, welchem die Verzögerung zum Theil zur Last gelegt wurde, ohne Rücksicht auf die von ihm geäuserten Bedenklichkeiten in Ansehung des Kassenzustandes, nicht länger verweilen solle, die reichsschlußmäsige Vermehrung der Beysitzerzahl ins Werk zu setzen,

---

d) Von dem Kassenzustand seit 1775. werde ich im IV Abschn. und von dem Sustentationsfond im Vten reden.

e) Das kurfürstliche und fürstliche Protocoll stehen in Fabers neuer Eur. Staatsk. 47. Th. S. I. folgg.

seßen, und daher so viel Beysitzer, als dermalen mit den zu dem richterlichen Amte gesetzmäsig versehenen Eigenschaften zu haben seyen, förderſamſt zu berufen; da zumal der ansehnliche Kassevorrath hinlänglich sey. Zur Sicherheit des Unterhaltungsfonds vor die Zukunft wurde von Oesterreich darauf angetragen:

„Mit einem Reichsschluß aufs verbind„lichste vestzusetzen, und dem Kammer„gericht gesatzlich anzubefehlen, nach be„wirkter dermaligen dessen vollzähligen „Bestellung die Präsentationen derjenigen „Stände bey dem Kammergericht in Zu„kunft nicht anzunehmen, welche ihre „Kammerzieler, und sonderheitlich die durch „den obbesagten jüngern Reichsschluß neu „bewilligte erhöhete in dem dabey anbe„liebten Werth des Gulden, die feine „Mark Köllnisch zu 20. deren ausgeschla„gen, gesazmäsig nicht entrichten, und „andurch zum Nachtheil der Justiz die „Erhaltung der reichsschlusmäsig beliebten „Anzal mehrerer Kammergerichtsbeysitzer „hindern würden; welchenfalls das Kam„mergericht zu der Aufnahm eines andern „Præsentati von der nemlichen Religion, „oder in deren Ermanglung mit Aufnahm

taug-

„tauglicher Personen selbst in der Maas „fortzuschreiten haben, wie die Reichsge„seze dazu in sonstigem Ermanglungsfall „der Präsentaten die Gewalt beygelegt „haben.

Dieser Antrag wurde im kurfürstlichen Collegio von Kurtrier, Kurkölln und Kurbayern = im Reichsfürstenrath nebst Burgund von Bayern, Hoch = und Teutschmeister, Bamberg, Pfalzzweybrücken, Würzburg, Sachsencoburg, Strasburg, Augsburg, Freysingen, Regenspurg, Trient, Brixen, Basel, Münster, Fulda, Elwangen, Vorpommern, Prümm, Stablo, Leuchtenberg, Nomeny, Aremberg, Hohenzollern, Dietrichstein, Auersberg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Thurn und Taxis, und den Schwäbischen Prälaten unterstützt. Mehrere Stimmen behielten sich das Protocoll offen. Andere übergiengen diesen Vorschlag mit Stillschweigen. Kurbrandenburg und Kurbraunschweig mit ihren übrigen und den meisten altfürstlichen Stimmen hingegen erklärten sich deutlich genug gegen diesen Vorschlag, ohne jedoch andere Vorschläge an dessen Stelle zu setzen. So gieng die erste Berathschlagung vorbey. Das Protocoll wurde sowohl im kurfürstl. Collegio, als im Reichsfürstenrath offen behalten,

halten, und die Berathschlagung sollte nach den großen Ferien fortgesetzt werden. Hiebey hatte es aber auch bisher sein Bewenden. Der am Ende desselben Jahrs erfolgte Tod des Kurfürsten zu Bayern störte die Ruhe Deutschlands und die Grafensache, welche schon durch den Tod des gräflichen Gesandten von Pistorius im folgenden Jahr eine neue Wendung nahm, hemmte bekanntlich auch nach beygelegtem Bayrischen Erbfolgstreit, die Berathschlagungen über diese und andere wichtige Gegenstände.

§. 8.

Inzwischen waren am Kammergericht mehrere Zieler eingegangen, und es hatte sich ein ziemlicher Kassevorrath gesammelt. Um diesen nicht müßig liegen zu lassen, beschlos das Kammergericht, nun den Vorschlag zu machen, ob nicht inzwischen wenigstens vier neue Beysitzer angenommen werden sollten, nach deren Aufnahme das ganze Gerichtspersonal in drey Judicialsenate, jeden zu sieben Mitgliedern also eingetheilt werden könnte, daß allezeit sechs ihre Stimmen ablegen, der siebende aber nach seiner

---

f) Alle diese Berichte wurden von dem Kammergericht auch der Reichsversammlung bekannt gemacht. Ich halte aber für überflüßig die kammergericht-

seiner Reihe sich entweder an den Bescheidtisch verfügen, oder an eines etwa Unpäßlichkeit halber Abwesenden Stelle fortarbeiten sollte; da hingegen in Absicht auf die Extrajudicialsachen das Kammergericht in fünf Senate, jeden zu vier, und wenn reichsständische Sachen vorkommen, in Senate zu sechs eingetheilt werden könnten.

Diesen Vorschlag hat das Kammergericht zum erstenmal in einem den 17. May 1777. an den Kaiser erstatteten Bericht geäusert. Da keine kaiserliche Entschließung darauf folgte: wiederholte es denselben den 14. Jun. 1779. und erstattete auch den 7. Merz und 13. Jul. 1780. weitere Berichte in dieser Sache, welche sich alle zugleich über den Kassenzustand und zum Theil auch über den Unterhaltungsfond verbreiten. Alle diese Berichte, welche von dem kaiserlichen Hofe erst durch das Kommissionsdecret vom 25. Febr. und dict. 26. Merz 1783. an das Reich gebracht worden sind, schließe ich, da sie zum Theil den folgenden Gang der oben erwähnten Hinderniße enthalten, unter Nro. I. bis IV. diesem Abschnitt an. f)

§. 9.

---

f) lichen Schreiben, welche sich gewönlich blos auf die anliegende Berichte beziehen, hier abdrucken zu lassen.

§. 9.

Endlich wurde eine Hinderniß nach der andern aus dem Wege geräumt, wie aus dem folgenden Abschnitt von den einzelnen Fällen zu ersehen seyn wird. Das Kammergericht faßte daher in dem Concluso pleni vom 16. Jan. 1782. (Num. V.) den Schluß, das Examen des Herrn von Hubers zu beschleunigen und die sieben für receptibel erklärten Assessoren auf den 1. Jun. 1782. einzuberufen, und erstattete auch hievon den 5. Febr. den unter Num. VI. diesem Abschnitt angehängten Bericht an den Kaiser, gleichwie es auch unter eben diesem Dato unter Anschließung dieses Berichts der Reichsversammlung davon Nachricht ertheilte.

Der Hr. von Huber wurde tüchtig befunden. Nun stand also der schon so lange erwarteten Vermehrung dieses Reichsgerichts mit acht Beysitzer nichts mehr im Weg. Die einberufenen Assessoren kamen auf die bestimmte Zeit in Wezlar an, schwuren zu gleicher Zeit auf, und traten ihr Amt an; worauf die Eintheilung in drey Senate vorgenommen wurde, wovon ich unten reden werde.

Num. I.

Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser vom 17. May 1777. den Kassenzustand und Vermehrung der Beisitzer betreffend.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigst- und Unüberwindlichster
Römischer Kaiser,
Allergnädigster Kaiser, und Herr, Herr!

Euer Kaiserl. Majestät geruhen aus der Beilage sub. Num. 1. allergnädigst zu ersehen, welche höchst- und hohe Reichsstände an der durch den jüngsten Reichsschluß beliebten Erhöhung noch gar nichts bezahlet, welche damit zwar angefangen, solches aber in der Folge unterlassen, und welche die Allerhöchstdenenselben, und dem Reich zugesicherte Zahlung an das Kaiserliche Kammergericht mit ununterbrochenem reichspatriotischen Eifer erleget haben.

Es ergiebt sich aus der Beilage sub Num. 2. daß für die bewilligte Erhöhung in Zeit von anderthalb Jahren mehr nicht als fünfzehn tausend fünf hundert dreyßig sechs Reichsthaler 46 5/6. kr. eingegangen seynd.

Nachdeme nun

1.) zu Erhaltung deren in dem jüngsten Reichsschluß beliebten acht neuen Beisitzern ein und zwan-

zig tausend drey hundert dreyßig drey Reichsthaler 30 kr. erforderet werden.

2.) Noch ein Præsentatus von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, zwey von dem Löbl. Nieder-Rheinisch-Westphälischen, und ein Præsentatus von denen Löbl. fünf Kreisen der Augspurgischen Confession mangelt, welchen dieselbe gemeinschaftlich zu præsentiren haben.

3.) Wir in Gemäßheit des an Euer Kaiserliche Majestät den 12ten Julii vorigen Jahrs erstatteten allerunterthänigsten Berichts unzielsetzlichen Dafürhaltens seynd, daß zu Befolgung Allerhöchstdero den 30ten November 1775. uns geäusserten allergnädigsten Willensmeynung acht Assessores zugleich berufen, und verpflichtet werden solten: so ermessen Euer Kaiserliche Majestät von selbsten, daß wir mit Berufung deren neuen Assessoren reichsgesetzlich fürzugehen, uns bisanhero ausser Stand befunden haben.

Gleichwie aber Wir zu Beförderung der Gott gefälligen Gerechtigkeit wünschen, daß die inzwischen für die Erhöhung eingegangene fünfzehn tausend fünf hundert dreyßig sechs Reichsthaler für thätige Mitarbeiter angewendet werden, so stellen Wir Eurer Kaiserlichen Majestät anderweiten allergnädigsten Verfügung allerunterhänigst anheim, ob Allerhöchdieselbe allergnädigst zu befehlen geruhen wollen, daß Wir einsweilen, und bis zur Vermehrung der in dem jüngsten Reichsschluß von denen höchsten und hohen Ständen des Reichs zugesicherten Zahlung vier Assessores in der Religions-Gleichheit berufen dörfen.

Wir

Wir gedenken solche mit Begnehmigung Eurer Kaiserlichen Majestät in drey ständige Judicial - Senate, jeden zu sieben Assessoren in der Maaß einzutheilen, daß allzeit in Gefolg des jüngsten Reichsschlusses sechs ihre Stimmen abgeben, der siebende aber nach seiner Reihe sich entweder an den Bescheidtisch verfüge, oder bey vorfallender Unpäßlichkeit eines Mitglieds in dem nämlichen Judicial - Senate an des Abwesenden Stelle fortarbeite; wohingegen die extrajudicial-Sachen nach Erforderniß des jüngsten Reichsschlusses die Assessores in fünf Senate, jeden zu vier, und wann reichsständische Sachen vorkommen in Senate zu sechs, eingetheilet werden könnten.

Damit aber dasjenige, was Euer Kaiserliche Majestät in Allerhöchstdero allergnädigstem Rescript von dem 30ten November 1775. uns aufzugeben geruhet haben, in seine vollständige Erfüllung gebracht werden könnte, so müssen Wir Allerhöchstdieselbe allerunterthänigst bitten, durch Allerhöchstdero Reichs - oberhauptliches Ansehen und Gewalt Reichs - gesetzlich zu bewirken, daß von denen höchsten und hohen Ständen des Reichs die Rückstände deren laufenden und erhöheten Zielern in dem zwanzig Gulden Fuß abgeführet, in Zukunft damit richtiger, als bishero eingehalten werde, und die noch abgängige Præsentationes geschehen mögen, damit nicht nur die Zahl von ein und zwanzig Assessoren bestehe, und die jetzige Mitglieder des Kaiserlichen Kammergerichts in keine Rückstände ihrer Besoldungen verfallen, son-

dern auch der Numerus von fünf und zwanzig hergestellet werde.

Da die mehreste höchst- und hohe Stände, welche die Erhöhung bis anhero bezahlet, uns äussern lassen, daß, wann die Berufung deren neuen Assessoren nicht bald erfolgen würde, sie die Zahlungen nicht nur künftig unterlassen, sondern auch das auf die Erhöhung erlegte Geld an denen laufenden Zielern künftig abziehen würden, so verfehlen Wir nicht, Eurer Kaiserlichen Majestät dieses allerunterthänigst mitanzuzeigen, uud eine allergnädigste Entschliessung auf unsern den 12ten Julii vorigen Jahrs, und heut erstattete allerunterthänigste Berichte allergehorsamst zu erbitten.

Wir überlassen inzwischen alles Eurer Kaiserlichen Majestät Reichs-oberhauptlichen Anordnung, erlassen uns zu allerhöchsten Hulden, und verharren in tiefester Erniedrigung

Eurer Kaiserlichen Majestät

Wetzlar den 17ten May 1777.

allerunterthänigste
Kammerrichter, Præsidenten, und Assessores Dero Kaiserlichen Kammergerichts.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn,

Herrn, Herrn JOSEPH dem Anderen erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregenten und Erbthronfolgern der Königreiche, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien ꝛc. ꝛc. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzogen zu Toskana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mailand, Baar ꝛc. ꝛc. Grafen zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Unserem allergnädigsten Kaiser, und Herrn, Herrn.

Wien.

Ad Num. I.

Num. 1.

Verzeichniß

derjenigen höchst- und hohen Reichsstände, welche an der durch den jüngsten Reichsschluß beliebten Erhöhung zur Zeit noch gar nichts bezahlet haben.

ꝛc. ꝛc.

Verzeichniß

derjenigen höchst- und hohen Reichsstände, welche die durch den jüngst verehrlichsten

Reichsschluß beliebte Erhöhung ¼ zu jeden Ziel, mit dem 244 und 245sten a. p. dann mit dem Term. Annunt. B. V. M. a. c. verfallenen 246sten Ziel, bezahlen lassen.

2c. 2c.

Verzeichniß

derjenigen höchst- und hohen Reichsstände welche nur allein das neuerhöhete 244ste Ziel bezahlt haben, folglich annoch das neuerhöhete 245 und 246ste Ziel restiren.

2c. 2c.

Num. 2.

Continuatio

der den 12. Dec. 1776. im Druk erschienenen Verzeichniß, was des H. R. Reichs Stände zur Unterhaltung des Kais. Reichskammergerichts Term. annunciationis b. V. M. Anno 1776. dann Term. Annunc. 1777 auf die bis dahin verfallene Zieler erlegen lassen.

2c. 2c.

Num. II.

Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser vom 14. Jun. 1779. die Vermehrung der Beisitzer auch den Kassezustand und Unterhaltungsfond betreffend.

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtig- und unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Kaiser und Herr, Herr!

Euer Kaiserliche Majestät haben in dem unterm 30. Nov. 1775. in Betreff des von Allerhöchstdenenselben reichsobristhauptlich genehmigten Reichsgutachtens vom 23. Oct. ermeldeten Jahrs an uns erlassenen Rescripto unter anderm sub Nro. 29. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß ohnverweilt vorgekehret und berichtiget werden solle, damit auf Ostern des Jahrs 1776. die einstweilen beliebte Anzahl von 25. Assessoren zusammen aufgenommen und verpflichtet werde.

Unsere vollkommenste Verbindlichkeit, diesem allerhöchsten Befehle zu gehorsamen, haben Wir zwar in tiefster Unterwürfigkeit anzuerkennen ohnermangelt, gleichwohl die bisherige Unthunlichkeit, selbige zum stracklichen Vollzug zu bringen, in dreyen allerunterthänigsten Berichten vom 12ten Julii und 17ten Deeember 1776, auch 17ten Maji 1777. vorzustellen, Uns erkühnet.

Wir befinden Uns jetzo abermals in der Nothwendigkeit, Eurer Kaiserlichen Majestät allersubmissest vorzutragen, wie es

1.) noch immer an der erforderlichen Anzahl der Præsentatorum, um Allerhöchstdero und des Reichs Kammergericht mit der beliebten Anzahl von acht neuen Beysitzern auf einmahl zu vermehren, und besonders an denen von dem löbl. Niederrheinisch-Westphälischen Kreise zu stellenden zweyen Præsentatis; hiernächst aber und

2.) dem in solcher Absicht erforderlichen Unterhaltungs-Fundo ebnermaßen an der Reichsschlußmäßigen Zulänglichkeit fehle.

Laut des in der Anlag sub Lit. A. begriffenen Pfenning-Meisterey-Verzeichnißes belauft sich zwar der jetzo baar in Cassa vorhandene Vorrath auf zwey und neunzig tausend ein hundert drey und dreyßig Thaler $2\frac{1}{24}$. kr. in dem Conventions- oder 20. fl. Fuße. Wir müßen aber dabey allerunterthänigst bemerklich machen, gestalten

a) dieser nach dem Beyspiele voriger Jahre zwar ungewöhnliche Vorrath, theils durch verschiedene in der Zeit-Folge nicht zu erwartende Begebenheiten, nemlich, daß einige Stellen länger, als gewöhnlich, unbesetzt gewesen, theils, weil die mehreste der höchst- und hohen Reichsstände den in den Reichsgesätzen bestimmten Münzfuß zeithero besser eingehalten haben, folglich der Münzverlust sich verringert hat, theils endlich dadurch entstanden, daß in den jüngst verlaufenen Jahren, an älteren, vor dem Jahr 1776. mithin

vor

vor dem jüngsten Reichsschluß verfallenen Zielern beträchtliche Summen eingegangen; so wurden laut des in der Anlag sub Lit. B. enthaltenen Verzeichnißes und Auszugs aus den Pfenning-Meisterey-Rechnungen in solcher Absicht in dem Jahre 1776. dreyßig tausend vier hundert fünf und achtzig Thaler 51. kr., in dem Jahre 1777. neunzehen tausend neun hundert sieben und achtzig Thaler 42. kr., in dem Jahr 1778. sechszehen tausend vier hundert vier und neunzig Thaler 44. kr., und in dem laufenden Jahr laut des Verzeichnißes in der Anlage A. funfzig drey hundert siebenzehen Thaler 61. kr., mithin seit dem 1ten Januarii 1776. bis zum 15ten Maji dieses Jahrs zusammen zwey und siebenzig tausend zwey hundert fünf und achtzig Thaler an solchen Rückständen bezahlt.

Dagegen sind

b) die jedesmal laufende zu dem Unterhalte des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts in seinem dermaligen Bestande bestimmte und erforderliche Zieler, ohne Inbegriff der bewilligten neuen Erhöhunng, wie das schon angezogene Verzeichnuß sub Lit. B. gleichfals erprobet, so sparsam eingegangen, daß damit die nöthige Ausgaben bey weitem nicht bestritten werden können. An sothanen laufenden Zielern wurden nemlich bezahlt in dem Jahre 1776. fünf und vierzig tausend zwey hundert acht Thaler 9. kr., in dem Jahre 1777. sieben und funfzig tausend sechs hundert zwey und achtzig Thaler 16. kr., und in dem Jahre 1778. acht und funfzig tausend acht

hundert drey und zwanzig Thaler 15 kr; dagegen belief sich die Ausgabe in dem Jahre 1776. laut der Pfenning-Meisterey-Rechnungen auf drey und siebenzig tausend zwey hundert ein Thaler 28. kr., in dem Jahre 1777. auf zwey und siebenzig tausend zwey hundert sieben und vierzig Thaler 80. kr., und in dem Jahre 1778. auf zwey und siebenzig tausend neun hundert fünf und sechzig Thaler 71. kr. Die Ausgabe überstiege daher die Einnahme in jedem Jahre um ein merkliches und zwar in dem Jahre 1776. um sieben und zwanzig tausend neun hundert drey und neunzig Thaler 19. kr., in dem Jahr 1777. um vierzehen tausend fünf hundert fünf und sechszig Thaler 64. kr., und in dem Jahre 1778. um vierzehn tausend ein hundert zwey und vierzig Thaler 56. kr. Hätte nicht vorhin bemerkter maßen wegen zufälliger Begebenheiten ein Vorrath gesammelt werden können, und wäre nicht die Einnahme an älteren Restanten besonders ergiebig gewesen, so würde schon jetzo ein beträchtlicher Besoldungs-Rückstand vorhanden seyn.

Weiter und

c) würde die nur von einigen höchst- und hohen Ständen des Reichs gezahlte neue Erhöhung in keinem Jahr hingereichet haben, um acht neue Assessores davon zu unterhalten, zu welchem Behuf jährlich ein und zwanzig tausend drey hundert drey und dreyßig Thaler 30. kr. erforderlich sind. In solcher Absicht wurden nach gleichmäßiger Vermeldung der Anlag sub

Lit.

Lit. B. in dem Jahre 1776. nur zehen tausend sechs und zwanzig Thaler 12. kr., in dem Jahre 1777. vierzehen tausend fünf hundert Thaler 33. kr., in dem Jahre 1778. dreyzehen tausend fünf hundert sechs und dreyßig Thaler 81. kr., und in dem laufenden Jahre sechs tausend sieben hundert vier und zwanzig Thaler 82. kr. bezahlet.

Wenn aber

d) die ältere Restanten theils mit der Zeit von selbst aufhören, theils die mehreste der noch rückständigen von solchen höchst- und hohen Reichs-Ständen geschuldet werden, bey welchen die Eintreibungen entweder ganz unmöglich, oder doch äusserst schwer werden, wenigstens darauf keine sichere Rechnung zu machen seyn dörfte; wenn ferner, und

e) laut des Verzeichnusses in der Anlag sub Lit. C. und dessen Subadjuncto sub Lit. Aa. die ungangbare Posten die beträchtliche Summe von acht tausend fünf hundert drey und neunzig Thaler 78 kr. jährlich ausmachen, welche an denen zu unserm Unterhalte erforderlichen und dazu, wenn auch alles eingehet, kaum hinreichenden Geldern jährlich abgehen: so veroffenbaret sich hieraus zur Genüge die Ohnzulängkeit des Unterhaltungs-Fundi, und wie wenig Uns die bis hieher noch nicht geschehene Anstellung der vermehrten Anzahl der Beysitzer zuzuschreiben seye.

Eurer

Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchstem Ermessen, und obristhauptlichen Reichs-Constitutions-mäßigen Macht überlassen Wir diese das ganze heilige Röm. Reich, und das Wohl dessen einzelner Glieder so nahe angehende Angelegenheit in tiefster Submission, und vertrauen zuversichtlich, daß durch Allerhöchstdero Ansehen und Gewalt der Anstand wegen Mangels der Præsentatorum werde beseitiget, und für die Herstellung des in dem jüngsten Reichsschluß zugesicherten Fundi Sustentationis von acht und neunzig tausend zwey hundert sechszig Thaler 33. kr. Reichsvätterlich werde gesorget werden.

Wir wiederholen übrigens nur noch das in unserm allerunterthänigsten Berichte vom 17ten Maji 1777. enthaltene submisseste Gesuch, mit allerhöchsten Verhaltungs-Befehlen Uns darüber zu versehen, ob Wir bewandten Umständen nach einstweilen, und damit die bisher von einigen höchst- und hohen Ständen des Reichs gezahlte neue Erhöhung zweckmäßig und zum Besten der Justiz verwandt werden möge, vier neue Assessores in der Religions-Gleichheit berufen dürfen.

Durch die von Eurer Kaiserlichen Majestät durch Allerhöchstdero Protection Uns zu erzeigende Huld und Gnade von neuem belebt, werden Wir eben dieser durch treue und sorgfältige Ausrichtung unserer Amts-Pflichten Uns würdig zu erzeigen besten Fleißes beeiferet seyn, die Wir in allertiefester Erniedrigung zu fürwährenden

aller-

allerhöchsten Hulden und Gnaden Uns allergehorsamst empfehlend verharren

Eurer Kaiserlichen Majestät

Wetzlar den 14ten Junii 1779.

allerunterthänigste Kammerrichter, Præsidenten und Assessores Dero Kaiserl. Kammergerichts daselbst.

Ad Num. II.

Lit. A.

Verzeichniß,

was die höchst- und hohe Reichsstände zur Unterhaltung des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts vom 1ten Jan. 1779. bis 15ten May e. a. bezahlen lassen:

2c. 2c.

Lit. B.

Verzeichniß dessen,

was des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände vom 1ten Jan. 1776. bis ult. Dec. 1778. zu dem Unterhalt des Kais. und Reichs-Kammergerichts entrichten lassen, und zwar:

2c. 2c.

Lit.

Lit. C.

Summarische Berechnung des Verhältnisses der wahren Einnahme gegen die beständige Ausgaben zum Unterhalt des Kaiserl. Kammergerichts bey dessen bevorstehender Vermehrung.

2c. 2c.

Num. III.

Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser vom 7. Merz 1780. die Vermehrung der Beysitzer, den Kassenzustand und Sustentationsfond betreffend.

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Kaiser, und Herr, Herr!

Euer Kaiserliche Majestät allergnädigst Reichsväterliche Fürsorge für die Aufrechthaltung und Beförderung der gottgeheiligten Gerechtigkeit und Vermehrung der Anzahl der Beysitzer bey diesem Kaiserl. Kammergericht, welche wir mit allersubmissesten Dank verehren, ist von Zeit zu Zeit der würksame Grund unserer gemeinsamen Berathschlagungen und Vorkehrungen gewesen.

Nichts mußte Uns insonderheit angelegener seyn, als alles nach Möglichkeit zu veranstalten, was die Erfüllung des den 15ten December 1775. ergangenen verehrungswürdigen Reichsschlusses beförderen, und von unserer Einleitung abhangen können.

Die mehrfaltige an Euer Kaiserliche Majestät und das Reich in dieser Angelegenheit von Zeit zu Zeit erstattete allerunterthänigste, und gehorsamste Berichte, und deren ganzer Innhalt werden diesfalls vor uns das Wort reden. Indem wir denen darinnen in tiefester Erniedrigung erbettenen weiteren allerhöchsten Anordnungen mit Verlangen entgegen gesehen, haben wir immittelst nicht ermangelt, einige weitere von uns abhangende zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, dahero nicht nur die hieher geschickte Præsentatos zu denen gewöhnlichen Examinibus ohnverweilt gelassen, ihnen Acta zur Probarbeit zugestellet, die verfertigte Specimina angehöret, die Præsentatos darauf geprüfet, die Censuren darüber in Pleno vorgenommen, hierauf dieselbe nach Befund ihrer Fähigkeiten theils pro receptibilibus, theils vor nicht annehmlich nach Pflicht und Gewissen erkläret, sondern auch die denen Umständen angemessene Schreiben, um endliche Stellung der noch ermangelenden Præsentatorum an die Behörde abgehen lassen.

In gleicher Absicht haben wir statt des aus dem Collegio abgegangenen Assessoris von Bürgel des jüngeren den vorhin geprüften, und zum Beysitzeramt tüchtig befundenen Præsentatum

Rein-

Reinhard, ohne Umstand berufen, nicht weniger dem neuerlich von des Königs in Engeland Majestät, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg präsentirten von Wenckstern einen kurzen Termin, um sich zu Ausarbeitung seiner Probarbeit allhier einzufinden, anberaumet.

Bey der gewöhnlichen Abhörung der Pfenningmeisterey-Rechnung haben wir ferner wegen der in Zahlung der Kammerzielern saumigen Reichsstände diejenige Urtheln, worzu uns die ältere und neuere Reichsgesetze ausdrücklich anweisen, pflichtschuldigst ergehen lassen.

Alle diese Maasregeln aber waren nicht hinlänglich, die volle Zahl der acht Præsentatorum, massen nur die Halbscheid davon für annehmlich erkannt werden können, zu bewürken, und deren Viere ermanglen dazu, aller unserer angewendeten Mühe ohngeachtet, noch bis diese Stunde.

Wir konnten es eben so wenig dahin bringen, daß die Reichsconstitutionsmäßige Zahlungen derer bewilligten Kammerzieler behörig eingehalten, und selbige durchaus in dem gesetzmäßigen Fuß bezahlet worden wären; der fundus sustentationis befindet sich daher in fortwährender bedenklicher Lage, wie solche aus dem unterthänigst angelegten Pro Memoria sub Lit. C. deutlich erhellet.

Alle diese vorliegende Umstände, besonders aber die pflichtmäßige Erwegung unserer Obliegenheiten, die allerhöchst- und höchste vorliegende, auf die Beförderung des hiesigen Justitzwe-

sens gerichtete Absichten bestmöglichst zu befördern, nicht weniger den Schein eines unserem eifrigen Bestreben nicht angemessenen Vorwurfs, als wenn an unserer besten Verwendung wir diesfals etwas ermanglen liesen, zu vermeiden, haben uns veranlasset, dieses so wichtige Geschäft der Vermehrung der Kammergerichts-Beysitzere, und was dem anhängig, nach beschehenen umständlichen Directorial-Vortrag, und darauf abgelegten Relationen zweyer dazu bestellten Referenten, utriusque Religionis in abermalige gemeinsame Ueberlegung zu nehmen, und auf vorhergegangene ausführliche Deliberation zu beschliesen, daß

1.) die volle Zahl derer im mehrgedachten Reichsschluß de 1775 bestimmten acht neuen Assessoren zu berufen,

2.) selbige, so bald sie vorhanden, zusammen anzunehmen, solcher Gestalt oft belobten Reichsschluß in allen seinen Puncten und Anordnungen buchstäblich in seine ganze Erfüllung zu setzen, und daran uns lediglich mit allerhöchster ohnfehlbarer Genehmigung so lange zu halten, bis Euer Kaiserliche Majestät, und Stände des Reichs die vorhin allerunterthänigst nachgesuchte desselben Erläuterungen zu beschliessen, und Euer Kaiserliche Majestät an Dero allergehorsamstes Kammergericht diesfalls weiter zu rescribiren allergnädigst geruhen mögten.

Wir haben zu dem Ende

3.) nicht nur denen bereits vorhandenen vier Præsentatis, als nemlich Vulpius, von Fahnenberg, von Hertwich und Balemann, wegen deren Beruf und Aufschwörung bis dahin keine weitere legale Hinderniß mehr im Wege stehet, besagten zur würklichen gesamten Annahme und Aufschwörung aller acht neuen Beysitzeren bestimmten Termin durch den Protonotarium Pleni des Endes bekannt machen lassen, damit sie sich dazu bereit halten, und dahier, wenn ihnen von Seiten des Collegii keine andere Weisung zukommen würde, einfinden sollen; sondern auch jenen hohen Reichsständen, oder kreisausschreibenden Herren Fürsten, derer Præsentati zur Ergänzung der Zahl von acht neuen Beysitzern annoch ermangeln, ohnverweilt abermalen zuzuschreiben beschlossen, daß dieselben sothane Præsentatos längstens bis den 1ten Junii gegenwärtigen Jahrs zur Erfüllung derer gesetzlichen Obliegenheiten stellen, somit uns in den Stand setzen mögten, das heilsame Reichsconstitutionsmäßige Werk der Annahme derer acht Assessoren in den uns anbefohlenen Vollzug dermaleinst zu bringen, mit der respective geäusserten Erklärung, damit wir uns nicht in die unangenehme, aber legale Nothwendigkeit versetzet sehen müßten, das Jus Devolutionis der Ursachen auszuüben, und der vielbemerkte Reichsschluß nicht noch länger ohnvollzogen bleibe, auch von unserer Seite nichts unversucht gelassen werde,

de, was zu dessen ganzen Einhaltung fürzukehren, in unsern Mächten gestanden.

Wir haben solchemnach diese concludirte Collegial-Schreiben an Se. Kurfürstl. Durchleucht zu Trier, wegen Kur-Trier, und an Ihro Kurfürstl. Durchleucht von Sachsen, als hohen kreisausschreibenden Herrn Fürsten wegen des Obersächsischen Kreises, zu so gestalter Sistirung derer Præsentatorum ohngesäumt würklich erlassen, auch ersterem gesetzmäßig zu erkennen gegeben, daß wir zu Hochderoselben reichspatriotischer Justizliebe das ganz ohnfehlbare, verehrlichste Vertrauen hegten, daß Sie uns durch frühzeitige Präsentationen tüchtiger Männer des Mittels der Ausübung des Devolutions-Rechts, dessen wir uns gern entübriget sehen mögten, zu überheben geruhen würden. Wir haben demeferners die Nachricht von dem wegen Berufung der acht Assessoren erfolgten Schluß des Pleni, auch die Ursachen des auf den 1ten Junii anberaumten Termins, und dieses beygefügt, daß sothane Anstalten um so nöthiger zu seyn, von selbst erleuchtest würde eingesehen werden, als die Ausarbeitung derer Probarbeiten derselben Vornahme und Censuren jene Zeit sehr erforderten, welche vor dem auf Ende Septembers bestimmten Berufungstag demnächst noch übrig verbliebe.

Auf eben solche Art seynd auch an des Westphälischen Kreises ausschreibende höchste Herren Fürsten zur Stellung derer dasigen zweyen Kreis-Præsentatorum ein sowohl, als der an-

deren Religion unsere nochmalige Collegial-Schreiben schon abgegangen; Nur haben wir hierbey noch zur Zeit in Rücksicht derer noch unausgemachten Präsentations-Irrungen Bedenken genommen, von Ausübung des eventualen Juris Devolutionis Meldung zu thun; hingegen flehen wir Eurer Kaiserlichen Majestät Reichsoberhauptliche Obsorge, und allerhöchste Verwendung hiemit in allertiefester Erniedrigung an, damit dadurch solche erwehnte Zwistigkeiten würksam in Zeiten beendiget, und von Seiten des hochlöbl. Westphälischen Kreises die noch abgehende zwey Præsentati bald ernennet, und an uns gestellet, somit Wir in Stand gesetzet werden mögen, unsere wahre allerunterthänigste Bereitwilligkeit und Eifer in Berufung derer acht Assessoren zu bethätigen, und die Reichsschlußmäßige Verordnung und Fürschrift in Befolg und Ausübung zu bringen.

Gleichwie wir übrigens nicht ermangelt haben, den Befund unserer Cassæ jedesmalen behörig an Euer Kaiserliche Majestät und das gesammte Reich allergehorsamst und gehorsamst einzuberichten, wie die diesfallsige Vorgänge bewähren; so haben Wir auch bey gegenwärtiger sehr wesentlichen Gelegenheit unser nach Pflichten abgemessenes Augenmerk darauf gerichtet, verfehlen somit nicht, Eurer Kaiserlichen Majestät auch dermalen den ächten des Fundi Sustentationis und Cassæ-Zustand in dem hierneben gehenden Pro Memoria allerunterthänigst vorzulegen,

legen, woraus Allerhöchstdieselben allergnädigst zu entnehmen geruhen werden:

a.) In was der Cassæ Vorrath nach der den 15. Febr. bis dahin besorgten Distribution annoch bestehet, und wie viel solcher sich seit leztern allergehorsamsten Bericht vermehret.

b.) Was an dem Fundo Sustentationis selbsten zur Erhaltung des bisherigen Cameral-Personalis ermangele. Was daran

c.) bey dem bewilligten neuen halben Ziel zur Erhaltung von weitern acht Beysitzern abgehe; wie viel

d) von Rückständen alt- und neuern eingegangen, und ausstehe; was, und wie vieles

e.) an laufenden, und

f.) an denen erhöheten Zielern in Rückstand verblieben; auch was endlich

g.) ganz in der Matricul ungiebig seye, und sonsten hiehin einschlagen mag.

Wir nehmen die allersubmisseste Freyheit, uns hierauf zu beziehen.

Obwohlen sich nun hierab von selbsten offenbaren wird, daß, wenn nicht in Zukunft der Fundus Sustentationis zur Erhaltung für Kammerrichter, zwey Präsidenten, fünf und zwanzig Assessoren, und zugehörigen daraus zu besoldenden Personen, hinreichend und sicher hergestellet, anbey die laufend- und erhöhete Zieler ordentlich und besser, als bisher geschehen, und zwar in dem bestimmten zwanzig Gulden Fuß bezahlet

werden, bey Eintrettung fünf und zwanzig Beysitzern die Cassa bald so nach und nach erschöpfet werden würde, daß die voraus zu sehende Besorgung eintretten werde, daß wir unsere reichsgesetzmäßige Zahlung nicht erhalten, und in bedenkliche Rückstände, auch in jene Schicksale mit der Zeit verfallen würden, welchen, leyder! verdienstvolle Männer unserer Vorfahrer, zum Umsturz ihrer Familien, vorhin ausgesetzet gewesen; so haben wir doch ohnerachtet dieser Aussicht, und obschon der Cassæ-Befund fast in denen nemlichen Umständen ist, in welchen solcher zur Zeit des leztern allerunterthänigsten Berichts gewesen, die nur einen kleinen Zuwachs seit deme erhalten, bey denen vorangezogenen Umständen den Eifer für die Gott gefällige Justiz, und Vollziehung des leztern Reichsschlußes allen andern Betrachtungen, so gar auch jenen des uns in denen Gesetzen bestimmten, und reichsconstitutionsmäßig gebührenden Unterhalts aus tiefdevotester Verehrung und submissesten Zutrauen für Euer Kaiserliche Majestät und das Reich fürgezogen, und vorhin bemeldte Entschliessungen und Fürkehrungen gefasset, und getroffen.

Wir leben aber auch dagegen der gesicherten Hoffnung, darauf tröstlich zehlen, uns verlassen, und unsere allerunterthänigste Bitte dahin richten zu dörfen, daß Euer Kaiserliche Majestät diejenige allerhöchste Maaßregeln und Fürkehrung zu treffen, allergnädigst und mildest geruhen werden, welche nicht nur den Sustentations-

tionsfundum in sich selbsten hinlänglich herstellen, ingleichen zu genauer Entrichtung derer laufenden und erhöheten Zieler in zwanzig Gulden Fuß gereichen; sondern auch zur Erhaltung derer Rückstände gedeylich seyn mögen, damit wir nicht bey Bethätigung unsers besten Fleises zur Erfüllung des Reichsschlußes, und bey täglichen schweren Amtsbemühungen, zulezt in eine nicht verdiente Lage, so unsere Vorfahrer erleiden müssen, auch in die traurige Nothwendigkeit versetzet werden, das nicht in Erfüllung bringen zu können, was Euer Kaiserliche Majestät und das Reich so fürsichtsvoll verordnet, und wohin alle unsere Bestrebungen abzielen.

Endlich leben wir zwar der zuversichtlichen Hoffnung, daß wir alles erschöpfet, was von uns zu Bezeigung unsers Eifers und besten Willens in dieser hochwichtigen Angelegenheit abhangen können, und daß unsere genommene Maaßregeln daran keinen Zweifel übrig lassen werden; sollten aber dennoch auch diese unsere getroffene Maaßregeln wider alles Vermuthen fehlschlagen, und die acht neuerlich zu berufende Beysitzere im festgesetzten Termino nicht zur Aufschwörung beysammen seyn, so bezeigen wir hiermit nochmalen unsere allerunterthänigste Bereitwilligkeit, (Falls Eurer Kaiserlichen Majestät und des Reichs Intention wir dadurch erzielen sollten,) alsdann einsweilen die vorhandene geprüfte, und tüchtig gefundene Præsentatos gleichwohlen sobald, als es der allerhöchste Befehl mit sich brin-

gen wird, in der selbst beliebigen Anzahl aufschwören zu lassen, wann nur in dieser Ereigniß uns zugleich mildest eröfnet wird, wie wir dann die wenigere als acht eintheilen, anstellen, und beschäftigen sollen, und dörfen, gestalten wir den Reichsschluß und dessen buchstäbliche Fürschrift in allem ohne Beruf und Annehmung von so vielen Beysitzeren, als zu denen gesetzmäßigen drey ständigen Senaten in der bestimmten vollen Zahl erforderlich, zu befolgen nicht wissen; eben dahero auch alle achte berufen, und die Einrichtung in jedem Punct ganz nach dem Gesetze zu machen, der festen Entschließung seynd.

Zu Kaiserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden empfehlen wir uns in aller Unterthänigkeit, und verharren in allertiefester Erniedrigung

Eurer Kaiserlichen Majestät

Wetzlar den 7ten Merz
1780.

allerunterthänigste
Kammerrichter, Präsidenten und
Assessores Dero Kaiserlichen
Kammergerichts daselbst.

Ad Num. IV.
Pro Memoria.

Den Zustand der Unterhaltungskasse des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts betreffend.

Bey Erstattung des allerunterthänigsten Berichts vom 14. Jun. 1779. bestand der damalige baare Kassenvorrath in . 92133 Rthl. $2\frac{1}{24}$ kr.

Nach dieser Zeit und bis zum 15. Febr. des laufenden 1780 Jahrs ist laut der Anlage A. 1, eingegangen die Summe von . . 54832 Rthlr. 53 Kr.

und zwar

a.) an denen ältern bis zu Ende des Jahrs 1775 verfallenen 243 Zielern . 5778 Rthlr. $57\frac{1}{4}$ Kr.

b.) auf das 244 bis 251ste Ziel mit Ausschlusse der neuen Erhöhung . 39929 Rthlr. 17 Kr.

c.) auf die durch den jüngsten Reichsschluß bewilligte neue Erhöhung . 9124 Rthlr. $68\frac{3}{4}$ Kr.

Summa 54832 Rthlr. 53 Kr.

Dagegen ist bis zum 15 Febr. 1780, laut der Pfenningmeisterey ausgegeben worden die Summe von . . . 54054 Rthlr. 46 Kr.

Verglichen mit obiger Einnahme, bleibt übrig . . 778 Rthlr. 7 Kr.

um welche, seit dem Abgang unsers lezten allerunterthänigsten Berichts sich der Kassenvorrath nur vermehrt hat, welcher daher nunmehro überhaupt beträgt die Summe von . . 92911 Rthlr. 9 1/14 Kr.

Dagegen enthält die Anlage B. 2. das Verzeichniß der vorhandenen Restanten; und die Anlage C. 3 der ganz ungiebigen Posten, weniger nicht solcher höchst- und hohen Stände, welche weniger als der Matricular-Anschlag besagt, zahlen lassen; auch solcher, welche gar keinen Matricular-Anschlag bisher gehabt. Woraus sich ergiebt, daß, wenn auch allerhöchst- und hohe Reichsstände, jedesmahl richtige Zahlung leisten lassen, dennoch an dem in dem jüngsten Reichsschluß zugesicherten Matricular-quanto zu 98343 Rthlr. 31 Kr., ein gewisser jährlicher Abgang von 8080 Rthlr. 42 1/2 Kr., und an demjenigen, was erfordert wird, um die gewöhnliche Ausgaben zu bestreiten, wenn das Kaiserl. Kammergericht mit 25 Assessoren besetzet ist, welches leztere nach einer richtigen Berechnung jährlich die Summe von 94299 Rthlr. austrägt, gleichfalls jährlich ein gewisser Abgang von 4036 Rthlr. 22. Kr. erscheine.

Leztlich zeiget die Anlage D. 4, daß auch das bisherige Matricularquantum, so wie solches

ches vor dem jüngsten Reichsschluße ohne die neue Erhöhung gezahlt worden, nicht hingereichet habe, um die erforderliche Ausgaben auch bey der bisherigen Anzahl von 17 Assessoren zu bestreiten.

Die jährliche Ausgabe hat nemlich bisher gewöhnlich ertragen die Summe von 72965 Rthlr. 71 Kr.

Dagegen hat an jährlicher Einnahme, wenn auch von allen höchst- und hohen Ständen vollkommen richtige Zahlung geschaffet worden wäre, auf nicht mehr, als 72621 Rthlr. 6 Kr. Rechnung gemacht werden können.

Es erscheinet also auch hier ein jährlicher gewisser Abgang von 344 Rthlr. 65 Kr.

Lit. A. 1.

Verzeichniß

was die höchst- und hohen Reichsstände zur Unterhaltung des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts vom 15ten May 1779 bis den 15ten Febr. 1780 bezahlen lassen.

2c. 2c.

Lit. B. 2.

Viertes Verzeichniß,

was des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten

Fürsten und Stände, an des Kaiserl. und Reichs Kammergerichts Unterhaltung 1mo von dem 1ten Jan. 1779 bis zum 31ten Dec. d. a. bezahlt haben.

2c. 2c.

Lit. C. 3.

Verzeichniß

der ganz ungangbaren Posten, weniger nicht solcher höchst- und hohen Stände, welche weniger, als die neue Kammer-Matrikel besagt, bezahlen lassen.

2c. 2c.

Lit. D. 4.

Verzeichniß

der ganz ungangbaren Posten, weniger nicht solcher höchst- und hohen Stände, welche weniger, als die Usual-Matricul, ausschließlich der neuen Erhöhung, beträgt, bezahlen lassen.

2c. 2c.

Num.

Num. IV.

Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser vom 13. Jul. 1780. die Vermehrung der Beisitzer und den Kassenzustand betreffend.

Allerdurchlauchtigster,

Grosmächtigst- und unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Kaiser und Herr, Herr!

Euer Kaiserliche Majestät werden Uns allergnädigst erlauben, daß Wir, mit Beziehung auf Unsere vorhinige in Betreff der reichsschlußmäsigen Vermehrung der Kammergerichtsbeysitzer allerunterthänigst erstattete Berichte, vor jetzo diejenige unvorgesehene Umstände in allertiefester Submißion anzeigen, welche uns von der Möglichkeit, Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchste Befehle vom 30. Novemb. 1775., in Berufung acht neuer Assessoren und derselben in voller Zahl zugleich zu thuender Aufnahm und Verpflichtung in dem auf den lezten nächstkünftigen Monats September des Endes bestimmten Termino in Erfüllung zu bringen, noch immerhin entfernen.

Auf die, an Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier und Ihro Kurfürstl. Durchlaucht von Sachsen, als kreisausschreibenden Herrn Fürsten, von uns erlassene, in unserm jüngern Bericht vom 2ten März dieses Jahrs bereits angezeigte

Schreiben, um wegen des Kurfürstenthums Trier und des Obersächsischen Kreises zu den erledigten Beysitzersstellen andere taugliche Præsentatos zu schicken, sind die nehmliche wieder benennet worden, welche bey ihrer Prüfung zu dem wichtigen Amt eines Beysitzers in gerichtlichen Händeln nicht genug geübt befunden worden, und welchen wir keinen Zutritt zu diesem Gericht verstatten zu können, bereits erkläret hatten.

Wir fanden dahero bey hierüber vorgenommener Berathschlagung, von den Conclusis abzugehen, und uns über dieser Präsentaten Geschicklichkeit, mit Anhörung einer abermaligen Probrelation, zu erkundigen, für unthunlich; sahen dahero uns abermal genöthiget, höchstgedachte Ihro Kurfürstl Durchlaucht Durchlaucht zu ersuchen, andere Geschickte zu präsentiren, worauf sich aber bis dahin keiner sistiret hat.

Von wegen des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises hat sich immittels, nach vorgängig von dem Königl. Preußischen Anwaldt beschehener Anzeige eines inter Status Augustanæ Confessionis des Präsentationsrechts halber getroffenen Vergleichs, ein Præsentatus A. C. Neurath, mit einem von des Königs in Preußen Majestät, als Herzogen zu Cleve, alleinig ausgefertigten Präsentationsschreiben gemeldet.

Indeme aber die ältere Präsentationsschreiben beyder Religionstheile, so wie andere der Präsentation halber in den Präsentationsactis vorfindige Directorialhandlungen, den Conventio-

nen

nen dieses Kreises gemäß, jederzeit von gesamtem Directorio ausgefertiget worden; so haben wir, um den anderen kreismitausschreibenden Herren Fürsten in ihren Gerechtsamen nicht zu nahe zu tretten, den Præsentatum zu Gewinnung der Zeit zwar suo periculo, & salvo jure cujuscunque ad examina zugelassen, jedoch mit dem angefügten Bedeuten, daß, wenn derselbe nicht ein in herkommlicher Form von sämtlichen kreisausschreibenden Herren Fürsten ausgefertigtes Präsentationsschreiben forderſamst beybringen würde, alsdann dessen Probrelation nicht in Censur genommen werden könne.

Der Kurhanöverische Præsentatus, von Wenckstern, welcher dermalen in seinem Specimine begriffen, ist damit bey der ihm darzu bestimmten noch laufenden Zeit nicht fertig, noch weniger die Censur darüber erfolget.

Bey dieser der Sachen Lage, wo nicht mehr als vier in Paritate Religionis wirklich geprüfte und für annehmlich erklärte Præsentati, nemlich Vulpius, von Fahnenberg, von Hertwig, und Balemann, vorhanden, wie auch von der Hoffnung, die acht in voller Zahl zusammen aufnehmen, und verpflichten zu können, uns abermalen entfernet sehen, haben wir diesen auf den lezten September laufenden Jahres bereits berufenen Präsentaten bedeuten lassen, daß, da die Zahl der acht zugleich Anzunehmenden noch nicht vorhanden, sie einen anderweiten zur Ueber-

kunft

kunft und Aufschwörung zu bestimmenden Terminum abzuwarten hätten.

Wir können übrigens nicht entstehen, auch dermalen Eurer Kaiserlichen Majestät und dem gesamten Reich den wirklichen Statum unserer Cassæ auch bey dieser Gelegenheit in der Anlage Lit. A. beyzufügen, woraus ersichtlich, daß der Cassæ Vorrath bis zum lezten Junii laufenden Jahres 110839. Reichsthaler $2\frac{1}{24}$. kr. betrage, hierbey jedoch zu bemerken seye:

a.) Daß hierunter von den ältern bis zu End des Jahres 1775. verfallenen Zielern 3576. Rthlr. 81. kr. mitbegriffen,

b.) von den in folgenden Jahren 1776, 1777. und bis hierhin 1780. verfallenen Zielern aber, mit Ausschluß der neuen Erhöhung, seit unserm leztern unterm 2ten März jüngsthin allerunterthänigst erstatteten Bericht, 34490. Rthlr. 60. kr. und

c.) auf die durch den jüngern Reichsschluß zu Vermehrung der Beysitzer bewilligte Erhöhung aber seit dem nur 6862. Rthlr. 85. kr. eingegangen.

Wir nehmen anbey die allersubmisseste Freyheit, uns auf dasjenige, was wir wegen des Fundi Sustentationis sowohl, als wegen des Berufungsgeschäftes überhaupt in obgedachtem unserm lezten und den vorhergehenden allergehorsamsten Berichten vorgetragen, und allerunterthänigst gebeten, zu beziehen.

Zu Kaiserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden empfehlen wir uns in aller Unterthänigkeit, in allertiefester Erniedrigung beharrende

Eurer Kaiserlichen Majestät

Wetzlar den 13ten Julii
1780.

allerunterthänigste

Kammerrichter, Präsidenten und Assessores Dero Kaiserl. Kammergerichts daselbsten.

Ad Num. VI.

Pro Memoria,

den Zustand der Unterhaltungscassa des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts betreffend.

Bey Erstattung des allerunterthänigsten Berichts vom 7ten März 1780 bestand der baare Kassen-Vorrath in 92911 Rthlr. 9 1/24 Kr.

Nach dieser Zeit und vom 15 Febr. bis zum 30ten Jun. dieses Jahrs ist eingegangen die Summa von . . 44930 Rthlr. 46 Kr.

Und zwar

a.) auf die ältere bis zu Ende des Jahres 1775 verfallene 243 Zieler . . 3576 Rthlr. 81 Kr.

b.) auf das 244te bis 253te Ziel mit Ausschluß der neuen Erhöhung . 34490 Rthlr. 60 Kr.

c.) auf die durch den jüngsten Reichsschluß bewilligte neue Erhöhung . . 6862 Rthlr. 85 Kr.

Summa 44930 Rthlr. 46 Kr.

Dagegen ist bis znm 30ten Jun. d. J. laut der Pfenningmeisterey-Rechnung ausgegeben worden die Summe von . 27002 Rthlr. 53 Kr.

Verglichen mit der Einnahm, bleibt übrig . . 17927 Rthlr. 83 Kr.

Hierzu der den 15ten Febr. d. J. verbliebene Cassen-Vorrath zu . . 92911 Rthlr. 9 1/24 Kr.

Beträgt daher der nunmehrige baare Cassen-Vorrath 110839 Rthlr. 2 1/24 Kr.

Wezlar den 30ten Jun. 1780.

Num. V.

Conclusum Collegii Cameralis, d.d. 16. Jan. 1782. die Vermehrung des Kammergerichts mit 8. Beisizern betreffend.

Diesem vorausgegangen wollten Illmus sämtl. Concluſa der Ordnung nach festsetzen, wobey um so weniger ein Anstand seyn kann, als das Collegium und fast sämtl. Cathol. sowohl als die Vota derer Herren A. C. Verwandten darinn einverstanden sind. Daß diejenige Præsentation, so die höchsten und hohen Cathol. Stände denen höchst- und hohen Ständen A. C. zu deren Vereinigung ganz frey gelassen, und worüber sich diese würkl. vereiniget haben, auf ereignenden Fall in Collegio ohne Widerspruch und cum effectu anzunehmen sey. Hinc

Conclusum.

1.) Daß Protonotario Pleni aufzugeben, dem Præsentato von Hueber aus Auftrag des Collegii zuzuschreiben, damit er sich dahier ehestens und so bald immer thunlich zum General-Examen und Unterhaltung seiner Prob-Arbeit einfinde.

2.) Daß besagten Præsentato nach vorläufigem Examine generali Acta (die nicht weitläuftig doch schicklich seyen) zur Ausarbeitung seiner Prob-Relation zuzustellen.

3.) Denen sämtl. bereits gefaßten und pro Receptibilibus erklärten in ordine einzutretten habenden 7 Præsentatis ein Termin bis auf den

1. Junii a. c. anzusetzen, und per Protonotarium des Endes bekannt zu machen, damit sie sich in solchen dahier zur würklichen Annahme und Gesamt Aufschwöhrung ohnfehlbar einfinden sollen.

4.) Die Sache so einzurichten, daß in dem bestimmten Termin Præsentatus von Hueber mit der Prob-Arbeit nicht nur voraus gefaßt, sondern auch die Censur darüber in Pleno vollbracht seyn möge; wo sodann

5.) Den 1ten Junii alle 8 in Gleichheit der Religion zusammen aufzuschwöhren hätten, sohin der Reichsschluß in seine vollständige Erfüllung zu setzen wäre.

6.) Daß in dem Fall, wann wider Vermuthen des von Hueber Relation nicht probmäßig ausfallen, und derselbe nicht pro receptibili erklärt werden sollte, dann in diesem Fall aus denen vorhandenen 2 Præsentatis Circuli Westphalici (deren Prob-Arbeit so bald thunlich zu censuriren wären) derjenige zur würklichen Mitberufung und Annahme ohne mindeste Præjudiz deren ausschreibenden höchsten Herren Fürsten sowohl als der Stände nehml. Creyses und mit Vorbehalt ihrer Gerechtsamen nur für diesesmal und zur Beförderung des Reichsgesetzmäßigen Berufungs-Geschäfts zu wählen sey, welcher dazu die vorzüglichere und bessere Eigenschaften in Gefolg deren Censuren zu haben befunden worden.

&c. &c.

Num. VIII.

Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser vom 5. Febr. 1782. die Einberufung der 8 neuen Beisitzer betreffend.

Allerdurchlauchtigster,

Grosmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Kaiser und Herr, Herr!

Eurer Kaiserlichen Majestät ohnverfehlen wir, hierdurch allerunterthänigst berichtlich anzuzeigen, gestalten zu schuldigster Befolgung des von Allerhöchstdenenselben Reichsobristhauptlich genehmigten Reichsgutachtens vom 23ten Octobr. 1775, und des diesfalls an uns erlassenen allerhöchsten Rescripti, nach nunmehro, so viel insonderheit den bisherigen Abmangel der zu der einstweilen beliebten Anzahl der 25 Beysitzer erforderlichen und zusammen aufzunehmenden Præsentatorum betrift, beseitigten Hindernissen, die tüchtig befundene Præsentati würklich einberufen, und zu der Samtaufschwörung, somit Reichsschlußmäßigen Vermehrung der Assessorum der 1te Junius des laufenden Jahres von uns bestimmet worden.

Gleichwie nun solchergestalt der stracklichen schuldigsten Gelebung ermeldten Reichsgutachtens, und Eurer Kaiserlichen Majestät Reichsobristhauptlichen Verordnungen in Betreff der Vermeh-

rung Eurer Kaiserlichen Majestät Kammergerichts nichts weiter im Wege stehet, und wir Dieselbe weiter, so viel von uns abhanget, in die behörige pflichtmäßige Erfüllung zu setzen ohnermangeln, auch eben hierdurch, und überhaupt durch sorgfältige Ausrichtung unserer Amtsobliegenheiten unsern ohnbegränzten Eifer in Beförderung der Justitz zu bewähren, uns bestens angelegen seyn lassen werden;

Also fassen wir auch das allerunterthänigste Zutrauen, daß Allerhöchstdieselben für die Herstellung des zugesicherten fundi sustentationis reichsväterliche Obsorge zu tragen, allermildest geruhen werden.

Zu fürwährenden allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden empfehlen wir uns in aller Unterthänigkeit, und beharren in allertiefester Erniedrigung

Eurer Kaiserlichen Majestät

Wezlar den 5 Febr.
1782.

allerunterthänigst-gehorsamste
Kammerrichter, Präsidenten und
Assessores Dero Kaiserlichen
Kammergerichts daselbst.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Präsentationsstreitigkeiten, wodurch die Vermehrung des Kammergerichts aufgehalten worden ist, und deren Beilegung.

§. 1.

Neben dem allgemeinen Gang der Präsentationsstreitigkeiten, durch welche die Vermehrung des Kammergerichts mit acht neuen Mitgliedern aufgehalten worden ist, verdienen diese Präsentationsfälle nun auch einzeln noch etwas näher ins Licht gesetzt zu werden, in sofern es nicht schon in andern Schriften geschehen ist. Ich werde mich hierinn ohngefähr der Ordnung bedienen, nach welcher diese Steine des Anstossens nach und nach aus dem Wege geräumt worden sind.

1.

Von dem abwechselnden evangelischen Kraispräsentationsrecht.

§. 2.

Die Schwierigkeit, welche sich in Ansehung des alternirenden nun auf eine einige Präsentation eingeschränkten evangelischen Krais-

präsentationsrechts a) darstellte, war die erste, welche glücklich gehoben wurde.

Das Kammergericht hat zu Befolgung des kais. Rescriptsvom 30. Nov. 1775. (I. Absch. §. 2.) die präsentirende Kreise durch Schreiben, welche es den 2. Mai 1776. an die ausschreibende Fürsten derselben erlassen hat, zu Berichtigung dieser Präsentation aufgefordert. „Weil nun, sagte es in denselben, „nach Masgab des in „I. P. W. art. V. §. 57. enthaltenen Schematis „præsentationum zu Erfüllung gedachter An„zahl von 25. Beysitzern dem Ober- und Nieder„sächsischen Krais zur einen, dem Fränkischen, „Schwäbischen, Ober- und Niederrheinischen „Krais zur andern Halbscheid ein Subjectum „A. C. zu präsentiren zustehet: Als haben Wir „zu allerunterthänigster Befolgung obbemeldten „kais. allerhöchsten Befehls Euer ꝛc. als des löbl. „N. N. Kraises ausschreibenden Herrn Fürsten, „um wegen gedachter Präsentation mit ob„benannten Kraisen sich zu vereinbaren, und „eine geschickte, erfahrne, der K. G. Ordn. gemäs „qualificirte Person zu dieser Assessoralstelle bald„möglichst anhero zu befördern — — hierdurch „nicht ermangeln sollen.„

„Die

a) Die Entstehungsgeschichte dieser zwey abwechselnden evangelischen Kraispräsentationen habe ich in meiner Abh. von der durch Erlöschung des Wilhelminischen Manns-

Die interessirten Höfe traten hierauf über die Art der Ausübung dieses Präsentationsrechts in Korrespondenz, und schon in der Mitte des folgenden Jahrs hatte solche durch Vergleich ihre Bestimmung erhalten.

§. 3.

Daß jezt, nachdem die im Westphälischen Frieden bestimmte Anzahl von 50. Kammergerichtsbeysitzern auf die Helfte herabgesetzt ist, jene zwey Präsentationsrechte, von welchen eines dem Obersächsischen und Niedersächsischen Kraise und das andere den evangelischen Ständen der vier vermischten Kraise Franken, Schwaben, Oberrhein und Westphalen beygelegt worden ist, in ein einiges Präsentationsrecht zusammengezogen werden müssen, und daß den präsentirenden Kraisen und Kraistheilen an diesem Präsentationsrecht nicht gleiche Befugnis zustehe, sondern nach dem im W. Fr. gegründeten Verhältnis jedem der zwey Sächsischen Kraise $\frac{2}{8}$tel, jedem evangelischen Religionstheil der vermischten Kraise aber nur $\frac{1}{8}$tel daran gebühre, darüber ist wohl von keiner Seite her einiger Zweifel oder Widerspruch erregt worden. Auch scheint von Anfang an von sämtlichen Theilhabern dieses Präsentationsrechts für entschieden

Mannsstamms in Ansehung der kurpfälzischen Präsentation — vorgegangenen Veränderung und dem dadurch eröfneten evangelischen Präsentationsrecht (1781. 4.) §. 40. S. 63. bis 69. ausgeführt.

angenommen worden zu seyn, daß dasselbe durch Abwechslung ausgeübt werden müsse, b) weil nemlich der Westph. Friede selbst die erwähnten zwey Präsentationsrechte ausdrücklich für solche erklärt, welche „alternando„ ausgeübt werden sollen. Die Ordnung aber, in welcher die präsentirenden Kraise und Kraistheile in Ausübung des Präsentationsrechts auf einander folgen sollen, wurde dadurch zweifelhaft, daß in dem= dem Westph. Fr. eingerückten Schema die beyden Sächsischen Kraise den vermischten Kraisen vorgesetzt worden sind, ohngeachtet diese jenen am Kammergericht, nach der zwischen den Kraispræsentatis hergebrachten Ordnung, vorgehen.

b) Von Bremen wurde dem Kammergericht im Reichsfürstenrath den 1. Aug. 1777. in einer Stimme der Vorwurf gemacht, daß es „die nach dem W. Friedensschluß sowohl nach dessen Worten als Sinn „alternirende evangelische Kraispräsentation offenbar „gesetzwidrig zu einer 6. Kraisen gemeinsamen Präsentation gemacht, und dadurch nicht allein ihre „dermalige sonst leichte Besetzung erschwert, sondern „auch derselben auf die künftige Zeiten eine solche „Einrichtung gegeben werden wollen, welche jedes„mal den grösten Aufenthalt verursachen müßte.„ Fabers N. E. Stk. 47. Th. S. 37. Ohne Zweifel bezieht sich dieser Vorwurf auf den kammergerichtlichen Bericht vom 17. Dec. 1776. worinn sich das Kammergericht des Ausdrucks bedient hat: „ei„ner von den löblichen fünf Kraisen der Augustanae „Confessionis, welchen dieselbe gemeinschaftlich zu „präsentiren haben.„ Der Vorwurf war aber doch wohl

gehen. Jeder Theil hatte also einen wichtigen Grund vor sich, wobey für die Sächsischen Kraise auch noch der größere Antheil an dem Präsentationsrecht angeführt werden konnte.

§. 4.

Der Herr geheime Justizrath Pütter hat in seiner Vorrede zu seiner Ausgabe des neuesten Reichsschlusses über einige Verbesserungen des kais. und Reichskammergerichts c) die Gründe des Ober- und Niedersächsischen Kraises stärker gefunden, als die entgegengesetzten, und dafür gehalten, daß der Obersächsische Krais jezt mit Vergebung dieses Präsentationsrechts den Anfang machen, sodenn Niedersachsen im zweyten- Obersachsen

---

wohl etwas unbillig, da zwar für die zwey Präsentationsrechte, jedes einzeln betrachtet, die Alternation als Präsentations-Art im Westphälischen Frieden vorgeschrieben worden ist, das aus solchen entstandene einige Präsentationsrecht aber, unmöglich anders, als in der Eigenschaft eines den unvermischten evangelischen Kraisen auf einer- und den evangelischen Ständen der vermischten Kraise auf der andern Seite gemeinschaftlichen einigen Präsentationsrechts angesehen werden mußte, dessen Ausübungs-Art noch unbestimmt war. Doch ist eben dieser Vorwurf weigen der in oberwähntem Schreiben des Kammergerichts vom 2. May 1776. an die kraisausschreibende Fürsten gebrauchten Ausdrücke, dem Kammergericht auch von Sachsenhildburghausen in einem an den Marggrafen von Brandenburg den 6. Sept. 1776. erlassenen: den Staatsbegebenheiten 1777. S. 652-663. ganz eingerückten Schreiben gemacht worden.

c) §. VI. S. 28. 29.

sachsen wieder im dritten und Niedersachsen im vierten Präsentationsfall dasselbe ausüben, alsdenn aber erst die evangelischen Stände der vier vermischten Kraise Franken, Schwaben, Oberrhein und Niederrhein-Westphalen in dem Präsentationsrecht abwechseln sollten. Ueber die Gründe hat sich derselbe, nachdem er zuvor des Rangs dieser alternirenden Beysitzerstelle Erwähnung gethan hatte, ebendaselbst also geäußert d):

„Wenn aber gleich der Rang unter den „Herren Assessoren am Kammergerichte so „hergebracht ist, daß diejenigen, so von „den vermischten Kraisen präsentirt sind, „den Sächsischen Kraispräsentirten vor„gehen, so kann doch das auf die Zeit„ordnung, wie diese abwechselnde Präsen„tation das erstemal in Gang zu bringen „seyn möchte, wohl keinen Einfluß haben; „Sondern in diesem Stücke tritt meines „Erachtens ein doppelter Grund ein, den „Anfang den Sächsischen Kraisen zu ge„statten, weil erstlich selbst das im West„phälischen Frieden enthaltene Präsenta„tions-Schema die Sächsischen Kraise „nebst der denselben zugedachten alterni„renden Präsentation augenscheinlich vor „den

d) ebendaselbst S. 31.

„den vermischten Kraisen und deren alter-
„nirender Präsentation vorsetzt, und weil
„zweytens die Sächsischen Kraise doch
„einmal selb zwey, wo die andern selb
„vier abzuwechseln, mithin einen noch ein-
„mal so grossen Antheil an diesem Rechte,
„als die andern, haben. Je vorzüglicher
„aber Jemands Theilnehmung an gewissen
„Gerechtsamen ist, je billiger wird ihm
„auch darinn der Vorzug in Ansehung der
„Zeitordnung gestattet. „

Die vermischten Kraise würden aber doch ungerne daran gekommen seyn, sich so ganz zurücksetzen zu lassen, um so mehr, als in dem Fall, wenn die beyden alternirenden Kraispräsentationen zugleich hätten ausgeübt werden können, welchen Fall der Westph. Friede voraussetzt, offenbar Franken das alternirende Präsentationsrecht der vermischten Kraise zugleich mit dem alternirenden Präsentationsrecht der unvermischten evangelischen Kraise, ausgeübt hätte, und auch der Zeitordnung nach dem Niedersächsischen Kraise unwidersprechlich vorgegangen wäre, folglich auch aus der Ordnung, in welcher die alternirenden Kraise aufgezählt werden, gar kein Grund hergeleitet werden kann, warum das nur einige Präsentationsrecht von Obersachsen vor Franken ausgeübt werden solle.

§. 5.

In der That machte die Rangordnung zwischen den in der Alternation begriffenen Kraisen aufänglich einige Schwierigkeiten. Die beyden Sächsischen Kraise gaben den Pütterischen Grundsätzen Beyfall, und suchten dieselbe geltend zu machen, die evangelischen Stände der vermischten Kraise hingegen, und besonders Franken, behaupteten, daß auch bey dieser Alternation die am Kammergericht zwischen den Kraisen hergebrachte Ordnung beybehalten werden müsse.

Da durch das kammergerichtliche Schreiben zwischen den kraisausschreibenden Fürsten derselben e) schon im Jahr 1776. eine Korrespondenz veranlaßt worden ist; So äußerte sich der König in Preußen unter anderem darüber also:

„Nach dem Sinn und der Absicht ge-
„dachten Friedensschlusses sollen die beyden
„Sächsischen Kraise mit einer- und die
„evangelischen Mitglieder der vier ver-
„mischten Kraise, Franken, Schwaben,
„Ober- und Niederrhein mit der andern
„Prä-

e) Daß von diesen auch mit den übrigen Kraisständen theils auf Kraistägen berathschlaget, theils ausserkraistägliche Kommunication gepflogen worden sey, bedarf wohl keiner Erinnerung.

„Präsentation mit einander abwechseln.
„Da aber solches die vollständige Zahl
„von fünfzig Beysitzern voraussetzet, jezo
„aber solche nur auf Fünf und Zwanzig
„gebracht werden solle; so müssen die
„beyden Sächsischen Kraise unter sich mit
„einer halben Präsentation und die vier
„vermischten Kraise, Evangelischen Theils
„wieder mit einer halben Präsentation un-
„ter sich abwechseln, und das Verhältnis
„der Konkurrenz dieser Kraise zu dieser
„Präsentation würde mit sich bringen,
„daß die beyden Sächsischen Kraise in die-
„ser Präsentation immer zweymal unter
„sich abwechseln müssen, ehe dieselbe unter
„den vier vermischten Kraisen einmal herum-
„gienge, indem sich einzelne, halbe und
„viertels-Präsentationen nicht gedenken
„lassen. Solchemnach würde sich diese
„Präsentation am schicklichsten und natür-
„lichsten so in Ausübung bringen lassen,
„daß der Obersächsische Krais jezo sie zuerst
„verrichtete, sodenn sie das zweytemal
„vom Niedersächsischen, das drittemal
„wieder vom Obersächsischen, das vierte-
„mal vom Niedersächsischen, das fünfte-
„mal vom Fränkischen, das sechstemal
„vom Schwäbischen, das siebentemal vom

„Ober-

„Oberrheinischen, das achtemal vom Nie-
„derrheinischen ausgeübet, demnächst aber
„diese Reihe der Abwechselung wieder
„von vornen angefangen würde. Die
„sen Vorschlag werden Wir Unsern Krais-
„mitständen annehmlich zu machen
„suchen ꝛc. „

Der Marggraf von Brandenburg-Anspach und Bayreuth hingegen drückte sich darüber an die evangelischen kraisausschreibenden Fürsten der vermischten Kraise im Oktober 1776. also aus:

„—— Nun entsteht hiebey die Frage:
„wie und in welcher Ordnung dieser End-
„zweck füglich zu erreichen sey? Der Ober-
„und Niedersächsische Kraiß fordern be-
„kanntlich einen Vorzug, weil sie nicht
„nur in dem Friedens-Schlusse oben an-
„stehen, und zuerst genennt werden, son-
„dern auch, weil sie würklich so viel Recht,
„als die übrige vier Kraise haben, und
„der größere Theilhaber der Regel nach
„dem geringern Theilhaber vorzugehen
„pflegt. Diesem Postulato steht aber
„die bey dem Reichs-Cammer-Gericht ein-
„mal eingeführte Rang-Ordnung entgegen,
„vermöge deren die Præsentati der vier
„vermischten Krayse den Præsentatis des
„Ober- und Niedersächsischen Kraißes be-
„ständig

„ständig vorgehen. Nun wird zwar über-
„haupt auf diesen Rangstritt eben nicht
„viel ankommen. Wenn jedoch das vor-
„gedachte Præsentations-Wesen zu Stan-
„de gebracht werden könnte: so sehen wir
„gleichwohl auch keine Ursache, warum
„die vier vermischte Kraise so schlechter-
„dings nachgeben sollten, sondern es dörfte
„wenigstens zu versuchen stehen, ob nicht,
„wegen der alternirenden Præsentation
„folgendes Schema fest zu stellen sey:

„Der Fränkische Kraiß,
„Der Obersächsische Kraiß,
„Der Schwäbische Kraiß,
„Der Niedersächsische Kraiß,
„Der Oberrheinische Kraiß,
„Der Obersächsische Kraiß,
„Der Niederrhein-oder Westphäl. Kraiß
„Der Niedersächsische Kraiß.

„Auf solche Art würde die von den vier
„vermischten Kraisen bey dem Reichs-
„Kammer-Gericht bishero behauptete
„Præcedenz, so viel es nemlich bey einer
„Alternation nur immer möglich ist, bey-
„behalten, und zugleich einem jeden der
„sechs Kraise so viel Recht eingeräumet,
„als ihm in dem Westphälischen Frieden
„zugeeignet ist.„

Die Kraisausschreibenden Fürsten der übrigen Kraise aber sind in dieser vorläufigen Korrespondenz noch nicht in die Sache selbst eingegangen. Vielmehr hat der Kurfürst von Sachsen im Sept. und Oct. 1776. den andern kraisausschreibenden Fürsten einen Vorschlag gemacht, der alle weitere Korrespondenz ausgeschlossen hat, und von allen angenommen worden ist, daß nemlich, da durch Korrespondenz die Sache unter den 6. Directoriis auszumachen allzuweitläufig fallen dürfte, dieselbe am füglichsten durch die Komitialgesandtschaften in Regenspurg verglichen werden könnte, wenn jeder der kraisausschreibenden Fürsten, zu Bewirkung eines gütlichen Einverständnisses mit nöthiger Instruction versehen, und zu ungesäumter Zusammentrettung mit den Gesandten der übrigen kraisausschreibenden Fürsten und Mitangehung aller zur Sache dienlichen Vorschläge befehligen würde.

Die Unterhandlungen wurden also durch die Komitialgesandte der interessirten Höfe in Regenspurg gepflogen. Hier kamen verschiedene Alternations-Schemata zum Vorschein. Von Kursachsen wurden zweyerley bekannt. Das erste war ganz den Pütterischen Vorschlägen gemäs und also mit dem in oberwehntem Kurbrandenburgischen Schreiben enthaltenen Schema gleich-

gleichlautend. Das andere gieng dahin: 1) Obersächsischer Krais. 2) Niedersächsischer. 3) Evangelische Stände des Fränkischen Kraises. 4) des Schwäbischen. 5) Obersächsischer Krais. 6) Niedersächsischer, 7) Evangel. Stände des Oberrheinischen Kraises. 8) des Westphälischen. Franken hingegen brachte das schon oben eingerückte Schema in Proposition, und es schien, als ob der Marggraf von Brandenburg-Anspach und Bayreuth die Ansprache auf den Vorgang vor Obersachsen beharren würde. Von Kurbrandenburg wurde aber unter Einverständnis mit Kurbraunschweig ein zwischen dem Kursächsischen und Fränkischen in der Mitte gehendes Schema in Vorwurf gebracht, welches gar bald allgemein Beyfall erhielt, und worinn die präsentirenden Kraise in der Ordnung auf einander folgen, daß von dem Obersächsischen Krais die erste = von den evangelischen Ständen des Fränkischen Kraises die andere = von dem Niedersächsischen Krais die dritte = von den evangelischen Ständen des Schwäbischen Kraises die vierte = von dem Obersächsischen Krais wieder die fünfte = von den evangelischen Ständen des Oberrheinischen Kraises die sechste = von dem Niedersächsischen Krais die siebende = und von den evang. Ständen des Westphälischen Kraises die achte Präsentation vorgenommen werden sollte.

Nachdem nun auch der Herr Marggraf von Brandenburg in einem Gesandtschafts-promemoria vom 17. Jun. 1777., wiewohl unter Verwahrung des dem Fränkischen Kraise gebührenden Vorgangs f), beygetretten war, so konnte schon den 23. Jul. darauf erwähntes Alternations-Schema durch einen förmlichen Schluß bestätiget werden. Es wurde nehmlich in der an diesem Tage gehaltenen evangelischen Konferenz von Kursachsen die geschehene Vergleichung angezeigt, und hierauf einmüthig beschlossen, daß von dem Directorio über dieses Einverständnis eine Registratur g) entworfen, auch der Kurmainzischen Gesandtschaft durch die Kursächsische im Namen des Corporis Eröfnung gethan werden solle.

Dieses alternirende evangelische Kraispräsentationsrecht war also das erste, welches durch gütliche Vergleichung in Ordnung gebracht wurde.

§. 6.

---

f) Das Promemoria ist folgenden Innhalts: „Des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolz- und Culmbach Hochfürstl. Durchl. erklären hierdurch durch Dero treugehorsamste Gesandtschaft, daß Sie Sich das von der hohen Kurbrandenburg in Vorschlag gebrachte Schema præsentationis unter der ausdrücklichen Verwahrung gefallen lassen wol-

Ien

§. 6.

Nun hätte aber erst noch ein Streit über die Ausübung dieses Präsentationsrecht in dem Obersächsischen Krais, welchen die Ordnung zuerst traf, diese Sache, wo nicht vereiteln, doch wenigstens sehr verzögern können. Es hätte nemlich der nachher zwischen dem Kursächsischen Hof wegen Sachsenquerfurt und den Grafen und Herrn des Obersächsischen Kraises über Ausübung des Obersächsischen Kraispräsentationsrechts entstandene Streit (1. Abschn. §. 5. S. 6.) eben sowohl schon bey diesem Fall zwischen jenem Kurhof und den drey Stiftern Quedlinburg, Gernrode und Walkenried entstehen können. Denn da diesen Stiftern in dem Obersächsischen Kraisschluß vom 28. Nov. 1654. die nächste Präsentation nach Anhalt angewiesen, wegen des Fürstenthums Camin aber verordnet worden war, daß es „suo loco et ordine, wo „es bey künftigem Reichskonvent hingesetzt werden „werde,„ das Präsentationsrecht ausüben solle, so ist klar, daß denselben nach diesem Krais-

len, daß diese Bereitwilligkeit dem löblich-Fränkischen Kraise an seinen wohlhergebrachten Rechten des Vorgangs, insonderheit am Reichskammergericht auf keinerley Art jemalen präjudicire. Regenspurg den 17. Jun. 1777. „

g) Diese Registratur steht in Fabers neuer Eur. Staatskanzley 47. Th. S. 87. und in Bostells Beyträgen 2. Th. S. 201.

schluß die nächste Präsentation nach Camin gebührte, weil diesem im J. 1668. der Rang nach Anhalt zwischen Schwerin und Razeburg angewiesen worden ist. Die letzte Obersächsische Kraispräsentation war aber wirklich wegen Camin in der Person des gewesenen Herzoglich-Würtembergischen Kammerherrn und Regierungsraths, Freyherrn von Riedesel, von Kurbrandenburg ausgeübt worden, folglich konnten nach den Worten jenes Kraisgesetzes nun die erwähnten drey Stifter und in deren Nahmen die Prinzeßin von Quedlinburg und die Häuser Anhalt und Braunschweig-Wolfenbüttel auf das Präsentationsrecht Anspruch machen. Hingegen gehen die oben (I. Abschn. am ang. O.) erwähnten Kursächsischen Ansprüche auf ein Sachsenquerfurtisches Präsentationsrecht offenbar nicht nur darauf, daß solches vor den Grafen und Herrn, sondern auch, daß es vor den drey Stiftern als ein fürstliches Virilpräsentationsrecht in den Turnum eingeschaltet werde. Der Kursächsische Hof hat aber, ohne Zweifel in der patriotischen Absicht, der baldigen Vermehrung des Kammergerichts nicht im Wege zu stehen, seine Ansprüche bey der alternirenden Kraispräsentation nicht geltend zu machen begehrt, sondern diese Präsentation, unter Vorbehaltung seiner Rechte auf den folgenden Fall, den erwähn-

wähnten drey Stiftern oder den dieselbe vertrettenden Höfen überlassen.

Diese haben denn ihre Präsentation auf den gewesenen Sachsencoburgischen und Fürstlich-Anhaltischen geheimen Legationsrath, Georg Gottlob Balemann gerichtet, welcher der Kammergerichtsvisitation in der ersten Klasse als Sachsengothaischer Legationssecretär, und in der zweyten Klasse als Sachsencoburgscher Subdelegirter beygewohnet hatte, und sich durch seine Schriften um die kammergerichtliche Litteratur so sehr verdient gemacht hat.

§. 7.

Uebrigens wurde auch die Frage von dem Rang der durch diese alternirende Kraispräsentation zur Beysitzerstelle gelangenden Assessoren als zweifelhaft angesehen. Der Analogie nach hätte man erwarten sollen, daß solche jedesmal denjenigen Platz am Kammergericht bekommen würden, der den übrigen Assessoren der in der Abwechslung begriffenen Kraise gebührt; so daß, wenn alle 25. Assessoren vollständig sind, zu gleicher Zeit einmal drey Obersächsische, ein andermal drey Niedersächsische Assessoren, und so auch von jedem vermischten Kraise nach einander zwey evangelische Assessoren anstatt des bisherigen einen hätten seyn können, wie Pütter

sich darüber geäussert hat h). Von dem Kammergericht aber wurde denselben bekanntlich der letzte Platz angewiesen.

2.)

Von dem Streit über das evangelische Präsentationsrecht des Westphälischen Kraises und dessen Beylegung.

§. 8.

Von dem Präsentationsrecht des Westphälischen Kraises hat der Herr von Balemann i) so gründlich und ausführlich gehandelt, daß es unnöthige Worte seyn würden, wenn ich mich auf die ältere Geschichte dieser Präsentation und der seit dem Jülichschen Erbfolgestreit über dieselbe entstandenen Streitigkeiten im mindesten einlassen wollte. Ich rede also nur von den neusten Auftritten in dieser Sache, und zwar hier nur von dem evangelischen Präsentationsrecht dieses Kraises, da der Streit über das katholische noch ungleich länger daurete.

§. 9.

---

h) in der Vorrede zum neusten Reichsschluß ꝛc. §. VI. S. 30.

i) in dem Beyträgen zur Revision ꝛc. S. 115 — 129. S. auch

§. 9.

Auch dieser Streit wurde durch den patriotischen Eifer des Kurbrandenburgischen Hofes für die Vollziehung des neusten Reichsschlusses in Bälde beygelegt. Von demselben wurde nemlich ein Abwechslungsplan entworfen, welcher der Fürstenbank des Kraises noch größere Vortheile gewährt, als der auf dem Kraistag vom J. 1703. entworfene Vergleich, welcher aus Mangel der dabey vorbehaltenen Genehmigung nicht zur Wirklichkeit gekommen ist k). Denn da nach diesem der evangelischen Fürstenbank nur eine, nemlich die zweyte, Präsentation überlassen, die erste aber von Cleve, als dem evangelischen Kraisdirector- und die dritte von den evangelischen Grafen und der Reichsstadt Dortmund ausgeübt werden sollte: so gieng hingegen der neue Entwurf dahin, „daß

I.) Cleve, als das evangelische Kraisdirectorium, die erste —

II.) Osnabrück, wenn dieses Hochstift einen evangelischen Bischoff hat, alternative mit Verden, sonsten aber dieses allein, die zweite,

S. auch Mosers Zusätze zu s. neuen t. Str. I. B. S. 1059.

k) Balemann am ang. O. S. 126.

III.) die königlich Preußische Fürstenthümer im Westphälischen Kraise (Minden, Ostfriesland und Mörs) und die Nassauischen Häuser alternative die dritte — und endlich

IV.) die gesamte evangelische Grafen nebst der Stadt Dortmund conjunctim nach der Mehrheit der Stimmen die vierte Präsentation

zu verrichten haben sollen.„

Dieser Abwechslungsplan wurde mit dem Kurbraunschweigischen Hofe verabredet, und hierauf von dem kön. Preußischen Geh. Rath und Kraisdirectorialgesandten von Emminghaus unter den sämtlichen evangelischen Kraismitständen in der Absicht in Circulation gesetzt, daß von denselben ihre Erklärungen darüber schriftlich an ihn eingeschickt werden möchten, um aus der Mehrheit der Stimmen einen Schluß fassen zu können.

§. 10.

Nach den hierauf eingegangenen Aeusserungen ist gegen die erste, zweyte und dritte Präsentationsklasse nichts eingewendet worden. In Ansehung der vierten aber ist anfänglich von einigen gräflichen Stimmen, nemlich Neuwied, Lippe und Holzappel auf einen doppelten Präsentations Turnum für die evangelische Westphälische

Reichs-

Reichs-Grafschaften angetragen, jedoch um der dabey bemerkten Schwierigkeit willen wieder davon abgestanden worden: hingegen wollte sodenn von Sayn-Hachenburg, Neuwied, Wied-Runkel, Lippe und Pyrmont, folglich von fünf gräflichen Stimmen der Vorbehalt gemacht werden, daß diejenigen höchst- und hohen Häuser, welche bey den Präsentationen in den fürstlichen beyden Klassen concurrirten, zugleich aber auch evangelische Grafschaften in dem Westphäl. Kraise besäßen, sich dagegen alles und jeden Anspruchs von wegen derselben auf irgend eine Koncurrenz bey Ausübung des Präsentationsrechts in dem gräflichen Turno begeben möchten. Da aber in den Erklärungen von Nassau-Siegen, Nassau-Dillenburg, Sayn-Altenkirchen, Schaumburg-Hessen, Schaumburg-Lippe, und Holzappel hievon keine Erwähnung geschehen ist; Bentheim-Steinfurt, Winkrad und die Reichsstadt Dortmund den Majoribus beygetretten sind; der Herr Marggraf zu Brandenburg-Onolzbach und Bayreuth sich in der festen Zuversicht den Majoribus angeschlossen hat, daß das evangelische Reichsgräfliche Präsentationsrecht nach so langem bisherigen Hindernis zur endlichen Wirksamkeit gelangen werde, und die Könige von Preußen und Großbrittannien, wegen ihrer eilf fürstlichen

und gräflichen Stimmen: Cleve, Osnabrück, Minden, Verden, Ostfriesland und Mörs; ingleichem Bentheim-Bentheim, Tecklenburg, Hoya, Diepholt und Spiegelberg ausdrücklich erklärt haben, solchen Vorbehalt, wegen ihrer mit der Kraisstandschaft versehenen Grafschaften, welche derselbe allein betreffen würde, keineswegs gestatten zu wollen: so konnte dieser Wunsch der angeführten gräflichen Stimme nicht durchgesetzt werden: sondern es blieb auch in Ansehung der vierten Klasse bey dem entworfenen Plan. Nun wurde also aus diesen Erklärungen von dem Herrn Condirectorialgesandten von Emminghaus sub d. Cölln am Rhein den 26. Oct. 1779. ein Conclusum gefaßt l), und zu dessen Rechtfertigung zugleich ein Schema Votorum m) entworfen und mitgetheilt, aus welchem sowohl dasjenige, was ich von den Aeusserungen der einzelnen Stände gesagt habe, als auch noch weiter zu ersehen ist, daß 1.) die gräflich Schaumburg-Lippe-Bückeburgische Kanzley eine ganz singuläre und eben daher nicht in Rücksicht genommene Meynung dahin geführt habe, „daß nach einer angeblichen

---

l) v. Bostells Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, II. Th. 1. St. S. 181. auch in den Staatsbegeb. 1780. S. 928.

m) von Bostell am ang. O. S. 185.

lichen Analogie des Fränkischen Kraises die Präsentation von den evangelischen Kraisständen jedesmalen gesamter Hand geschehen müße.„ 2.) Der Herzog zu Hollstein-Oldenburg und Bischoff von Lübeck, wegen der - mit den vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst neulich vorgegangenen Veränderung sich auf den höchstderoselben geschehenen Antrag einzulassen Bedenken gefunden habe; „welches ohne Zweifel einer Ansprache auf Sitz und Stimme auf der Fürstenbank seinen Grund haben wird; und endlich 3.) daß die Grafen von Löwenstein, dreymaliger Erinnerung ohngeachtet, mit ihrer Erklärung zurückgeblieben, und daher als stillschweigend-Einwilligende angesehen worden seyen.

§. 11.

Mit den katholischen Ständen wurde nicht darüber communicirt, weil die Evangelischen, und zwar mit Recht, behaupteten, daß sie an dem evangelischen Kraispräsentationsrecht nicht den geringsten Antheil haben, und also auch zu Beylegung des bisherigen Streits gar nichts zu sagen haben. Das Conclusum enthält daher auch ausdrücklich den Beysatz: „Und wie Se. kön. Maj. von Preußen als evang. Kraisdirektor sowohl, als auch sämtliche höchst- und hohe

Krais-

Kraismitstände die evangelische Präsentation dieses Kraises sich einzig und allein und ohne Concurrenz des kathol. Directorii und kathol. Kraistheils in Gefolge des Westph. Friedensschlusses Art. V. §. 57. zuzueignen berechtiget halten: so begeben sich Höchst- und Hochdieselben dahergegen auch in Gemäßheit des §. 169. R. I. N. alles Anspruchs und Concurrenz an den Präsentationen des kathol. Kraistheils hiemit ausdrücklich, und können geschehen lassen, daß ein hohes kathol. Directorium sich nach eigenem Belieben und Wohlgefallen mit den höchst- und hohen kathol. Kraismitständen darunter vereinige.„ Doch wurde dem katholischen Condirectorio davon Nachricht gegeben, ohne daß darauf sogleich einiger Widerspruch nachgefolgt wäre.

12.

Dessen ungeachtet entstand erst noch einige Schwierigkeit. Da nemlich der König in Preußen die ihm als Herzog von Cleve gebührende erste Präsentation dem Hessendarmstättischen Oberappellationsrath Johann Friederich Albrecht Constantin Neurath ertheilte n), wurde das

n) Ohngefähr zu gleicher Zeit wurde auch der Reichsversammlung durch den Kurbrandenburgischen Gesandten von Schwarzenau in einem Schreiben vom dat. 1 Jun. et dict. 26. Jun. 1780 Nachricht gegeben.

das Präsentationsschreiben an das Kammergericht von demselben allein ausgefertigt. Das Kammergericht hingegen glaubte, daß ein gemeinsames Schreiben sämtlicher kraisausschreibenden Fürsten hätte beygebracht werden sollen, und faßte daher das Conclusum o) ab:

„Daß Præsentatus suo periculo et „salvo jure cujuscunque ad examen „zu lassen, jedoch dessen zu verfertigende „Relation pro statu ehender nicht ad „censuram zu nehmen sey, bis derselbe „ein gemeinsames von sämtlichen ausschreibenden Herrn Fürsten ausgefertigtes „Präsentationsschreiben beybringe.„

Die Schwierigkeit wurde jedoch bald wieder gehoben. Der König in Preußen erlies nemlich ein ziemlich nachdrücklich verfaßtes Schreiben an das Kammergericht, worinn er nach vorausgesetzten Gründen verlangte, daß das Conclusum pleni wieder aufgehoben, und sein Præsentatus Neurath unbedingt und ohne Vorbehalt zu den gesetzmäßigen Prüfungen und Probarbeiten zugelassen, hingegen auf der Beybringung eines vom gesamten Kraisdirectorio ausgefertigten und mitvollzogenen Präsentationsschreiben nicht weiter bestanden werden solle: und das Kammerge-

o) von Bostells Beyträge II. Th. 1. St. S. 190.

gericht rechtfertigte zwar in seiner Antwort vom 11. Oct. 1780. sein Betragen, äußerte aber doch am Ende derselben, daß es — in Rücksicht auf die in dem königlichen Schreiben vom 22. Jun. enthaltene Versicherung, daß auf die von der Vereinbarung der Statuum A. C. vom 29. Oct. 1779. dem katholischen Condirectorio gegebene Kenntnis kein öffentlicher Widerspruch erfolgt sey, und in Rücksicht auf das seit Bekanntwerdung gedachter Vereinbarung sowohl, als der von Cleve vollzogenen Präsentation, von den interessirten Theilen beobachtete Stillschweigen, aus welchem zu schließen sey, daß dem König, als Herzog zu Cleve, weder die dießmalige Ausübung drs Präsentationsrechts, noch die alleinige Ausfertigung des Präsentationsschreibens bestritten werde — nach abermaliger Berathschlagung den Præsentatum zur gesetzmäßigen Prüfung unbedungen zugelassen habe.

Weil Bostell diese beyden Schreiben seinen Beyträgen, in welchen er das Conclusum und Schema votorum nebst dem Concluso camerali mittheilte, nicht eingerückt hat, so werde ich sie unter Num. I. und II. diesem Abschnitt beyfügen, und enthalte mich daher, der in denselben angeführten Gründe hier zu gedenken.

Auf die mit dem Præsentato von Neurath vorgenommene Prüfung wurde derselbe vor receptibel erklärt.

§. 13.

Und nun erst kam von Seiten des katholischen Condirectoriums ein Widerspruch zum Vorschein. Es wurde nemlich unterm 29. May 1781. unter Bischöflich-Münster und Pfalz-Jülichischer Directorialunterschrift die unter Num. III. beygedruckte Anzeige an das Kammergericht bekannt, worinn sowohl gegen die in der Zwischenzeit von den katholischen Ständen des Westphälischen Kraises vorgenommene Präsentatation des Herrn von Steigendesch, als gegen die einseitige Clevische Präsentation protestirt wurde. Ohne Zweifel liegt der Grund, warum erst so spät noch Widersprüche gegen diese erfolgten, in der dadurch gewissermaßen veranlaßten Präsentation der katholischen Stände.

Der Widerspruch ist auch erst bey Gelegenheit der Beylegung des über die Kurpfälzische Präsentation entstandenen Streits von Seiten Kurpfalz ausdrücklich gehoben worden, da nemlich an eben dem Tag, an welchem die erste evangelische Konferenz über diesen Gegenstand gehalten worden ist, die Kurpfälzische Gesandschaft in einem der Kursächsischen eingehändigten Promemoria Num. IV. sich seines Widerspruchs unter der durch das Concl. Corp. evang. vom 28. Nov. 1781. erfüllten Bedingung, daß das-

selbe der Versetzung der Kurpfälz. Präsentation auf das katholische Latus beytrette, begeben hat.

Daß Münster seinen Antheil an der erwähnten Protestation ausdrücklich zurückgenommen habe, ist mir nicht bekannt.

3.)
Von dem Streit über das Obersächsische Kraispräsentationsrecht und dessen Beylegung.

§. 14.

Worinn der über die Obersächsische Kraispräsentation entstandene Streit zwischen Kursachsen wegen Sachsenquerfurt und den Grafen und Herrn dieses Kraises bestanden sey, und was die Hauptgründe beyder Theile gewesen seyen, habe ich oben schon (1. Abschn. 5. I. 2. Abschn. §. 6.) gesagt. Die Acten selbst, welche durch diesen Streit veranlaßt worden sind, stehen vollständig theils in Bostells Beyträgen p) theils in Fabers neuer Europ. Staatskanzley q), so daß ich denselben nicht ein einiges Stück beyzufügen habe. Da diese den ganzen Gang der Sache sehr deutlich darstellen, so ist es überflüßig, die Geschichte dieser

p) im 1. Th. S. 223. bis 267.
q) im 54. Th. S. 275. bis 330.

dieses Streits hier vorzutragen. Nur, um denselben nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen, will ich mit wenigem desselben Erwähnung thun.

Die Grafen und Herrn kamen Kursachsen in Ausübung des Präsentationsrechts zuvor. Schon im Dec. 1778. und Jan. 1779. präsentirten dieselbe in einem an den Herrn Kammerrichter erlassenen Schreiben den damaligen Regierungsrath und Prof. Jur. Gazert zu Giesen und den gewesenen Reichsstadt-Speierschen Konsulenten Donauer. Weil dieses Präsentationsschreiben an den Herrn Kammerrichter allein gestellt war, statt daß es hätte an das ganze Plenum gerichtet werden sollen, auch nicht von dem kraisausschreibenden Fürsten ausgefertigt war, so wurde von dem Kammergericht den 11. Merz 1779. beschlossen, daß, wenn die Præsentati „ein quoad formalia und „materialia verbessertes und nach der Observanz, „den Reichsgesetzen und der Kraisverfassung „gemäs eingerichtetes Präsentationsschreiben „übergeben (würden,) puncto admissionis ad „examina fernere Resolution erfolgen (solle).„ Nun lief aber ein Kursächsisches Protestationsschreiben vom 13. Mart. 1779. ein, welches zugleich Präsentationsschreiben zum Vortheil des auch von den Grafen präsentirten Herrn

Donauers war. Die Gründe der Protestation waren, daß 1.) durch jenes Präsentationsschreiben seinen kraisausschreibamtlichen Befugnissen und Prärogativen vorgegriffen werde, und 2.) auch die Kursachsen wegen der Grafschaft Barby zustehende Gerechtsame gänzlich hintangesetzt worden seyen. Es wurden auch von Kursachsen zwey Promemoria r) zu Behauptung der Sachsenquerfurtschen Rechte ans Licht gestellt. Nach einigen zwischen dem Kammergericht und Kursachsen gewechselten Schreiben vom 30. April und 5. Jun. 1779. wurde Donauer, als Sachsenquerfurtischer Präsentatus von dem Kammergericht, salvo jure cujuscunque, zum Examine generali und speciali zugelassen. Hingegen übersandten nun auch nach ergangenem wiederholten Vorbescheid vom 19. Jul. 1779. die gräflichen Häuser ein anderes Präsentationsschreiben, daß sie, weil Donauer die Sachsenquerfurtische Präsentation angenommen habe, auf Gazert allein stellten, und worinn zugleich angeführt und bewiesen wurde, daß das Kraisausschreibamt ihnen nicht geantwortet, und sich eben so wenig wegen Barby geäußert, auch Schwarzburg erklärt habe, daß es bey dieser Präsentation nicht concurriren wolle.

r) Das zweyte enthält die 18. ersten §§. des vorhergehenden. Vom 19. §. an wurde es um 8. §§. vermehrt.

wolle. Hierauf wurde Gazert ebenfalls nach den Conclusis pleni vom 6. und 11. Sept. 1779. ad Examina zugelassen, und den 23. Dec. 1779. pro receptibili erklärt, der Præsentatus Donauer aber „wegen seiner unzulänglich und fehlerhaften Arbeit„ nicht annehmlich befunden, auch hievon von dem Kammergericht den 27. Dec. dem Kurfürsten zu Sachsen Nachricht gegeben.

Dieses Verfahren sah Kursachsen für eine Kränkung seiner Rechte an, und beschwerte sich darüber sehr nachdrücklich sowohl in einem an seine Procuratoren den 17. Jenner 1780. erlassenen Rescript, als in einem Schreiben an das Kammergericht vom 7. Febr. 1780, um so mehr, als noch vorher, während dem beyde Præsentati an ihrer Probrelation arbeiteten, von sämtlichen Kur- und Fürstlichen Mitständen des Obersächsischen Kraises (nur Vorpommern ausgenommen) durch ostensible Rescripte an ihre Proruratoren die Erklärungen eingeloffen wären, daß sie das Sachsenquerfurtische Präsentationsrecht und dessen dermalige Nachholung anerkennen, und demselben die Stelle vor dem gräflichen Präsentationsrecht gebühre; auch das Gesammthaus Stollberg schon in einem den 24. Sept. 1779. an das Kammergericht erlassenen Schreiben seines An-

theils an der gräflichen Präsentation sich begeben hatte.

Bald darauf wurde der Streit auch wirklich durch ähnliche Renunciationsschreiben der übrigen gräflichen Häuser des Obersächsischen Kraises für Sachsenquerfurt entschieden.

4.)

Von dem Streit über die Tüchtigkeit des Sachsenquerfurtischen Præsentati Donauer.

§. 15.

Der durch Verwerfung der Donauerischen Probarbeit entstandene Streit über dessen Tüchtigkeit machte aber nun um so größeres Aufsehen. Die angesehensten evangelischen Höfe gaben dem Kammergericht Schuld, daß in Haß und Widerwillen desselben gegen den Præsentatum Donauer der Grund seines Verfahrens sey, und Donauer sich denselben durch seine muthige Behauptung der evangelischen Grundsätze und durch seine unerschütterte Beharrlichkeit bey der guten Sache zugezogen habe s). Kursachsen nahm sich in dem angeführten

s) Sind die eigenen Worte des Preusischen Kircularrescripts vom 1. Febr. 1780. Fabers neue Eur. Stk. 54. Th. S. 302.

führten Schreiben vom 7. Febr. 1780. seines Præsentati auf das nachdrücklichste an, und machte dem Kammergericht Vorwürfe, welche von denjenigen nicht gar weit entfernt sind, die demselben gegenwärtig in der Haasischen Untersuchungs- und Suspensionssache zur Last gelegt werden. „Blos zur Erleichterung der Sache und dem Gericht zu Ehren, „ wie es in diesem Schreiben ausgedrückt wird, verstattete der Kurfürst seinem Præsentato, um Zulassung zu Ausarbeitung eines anderweiten Speciminis anzusuchen, und erwartete umsogewisser, daß ihm hierinn werde willfahrt werden, „als dergleichen „Ausarbeitung einer anderweitigen Probrelation „an sich dem Herkommen gemäs, und noch „neuerlich von einigen beym Gericht befindlichen „Beysitzern geschehen sey, auch bey der Berathschlagung über die Donauerische Relation in „einigen Votis ausdrücklich darauf angetragen „worden sey, „ wobey er jedoch vornemlich darauf bestunde, daß ein anderer Censor bestellt und diese neue Probrelation in einem anderen Senat abgelegt werden solle, auch am Ende die Drohung beyfügte, daß er ausserdem wider Willen sich genöthiget sehen würde, „die bereits „angeordnete Suspension der Zahlung der „Kammergerichtszieler fernerweit fortdauren zu „lassen.„

Diese Kursächsischen Gesinnungen wurden auch durch ein von dem Berliner Hof sowohl an seine Gesandtschaft zu Wien, als an seine accreditirte Minister im Reich den 1. Febr. 1780. erlassenes Circularrescript (not. y) unterstützt, welches sich mit dem nachdrücklichen Beschluß endiget: „Weder der Krais, dem das Kammergericht in Ausübung seiner Präsentationsrechte Ziel setzen, und dessen Schlüsse es vernichten will, noch der präsentirende Hof, noch wir werden ein solches Benehmen dieses Reichsgerichts so hingehen lassen. Man wird schon Mittel finden, die Präsentation geltend zu machen, und da man von der vorzüglichen Fähigkeit des Donauers vollkommene Ueberzeugung hat, so wird man auf dessen Aufnahme und Fähigerklärung nach einer nochmaligen Prüfung des Probstücks oder Ausarbeitung eines andern unabweichlich bestehen.„

Nichtsdestoweniger blieb das Kammergericht auf seiner einmal gefaßten Entschliessung, und beantwortete auch das Kursächsische Schreiben vom 7. Febr. 1780. unterm 8. März d. J. in einer sehr entscheidenden Sprache.

§. 16.

Durch diese wechselseitige Schritte kam die Sache in eine sehr bedenkliche Lage, und schien

noch

noch ungleich bedenklichere Folgen nach sich ziehen zu können. Auch das kurbraunschweigische Ministerium gab nun in einem an den Hofrath von Zwierlein erlassenen Rescript sein großes Bedauren, „über die Unannehmlichkeiten, „welche über die Donauerische Präsentations„sache zwischen den Höfen zu Dreßden und „Berlin und dem Kammergericht entstanden sind,„ zu erkennen, und äußerte unter anderem: es sey klar, daß die Sache in der Lage, worinn sie jezt stehe, nicht bleiben könne, und es sey zu wünschen, daß eine Auskunft möglich wäre, ehe die Wirkungen des entstandenen Widerwillens noch weiter um sich greifen und noch bedenklicher werden. Ja es heißt darinn noch weiter, „diese Auskunft sey nunmehro von der grösten Schwierigkeit, nachdem gewissermassen die Mishelligkeiten bereits zu Extremis gebracht worden seyen„: und doch wurde die Sache ohne weiteres Aufsehen beygelegt. Auf was für eine Art sie in gelindere Wege eingeleitet worden sey, ist nicht öffentlich bekannt worden. Wahrscheinlich ist es die Vermittlung des erwähnten patriotisch gesinnten Ministeriums zu Hannover, der man es zu danken hat t).

t) In dem angeführten mit vieler Klugheit und Mäßigung verfaßten Ministerialschreiben vom 13. Märs

Genug: Kursachsen ernannte den Konsulent Donauer zu seinem Oberappellationsrath in Dreßden, und präsentirte an seiner Statt den Oberappellationsrath Henrich Friedrich Autenrieth, welcher von dem Kammergericht für receptibel erklärt worden ist.

5.)

Von dem Streit über die Tüchtigkeit des Kurtrierschen Præsentati von Münch.

§. 17.

Aehnliche Widersprüche entstunden auch in Ansehung des von dem Kammergericht ebenfalls für nicht receptibel erklärten Kurtrierischen Præsentati von Münch. Da nemlich das Kammergericht dem Kurfürsten von Trier hievon Nachricht ertheilte, und eine andere Präsentation verlangte, auch zu deren Beförderung des Juris de-

März 1780. hat dasselbe dem Kammergericht nicht undeutlich seine Vermittlung angeboten. „So sehr— heißt es darinn — Se. Kön. Maj. die verfassungs„mäßige Erhaltung des Kammergerichts zu Herzen „nehmen, welche hierunter dermalen mehr, als „man vielleicht zur Zeit sich dort noch vorstellt, „kompromittirt worden ist; so lieb muß Uns „seyn, wenn dazu beygetragen werden kann, daß „solches mit einigem Anstand aus dieser höchst-

„be

devolutionis Erwähnung that a): so verlangte dieser vielmehr ebenfalls, wie in dem vorhergehenden Fall der Kurfürst von Sachsen die Zulassung des vorigen Præsentati zu einer zweyten Probrelation. Das Kammergericht beharrte aber auch in diesem Fall auf seinem gefaßten Schluß, wie es in seinem Bericht an den Kaiser vom 13. Jul. 1780. b) anzeigte.

Nähere Umstände von diesem Fall, der überhaupt auch nicht so viel Aufsehen machte, als der Donauerische, sind mir nicht bekannt. Wahrscheinlich erfolgte nun, ohne weitere Widersprüche, die neue Präsentation auf den gewesenen Kurtrierischen Hof- und Regierungsrath zu Coblenz Volkrath von Frohn, welcher auch von dem Kammergericht für receptibel erklärt worden ist.

6.)

Von dem Streit über das Kurpfälzische Präsentationsrecht nach Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms und dessen Bey-

„bedenklichen Verlegenheit gezogen werde. Wir „halten dieses allemal für sehr schwer und zweifel„haft; sind jedoch geneigt, es in nähere Ueber„legung zu nehmen, und hoffen, das Reichskammer„gericht werde Unsere aufrichtige Wohlmeynung und „unsere Aufmerksamkeit auf den Wohlstand und wahre „Beste desselben hierunter nicht verkennen mögen.„

a) S. oben im I. Abschn. Num. III. S. 35.

b) ebendas. Num. IV. S. 45. f.

Beylegung, auch der dadurch auf beyden Religionsseiten veranlaßten Veränderung der Präsentations-Schematum.

§. 18.

Die mit dem Tode des letzten Kurfürsten von Baiern den 30. Dec. 1777. erfolgte Erlöschung der Baierischen oder Wilhelminischen Linie hat dem lange zuvor geführten und kaum beygelegten Streit:

Ob der Kurfürst von der Pfalz, der in dem Hause vorgegangenen Religionsveränderung ungeachtet, evangelische Beysizer zu präsentiren verbunden- oder ob er nicht vielmehr nur katholische zu präsentiren berechtiget sey?

schnell eine andere den kurfürstlichen Absichten günstigere Wendung gegeben.

Die Kurpfälzische Ansprache auf die Befugnis, katholische Beysitzer präsentiren zu dörfen, gründete sich nemlich zuvor nur auf die Religionsveränderung, und auf die im Reichs-

schluß

---

c) Die Rechte der Protestanten wurden bey dieser Gelegenheit in der Schrift: Zufällige Gedanken über die Präsentationen bey dem Kammergericht occasione der von Churpfalz geschehenen Präsentation des evangel. H. Assessors von Ludolf und dabey reservirten künftigen Präsentation eines Katholischen, 1722.

(in

schluß vom 30. Jun. 1708. anerkannte katholische Religionseigenschaft der Pfälzischen Kur und der darauf ruhenden Stimme ꝛc. Schon im Jahr 1722. bey der von Kurpfalz vorgenommenen Präsentation des Herrn von Ludolf wurde der Vorbehalt angehängt: „daß diese „Nominirung eines der A. C. zugethanen Sub„jecti Ihro Churfürstl. Durchl. an Ihrer zu „Benennung eines Katholischen zukommenden „Gerechtsame fürohin allerdings unnachtheilig „seyn solle„ c). Noch mehr aber kam die Sache aus Gelegenheit der durch die Kammergerichts-Visitation veranlaßten Berathschlagungen über die Verbesserung der kammergerichtlichen Verfassung in Bewegung. In den bekannten im Jahr 1772. erschienenen Vorschlägen d) wurde wirklich darauf angetragen, daß die Kurpfälzische Präsentation auf die katholische Seite gesetzt werden sollte. Von Seiten der evangelischen fand aber dieser Vorschlag Widerspruch e). Nichts destoweniger wurde er von Kurpfalz und dem kathol. Reichstheil beharret. Im Jahr 1774. wurde unter der Aufschrift: Bedingungen,

---

(in Lünigs Script. illustr. S. 899. und Mosers vermischten Schriften aus dem teutschen Staatsrecht 1. Th. S. 1. folgg.) von Mosern, welcher Verfasser derselben ist, vertheidiget.

d) 2. Abth. §. 1. Fabers N. E. Stk. 34. Th. p. 41.

e) S. Balemanns Beyträge ꝛc. S. 93.

gen, nach welchen die A. C. Verwandten der Chur-Pfalz eine katholische Präsentation statt der bisherigen protestantischen in Zukunft zulassen wollen ꝛc. katholischer Seits ein Präsentationsschema beyder Religionstheile in Vorschlag gebracht, und Kurpfalz eine katholische Präsentation zugeschrieben. Und nach dem Reichsschluß vom 23. Oct. 1775. kam die Berichtigung der Präsentations-Schematum wieder auf das Tapet. In einer den 23. Febr. 1776. gehaltenen katholischen Konferenz wurde von dem Kurmaynzischen Directorialgesandten ein Project Schematis præsentationis Assessorum ex parte statuum catholicorum übergeben, welches Kurpfalz ebenfalls ein katholisches Prä-

f) In der Unpartheyischen Prüfung der jüngsten Pütterschen Schrift ꝛc. heißt es davon S. 26. „Ob nun „gleich auf der A. C. verwandten Seite die Versetzung der Pfälzischen achten Kurpräsentation Anfangs ein und andern Orts noch Bedenken gefunden „haben mag; so war doch schon im Merz 1777 die „Einwilligung höchst- und hoher Stände A. C. in „das Pfälzische Vorhaben auch vorhanden, so daß „den pfälzischen Ministern auf dem Reichsrage erklärt wurde, wie es nun keinen Anstand mehr „habe, wenn Kurpfalz mit seinen Kur- und Fürstlichen Präsentationen künftig auf katholischer Seite „erscheinen wolle. Da aber Pfalz bey der Negotiation mit den kathol. interessirten Kraisständen „wegen der Art der Concurrenz zu den Kraispräsen-

„ta-

Präsentationsrecht zuschreibt, auch diesen Hof in Ansehung seiner im Oberrheinischen und Westphälischen Krais gelegenen Länder auf die katholische Seite setzt, und überhaupt von dem vorigen nur darinn unterschieden ist, daß in diesem auch ein Präsentationsschema der A. C. Verwandten beygefügt war. Es wurde auch beschlossen, solches an die allerseitige Behörden mit Bericht einzusenden, um sich nach den eingehenden Instructionen eines gewissen Modi, sonderlich bey gemischten Kraisen, vergleichen, und sodenn auch mit dem evangelischen Religionstheil die weitere Kommunication und Verhandlung pflegen zu können. Es kam aber doch nicht dazu f). Vielmehr entschloß sich Kurpfalz im folgenden Jahr

---

„rationen Schwürigkeiten entdeckten, die bis auf „diese Stunde noch nicht ins Reine gebracht sind; „so wollte es selbst, bis zu deren Berichtigung und „Beylegung noch einsweilen fortfahren, die Prä„sentationen, welche das kaiserliche und Reichs„Cammergericht in Folge des Reichsschlusses von „1775 urgirte, auf den zeitherigen Fuß und auf „A. C. Seite vorzunehmen, und wurde in dessen Folge „bald darauf die Präsentation der achten Pfälzi„schen Chur dem Herr v. Vulpius A. C. ertheilet.

„Es hätte also nach diesem wahren Hergang „der Sache blos bey Churpfalz gestanden, im Jahre „1777 und künftig seine achte Churpräsentation „ungeachtet sie in dem dem westphäl. Frieden einver„leibten Schema auf A. C. Seite steht, auf katho„lischer Seite auszuüben ꝛc. „

Jahr, bey Ausübung des Präsentationsrechts auf die, um eben dieser Ansprache willen schon seit 1771, erledigt gewesene achte Assessoratstelle noch zur Zeit bey dem Herkommen zu verbleiben, wie es in dem Präsentationsschreiben ausdrücklich heißt, und wieder einen Evangelischen zu präsentiren.

Kaum war aber diese Kurpfälzische evangelische Kurpräsentation vollzogen — denn das Präsentationsschreiben g) war vom 2. Jun. 1777. datirt — so erfolgte, mit dem Tode des letzten Kurfürsten von Baiern, die Rückkehr der seit dem dreyßigjährigen Krieg und Westphälischen Frieden von der nun erloschenen Wilhelminischen oder Baierschen Linie besessenen fünften Kurwürde auf die Rudolfinische oder Pfälzische Linie, bey der sie zuvor war; und zwar zu einer Zeit, da gerade die bisherige Kurbairische Assessoratstelle seit der im October zuvor geschehenen Resignation des nunmehrigen Salzburgischen Komitialgesandten, Freyherrn von Zillerberg, erledigt worden war. Und also konnte Kurpfalz nun aus einem ganz neuen Grunde Ansprache auf die Befugnis einer katholischen Kurpräsentation machen.

§. 19.

g) in Fabers neuen Eur. Staatsk. 47. Th. S. 8.

§. 19.

Kurpfalz behauptete nemlich: da mit dem Tode des Kurfürsten von Bayern die alte Pfälzische im Westphälischen Frieden auf die Wilhelminische Linie übertragene und bisher von dieser besessene fünfte Kurwürde wieder auf die Pfälzische Linie zurückgekehrt sey: so müsse auch das dieser Kurwürde im neusten R.A. zugeschriebene Präsentationsrecht auf katholischer Seiten als ein unzertrennliches annexum dieser fünften Kurwürde, in Zukunft von dem Kurfürsten von der Pfalz ausgeübt werden, dahingegen dasjenige Präsentationsrecht auf evangelischer Seite, welches bisher von dem Kurfürsten vermög der im Westph. Frieden errichteten neuen Kurwürde ausgeübt worden sey, für den Kurfürsten völlig aufhöre, weil die Kurwürde selbst nach Verordnung des Westph. Friedens jezt gänzlich erloschen sey.

Es könne also Kurpfalz die Befugnis nicht widersprochen werden, auf den kurz vor dem Tode des letzten Kurfürsten von Baiern erledigten fünften Kurassessoratsplatz ein anderes Subjectum zu präsentiren, da der Freyherr St. Marie Eglise die Präsentation, welche er von dem Kurfürsten von Baiern erhalten hatte, weder vor noch nach dessen Todesfall an dem Kammergericht überreicht, sondern

solche vielmehr selbst wiederum zurückgegeben habe.

Doch rückte man mit diesen Grundsätzen, ohne Zweifel mit Bedacht nicht eher hervor, als bis der noch wegen der achten Kurstelle präsentirte Herr von Vulpius wirklich für receptibel erklärt worden war.

§. 20.

Es stunden aber diesen Ansprüchen doch einige erhebliche Zweifel entgegen: Denn

I.) mußte die Frage von dermaliger Ausübung des Präsentationsrechts auf die fünfte Kurassessoratstelle nothwendig dadurch sehr zweifelhaft werden, daß der Kurfürst von der Pfalz kurz vor dem Baierschen Todesfall den evangelischen Herrn von Vulpius auf die achte Kurassessoratstelle präsentirt hatte, folglich, wann derselbe auch die durch Resignation des Herrn von Zillerberg erledigte Stelle durch Präsentation besetzen würde, zwey Assessoren von einem Kurfürsten zu gleicher Zeit am Kammergericht aufgestellt seyn würden; welches sich wenigstens dem Anschein nach, mit der auf die Reichsgesetze gegründeten Präsentationsverfassung nicht vereinigen ließ; und

II.) stund diesen Pfälzischen Ansprüchen nicht nur in Absicht auf die dermalige Ausübung,

übung, sondern überhaupt im Wege, daß bey der im Jahr 1654. geschehenen Berichtigung des katholischen Präsentationsschema, auf den nun wirklich eingetretenen Fall in dem über das Präsentationswesen zu Regenspurg errichteten Vergleich der sämtlichen katholischen Reichsstände vom 14. Mai 1654. (unten Num. V.) festgesetzt worden ist:

„Zum Fall auch bey dem hochlöbl. Kur-
„hauß Baiern die Wilhelminische Linie
„(so Gott gnädigst verhüten wolle) ab-
„sterben, und selbige Kurwürde mit dem
„Erztruchsessenamte nach Innhalt des
„obangezogenen Friedensschlusses auf die
„Rudolfinische Lineam fallen würde, ist
„beyneben verglichen, daß alsdann das
„hochgemeltem Kurhaus Baiern ob zu-
„geschriebene Jus præsentandi der zwey
„Beysitzerstellen auf die katholische Fürsten
„und Stände der obgemeldten 4 ver-
„mischten Kraise Franken, Schwaben,
„Oberrheinstrom und Westphalen gefallen
„seyn, und sie sich solchen Juris præsen-
„tandi alsdenn ohne männigliches Eintrag,
„Hinderung und Widerred, unter sich
„alternirend zu gebrauchen haben sollen;
„wie dann der übrigen katholischtn Kraise,
„Fürsten und Ständen Gesandte, im Nah-

„men und von wegen ihrer Herren Princi-
„palen, deren Erben und Nachkommen sich
„allen Zuspruch wissend- und wohlbedächt-
„lich verziehen und begeben haben,„

Offenbar setzt also dieser Vergleich voraus, daß Kurpfalz auch nach geschehener Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms Evangelische präsentiren müsse, und die katholischen Stände der vier vermischten Reichskraise schienen durch denselben ein Recht erworben zu haben, das ihnen nicht so leicht wieder genommen werden könne.

§. 21.

Hierauf ließ sich zwar mit Grund antworten: ad I.) der Kurfürst habe nichts weniger im Sinn, als sich ein doppeltes Präsentationsrecht anzumaßen. Die Präsentation des Herrn von Vulpius habe er noch als achter Kurfürst und vermög der jezt erloschenen Kurwürde, von Rechtswegen vorgenommen. Dieses Präsentationsrecht höre zwar jezt für Kurpfalz auf. Die mit Erlöschung der achten Kurwürde verbundene Erlöschung des darauf ruhenden Präsentationsrechts

h) Daß die Erlöschung des Pfälzischen Präsentationsrecht auf achter Stelle dem Præsentato nicht nachtheilig seyn könne, hat Pütter in der §. 22. angeführten Schrift §. 2. S. 7. durch einen aus dem C. 19. X. de jure patronatus auf gegenwärtigen Fall ge-

rechts könne aber der aus solchem, so lang es noch rechtlichen Bestand hatte, ausgeübten rechtmäsigen Präsentation und den daraus erlangten Rechten des Præsentati h) nicht nachtheilig seyn. In Zukunft präsentire er wegen der jezt innhabenden fünften Kur, und setze das auf derselben ruhende von Baiern bisher ausgeübte Präsentationsrecht fort. Daß diese fünfte Kurassessoratstelle kurz vor dem Tode des Kurfürsten von Baiern erledigt worden sey, folglich der Kurfürst von der Pfalz sich in dem Fall befinde, dieses Präsentationsrecht sogleich ausüben zu können und zu müssen, ohngeachtet er erst kurz vor gedachtem Todesfall ein Präsentationsrecht wegen der inzwischen erloschenen achten Kurwürde ausgeübt habe, und daß auf solche Art zwey von einem Reichsstande aber wegen verschiedener (nemlich eines erloschenen und eines an dessen Stelle angetrettenen) Präsentationsrechte präsentirte Assessoren am Kammergerichte zusammenkommen: sey ein bloßer Zufall, der aber in der reichsgesetzmäsigen Präsentationsverfassung seinen Grund habe u. s. w. Und

gezogenen analogischen Schluß bewiesen, und die unpartheyische Prüfung ꝛc. giebt demselben nicht nur Beyfall, sondern bestärkt seinen Satz auch durch Beweisgründe aus dem L. 85. §. 1. de R. I. und dem C. 73. de R. I. in 6to.

ad II.) Der Vergleich vom 14. Mai 1654. habe blos auf den damaligen Religionsstand des Pfälzischen Kurhauses seinen Bezug gehabt, und durch die nachher in demselben erfolgte Religionsveränderungen seine Kraft und Wirkung verlohren, auch eben daher während der Bairischen Achtserklärung, da mit der alten und neuen Pfälzischen Kurwürde sich im Grunde eben die Veränderung zugetragen gehabt habe, welche nun wider und zwar für beständig eingetretten sey, nicht habe verhindern können, daß nicht der damalige Kurfürst wegen der auf die Pfälzische Linie zurückgetretten gewesenen fünften oder alten Pfälzischen Kurwürde den katholischen Herrn von Sonborn präsentirt, und also das mit dieser auch jezt wieder und zwar für beständig auf die Pfälzische Linie zurückgekehrten Kurwürde verbundene Präsentationsrecht auf katholischer Seite ausgeübt habe; welches zugleich auf den gegenwärtigen Fall ein untrügliches Herkommen begründe.

Doch war es immer ein zweifelhafter Fall, und es wurden den Kurpfälzischen Absichten auch noch andere Gründe entgegengestellt, welche frey-

---

i) in seinen Beyträgen zur Revision ꝛc. S. 86—95.
k) in seinen Beyträgen zur kammerger. Litter. und Praxis 1. Th. S. 211. folgg. und 2. Th. S. 147. folgg.

freylich mehr in der ganzen Vorstellung der durch den Bairischen Todesfall in Ansehung der beiden Kurwürden bewirkten Veränderung bestehen, als daß sie sich in besondere Sätze fassen ließen; wie aus den darüber herausgekommenen Schriften zu ersehen ist.

§. 22.

Neben dem nemlich, was Balemann i) und Bostell k) davon geäußert haben, erschienen über diesen Fall einige Schriften, die ich, ehe ich weiter gehe, anführen will. Es sind folgende:

1.) Ueber das Präsentationswesen am Cammergerichte, insonderheit die jezige Lage der Kurpfälzischen Präsentation betreffend; vom geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen; ein Nachtrag zu seiner Vorrede zum neuesten Reichsschlusse vom Jahr 1775. Göttingen 1781. 54. S. in 4. l) In dieser Schrift wird behauptet, daß dem Herrn von Vulpius die fünfte Kurassessoratstelle gebühre, und Kurpfalz auch in Zukunft evangelische Assessoren präsentiren, die durch den Kurbairischen Todesfall erledigte katholische Präsentation aber durch die katholische Stände der vermischten Kraise künftig

l) Einen Auszug daraus gibt Bostell am ang. O. im 2. Th. S. 149. folgg.

ausgeübt werden müsse. Die entgegengesetzten Grundsätze aber werden in folgenden Schriften ausgeführt:

2.) Clement von Hueber, J.U.L. — — Von dem Unterschied zwischen der jezigen Churpfälzischen Präsentation von wegen der fünften Kur, und der ehemaligen Churpfälzischen Präsentation von wegen der jezt erloschenen achten Chur zu den Assessoratstellen bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte. Wezlar 1781. 119.S. in 4. m)

3.) Unpartheyische Prüfung der jüngsten Pütterschen Schrift über das Präsentationswesen am Cammergerichte, insonderheit die jezige Lage der Churpfälzischen Präsentation betreffend, 1781. 71.S. in 4.

4.) Meine Abhandlung: Von der durch Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms in Ansehung der Kurpfälzischen Präsentation an das kais. und Reichskammergericht vorgegangenen Veränderung und dem dadurch eröfneten evangelischen Präsentationsrecht. 1781. 88.S. in 4. nebst einem Nachtrag zu der Abhandlung von der - durch Erlöschung — — evangelischen Prä-

m) Der Vorbericht, der das Wesentliche der ganzen Abhandlung in Kürze darstellt, ist ebenfalls in Bostells Beyträgen am ang. O. S. 160. folgg. eingerückt.

Präsentationsrecht; im Junius 1781. 1. Bogen in 4.

Ohne mich auf den Innhalt dieser Schriften einzulassen, will ich nur noch die Geschichte von dem weitern Gang dieser Sache bemerken.

§. 23.

Die Sache machte zuerst an dem Kammergerichte Bewegungen. Die Frage, was dem Herrn von Vulpius für ein Platz — ob der fünfte oder der achte — anzuweisen sey? wurde am Kammergericht für zweifelhaft angesehen. Der Kurfürst von der Pfalz wurde dadurch veranlaßt, in einem den 29. Jänner 1780. an dasselbe erlassenen Schreiben n) seine §. 19. schon erwähnten Ansprüche auszuführen, nach welchen dem Herrn von Vulpius, da er noch wegen der achten Kurwürde präsentirt sey, keine andere, als die achte Stelle gebühre, ihm, dem Kurfürsten, hingegen von dem Tode des Kurfürsten von Baiern an das der fünften Kurwürde anklebende Präsentationsrecht zustehe, und er daher sich bewogen finde, den durch Promotion des Freyherrn von Zillerberg erledigten und noch unbesetzten fünften Kurassessoratplatz

n) welches an mehrern Orten z. E. in der angef. Huberschen Schrift §. 15. S. 13. und bey Bossell II. S. 157. gelesen werden kann.

nicht länger leer zu lassen, sondern ein anderes tüchtiges Subjectum darauf zu präsentiren.

Bey der von dem Kammergericht darüber angestellten Berathschlagung fiel der Schluß auch wirklich dahin aus, daß dem Herrn von Vulpius die achte Assessoratstelle gebühre.

§. 24.

Hingegen erregte nun die wirkliche Ausübung des Präsentationsrechts auf die fünfte Kurassessoratstelle neue Schwierigkeiten. Der Kurfürst präsentirte nemlich durch ein den 27. October 1780. übergebenes Präsentationsschreiben vom 3. Jun. 1780. o) seinen geheimen Rath und Hofrathsvicedirector zu München Clement von Huber, welcher wegen Pfalzlautern, Neuburg und Simmern bey der jüngsten Kammergerichtsvisitation Subdelegatus war, auf gedachte Stelle, und legte dem Präsentationsschreiben ein von der Kurhannöverischen Komitial-Gesandtschaft an die Kurpfälzische gerichtetes Promemoria bey, nach welchem zuvor wegen der künftig auf Pfälzische Seite gänzlich aufhörenden

o) [in der Huberschen Schrift §. 16. S. 16.

p) Es steht in Fabers N. E. Stk. 54. Th. S. 339. auch in den Staatsbegebenheiten 1781. S. 25. Es ist aber ein Irrthum, wenn am letzterem Orte angegeben wird,

hörenden Präsentation auf den achten Plaz, in welche jezt Kurhannover einrückt, mit diesem Hofe ein Verständnis getroffen worden ist.

Nun traten die im 20. §. angeführten Zweifel ein. Der Kurfürst suchte zwar solchen durch ein an seinen Præsentatum von Huber erlassenes Rescript vom 15. Nov. 1780. p) zu begegnen, und darinn seine Rechte gegen dieselbe zu behaupten. Bey der Berathschlagung des Kammergerichts über dieses Präsentationsschreiben und über die Zulassung des Præsentati zum Examen und Probrelation entstund aber doch ein Itio in partes, indem der evangelische Theil desselben Bedenken trug, den Præsentatum von Huber zu den Prüfungen zuzulassen. Die Sache mußte also an den Kaiser und das Reich gebracht werden. In einem vorzüglich wegen der Westphälischen Präsentationsstreitigkeiten, wie es scheint, nur an den katholischen Theil des Kammergerichts erlassenen Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz vom 17. Apr. 1781. (unten sub Num. XV.) wird zwar auch dieses Streits gedacht. Dieses konnte aber die Lage desselben nicht ändern.

Die

---

wird, es sey an den Pfälzischen Agenten ergangen. Eben so irrig ist es, wenn am Ende beygefügt wird, Herr von Huber sey kurz darauf wirklich auf den fünften Platz recipirt worden.

Die Sache war auch wirklich so beschaffen, daß es nicht zu verwundern gewesen wäre, wenn auch der katholische Theil gleiches Bedenken gefunden hätte. Ich bin zwar ganz überzeugt, daß Kurpfalz volles Recht hatte, der Uebereinkunft vom 14. Mai 1654. ungeachtet, auf diese Präsentation Anspruch zu machen, und habe eben dieses schon in der oben angeführten Abhandlung behauptet. Da aber doch in gedachtem Verglich bey der Verordnung, daß nach Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstammes die in demselben Kurbaiern zugeschriebene Präsentationen von den katholischen Ständen der vermischten Kraise ausgeübt werden sollen, die auf den Religionsstand der Pfälzischen Kurlinie sich beziehende nähere Bestimmung, nach welcher man sie jezt von Rechtswegen einschränkte, nicht ausdrücklich enthalten war, und das Kammergericht sonsten in andern Präsentationsfällen, wo die Befugnisse eines Präsentanten auch nur im geringsten mit Rechten oder Ansprüchen Anderer in zweifelhafter Verbindung zu stehen scheinen, immer äußerst behutsam zu Werk zu gehen pflegt: so hätte man wohl erwarten sollen, daß auch der katholische Kammergerichtstheil nicht ohne vorgängige nähere Aufklärung der Sache und Erläuterung gedachten Verglichs in der Sache fürgehen würde. Wenigstens

nigstens war also dem evangelischen Theil des Kammergerichts gar nicht zu verdenken, wenn es die bey dieser Präsentation vorkommende Zweifel dem Kaiser und Reich vorgelegt wissen wollte.

§. 25.

Auf dem Reichstag kam das an die Reichsversammlung erlassene kammergerichtliche Schreiben nicht zur Dictatur. Der katholische Reichstheil sah die Sache auf einer solchen Seite an, welche eine förmliche reichstägliche Berathschlagung ausschlos. Er behauptete nemlich, der wegen dem Verglich vom 14. Mai entstandene Zweifel könne nur durch Erläuterung des katholischen Reichstheils gehoben werden, da nach dem Herkommen jedem Religionstheil zustehe, sein Schema præsentationum zu berichtigen, und bey vorfallenden Veränderungen, wie die gegenwärtige in Ansehung der bisherig-Kurbairischen Präsentation sey, unter sich eine neue Einrichtung zu treffen; gleichwie auf der andern Seite auch dem evangelischen Reichstheil frey stehe, wegen der durch Erlöschung der achten Kur erledigten evangelischen Präsentation eine Uebereinkunft zu treffen.

Nach diesem Grundsatz wurde die Sache in einer katholischen Konferenz vorgenommen, und den 30. Jun. 1781. der Schluß gefaßt,

daß

daß die Eventualübereinkunft vom 14. Mai 1654. (deren Wirksamkeit jedoch auf die dahin wirklich geeignete Fälle allerdings vorbehalten bleibe,) nach ihrem wahren Sinn und Verstand auf die gegenwärtige der damaligen Grundabsicht ganz entgegengesetzte Umstände keine Anwendung finden könne, mithin der Kurfürst von der Pfalz wegen der altpfälzischen fünften Kur das dem Hause Baiern wegen eben derselben zugeschriebene Präsentationsrecht auf dem katholischen Latere weitershin auszuüben berechtiget sey; dem evangelischen Reichstheil aber billig anheim gelassen werden müsse, ob er es bey der gegenwärtigen Anzahl der Präsentationen belassen oder wegen der hinwegfallenden neu Pfälzischen achten Kur sich auch seines Orts auf eine überzählige Präsentation vereinigen wolle. Auch wurde zugleich das Kurböhmische Präsentationsrecht in das bey dieser Gelegenheit berichtigte Präsentationsschema eingerückt.

Dieses Conclusum, welches unter Num. VI. diesem Abschnitt beygefügt ist, wurde hierauf dem Kaiser mittelst eines an ihn erlassenen Schreibens vom 2. Jul. 1781. (Num. VII.) zur Bestättigung vorgelegt, welche

---

q) Daß dagegen Kurpfalz der wider die evangelische Präsentation des Westphälischen Kraises eingelegte Wider-

welche auch durch ein Kommißionsdecret vom dato und dict. 22. Dec. 1781. (Num. VIII.) wirklich erfolgte.

§. 26.

Einige Monathe nachher traten auch die Gesandtschaften der evangelischen Reichsstände, von welchen sich ohnehin die angesehensten Höfe gegen Kurpfalz schon willfährig geäußert hatten, zusammen, und stellten in den evangelischen Konferenzen vom 21. und 28. Nov. 1781. sowohl die Frage: auf welcher Seite künftig die Kurpfälzische Präsentation zu verrichten sey? als die damit verbundene Frage: auf was vor eine Art, in dem von dem Corpore catholicorum schon angenommenen Fall, die bisher auf der achten Kurstelle ausgeübte evangelische Präsentation in Zukunft ausgeübt werden solle? in Berathschlagung.

Nach den unter Num. IX. und X. beygedruckten evangelischen Konferenzprotocollen von den angeführten Tägen fiel das Conclusum in Ansehung des ersten Gegenstands q) unter einigen Verwahrungen dahin aus, daß man bey der gegenwärtigen Verfassung der regierenden katholischen Kurpfälzischen Linie, und so lange dieselbe

---

q) Widersprüche sich begeben habe, ist oben schon bemerkt worden, und aus der Beylage Num. IV. zu ersehen.

dieselbe bestehe, geschehen lassen wolle, daß von derselben die Kammergerichtspräsentation wegen der fünften Kur auf der katholischen Seite ausgeübt werde; und wegen des andern Gegenstands wurde zwar in einigen Stimmen erinnert, daß die durch diese Veränderung eröfnete evangelische Präsentation eigentlich den in dem evangelischen Schema befindlichen Kraisen gebührte; der Schluß gieng aber doch einstimmig dahin, daß diese Präsentation in Zukunft von den drey evangelischen Kurhöfen abwechslungsweise nach dem zugleich beliebten Schema ausgeübt werden solle. Uebrigens wurde noch der Wunsch angehängt, daß jezt von dem Kammergericht mit Einberufung so vieler Präsentirten, als Receptionsfähige vorhanden seyen, nach der Religionsgleichheit der Anfang gemacht, und sogleich fürgegangen werden möge. Dieses Conclusum nebst dem Schema r) ist unter Num. XI. beygefügt.

Auch dieses wurde mittelst eines durch den Kursächsischen Residenten von Pezold übergebenen Schreibens vom 28. Nov. 1781. (Num. XII.)

---

r) Es ist zwar schon im II. Band von Mosers Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht sogleich nach dem Titelblatt abgedruckt. Wegen der Verbindung mit den andern noch ungedruckten Stücken kan ich es aber hier nicht weglassen.

XII.) dem Kaiser zur Bestättigung vorgelegt. Ehe diese erfolgte, wurde von dem katholischen Corpore den 20. Jun. 1782. ein Schreiben (Num. XIII.) an den Kaiser erlassen, worinn für die Genehmigung des Concluſi Corp. cath. vom 30. Jun. 1781. gedankt, und in Rücksicht auf die dem Concluſo Evangelicorum eingerückte Verwahrung eine Art von Gegenverwahrung eingerückt, auch in Absicht auf den Rang des künftig Abwechslungsweise von den drey evangelischen Kurhöfen zu präsentirenden Beysitzers erklärt wurde, daß sie wohl geschehen lassen können, wenn ihm solcher mit kaiserlicher Genehmigung unmittelbar vor den Kraißpräsentationen gestattet werden möge. s).

Und nun folgte sub dato 18. und dict. 22. Nov. 1782. das Kaiserliche Kommissionsdecret (Num. XIV.) nach, wodurch ein und anders mit dem Beysatz begnehmiget wurde, daß S. K. Maj. zu dessen Vollziehung allerhöchstihro kais. Kammergerichte die erforderliche Weisung zugleich ertheilen werden.

§. 27.

---

s) In Ansehung des Rangs war eine solche Erklärung würklich nöthig, weil die katholischen Kraise dabey interessirt sind.

§. 27.

Auf solche Art wurde auch dieser Streit beygelegt. In Ansehung des Rangs des künftigen abwechselnden Kraispräsentati könnte die Sache noch als etwas zweifelhaft angesehen werden, und die Frage entstehen: ob demselben der Rang auch vor dem kaiserlichen Præsentato gebühre, da das Schreiben des katholischen Reichstheils des unmittelbaren Rangs vor den Kraispräsentationen Erwehnung gethan hat, und die Ratification blos in allgemeinen Ausdrücken auf beyde Schreiben ertheilt worden ist. Wenn nemlich der Rang demselben nach diesem Ausdruck angewiesen werden sollte, so würde er dem kaiserlichen Præsentato nachgehen müssen. Denn wenn gleich die kaiserliche Präsentation ihrem Ursprung nach wahre Kraispräsentation war: so kann man sie doch jezo nicht mehr unter die Kraispräsentationen rechnen. Da aber in dem zugleich begnehmigten Schema præsentationum der A. C. verwandten Reichsstände, worauf es hier eigentlich ankommt, gedachte Präsentation deutlich unter die „von wegen der Herren Kurfürsten„ vorzunehmende Präsentationen eingeschlossen worden ist: so fällt wohl aller Zweifel hinweg.„ Daß die katholischen Reichsstände nur des Rangs vor den Reichskraisen gedacht haben, hat darinn

seinen

seinen guten Grund, daß nur dazu ihre Einwilligung als erforderlich angesehen werden konnte; nicht aber in Ansehung des Rangs vor dem kaiserlichen Præsentato, der nicht sie, sondern nur den kaiserlichen Hof angieng.

7.)

Von dem Streit über das katholische Präsentationsrecht des Westphälischen Kraises und dessen Beylegung.

§. 28.

Nun war nur noch die einige Präsentationsstreitigkeit übrig, welche über das Präsentationsrecht des Westphälischen Kraises auf katholischer Seite zwischen den kraisausschreibenden Fürsten und den übrigen Ständen dieser Religion noch immer fortdauerte. Doch stund dieselbe der Vermehrung des Kammergerichts mit 8 neuen Beysitzern nicht mehr im Wege, davon jeder Seite 4. receptionsfähige Præsentati auch ohne den Westphälischen vorhanden waren.

Von der ältern Geschichte dieser Präsentationsstreitigkeit gilt hier eben dasjenige, was ich oben von dem Streit über das evangelische Präsentationsrecht schon gesagt habe. Und auf den neuern Gang dieser Sache mich ausführ-

lich zu verbreiten, muß ich um deswillen Bedenken tragen, weil nicht nur alles, das davon gesagt werden kann, in dem unter Num. XVI. und XVIII. eingerückten Promemoria des Westph. Præsentati und nunmehrigen Assessors Steigentesch weitläuf enthalten ist, sondern auch in dem unter Num. XVII. beygedruckten kammergerichtlichen Bericht an den Kaiser vom 18. Jul. 1783. eine ganz unpartheyische Geschichte von dem neuesten Hergang in dieser Sache vorgelegt wird. Ich werde also ganz kurz seyn, um sie nur nicht gar zu übergehen.

§. 29.

Der Streit über die Ausübung dieses Präsentationsrecht war doppelt. Denn 1.) waren die kraisausschreibenden Fürsten Münster und Jülich, welche solches allein behaupteten, und die übrigen Kraisstände, welche nach den Ausdrücken sowohl der alten Regiments- und Kammergerichtsordnungen, als auch des I. P. O. art. 5. §. 57. und des R. A. von 1654. §. 31. und 169. Antheil daran zu haben behaupteten, miteinander im Streit, und 2.) waren auch die kraisausschreibenden Fürsten über das Verhältnis, nach welchem sie solches ausüben sollten, unter sich nicht einig, da Münster nach dem in Ansehung des Kraisaus-

ausschreibamts zwischen ihnen bestehenden Verhältnis die Hälfte Ansprach und Jülich nur $\frac{1}{4}$tel zugestehen, dieses aber gleiche Rechte mit Münster haben wollte.

§. 30.

Nachdem nun zwischen den evangelischen Kraisständen der obenerwähnte Vergleich vom 26. October 1779. zu Stande gekommen war: so wünschten die katholischen Fürsten und Stände dieses Kraises, daß auch auf ihrer Seite die Sache in Richtigkeit gebracht werden möchte. Da sie hiezu von dem Kraisdirectorio nicht aufgefordert wurden: so schrieb der Bischof zu Paderborn, als vorsitzender Kraismitstand, deswegen unterm 10. Jul. und 23. Sept. 1780. an den Kurfürsten zu Kölln, als Bischof zu Münster, und an den Kurfürsten von der Pfalz wegen Jülich, als kraisausschreibende Fürsten ihrer Religion, und trug auf gütliche Beylegung der Sache an, erhielt aber auf eines so wenig, als auf das andere einige Antwort. Nun glaubten die Stände, das Ihrige gethan zu haben, und nach dem R. A. von 1654. §. 26., nach welchem, wenn ein zur Präsentation konkurrirender Stand säumig wäre, dem andern mit der Präsentation fürzugehen ausdrücklich zugestanden wird, berechtiget zu seyn, ihres Orts das Präsentationsrecht auszuüben, da zumal

im §. 31. der angeführte Grundsatz auf den Westph. Krais insbesondere angewendet wird. Sie verglichen sich also über einen Præsentandum in der Person des gewesenen Hildesheimischen Hofraths Andreas Steigentesch, und präsentirten diesen in einem an das Kammergericht erlassenen Präsentationsschreiben t), welches vom 11. Febr. an bis 5. May 1781. unter ihnen circulirte, und von Paderborn, Lüttich, Corvey, Stabli, Vehrden und Helmstädt, Kornelmünster, Essen und Thoren, dem Grafen von Metternich und der Reichsstadt Cöln unterschrieben war. Der Fürst von Kauniz trat in einer eigenen Urkunde vom 15. Febr. 1781. u) bey, welches nachher auch von der Reichsstadt Aachen geschah. Das Schreiben wurde den 18. May 1781. wirklich übergeben.

§. 31.

Dieses Präsentationsschreiben konnte seine Reise von einem Kraisstande zum andern nicht zurücklegen, ohne den kraisausschreibenden Fürsten bekannt zu werden. Es war also möglich, daß

t) In dem Abdruck zweyer wichtiger das kammergerichtliche Präsentationswesen betreffender Schreiben samt einer Beylage; (in 4. 1. Bogen) ist dieses Präsentationsschreiben das erste. Es steht auch in Bostells Beyträgen II. Th. S. 191.

daß ein Protestationsschreiben demselben zuvorkommen konnte. Dieses geschah von dem Kurfürsten zu Pfalz, als Herzog zu Jülich in einem schon den 17. Apr. 1781. wahrscheinlich nur an den katholischen Theil des Kammergerichts erlassenen Schreiben v), welches unter Num. XV. hier abgedruckt ist. Diesem einseitigen Widerspruch folgte der gemeinschaftliche von Münster und Jülich nach, welcher in der oben angeführten unter Num. III. eingerückten Anzeige enthalten ist, worinn zugleich die Versicherung gegeben wird, „daß Münster und Gü„lich über die Weise die Präsentation der katho„lischen Beysitzer von wegen dieses Kraises zu „verrichten, sich nunmehr vereinigt haben, und „in Gefolg dessen die förmliche Präsentation nun „ehestens verrichten werden.„ Dieser Vergleich wurde den 4. und 21. Apr. 1781. geschlossen, und gieng dahin, daß Münster die erste und zweyte, sodann Jülich die dritte Präsentation verrichten sollte, beyde aber mit vereinigten Kräften die privative Präsentation gegen die Stände behaupten wollten. Bald darauf wurde auch von dem Münster und Jülichischen Di-

u) Bey Bostell ebendaselbst S. 197.

v) In dem kammergerichtlichen Bericht wird desselben keine Erwähnung gethan. In dem erstangef. Abdruck ꝛc. ist es das zweyte.

rectorio nicht nur die Präsentation auf den von dem Kurfürsten zu Köln nominirten Kurcölnischen Hofrath Friederich Joseph Anton Cramer von Clausbruch w) s. d. 17. Jul. und 14. Aug. 1781. wirklich vorgenommen, sondern auch in zweyen weitern Schreiben vom 31. Aug. und 1. Sept. ihr Gesuch wiederholt, daß die Präsentation der Stände abgewiesen werden möchte.

§. 32.

An dem Kammergericht wurden jedoch beyde salvo jure cujuscunque „und in der „alleinigen Absicht (wie sich der angeführte Bericht ausdrückt,) „zu Erfüllung der Anzahl der „uns gemessenst anbefohlenen Einberufung von „acht Assessoren, unter beyden den Geschicktesten, „Falls es nöthig seyn würde, mit ebenfallsiger „Vorbehaltung beyder Theile Gerechtsame zu „wählen,„ ad examina zugelassen, bey welchen auch beyde als annehmlich erklärt worden sind.

Nun würde das Kammergericht einen von beyden gewählt haben, wenn nicht inzwischen die Kurpfälzische Präsentationsstreitigkeit beygelegt, und dadurch dasselbe schon wirklich in den Stand

w) Nach den Staatsbegebenheiten 1781. S. 1119. f. ist zuerst der Kurkölnische geheime Rath von Vogelius

Stand gesetzt worden wäre, die acht neue Assessoren einzuberufen, welche den 1. Jun. 1782. aufgeschworen haben. Bey der hierdurch veränderten Lage aber faßte das Kammergericht den 4. Jan. 1783. den Schluß, den kraisausschreibenden Fürsten sowohl, als den Ständen katholischen Theils zu schreiben, und ihnen noch eine Frist von zwey Monathen zu eröfnen, damit sie entweder die Sache gütlich beylegen oder für den gegenwärtigen Fall, ohne Nachtheil ihrer allerseitigen Rechte, die Auswahl unter den zwey aufgestellten Præsentatis, nach eines oder des andern befundener mehrerer Tüchtigkeit, durch gemeinsame Einverständnis dem Kammergericht überlassen möchten; wenn aber keines von beyden Eingang finden sollte, die Sache an den Kaiser und das Reich zu remittiren. Die beschlossene Schreiben wurden den 13. Januar erlassen.

§. 33.

Inzwischen war zwar wirklich zwischen dem Jülichischen Condirectorio und den Ständen ein Vergleich dahin zu Stande gekommen, daß in Zukunft Münster die erste, Jülich und Berg die zweyte und die sämtlichen Stände die dritte Präsentation vornehmen

lius dazu bestimmt gewesen, der sich aber diese Gnade verbeten hat.

sollten. Der Kurfürst von der Pfalz erklärte solches schon den 29. Jan. in seiner an das Kammergericht erlassenen Antwort und in einem weitern Schreiben vom 7. Merz, bezeugte sich auch willfährig, die Alternation so einzugehen, daß Münster die erste, Jülich und Berg die zweyte, Paderborn und Lüttich nebst Jülich und Berg alternando unter sich die dritte, und die übrigen Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte die vierte Präsentation vornehmen sollten, und wollte sich nicht entgegen seyn lassen, dem Kammergericht, im Fall einer gänzlichen Wiedervereinigung, für dieses einigemal die Auswahl des tüchtigsten zu überlassen.

Mit diesen Aeusserungen waren nach den bischöflich Paderbornischen Schreiben an das Kammergericht vom 3. und 22. Merz und 3. Apr. die sämtlichen Stände vollkommen einverstanden, und erklärten sich, mit einem einigen und zwar dem dritten Turno in præsentando zufrieden zu seyn.

Um so nachdrücklicher aber widersetzte sich der Kurfürst von Kölln, als Bischof von Münster, und bestund in seiner den 15. Febr. an ebendaßelbe erlassenen Antwort auf der unverweilten Reception seines Præsentati von Clausbruch, und verwahrte auch seine Rechte in einem

nem den 16. Febr. an den Kurfürsten von der Pfalz erlassenen Schreiben, worauf dieser den 7. Merz und 10. April in zweyen an Kurkölln ergangenen Schreiben die entgegengesetzte Gründe ausführte.

§. 34.

Hierdurch sah sich der Præsentatus Steigentesch veranlaßt, in einem Promemoria, unter dem Titel:

Beyträge die Niederrheinisch-Westph. Kraispräsentation betreffend oder Promemoria des N. R. W. Præsentati A. Steigentesch an das Reichs-Kammergericht dd. Wezlar den 8 May 1783. 2. Bogen in fol.

seine und seiner Präsentanten Rechte zu behaupten, wie aus demselben unter Num. XVI. seinem ganzen Innhalt nach zu ersehen ist.

Das Kammergericht aber wurde durch jenen Widerspruch genöthiget, diese Angelegenheit nun an den Kaiser und das Reich gelangen zu lassen. Den deswegen den 18. Jul. 1783. an den Kaiser erstatteten Bericht, dessen ich schon einigemal Erwähnung gethan habe, werde ich unter Num. XVII. diesem Abschnitt beydrucken lassen.

§. 35.

§. 35.

Durch die fortgesetzte Verwendung des Kurpfälzischen Hofs und seines Condirectorialgesandten an dem Westphälischen Krais und geheimen Raths von Grein und die damit vereinigten Bemühungen der Stände wurde aber dieser Streit doch bald darauf gütlich beygelegt. Der Kurfürst von Cöln lies sich nemlich bewegen, „daß Höchstdieselbe Ihren Præsentatum, „den Herrn Cramer von Clausbruch noch länger „in Ihren Diensten zu behalten den gnädigsten „Wunsch äußerten, und dabey sich erklärten, „daß Höchstsie nun auch dem Jülich- und Bergischen Condirctorialantrag vom 7. Merz und „10. Apr., nach welchem es letzteren gleichgiltig „wäre, wer für dieses einzigemal von den beyden „Præsentatis zu dem Assessorat gelangte, nicht „nur beyträten, sondern nun, da die Auswahl „cessirte, die schleunige Einberufung des Præ„sentat Steigentesch verlangten, sich auch den „Churpfälzischen Vorschlag, daß pro futuro „Münster den nächsten Turnum anfangen, „Pfalz den zweyten Fall vergeben, und die „Stände zum drittenmal präsentiren sollten, „gefallen ließen;„ wie aus dem „Weitern Promemoria die Niederrheinisch-Westphälische Kraispräsentationsirrungen katholischen Antheils betreffend„ vom 22. Nov. 1783. 1. Bogen in fol. welches

welches unter Num. XIX. die Beylagen dieses Abschnitts beschließt, zu ersehen ist. Hierauf wurde von dem Kurköllnischen Ministerio vorläufig unterm 8. Oct. dem Komitialgesandten zu Regenspurg und den 11. Oct. dem kammergerichtlichen Directorio, sodenn aber nach der Rückkunft des Kurfürsten von Münster auch von diesem selbst dem Kammergericht, dem Kurfürsten von der Pfalz und den Ständen hievon Nachricht gegeben; und der gewesene Præsentatus Cramer von Clausbruch hat überdiß seine Einwilligung in die Erklärung seines Hofs durch seinen Herrn Vater, den Kammergerichtsassessor Cramer von Clausbruch ausdrücklich zu erkennen gegeben.

§. 36.

Nun stund also der Aufnahme des Herrn von Steigentesch nichts mehr im Weg, da alle Widersprüche gehoben waren, und schon den 24. Apr. 1782. durch den Tod des Oesterreichischen Kraispräsentati von Gebler eine katholische Assessoratstelle erlediget worden war. Nach dem angeführten zweyten Promemoria des Herrn von Steigentesch zu urtheilen, muß es anfänglich noch einige Zweifel gegeben haben. Doch erfolgte schon den 3. Dec. 1783. seine Aufschwörung und die damit verbundene wirkliche Aufnahme.

Beylagen. *)

Von der Niederrheinisch-Westphälischen evangelischen Kraispräsentation.

I.) Conclusum über die Art und Ordnung der evangelischen Kraispräsentation zum kais. und Reichskammergericht, von wegen sämtl. evangelischer Stände des Niederrheisch-Westphäl. Kraises vom 26. Oct. 1779. in Bostells Beyträgen zur kammerger. Litteratur und Praxi. 2. B. 1. St. S. 181.

II.) Schema der von den evangel. Ständen des Westphäl. Kraises abgelegten Votorum über diesen Gegenstand.
ebend. S. 185.

III.) Anzeige an die Reichsversammlung von dem Kurbrandenburgischen Gesandten von Schwarzenau, vom 1. Jun. 1780. **)

IV.) Extr. protoc. pleni, den Præsentatum von Neurath betr. vom 12. Jun. 1780.
ebend. S. 190.

Num. I.

---

*) Die entweder in der Faberischen Staatskanzley oder Bostells Beyträgen ꝛc. eingerückten Stücke werden hier aus gelassen. Doch will ich zu schneller Uebersicht, wo solche zu finden, dieselben der Zeitordnung ebenfalls anführen.

Num. I.

V.) Schreiben des Königs in Preussen an das Kammergericht vom 22. Jul. 1780.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Als wir unlängst in Gefolge des mit unsern evangelischen Mitständen des Niederrheinisch-Westphälischen Creyses am 26. Octobr. 1779. errichteten- und dem Reich vorgelegten Einverständniß, von wegen des Herzogthums Cleve, den Fürstlich-Hessendarmstädtischen Oberappellationsrath Neurath dem Reichskammergericht präsentirten; so hatten wir von demselben erwartet, daß es unsern lautern Gesinnungen und Reichspatriotische Bemühungen, die so lange gehemmt gewesene Præsentation gedachten Kraises wieder in Gang zu bringen, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und unsern Præsentatum ohne Anstand und ohne Bedingung zu den gesetzmässigen Prüfungen zulassen würde. Statt dessen erfolgte zu unserm äussersten Befremden am 12. Junii dieses Jahrs ein Conclusum pleni dahin, daß unser Præsentatus suo periculo et salvo jure cujuscunque ad Examen zu lassen, jedoch dessen zu verfertigende Relation pro statu ehender nicht ad censuram zu nehmen seye, bis derselbe ein gemeinsames von sämtlichen ausschreibenden Herrn Fürsten ausgefertigtes Präsentationsschreiben beybringen würde.

Ganz

**) Diese ist zwar noch nicht gedruckt. Weil aber deren Innhalt in einer bloßen Anzeige besteht, lasse ich sie auch hier weg.

Ganz ungegründete Voraussetzungen oder eine vorsetzliche Bestrebung, die Präsentation des evangelischen Religionstheils des Creyses zu erschweren und zu verhindern, können diesen Schluß veranlasset haben.

Das Kammergericht masset sich zur Ungebühr ein Erkenntniß über ein Stück der Verfassung, und über eine Angelegenheit des Creyses an, und handelt wieder den Westphälischen Friedensschluß und den jüngsten Reichsabschied, welche jedem Religionstheil überhaupt und in vermischten Creyßen besonders, die Präsentation besonders und unabhängig beylegen; es mißdeutet die wegen Führung des Directorii im Niederrheinischen Westphälischen Creyße obwaltende Verträge, und wendet die darinn enthaltene Verabredungen unrichtig an. Da wir eben diese Präsentation von wegen des evangelischen Theils des Creyses verrichteten, und dem Herrn Grafen, den Herren und Euch von gedachter mit unsern evangelischen Creys-Mitständen über die Ordnung der Alternation getroffenen Vereinigung hatten Kenntniß geben lassen; so konnte über die Befugniß zu solcher Präsentation und über die Förmlichkeit der Präsentationsschreibens keine Bedenklichkeit weiter statt finden und erregt werden.

Der Westphälische Friedensschluß Art. V. §. 53. 54. und besonders 57. und der neueste Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 29. und 169 legen jedem Religionstheil besonders in vermischten Creysen und ausdrücklich den evangelischen Ständen des westphälischen die Präsentation absonderlich,

lich, unabhängig und allein dergestalt zu und bey, daß jeder Glaubenstheil die seinige ausschließlich, ohne Einmischung und Mitwürkung des andern, ausüben, und nicht nur die Person dazu ausersehen, sondern auch die Präsentation würklich verrichten, folglich auch der evangelische Director das Präsentations-Schreiben ausfertigen und vollziehen solle.

Das Herkommen der vermischten Creyße bestättiget dieses, indem jeder Religionstheil ohne Theilnehmung und ohne Concurrenz des andern die Präsentation in demselben ausübt: daß in dem vermischten Niederrhein-Westphälischen Creyße in Gemäßheit angeführter Reichssatzungen jeder Glaubenstheil seine Präsentation ebenfalls ganz absonderlich und ausschließlich und unabhängig vorzunehmen, zu bewürken, und in Ausübung zu bringen habe, solches ist von den vornehmsten Catholischen Churfürsten und Fürsten bey der im Julio 1773. vorgewesenen Reichsberathschlagung über die Justitzverbesserung selbst anerkennt worden. Die Chur Böhmen, das Erzherzogl. Hauß Oesterreich, Churmaynz, Churtrier und Churbaiern äusserten sich einmüthig dahin, daß wann Churpfalz auch wegen des Antheils der Jülich- und Bergischen Lande sich zur katholischen Seite halten wollte, sodann die Präsentation der katholischen Beysitzer von wegen des Westphälischen Creyses von dessen Directorio katholischen Theils mit den übrigen Ständen katholischer Religion dieses Creyses, dagegen die Präsentation der Beysitzer A. C. sothanen Creyses, von dem Directorio des der A. C. verwandten Theils

mit den Ständen dieser Religion vollbracht werden müsse. Das Cammergericht selbst hat diese absonderliche Präsentations-Befugnisse eines jeden Religionstheils des Westphälischen Creyses mehrmalen anerkannt. Als unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters König Friederich I. Maj. noch als Churfürst und Herzog zu Cleve im Jahr 1695. den D. und Rath Zernemann zu demselben, Namens der evangelischen Creysstände präsentirte, und das Präsentationsschreiben allein an dasselbe erließ, solches aber etwas bedenklich, und der Creysverfassung nicht ganz gemäß erachtet werden wollte, so fand es nöthig, das Präsentationsschreiben nicht dem katholischen Condirectorio noch den katholischen Kraisständen, sondern allein dem Churfürsten von Braunschweig als evangelischen Bischof von Oßnabrück zu dem Ende mitzutheilen, um den Creysständen A. C. davon Kenntniß zu geben, damit sie ihre Gerechtsame wahrnehmen mögen. Die Präsentation ist demnach die Sache, Befugniß und Verrichtung eines jeden Religionstheils vermischter Creyße, folglich nicht ein gemeinsames Creyß- und Creyß-Directorial-Geschäft, bey dessen Verrichtung das gesamte vermischte Directorium mitzuwürken hat. Die zwischen unserm Hause und Pfalz-Neuburg wegen Verwaltung des Westphälischen Creyß-Directorii in den Jahren 1653. 1665. 1666. errichtete Verträge, und die darinn wechselseitig gethanen Zusagen alles gemeinschäftlich, nicht einseitig, zu verrichten, und ausfertigen zu lassen, reden allein von gemeinschaftlichen Creyßangelegenheiten und Samtgeschäften des Directorii, dergleichen

aber

aber die Präsentationen nicht sind, als welche jedem Religionstheile und dessen Directorio abgesondert und ausschließlich zustehen.

Uns ist auch von einem Widerspruch des katholischen Condirectorii, welchem von dem evangelischen Schluß vom 26. Oct. 1779. sogleich Kenntniß gegeben worden, gar nichts bewußt, und gleichwie wir ihm und dem katholischen Theil des Creyses seine Präsentation lediglich überlassen und dabey keine Mitwirkung verlangen, also überzeugen wir uns auch, daß dasselbe nie gemeint gewesen, jenen deutlichen Reichssatzungen zuwider, auf eine Theilnehmung an der evangelischen Präsentation und auf die Mitvollziehung des Präsentationsschreibens Anspruch zu machen.

Wenn man alle diese Grundsätze, die dem Reichskammergericht genugsam bekannt seyn müssen, in Erwägung ziehet, so können wir nicht anders urtheilen, als daß der in demselben herrschende Theil uns auch in dieser Angelegenheit, so wie in vielen andern seine Partheylichkeit und seinen üblen Willen gegen uns bezeigen und empfinden lassen, und uns bloß Verdruß machen wollte. Wir hätten also alle Ursache, uns mit demselben nicht weiter abzugeben, sondern gleich zu den Reichsverfassungsmässigen Gegenmitteln zu schreiten; Um aber unsere Mäßigung zu zeigen, und wo möglich, unnöthige Weitläuffigkeiten, welche das Präsentations-Geschäfft, und selbst die Rechtspflege nur hemmen, und diese das Reichskammergericht mehr aus dem Weg zu räumen, als zu veranlassen bedacht seyn sollte, unserer Seits vorzubringen, so haben wir

demselben noch dieses alles zu reiferer Erwägung und Ueberlegung stellen, und diesen Versuch einer gütlichen Auskunfft noch machen wollen. Wir versehen uns demnach zu der Einsicht und Klugheit des Herrn Grafen, der Herren und zu Euer reifen Ueberlegung, es werden derselbe und ihr den Schluß vom 12. Junii dieses Jahrs wegen unsererwegen Cleve verrichteten ersten- dem Oberappellationsrath Neurath ertheilten evangelischen Präsentation wieder aufheben, und dagegen gedachten unsern Præsentatum ohnbedingt und ohne Vorbehalt zu den gesetzmäßigen Prüfungen und Probarbeiten zulassen, auf der Beybringung eines von gesamtem Creyß-Directorio ausgefertigten- und mitvollzogenen Präsentationsschreibens weiter nicht bestehen, und uns durch diese Probe Dero und Euer gerechten, billigen und eherbietigen Gesinnungen neuen Anlaß geben, ferner denselben und Euch mit Königlicher Huld und Gnade, wohlbeygethan zu verbleiben.

Berlin, den 22. Jul. 1780.

gutwilliger,

Friderich.

Finkenstein. Herzberg.

An das Reichskammergericht
zu Wezlar.

Num. II.

Num. II.

VI.) Antwort des kais. und Reichskammergerichts an den König in Preussen, vom 11. October 1780.

P. P.

Euer Königl. Majestät Reichspatriotischen Gesinnungen in Betreff der so lange gehemmt gewesenen und wieder in Gang zu bringenden Niederrheinisch-Westphälischen Creyßpräsentation unsers Orts entgegen zu gehen, und vor Sr. Königl. Maj. höchsten Präsentationsschreiben unsere tiefeste Verehrung durch unbedungene Aufnahm und Zulassung des von wegen des Herzogthums Cleve präsentirten Fürstlich-Hessendarmstädtischen Oberappellationsrath Neurath zu denen gesetzmässigen Prüfungen, zu bezeigen, würden wir nicht den mindesten Anstand genommen haben, wenn nicht die zu Conservirung aller- des h. R. Reichs Fürsten zustehenden Gerechtsamen uns obliegende Pflichten sowohl als die klare Vorschrifft der Kammergerichtsordnung und Conc. ord. Cam. fort der jüngere Reichsabschied und das Reichsherkommen, auch endlich die uns zur Nachachtung von Reichswegen vorgelegte Wahlcapitulation uns hieran behindert hätten.

Die der Niederrheinisch-Westphälischen Creyß-Präsentation wegen obwaltende Irrungen, und daß mehrere Fürsten daran Theil hatten, ist durch den jüngern Reichsabschied §. 31. bekannt.

Der zwischen Euer Königl. Maj. und denen der A. C. beygethanen Ständen des Niederrheinisch-Westphälischen Creyses unterm 26ten October 1779. getroffene, und von Höchstdero Creyß-Directorial-Gesandten von Emminghaus allein unterzeichnete Vergleich war uns von keiner andern, als von Euer Königl. Maj. Anwalden D. Hoffmann vorgeleget.

In der Kammergerichtsordnung P. 1. Tit. 4. §. 3. seynd wir deutlich angewiesen, bey erledigten Creyß-Präsentationen den Creyß um Präsentirung anderer- an des abgestandenen oder mit Tod abgegangenen Statt zu ersuchen. Wir mußten also auch von daher, wohin wir auf den Erledigungs-Fall zu schreiben befehliget waren, die Antwort um so mehr gewärtigen, als das aus denen Reichs- und Visitations-Abschieden zusammengetragene Concept. Ordin. Cam. P. 1. Tit. 2. §. ult. deutlich besaget: daß nur diejenige präsentiren sollten, die von Rechtswegen zu präsentiren haben, oder deren Præsentation bishero im Gebrauch gewesen.

Es geben aber die Präsentations-Acten des Niederrheinischen Westphälischen Creyses, daß in ältern und jüngern Zeiten die Präsentationsschreiben, ja sogar das letztere vom Jahr 1710. wie auch alle sonstige- in das Präsentations-Geschäft einschlägige Expeditiones nicht anders, als von denen gesamten Creyßausschreibenden Herren Fürsten ausgefertiget worden, und bestättiget somit das bey Präsentationen überhaupt und insbesondere bey vermischten

Crey-

Creysen nicht verabredet werden könnende Reichsherkommen, daß Churfürsten, Fürsten und Reichsstände bey Präsentationen auch von anderer Religion, als welcher sie selbst zugethan sind, mitwürken können.

Hierzu kommen die des Niederrheinisch-Westphälischen Creys-Directorii in offenen Druck vorhandene Verträge, nichts einseitig zu verrichten, und alles in gemeinschaftlichem Namen ausfertigen zu lassen, in welche Verträge und hierdurch festgestellte Creysverfassung Hand einzuschlagen, und ob die bis zum Jahr 1710 als ein Gesamtgeschäfft behandelte Præsentationes nicht mehr darunter gehörten, zu erkennen, die kais. Wahlkapitulation Art. 12. §. 4. uns ausdrücklich verbietet.

Euer Königl. Maj. werden demnach bey allen diesen zusammenkommenden Umständen Höchstselbsteigener erleuchtester Einsicht nach, uns Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und daß weder ungegründete Voraussetzungen, noch weniger die uns angeschuldigte vorsetzliche Bestrebung, die Präsentation des A. C. Theils zu erschweren oder zu verhindern, den wegen des Oberappellationsraths Neurath gefaßten Schluß vom 12. Jun. jüngsthin veranlaßt haben, auch daß kein bey uns herrschender Theil seine Partheilichkeit (welchen dem Richteramt gar zu empfindlichen und unerträglichen Vorwurf wir laut des an Euer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen unterm 8ten Merz dieses Jahrs abgelassenen unterthänigsten Schreibens auf uns

nicht ersitzen lassen können,) und üblen Willen Euer Königl. Maj. empfinden lassen, und blos Verdruß machen wollen, sondern wir vielmehr nach Pflicht, Gesetzen und Herkommen verfahren haben, Sich nunmehro gnädigst überzeugt halten.

Indem aber Euer Königl. Maj. in Höchstdero letzterem gnädigsten Schreiben vom 22ten Junii nächsthin uns die Versicherung zu geben geruhen, daß auf die - von der Vereinbarung derer Statuum Aug. Confess vom 29. October 1779. dem katholischen Condirectorio gegebene Kenntniß kein Widerspruch erfolget, und wir aus Länge der Zeit, wo ermeldte Vereinbarung beym Reichsconvent zu Regensburg offenkündig und bey uns angebracht, fort deme zufolge von E. Kön. Maj. die Präsentation wirklich vollzogen worden, nicht anders schliessen können, als daß E. Kön. Maj. weder die Befugniß, das Präsentationsrecht von wegen des Herzogthums Cleve anjezo auszuüben, von des Niederrheinisch-Westphälischen Creyses Ständen, noch die alleinige Ausfertigung des Präsentationsschreibens von ermeltem Creys-Directorio dermalen bestritten werden wolle; So haben wir nach abermaliger Berathschlagung, den uns präsentirten Fürstlich-Hessen-darmstädtischen Oberappellationsrath Neurath zur gesetzmäßigen Prüfung unbedungen zugelassen; welches E. Kön. Maj. auf Höchstdero Schreiben vom 22. Junii lezthin hiemit in tiefster Ehrfurcht unverhalten wollen.

E. Kön.

E. Kön. Maj. empfehlen wir übrigens dem gewaltigen Schutz Gottes, uns aber zu fürwährenden königlichen Hulden und Gnaden.

Wezlar, den 17. Oct. 1780.

Euer Königl. Majestät

unterthänigste,

anwesende Präsidenten und Assessores des kaiserl. Reichskammergerichts.

Num. III.

VII) Anzeige von dem hohen Münsterischen und Gülichischen Directorio des Niederrheinisch-Westphälischen Creyßes, die Präsentation der Assessoren zum kaiserlichen und Reichskammergericht betreffend.

Da von der bey dem hohen Directorio des Niederrheinisch-Westphälischen Creyßes hergebrachten privativen Directorial-Gesamt-Präsentation der Cammergerichtsassessoren, so ein als anderer Religion, Sr. Kön. Maj. von Preussen von wegen des Herzoglich-Clevischen Condirectorii abgegangen sind, und mit Zulassung einiger Creyßstände die Präsentation der Beysitzer A. C. zu verrichten, sich angenommen; dagegen aber von Mitwirkung zu der Präsentation der katholischen Assessoren abgestanden, und demnächst unlängst den

Fürstlich-Darmstädtischen Oberappellationsrath Johann Friederich Albert Constantin Neurath A. C. dem Kaiserl. Reichs-Cammergerichte präsentiret haben, darneben auch, dem äusserlichen Vernehmen nach einige katholische Herren Stände dieses Creyses sich anmassen wollen, einen katholischen Beysitzer, und zwar den Fürstlich-Hildesheimischen Hofrath Steigendesch, dem Kaiserl. und Reichskammergericht zu präsentiren: So werden gegen gemeldte Neuerung des hohen Clevischen Condirectorii und wieder erwähnte Anmaßung der katholischen Herren Stände die Gerechtsame des hohen Münsterischen und Gülichischen Directorii hiemit protestando bestens verwahret, und wird dabey also verhoffet, daß sowohl in Betreff der einseitig Clevischen Præsentation, als auch in Belang der Creyßständischen Anmassung werde vorgenommen werden, was diesseitigen Creyß-Directorial-Gerechtsamen auf irgend eine Art nachtheilig seyn könnte. Dann wird hiebey zugleich angezeiget, daß Münster und Gülich über die Weise, die Præsentation der katholischen Beysitzer von wegen dieses Creyses zu verrichten, sich nunmehr vereiniget haben, und in Gefolge dessen die förmliche Præsentation nun ehestens verrichten werden. Gegeben ex Directorio den 29. Maji 1781.

Anstatt und von wegen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln, als Bischofs und Fürsten zu Münster,

G. A. von Tenspolde.

(LS.)

Anstatt und von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Herzogs zu Gülich.

J. H. von Grein.

(LS.)

An das preißl. Kais. und des
h. R. Reichskammergericht zu Wezlar.
accept. den 3. Junii 1781.

Num. IV.

VIII) Kurpfälzische Renunciation auf die Widersprüche gegen die evang. Präsentation des Westphäl. Kreyses.

Pro Memoria.

Nachdeme Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Bayern, vermöge gnädigsten Rescripts d. d. 19. Nov. 1781. sich entschlossen haben, von der beym Kayſ. Reichskammergericht wieder die Niederrheinisch-Westphälischen Creyß-Präsentation des protestantischen Subjecti eingelegten- und auf den Neuser Receß gegründeten Verwahrung gänzlich, jedoch in dem vollen Vertrauen, abzustehen, daß die höchst- und hohe Stände Aug. Conf. dem für die Churpfälzische Präsentation auf den 5ten Platz in der katholischen Conferenz ausgefallenen Concluso ohne mindeste Klausel simpliciter beytretten würden, und dieser Abstand im übrigen dem jobangeregten Vertrag und darinn enthaltenen gemeinsamen Directorial-Befugnissen nicht nachtheilig seyn solle:

Als hat man von wegen der Chur- und Fürstlich-Bayerisch- und Pfälzischen Gesandschafft die Ehre, des Churſächsischen Herrn Gesandtens Excellenz auf erhaltene gnädigste Befehle von dieser

Chur-

Churfürstlich-gnädigsten Entschliessung hiemit die unverweilte Eröfnung zu thun, nicht zweiflend, Hochselbe werden sich bestmöglichst verwenden, daß die zu Aufrechthaltung des Reichs-Systema abzielende Gesinnung Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Ihroselben und Dero hohen Religionstheil in voller Maaß unterstützet und erreichet werde.

Regensburg, den 21. Nov. 1781.

Graf von und zu Lerchenfeld-Premberg.

---

* * *

Von dem Streit über die Obersächsische Kreispräsentation und über die Tüchtigkeit des Præsentati Donauer.

I.) Auszug des Obersächsischen Kraisabsch. vom 28. Nov. 1654.
von Balemanns Beytr. zur Revision ꝛc. S. 128. von Bostells Beyträge ꝛc. 1. Th. S. 223. und anderwärts.

II.) Präsentationsschreiben der Obersächsischen fürstl. und gräflichen Häuser Mansfeld, Stollberg, Reuß-Plauen und Schönburg, an den Kammerrichter Grafen von Spauer gerichtet, vom 29. Dec. 1778. bis 27. Jan. 1779.
von Bostell am ang. O. S. 230.

III.) Extr. prot. pleni camer. vom 11. Mart. 1779. ebend. S. 235.

IV.)

IV.) Präsentations- und Protestationsschreiben des Kurfürsten zu Sachsen an das Kammergericht vom 13. Mart. 1779.
ebend. S. 236. und in der N. Eur. Stkanzl. 54. Th. S. 283.

V.) Kammergerichtl. Antwortschreiben an Kursachsen vom 30. Apr. 1779.
bey Bostell S. 239. (wo aber der Schluß des Schreibens, die Kurialien betreffend, weggelassen ist,) und in der Staatskanzlei S. 287.

VI.) Kursächsisches Schreiben an das Kammergericht vom 5. Jun. 1779.
bey Bostell, ebenfalls ohne den Schluß, S. 243. Staatsk. S. 291.

VII.) Promemoria, die dermalige Obersächsische Kraispräsentation betreffend. (für die Kursächsischen Ansprüche geschrieben.)
Bostell S. 258. Staatsk.

VIII.) Promemoria, die dermalige Obersächsische Kraispräsentation betreffend. (Eine vermehrte Ausgabe des vorigen.)
Bostell S. 264. Staatsk. S. 275. wo aber der letzte §. fehlt.

IX) Decretum pleni Cameralis, Donauers Admission ad examina betr. vom 17. Jul. 1779.
Bostell S. 246. Staatsk. S. 294.

X)

X.) Decretum pleni Cameralis, Gazerts Admission ad examina betr. vom 17. Jul. 1779.
Bostell S. 247.

XI.) Verbessertes Präsentationsschreiben der Obersächsischen Grafen an das Kammergericht vom 29. Jul. bis 21. Aug. 1779.
Bostell S. 248.

XII.) Extr. prot. pleni Cam. Gazerts Adm. ad Ex betr. vom 6. Sept. 1779.
ebend. S. 256.

XIII.) Extr. prot. pleni cam. ebend. betr. vom 11. Sept. 1779.
ebend. S. 257.

XIV.) Schreiben des Protonot. pleni Hoscher an den Præsentatum Gazert, dessen Receptibilität betr. vom 23. Dec. 1779.
ebend. im 2. Th. S. 199.

XV.) Kammergerichtliches Schreiben an Kursachsen, die Verwerfung des Præsentati Donauers und Receptibilität des Præsent. Gazert betr. vom 27. Dec. 1779.
Ist nicht durch den Druck bekannt worden.

XVI.) Kursächsisches Rescript an die Procuratoren Hofrath Besserer und D. Hofmann zu Wezlar vom 17. Jän. 1780.
Staatsk. am ang. O. S. 295.

XVII.)

XVII.) Kön. Preuß. Circularrescript an die Gesandtschaft zu Wien und die accreditirten Minister im Reich vom 1. Febr. 1780.
ebend. S. 301.

XVIII.) Kurpfälzisches Antwortschreiben an das Kammergericht vom 7. Febr. 1780.
ebend. S. 303.

XIX.) Kammergerichtl. Antwort an Kursachsen vom 8. Merz 1780.
ebend. S. 313.

XX.) Kurbraunschweigisches Ministerial-Schreiben an den Kammergerichtsprocurator, Hofrath von Zwierlein, vom 13. Merz 1780.
ebend. S. 328.

* * *

Von dem Streit über das Kurpfälzische Präsentationsrecht und der dadurch veranlaßten Veränderung der Präsentations-Schematum beyder Religionstheile.

Num. V.

I.) Verglich der katholischen Reichsstände, die Präsentationen zum Kammergericht betreffend, vom 14. May 1654. *)

Dem

*) Dieser Verglich wurde erst bey Gelegenheit dieses Streits bekannt, und dem „Abdruck zweyer wichtiger

Demnach in dem Anno 1648. den 14ten October zu Münster und Oßnabrück getroffenen Friedensschluß Art. 5. §. praeterea cum ob enatas &c. versehen, daß hinführo 50. Beysitzer aus beeden Religionen an dem hochlöbl. kaiserl. Reichs-Kammergericht verordnet und erhalten, und zwar auf Seiten der katholischen Fürsten und Stände mit Einrechnung der zween, welche die Römisch-Kais. Majestät zu präsentiren haben, in allem 26. Katholische Beysitzer präsentirt werden, sie die katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände auch de ordine præsentandi sich vergleichen sollen: Als haben dieselbe, vermittelst ihrer gevollmächtigten Räthe, Bottschaffter und Gesandte, sich derentwegen bey gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung unterredet, und dergestalt verglichen, daß aus den katholischen Herren Kurfürsten, Maynz, Trier, Kölln und Baiern ein jeder 2. die Römisch-Kaiserl. Majestät 2, sodann der Oesterreichisch- und Burgundische Kreis jeder auch 2, der Baierische Kreiß aber 4, und die katholische Fürsten und Stände der 4. mit beeden Religionen vermischten Kreiße, nemlich Fränkischen, Schwäbischen, Oberrheinischen und Niederrheinischen, Westphälischen, von eines jeden derselben wegen auch 2. Beysitzer zu präsentiren haben sollen. Zum

Fall

---

ger das kammergerichtliche Präsentationswesen betreffender Schreiben ꝛc.„ beygefügt; woraus ich es auch hier mittheile. Zuvor hielt man den Aufsatz vom 24. Sept. 1653. (in Londorps Actis publ. Tom. VII. p. 334.) dafür, welcher aber nur Project gewesen zu seyn scheint, mit dem nachher zu Stande gekommenen Verglich aber im Wesentlichen übereinstimmt.

Fall auch bey dem hochlöbl. Kurhauß Baiern die Wilhelminische Linie (so Gott gnädigst verhüten wolle) absterben, und selbige Kurwürde mit dem Erztruchsessen-Amte nach Innhalt des obangezogenen Friedensschlusses auf die Rudolphinische Lineam fallen würde, ist beyneben verglichen, daß alsdann das hochgemeldtem Kurhauß Baiern ob zugeschriebene jus præsentandi der 2 Beysitzerstellen auf die katholische Fürsten und Stände der obgemeldten 4. vermischten Kreisen, Franken, Schwaben, Oberrheinstrom und Westphalen gefallen seyn, und sie sich solchen juris præsentandi alsdann, ohne männigliches Eintrag, Hinderung und Wiederred, unter sich alternirend zu gebrauchen haben sollen, wie denn der übrigen katholischen Kreisen Fürsten und Ständen Gesandten im Namen und von wegen ihrer Herren Principalen, deren Erben und Nachkommen sich allen Zuspruch wissend- und wohlbedächtlich verziehen und begeben haben.

Dessen zu wahrer Urkund ist gegenwärtiger Neben-Receß unter dem Kurmaynzischen Insiegel gefertiget, und jedem Creyß ein Original-Exemplar zu seiner Versicherung zugestellt worden.

Signatum Regensburg den 14ten May 1654.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Kanzley.

II.) Kurpfälzisches Schreiben an das Kammergericht, den Rang des achten Kur-Præsentati von Vulpius betr. vom 29. Jan. 1780.

an den oben §. 23. not. n. angef. Orten.

III.) Kurpfälzisches Präsentationsschreiben auf den fünften Kuraſſeſſoratplatz vom 3. Jun. 1780.
S. ebend. not. o.

IV.) Kurpfälz. Schreiben an den Præsentatum von Huber vom 15. Nov. 1780.
S. ebend. §. 24. not. p.

V.) Kurpfälz. Schreiben an den katholischen Theil des Kammergerichts vom 17. Apr. 1781.
S. unter den Beilagen Num. XV.

Num. VI.

VI.) Concluſum Corp. Catholicorum, die Verſetzung der Kurpfalz auf die katholische Seite und Berichtigung des kathol. Präsentations-schema betreffend, vom 30. Jun. 1780.

Dict. Ratisbonæ die 2. Jul. 1781.
privatim in der Churmainz.
Canzley.

Zu der Zeit, als die katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände, gemäß der Reichsgesetzlichen Fürsehung des Westphälischen Friedens, über die Präsentations-Ordnung derer an den katholischen Reichstheil, einschlüßig Ihrer Röm. Kaiserl. Maj. geeigneten 26. Kammergerichts-Präsentationen, bey Anlaß der in den Jahren 1653, und 1654. obgewesenen allgemeinen Reichsversammlung behörige Unterredung gepflogen, und sich auch darüber, nach den damals vorgelegenen Umständen wirklich vereiniget

einiget hatten, wurde, in Hinsicht auf den damaligen Religionsstand der Kurpfälz. und Pfalz-Simmerischen Linie, die Eventual-Abrede unterm 14ten May 1654. genommen: daß auf den Fall, da die Bayerisch-Wilhelminische Linie gänzlich erlöschen, somit die bey derselben zeither bestandene altpfälzische Kur, mit dem Erz-Truchsessen-Amt, auf die Rudolphinische Linie, nach dem obangezogenen Friedensschluß, zurückfallen würde, alsdann das der vorgedachten Wilhelminischen Linie zugeschriebene Jus præsentandi der zween Beysitzerstellen, auf die katholische Fürsten und Stände der vier vermischten Kreise, Franken, Schwaben, Oberrhein und Niederrhein-Westphalen gefallen seyn, und sie sich solchen Juris præsentandi alsdann ohne männiglichen Eintrag, Hinderung und Wiederrede, unter sich alternirend, zu gebrauchen haben sollen.

Nun hat sich zu Ende des Jahrs 1777. durch göttliches Verhängnis der Fall zwar wirklich ergeben, daß durch Ableben des letztern Kurfürsten, weiland Maximilian Joseph von Bayern, die Wilhelminische-Bayerische Linie vollkommen erloschen, und die von derselben inngehabte altpfälzische fünfte Kurwürde mit dem Erz-Truchseßen-Amte und all anderen Prärogativen, Rechten und Befugnissen, nach dem mehr belobten Friedensschluß, jedoch nicht, (wie zu jener Zeit die Vermuthung war) auf einen der Augspurgischen Confessionsverwandten, sondern im Gegentheil auf einen katholischen Fürsten gefallen ist.

Eben diese auf die Fürsehung jener Eventual-Abrede vom Jahr 1654. nicht einschlagende Ereigniß

sowohl, als der im Jahr 1708. erfolgte Wiedereintritt der Kur Böheim in alle Rechte und Befugsamen der vierten Kurstelle machten die Nothwendigkeit eintretten, den wahren Sinn und Verstand kurzberührter Abrede näher zu erklären, und in Folge dessen das Schema præsentationum auf der katholischen Seite, so, wie es nach Reichsgesetzen und Herkommen dem einten Religionstheil, wie dem anderen allerdings zusteht und obgelegen ist, nach den gegenwärtigen Umständen gebührendermassen zu berichtigen.

Und wie nun in solcher Absicht die katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände durch Ihre bey gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bestehende gevollmächtigte Räthe, Bottschaffter und Gesandte in einer deßhalb veranlaßten Konferenz das nähere Einvernehmen unter sich gepflogen haben; So ist hiebey ganz einstimmig befunden, und erkennt worden, daß

a.) die mehrberührte Eventual-Uebereinkunfft vom 14ten May 1654. (deren Wirksamkeit jedoch, auf die dahin wirklich geeignete Fälle allerdings vorbehalten bleibet) nach ihrem wahren Sinn und Verstand, auf die gegenwärtige, der damaligen Grund-Absicht ganz entgegengesetzte Umstände, keine Anwendung finden könne; mithin

b.) Seine Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz von wegen der innhabenden altpfälzischen fünften Kur, das dem Haus Bayern wegen eben derselben ehehin zugeschriebene Jus præsentandi der zween Beysitzerstellen auf dem katholischen Latere, nach

ihrem geäusserten Verlangen, weitershin gleich es im Jahr 1711. beschehen, auszuüben allerdings berechtiget seyn: dargegen aber

c.) denen Kurfürsten, Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession, in Folge der hier einschlagenden gemein verbindlichen Reichsgesetze, billig anheim gelassen werden müsse, ob ihnen gefällig seyn wolle, es bey der- auf Ihrer Seite noch wirklich bestehenden Reichsgesetzlichen Anzahl der kammergerichtlichen Präsentationen zu belassen, oder aber, wegen der nunmehro gänzlich hinweggefallenen neu- pfälzischen achten Kur, sich auch Ihres Orts auf eine überzählige Präsentation zu vereinigen: und daß endlichen

d.) das- Seiner Kais. Maj. als König und Kurfürsten von Böhmen zuständige- und bereits ausgeübte Präsentationsrecht in das katholische Präsentations-Schema, dem Reichsschluß vom Jahr 1726. gemäß, an gebührender Stelle einzubringen, sofort nur gedachtes Schema, nach dermahliger Vorliegenheit, behörig zu ergänzen, und zu berichtigen seye.

Welchemnach denn die- auf dem katholischen Latere jetztmahlen stehende Kurfürsten, Fürsten und Stände nach der- durch den leztern Reichsschluß vom 23. Weinmon. 1775. einsweils beliebten Halbscheid der Reichsgesetzlich vestgesetzten Anzahl von 50. Beysitzern, mit Ihrer Röm. Kaiserl. Maj. allergnädigster Begnehmigung, und ohne Beyzehlung der- Allerhöchst- Ihro gebührenden Präsentation, folgendergestalten zu präsentiren haben:

Des heil. Röm. Reichs katholische Kurfürsten	Maynz	1.
	Trier	1.
	Kölln	1.
	Böheim	1.
	Pfalz	1.
Katholische Kreise.	Oesterreich	1.
	Burgund	1.
	Bayern	2.
Katholische Stände in den vermischten Kreysen.	Franken	1.
	Schwaben	1.
	Oberrhein	1.
	Westphalen	1.

Und obgleich sich auf solche Weise 13. katholische ständische Präsentationen ergeben; So hat es jedoch dabey keine andere Meynung und Absicht, als daß von diesen per Circulationem inter status præsentantes zu verrichtenden Präsentationen (in so lang es bey der einsweils beliebten Halbscheid der Reichsgesetzlichen Anzahl verbleibet) niemals mehr als 12 zur Würklichkeit gelangen mögen und sollen, um die Friedensschlußmäßige Paritat nicht zu überschreiten.

Zu wahrer Urkund dessen sind von gegenwärtiger Erklär- und Vereinigung (welche Statibus catholicis per dictaturam baldigst bekannt zu machen) zwey Exemplarien unter dem Kurmainzischen Kanzleyinsiegel des Endes gefertiget worden, um solche Kais. Maj. zu allerhöchster Begnehmigung und weiterer Reichsoberhauptlicher Vorkehr allergehorsamst vorzulegen. Sign. Regenspurg den 30. Jun. 1781.

(L. S.) Churfürstl. Mainzische Canzley.

Num. VII.

VII.) Schreiben der katholischen Kurfürsten, Fürsten und Stände an den Kaiser, das Präsentationsschema betr. vom 30. Jun. 1781.

Dictatum Ratisbonae die 2 Jul. 1781. privatim in der Kur-Maynzischen Canzley.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und unüberwindlichster Röm. Kaiser, Allergnädigster Herr Herr!

Nachdeme durch das am Ende des Jahrs 1777. erfolgte Ableben des letzten Churfürsten weil. Maximilian Joseph in Bayern die Wilhelminisch-Bayerische Linie gänzlich erloschen, somit die von derselben inngehabte altpfälzische 5te Churwürde mit dem Erztruchsessen-Amte und allen andern Rechten und Prärogativen auf die Rudolphinische Linie der Reichsgesetzlichen Fürsehung des Westphälischen Friedens gemäß zurückgefallen ist; So haben die katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände wegen dieser Ereigniß sowohl, als wegen der in das katholische Präsentations-Schema noch nicht förmlich eingebracht Chur-Böhmischen Präsentation sich für so berechtiget, als verbunden erachtet, der auf dieser Religions-Seite zu verrichten habenden Cammergerichts-Präsentationen halber auf miteingetretenes Churpfälzisches Verlangen, die angemessene Fürsehung zu treffen, und den wahren

Sinn und Verstand der unterm 14. May 1654. aufgehörten Rückfall der altpfälzischen Chur, jedoch in einer andern Providenz, als sie dermalen eingetreten ist, inter Catholicos genommene Abrede näher aufzuklären, sofort das katholische Präsentations-Schema, so wie es nach dem Westphälischen Frieden, nach dem jüngern Reichs-Abschied, und nach dem Herkommen, dem einen Religionstheil wie dem andern, allerdings zustehet und obgelegen ist, durch Miteinverleibung der Chur-Böhmischen Präsentation zu ergänzen, und nach gegenwärtigen Umständen gehörig zu berichtigen. Wie nun alles dieses bey einer zu solchem Ende veranlaßten katholischen Zusammentrettung, unter einmüthiger Vereinigung, bewerkstelliget worden, so sollen wir nicht entstehen, Ew. Röm. Kaiserl. Maj. sothane Handlung, samt dem miteingebrachten Präsentations-Schema des katholischen Reichstheils, in der mitfolgenden Neben-Anlage zu allergnädigster Begnehmigung allergehorsamst, und mit der submissesten Bitte vorzulegen, Euer Kaiserl. Maj. hiernach die weitere Reichsoberhauptliche Verfügung an die Behörde eintretten zu lassen, allermildest geruhen möchten.

Wir erlassen uns anbey zu Allerhöchstdero Hulden und Gnaden, in allerliefster Ehrerbietung unverbrüchlich beharrrende

Euer Röm. Kaiserl. Majestät

Regensburg den 30. Junii 1781.

allerunterthänigst treugehorsamste

Des h. R. Reichs katholischer Churfürsten,

Fürsten

Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigte Räthe, Bottschafftere und Gesandte.

Num. VIII.

Dict. Ratisb. die 22. Dec. 1781.
per Moguntinum.

VIII.) Kais. allergnäd. Commissionsratificationsdecret an eine hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 22. Dec. 1781.

Von der Röm. Kais. Maj. Josephi des andern, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kaiserl. Principal-Commissarius, Herr Carl Anselm, des h. R. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina ꝛc. ꝛc.

Geben denen, des h. R. R. Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Sr. Röm. Kais. Maj. seyen von deren kathol. des h. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigten Räthen, Bottschafftern und Gesandten, unterm 30. Brachmonat lauffenden Jahrs dasjenige, was selbe wegen vorgefallener Veränderungen in dem Schema deren kathol. Präsentationen, bey dem

kais. Kammergerichte, in gemeinsame Berathung genommen, und darüber sich einmüthig vereiniget haben, zur Kais. gnädigsten Begnehmigung geziemend eingesendet, auch allergehorsamst gebetten worden, hiernach Allerhöchst-Ihro weitere Obristhauptliche Verfügung an Behörde eintretten zu lassen.

Nachdem nun Allerhöchstgedacht Sr. Kais. Maj. keinen Anstand finden, sothane, nach dem Westphälischen Frieden, nach dem jüngern Reichs-Abschiede, und dem Herkommen, als es dem einen Religionstheile wie dem andern allergnädigst zustehet und oblieget, getroffene Vereinigung mit Allerhöchst-Ihro Kais. Reichsobristhauptlicher Begnehmigung hierdurch gnädigst und kräfftigst zu bestättigen, sofort auch zu dessen ohnaufhaltlicher Vollziehung Allerhöchst-Ihro Kais. Kammergericht die erforderliche Weisung zugleich zu ertheilen; Als wollten des höchstansehnlichen Kais. Herrn Principal-Commissarii, Hochfürstl. Gnaden, denen allhier versammleten, des h. R. R. Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botthschafftern und Gesandte hievon zur Wissenschafft Nachricht geben, verbleiben annebst Denenselben mit freundl. auch geneigtem und gnädigem Willen jederzeit wohl zugethan.

Signatum Regensburg den 22. Christmonats im Jahre 1781.

(L.S.) Carl Fürst von Thurn und Taxis.

Dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Directorio anzuhändigen.

Num. IX.

Num. IX.

IX.) Konferenzprotokoll des Corp. Evangel. vom 21. Nov. 1781.

In Conferentia Evangelicorum.
Die 21. Nov. 1781.

Chur-Sachsen proponirte: Die Gelegenheit zu der heutigen evangelischen Zusammentrettung entstehe bey der vorgekommenen Frage: Auf welchem Latere Churpfalz die ihm zustehende Präsentation bey dem Reichs-Cammergericht zu verrichten habe?

Nachdem nun bekannt seye, daß Churpfalz gegenwärtig bey Reichsversammlungen und Deputationen sich zum katholischen Latere halte, und bereits erkläret habe, wie es fürohin einen Assessorem auf der katholischen Seite bey dem Reichs-Cammergericht präsentiren wolle; so dörfte bey sothanen von wegen der achten Churstelle zeithero ausgeübten Pfälzischen Präsentation zu Erhaltung der erforderlichen Religions-Gleichheit sich dermalen einer andern Präsentation zu vergleichen- und hierüber sich beliebig vernehmen zu lassen seye.

Chur-Brandenburg cum reliquis votis: Bey gegenwärtigen Umständen, wo es dem evangelischen Reichstheil um die Berichtigung des Schematis Præsentationum zu Cammergerichts-Beysitzern zu thun seye, wäre man Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischer Seits des Dafürhaltens, daß unter Verwahrung aller nach dem Westphäl. Frieden gebührender Rechte und Zuständigkeiten, besonders

sonders aber des bey dem Cammergericht erforderlicher maßen auszuübenden Juris eundi in partes, verschiedener Rücksichten halber, in den Uebertritt der Churpfälzischen Präsentation auf den 5ten kathol. Platz, so lange es dessen jezige Haußverfassung bestehe, allerdings zu gehelen, hingegen diese in Abgang kommende Präsentation auf der evangelischen Seite in der 4ten Churstelle von denen 3. weltlichen Churhöfen für jezt und künftig alternative zu besorgen seye, mit dem Wunsch, daß das Reichs-Cammergericht zu Beförderung des Justizwesens sogleich alle Acht, in soferne es aber nicht möglich seyn sollte, doch Sechs für Receptionsfähig und tüchtig anerkannte Beysitzer nach der Religions-Gleichheit unverlängt einberufen möge; Welches alles dann nach Errichtung eines dahin abzweckenden Concluſi Corporis Evangelic. an Ihro R. Kaiserl. Maj. zu allerhöchster Begnehmigung und weiters beliebiger Verfügung an die Behörde schriftlich zu befördern - sodann an den evangel. Theil des Reichs-Cammergerichts in Vertrauen zu benachrichtigen seyn würde.

Chur-Braunschweig cum reliquis Votis: Wegen der anjezo in Berathschlagung gestellten Angelegenheit, habe man die reiflichst erwogene Meynung Sr. Königl. Maj. votando dahin zu erklären:

Daß Evangelische bey der dermaligen Verfassung der regierenden Churpfälzischen Linie geschehen lassen könnten, daß von selbiger die Cammergerichts-Präsentation wegen der 5ten Chur auf der katholischen Seite ausgeübet werde, dabey aber, so lang

so-

sothane Verfassung und Ausübung dieser Churfürstl. Präsentation auf der katholischen Seite bestehe, nach der erforderlichen Religions-Gleichheit sowohl, als in Uebereinstimmung mit bekannten Vorgängen des katholischen Reichstheils ausdrücklich vorauszusetzen, und hierdurch vermög des Westphäl. Friedensschlusses bindigst auszubedingen und fest zu stellen seye, daß die der evangelischen Religions-Seite solchergestalt entgehende Präsentation, wie sich von selbsten verstehe, anderweit ersetzet: und alternando durch die drey evangel. Churfürsten ausgeübet werden solle, worüber dann unter Verwahrung alles dessen, was dem evangel. Reichstheil nach dem Westphäl. Friedensschluß gebühret, besonders aber des Juris eundi in partes ein- zu Kaiserlich-allerhöchster Erkänntniß zu bringender Schluß zu fassen, davon auch dem evangel. Theil des Reichs-Cammergerichts Nachricht zu geben wäre, und wie damit zugleich ein- in der bisher so lang aufgehaltenen Reichsschlußmäßigen Vermehrung des Reichskammergerichts eingetrettener Anstand fürohin cessire, also dem kathol. Reichstheil nicht nur von dieser Entschliessung auf eben die Art, wie solches von jener- an diese Seite ohnlängst geschehen seye, die behufige nachrichtliche Eröfnung zu machen, sondern auch demnächst zu Treffung einer gemeinsamen Vereinbarung hiernächstiger Begutachtung und Verfügung an selbigen zu bringen seye, damit das Reichskammergericht, falls auch nicht gleich die sämtliche erforderliche Subjecta zur Zeit auf einmal zusammen, jedoch, wie sich in Gefolg des offenbaren Sinnes des Reichsschlusses

schlusses vom Jahr 1775. §. 30. längst gebühret hätte, mit Einberufung so vieler präsentirten, als receptionsfähig vorhanden sind, ungesäumten Anfang zu machen, alsogleich fürzugehen habe.

Sachsen-Coburg: Non instructus, und behalte sich das Protokoll offen.

Sachsen-Gotha, Weymar cum caeteris Votis; Darmstadt, Mecklenburg und Schwarzburg: Müße sich gleichfalls ob defectum instructionis das Protokoll offen behalten.

Brandenburg-Onolzbach und Bayreuth: Da der kathol. Reichstheil bereits beschlossen hat, daß das hohe Churhauß Pfalz künftig auf den 5ten Platz katholisch präsentiren solle, hierzu aber auch die Einwilligung des evangel. Religionstheils erforderlich ist, so erklären sich Serenissimus, jedoch sub reservatione aller im Westphäl. Frieden gegründeten Rechte, nahmentlich auch desjenigen, bey dem Reichskammergericht in partes zu gehen, und daß der Fall bey keiner Gelegenheit zur Consequenz angezogen werden solle, so lange die katholische Linie dieses hohen Hauses regieren wird, ebenfalls beyfällig. Wollen nicht weniger die dadurch erledigte evangelische Präsentation denen hohen Churhäusern dieser Religion nach deren Wunsch überlassen, und werden sich übrigens freuen, wenn bey dem Reichskammergericht alle heilsame Absichten Ihro Kaiserl. Maj. und des gesamten Reichs in voller Maas zum Besten der Justiz erreichet werden.

Braun-

Braunschweig-Wolfenbüttel: Des regierenden Herrn Herzogen zu Braunschweig Hochfürstl. Durchl. sind der Meynung, daß das allgemeine Beste, so die möglichste Beförderung der Justiz bey dem kaiserl. und Reichskammergericht zum Gegenstand hat, vorzüglich und dermalen besonders zur Richtschnur dienen müsse. Damit nun sothaner Endzweck desto ehender und leichter erreichet und kein Anlaß zu längerem Aufenthalt der Sache gegeben werden möge; So wollen Höchstdieselbe mit Beyseitsetzung aller andern obschon wichtigen Betrachtungen, der unter den 3. evangel. Churhöfen bereits geschehenen Verabredung beytretten, und sich mit Chur Braunschweig hierunter conformiren.

Hessen Cassel und Hersfeld: Obgleich es seine Bedenklichkeiten habe, in die Absichten des Churpfälzischen Hauses zur dermaligen Ausübung zweyer Chur-Präsentationen am Reichskammergericht, und zwar einer evangel. und einer katholischen zu gleicher Zeit einzuwilligen; So wolle man doch, da es damit so weit gediehen, daß einige höchste evangel. Reichsstände sich dazu beyfällig erkläret, ohnediß auch hiernächst mit Abgang des von Vulpius dieses Präsentationswesen in seine gesetzmäßige Ordnung wieder zurücktrette, demselben ebenfalls nicht entgegen, sondern darinn beförderlich seye, und in die Veränderung des im Westphäl. Frieden festgesetzten Schematis præsentationum A. C. miteingehen, wenn nur der hiebey mitbefangene evangel. Religionstheil des Reichskammergerichts bey seinem stattlichen Benehmen

rations

ratione Itionis in partes nicht deseriret, sondern mit behöriger Salvirung in dem Concluso Corporis Evangelicorum pro futuro sicher gestellet, auch sonsten das nöthige gewähret werde.

Was demnächst die solchergestalt erledigt werdende evangel. Präsentation anbelange, wäre man diesseits der Meynung: daß, so wie in dem evangelischen Präsentations-Schemate des Westphälischen Friedens einer jeden Chur nach Proportion der Halbscheid von 50. Kammergerichts-Assessoren nicht mehr dann eine Präsentation beygeleget, die übrige hingegen den Creysen allein zugestanden, und zum Theil expresse noch für sie und nicht für die Herren Churfürsten alternative gemacht, dann in simili auch von den kathol. Ständen bey ihrer Eventual-Uebereinkunft von 1654. auf den Erlöschungsfall der Bayerisch-Wilhelminischen Linie nicht den Churfürsten, sondern den 4. vermischten Creysen das dieserhalbige Präsentationsrecht alternative unter sich zugetheilet worden, eben so auch die in Frage seyende Präsentation den beyden evangel. und 4. vermischten Creysen A. C. zu gut und zu statten kommen möchte, zumalen ohnehin die hohen Churhöfe in den Creysen selbst von wegen ihrer mitbesitzenden Fürstenthümer zu den Präsentationen in alle Weg am stärksten concurrirten, und auch an dieser, als einer Creyß-Präsentation anwiederum Theil haben würde; mithin es der selbst redenden Billigkeit, und auch den Reichsgesetzen am angemessensten zu seyn scheine, daß mehrgedachte evangelische Präsentation in die Quelle, woraus sie entsprungen, wieder zurück fließe, somit

mit da bey Entstehung einer neuen Chur eine solche dem Creiß entzogen worden, hinwiederum bey Cessirung einer Chur, wie dermalen wirklich der Fall vorlieget, dieselbe ihrer ursprünglichen Existenz nach, an die Creise wieder zurück kehre, und daß demnach der evangelische Reichsfürstenstand deren Ruckkehr zu den Creisen nicht ohne Grund begehren könne. Jedoch wolle man sich dasjenige, was hierinn sowohl, als sonsten überhaupt für das Beste der Justitz und deren Beförderung die Majora beschließen würden, auch disseits gefallen lassen.

Vorponimern: Obgleich man unsers Orts in der vorgetragenen Sache die gehörige Instructiones noch nicht erhalten, so schätzet man doch die Angelegenheiten, welche die Verwaltung der Gerechtigkeit in dem römischen Reich betreffen, zu hoch, als daß man ihren Fortgang nicht befördern sollte. In dieser Rücksicht, da die Aufrichtung einer neuen Präsentation katholischer Seits am Kaiserlichen und Reichskammergericht beschlossen ist, und die erste Frage dabey entstehet, ob sie von einem der drey evangelischen Churfürstl. Höfe, oder von einem evangelischen Reichskreiß ausgeübet werden soll, so findet sich so auf der einen als auf der andern Seite vieles anzuführen, dessen Entscheidung bloß durch Uebereinstimmung kann erhalten werden. Nach Erwägung dieses, da doch die Meisten der Meynung zu seyn scheinen, daß diese Präsentation einem Churfürstl. Hofe zuerkannt werden möge,

und etwas gleichfalls zum Vortheile des allgemeinen Besten sich darinn befindet, so wird man disseits in der Sache ad majora tretten.

Wobey es nach unserer Meynung am billigsten zu seyn scheinet, wenn diese hohe Höfe selbst unter sich überein kämen, auf welche Art und Weise sie ihre Präsentation ausüben wollen.

Baaden-Durlach cum cæteris Votis: Des regierenden Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht würden ganz gerne geschehen lassen, daß bey vorwaltenden Umständen von der regierenden Churpfälzischen Linie die Cammergerichts-Präsentation wegen der 5ten Chur, eben so wie vor das künftige dero übrige gesamte Creiß-Præsentationes auf der katholischen Seite ausgeübet werde.

Und wenn die Verwaltung jener übergehenden Churpfälzischen Präsentation denen drey evangelischen hohen Churhöfen in den 4ten Plaz abwechslend beygeleget werden wolle, so liessen Höchstdieselbe sich solches ebenfalls willig gefallen, als zu welchem Ende sie die Uebereinstimmung ihrer Gesinnungen zu bethätigen sich zum Vergnügen gereichen ließen.

Henneberg: Des Herrn Obervormunds und Landesregenten zu Sachsen-Hildburghausen Herzogl. Durchlaucht glaubten ebenfalls, daß dem Lauf des heilsamen Justizwesens mittelst Beyseitigung aller Irrungen nicht besser prospiciret werden könne, als wenn für jezt und

keinf-

künftig von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern auf den 5ten Plaz ein katholischer Beysitzer präsentirt - sodenn die in Abgang kommende Churpfälzische Präsentation von denen 3. evangelischen Churhöfen in den 4ten Plaz alternativè ausgeübet, und überhaupt die Einberufung aller 8. wo es aber nicht möglich, doch wenigstens 6. der bereits präsentirten- und in Examine tüchtig befundenen Subjectorum zu Cammergerichts-Beysitzern in gleicher Religionsanzahl baldmöglichst bewerkstelliget werde.

Nassau-Hadamar und Siegen;

Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez: Des Herrn Fürsten von Oranien-Nassau Hoheit können und wollen, um dem hohen Churhauß Pfalz ihre Bereitwilligkeit zu bezeugen, die Einberufung dessen auf der 5ten Stelle präsentirten katholischen Subjects ebenfalls geschehen lassen; so viel hingegen die dadurch auf der protestantischen Seite erledigte Assessor-Stelle anbelanget, so hätten Höchstdieselbe zwar gewünschet, daß diß dem ganzen Corpori Evangelicorum anheim gefallene Präsentationsrecht den evangelischen Ständen der Reichskreise in turno auszuüben, wieder überlassen worden wäre. Alldieweil aber verschiedene hochfürstl. Häuser bereits in die Absichten der 3. evangelischen hohen Churhöfe eingegangen, so habe man auch diß Orts den Marggräfl. Baadischen und andern desfalls einverstandenen Votis, hierinn um so mehr zu inhæriren, damit desto füglicher die Sache zur ferneren Behandlung mit Behaup-

tung der Befugniß des Juris eundi in partes, ab Seiten des evangelischen Reichskammergerichts-Theils befördert, und die weitere Einberufung der ermanglenden Assessoren keinem weitern Aufschub ausgesezet werden möge.

Wetterauische Grafen: Bey Ausgleichung derer über das Churpfalz-Baierische Präsentationsgeschäfte entstandenen- und durch die kammergerichtliche itionem in partes Verfassungsmäßig zur gesezgebenden Behörde hingewiesenen Irrungen, ist man diß Orts des Dafürhaltens, daß Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern aus denen des Endes angeführten erheblichen Gründen die Präsentation eines katholischen Cammergerichtsbeysitzers auf der nunmehro erlangten 5ten Stelle dermalen nicht zu versagen seyn werde, wann anderst dadurch denen Präsentationsrechten evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen überhaupt genommen, keine Schmälerung oder Abbruch zuwachsen möchte.

Dieweil nun die zu Abwendung aller Schmälerung und Nachtheils in Vorschlag gebrachte neue evangelische Churpräsentation der Eigenschaft derjenigen, welcher sie zu surrogiren, um so viel mehr gleichförmig ist, als auf den Fall sie wiederum aufhören müßte, wenn abermalen eine Churfürstlich evangelische, nemlich die Churpfalz-Baierische wiederum eintretten würde, so wünschet man diß Orts, daß die bisherige Anstände hierdurch erlediget, und die wirkliche Einberufung der vermehr-

mehrten Zahl der Cammergerichtsbeysitzer zu ihrer einstweiligen Vollstreckung gebracht werden möge.

Fränkische Grafen: Wie Brandenburg-Anspach und Bayreuth.

Westphälische Grafen: Hatten die Gründe, aus welchen bey der durch die Erlöschung des hohen Churhauses Baiern sich ergebenen großen Veränderung, dem hohen Churhauß Pfalz, so lange höchstdasselbe in katholischen Regenten blühen wird, statt der bisherigen evangelischen eine katholische Reichskammergerichts-Präsentation zu überlassen seye, für überwiegend, und tretten dahero in dieser ganzen proponirten Reichskammergerichts-Präsentationssache den vorliegenden Majoribus bey, wünschen annebst sehr, daß alles dasjenige, was zum Besten der Justitzverwaltung des kaiserl. und Reichskammergerichts, insonderheit in Ansehung der Einberufung der 25. Cammergerichtsbeysitzer in dem jüngsten Reichsschluß von 1775. beschlossen worden, zur Vollstreckung gebracht, und von gesamten Reichswegen noch alles dasjenige je ehender desto besser verfüget werden möge, was zu Beförderung der heilsamen Justitz gereichen kann.

Civitatenses sind theils ad majora gegangen, theils haben dem Churfürstlichen Antrag pure beygestimmet.

Augsburg und Ulm haben wie Baaden-Durlach votiret.

Chur-Sachsen: Nachdeme die Frage: Auf welchem Latere Churpfalz die ihm zukommende Präsentation bey dem Reichskammergerichte zu verrichten habe? in Berathschlagung gekommen, so wolle man disseits votando sich dahin äussern: wie man überhaupt, als auch in dem gegenwärtigen Fall salvo jure cujusvis geschehen lassen könne, daß Churpfalz, welches sich gegenwärtig bey Reichsversammlungen und Deputationen zum katholischen Latere halte, daferne solches beliebet, und übrigens bey wirklicher Einberufung derer Beysitzer und sonst allenthalben die in der Cammergerichtsordnung und dem Westphälischen Friedensschlusse vorgeschriebene Religionsgleichheit beybehalten würde, die ihm zustehende Präsentation verrichten möge.

Und wie denn solchemnach eine evangelische Präsentation bey dem Reichskammergerichte erlediget werde, so würde auch sothane Churpfälzische Präsentation durch eine unter den drey evangelischen Churhöfen zu vergleichende Alternation zu ersetzen, und der dieserhalb gemeinsam gefaßte Schluß zur Genehmigung Kaiserlicher Majestät zu bringen seyn.

Schließlichen hat Directorium die Abfassung des Concluſi und Schreibens ad Imperatorem auch nachheriger Communication sowohl an den katholischen Reichstheil, als an den evangelischen Theil des Cammergerichts, und an die Churpfälzische und Zweybrückische Gesandtschaften übernommen. Quibus discessum.

Num.

Num. X.

X.) Konferenzprotocoll des Corporis Evangelicorum, vom 28. Nov. 1781.

In Conferentia Evangelicorum. d. d. 28. Nov. 1781.

Directorium: Wolle zuvörderst bey gegenwärtiger Versammlung, weilen bey lezterer von Seiten des Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandtens verschiedene Vota nachzutragen geäussert worden, hierzu die erforderliche Gelegenheit geben; und votirte sodann nach genommener ordentlicher Session

Sachsen-Gotha und Altenburg: Wünschete sehr, daß mehrere bey dieser wichtigen Angelegenheit sich gefundene nicht wenig erhebliche Anstände zuvor hätten beseitiget werden mögen, wolle jedoch, um der Beendigung dieser Sache keinen Aufenthalt zu geben, über die dabey eintrettende Bedenklichkeiten dermalen hinausgehen, und dahin beystimmend nachgeben, daß zur Zeit die bisherige Churpfälzische Präsentation auf der katholischen Seite geschehe, und die dadurch ledig werdende evangelische Präsentation, welche eigentlich der Analogie und der ursprünglichen Verfassung nach, denen Creysen gebühret hätte, denen drey evangelischen Churhöfen zur Abwechslung unter ihnen überlassen werde.

Wann indessen eines Theils zu wünschen ist, daß diese in verschiedene wichtige Grundsätze

eingreifende Veränderung niemalen zur Folge angezogen werden möge, so finde man andern Theils, so entfernt man sonsten ist, ein Religionsinteresse aufzustellen, wo keines zu finden ist, oder einer Sache eine Religionsseite zu geben, welche zum gemeinen Besten keine haben sollte, in dem gegenwärtigen Fall nöthig, Jura Evangelicorum zu wahren.

Man tritt dißfalls Chur-Brandenburg und Hessencassel bey, so wie auch in Ansehung des an Kaiserl. Majestät zu erstattenden Berichts, und in Ansehung der Einberufung der für receptionsfähig erkannten Præsentatorum sich um so mehr mit Chur-Brandenburg vereiniget, als auf diese Art aller Vorwand zum Zaudern und zur Nichteinberufung am besten entfernet wird.

Uebrigens wünscht man, daß in der an den evangelischen Theil des Cammergerichts zu erlassenden Benachrichtigung dessen bey der Ausübung des Juris eundi in partes bezeigte standhafte Benehmen ausdrücklich belobet werde.

Sachsen-Weymar und Eisenach: Wie Sachsen-Gotha.

Sachsen-Coburg: Salvo loco et ordine: Ex Commissione per Sachsen-Gotha: Seye zwar noch nicht mit Instruction versehen, wolle jedoch sub spe rati denen Herzoglich-Sächsischen Votis hierdurch beytretten.

Hessen-

Hessen-Darmstadt: Vereinige sich lediglich mit Hessencassel.

Mecklenburg-Schwerin cum reliquis votis: Seine Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin wolle bewandten Umständen nach, und besonders in dem Betracht des größern Gewichts, welche die Stimme eines Chur-Præsentati in Pleno als eine von den ersten Stimmen hat, und welche eine Creißpräsentation, die bey ihrem Umlauf auch an die lezten Creise kommt, da gemeiniglich die Mehrheit der Stimmen schon entschieden hat, ehe die untere Creißpräsentirten zum Votiren gelangen, nicht haben kann, gar gerne dazu beywürken, daß die durch Versetzung der Churpfälzischen Präsentation auf die katholische Seite ledig werdende evangelische Präsentation den drey weltlichen Churhöfen überlassen werde.

Uebrigens wie Chur-Brandenburg.

Razeburg: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Schwarzburg: Das Hochfürstliche Hauß Schwarzburg hat disseitiger Gesandtschaft gnädigst aufgetragen zu erklären, wie es Höchstdessen Absichten und Wünschen vollkommen gemäß seye, daß die durch Versetzung der Churpfälzischen Präsentation auf die katholische Seite ledig werdende evangelische Präsentation künftighin zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig circulire.

Directorium: Nach vorliegenden Votis habe man demnach ein Conclusum, so wie auch ein an Ihro Kaiserl. Majestät zu erlassendes Schreiben Corporis Evangelicorum entworfen, welches man verlesen wolle.

Legebat Conclusum und das Schreiben ad Imperatorem. Nach der so fort von statibus Evangelicis beschehenen Approbation bemerkte Directorium ferners: Wie es besagtes Schreiben an den zu Wien sich befindenden Churfächsischen Herrn Residenten von Pezold übersenden wolle, um dessen Uebergabe an Ihro Kais. Majestät zu besorgen.

Ferners werde Directorium ein Privatschreiben an den evangelischen Herrn Reichskammergerichtspräsidenten mit Beyfügung des Concluſi und berichtigten Schematis erlassen, und endlichen, auch genommener Abrede gemäß, dem Chur-Mainzischen Gesandten Herrn von Hauser, dem Churpfälzischen Herrn Grafen von Lerchenfeld, dem Fürstl. Salzburgischen Herrn von Zillerberg und dem Herzogl. Zweybrückischen Herrn von Magis jedem ein Exemplar von dem Concluſo communiciren.

Quibus discessum.

Num.

Num. XI.

XI.) Conclusum der evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände die Versetzung der Kurpfälzischen Präsentation auf die katholische Seite und Berichtigung des evangel. Präsentationsschema betreffend, vom 28. Nov. 1781.

Nachdeme in der heutigen Conferenz die bey dem kaiserlichen und Reichskammergerichte, bey Gelegenheit des vorgefallenen Zwists über die von Huberische Präsentation, entstandene Frage:

Auf welcher Seite Kurpfalz sothane ihme zukommende Präsentation bey ermeldtem Reichsgerichte zu verrichten habe?

in Berathschlagung genommen worden: So ist, jedoch unter Verwahrung aller nach dem Westphälischen Frieden dem evangelischen Reichstheil gebührenden Rechte und Zuständigkeiten, besonders aber des bey dem Kammergerichte erforderlichermaßen auszuübenden juris eundi in partes, beschlossen, und einmüthig festgesetzet worden: Wie man zwar bey der gegenwärtigen Verfassung der regierenden katholischen Kurpfälzischen Linie, und so lange dieselbe bestehet, geschehen lassen wolle, daß von derselben die Kammergerichtspräsentation wegen der fünften Kur auf der katholischen Seite ausgeübet werde.

Gleichwie aber von wegen der bisherigen evangelischen Kurpfälzischen Präsentation, zu Erhal-

haltung der erforderlichen Religionsgleichheit, sich einer andern Präsentation zu vergleichen gewesen; so hat man sich, in Uebereinstimmung mit bekannten Vorgängen dahin vereiniget, daß solche nach beyliegendem Schemate sub A. wechselsweise durch die drey evangelische Kurhöfe verrichtet werde, mit dem Wunsche, es möchte von dem Reichskammergerichte, da ein in der bisher so lange aufgehaltenen Reichsschlußmäßigen Vermehrung desselben eingetrettener Anstand hiedurch führohin cessire, falls auch gleich nicht die sämmtlichen erforderlichen Subjecte zur Zeit auf einmal beysammen, jedoch zu Erziehlung der in dem Reichsschluß vom Jahr 1775 festgesezten Absicht, mit Einberufung so vieler Präsentirten, als Receptionsfähige vorhanden sind, nach der Religionsgleichheit der Anfang gemacht, und sogleich fürgegangen werden.

Wannenhero solches an Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät zu allerhöchster Genehmigung, und weiter gefälliger Verfügung an die Behörde schriftlich zu bringen seyn wolle. Regensburg den 28. Nov. 1781.

A.

Schema Præsentationis

deren A. C. verwandten hohen Reichsstände

von wegen der Herren Kurfürsten.	Kur-Sachsen	1
	Kur-Brandenburg	1
	Kur-Braunschweig	1

Statt

	Statt Kurpfalz nunmehr alternative Kur-Sachsen, Kur-Brandenburg und Kur-Braunschweig :	1
von wegen der evangel. Kreise.	Ober-Sächsischer Kreiß	2
	Niedersächsischer Kreiß	2
von wegen der vermischten Kreise.	Fränkischer Kreiß .	1
	Schwäbischer Kreiß .	1
	Oberrheinischer Kreiß .	1
	Westphälischer Kreiß .	1
Alternative Kreißpräsentation.	von vorstehenden 6 Kreisen umwechslungsweise .	1
	zusammen	13.

Num. XII.

XII.) Schreiben der evangel. Kurfürsten, Fürsten und Stände an den Kaiser, eben diese Gegenstände betreffend, vom 28. Nov. 1781.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und unüberwindlichster Röm. Kaiser,

Allergnädigster Kaiser und Herr,

Durch das am Ende des Jahrs 1777. erfolgte Ableben des Kurfürsten, weiland Maximilian Joseph in Baiern, ist die Wilhelminische Linie gänzlich ausgestorben, und mithin die alt-Pfälzische fünfte Kurwürde mit dem Erztruch-

truchsessen Amt, auch allen andern Rechten und Prärogativen, nach dem Inhalte des Westphälischen Friedensschlusses, auf die Rudolphische Linie zuruckgefallen. Dieses Ereigniß hat demnach, besonders nach der von dem Kurfürsten zu Pfalz erfolgten Erklärung, wie dieselben nunmehro einen katholischen Assessorem bey dem kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Wezlar auf den fünften Plaz zu präsentiren wünschten, denen evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen die nächste Veranlassung gegeben, das auf sothanen Fall zu Erhaltung der erforderlichen Religionsgleichheit anderweit auf diesseitiger Religionsseite einzurichtende Schema Præsentationis vorzunehmen.

Es ist auch dasselbe in einer evangelischen Zusammentrettung sub dato den 28. Novembris dieses Jahrs bewerkstelliget, und hiemit, bekannten Vorgängen nach, sich darüber vereiniget worden, daß sothane Kurpfälzische Präsentation wechselsweise durch die drey evangelische Kurhöfe verrichtet werden solle.

Euer Kaiserl. Majestät überreichen wir demnach in tiefesten Gehorsam das in solcher Maaße gefertigte Schema Præsentationis, nebst dem hierüber gefaßten Schluß, zu allerhöchster Genehmigung, und sind des allergehorsamsten Vertrauens, daß Euer Kaiserl. Majestät die weitere Reichsoberhauptliche Verfügung an die Behörde zu erlassen allergnädigst geruhen werden.

Wir

Wir empfehlen uns hierbey zu allerhöchstdero Huld und Gnaden, und verharren in unverbrüchlichster Ehrfurcht

Euer Kaiserlichen Majestät

Regensburg,
den 28. Novemb. 1781.

Alleruntherthänigst-treugehorsamste,
der evangel. Kurfürsten, Fürsten,
und Stände zum allgemeinen
Reichstage gevollmächtigte Räthe, Bottschaftere und Gesandte.

Num. XIII.

XIII.) Schreiben der katholischen Kurfürsten, Fürsten und Stände, das Conclusum und Schema præsent. der Reichsstände A. C. vom 28. Nov. 1781. betreffend, vom 20. Jul. 1782.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kaiser,
Allergnädigster Herr Herr!

Gegen Eure Kaiserliche Majestät haben der katholischen Kurfürsten, Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte im Namen ihrer Principalen, Oberen und Cömmittenten-

tenten es mit der andurch bezeugenden allerunterthänigsten Danksverehrung zu erkennen, daß Allerhöchstdieselben die von ihnen wegen vorgefallener Aenderung in dem Schemate der katholischen Kammergerichtspräsentationen unterm 30sten Junii verwichenen Jahrs getroffene Vereinigung allergnädigst zu genehmigen, und in Folge derselben das Erforderliche an betreffende Behörden reichsoberhauptlich zu verfügen allermildest geruhen wollen.

Vorgedachte Veränderung gab auch den Kurfürsten, Fürsten und Ständen A. C. den gleichmäßigen Anlaß, in der Zwischenzeit auch das dortseitige Präsentations-Schema zu berichtigen, und solches Euer Kaiserlichen Majestät zu ebenfallsiger allergnädigster Genehmhalt- und Bestätigung allersubmissest fürzulegen. So wenig nun einem Widerspruche unterworfen ist, daß dem einen Religionstheile, wie dem andern, die besondere und eigene Befugniß zustehe, sein Präsentations-Schema nach gesetzmäßiger Gebühr und Ordnung zu vollbringen: Eben so wenig sind unsere Principalen, Obere und Committenten gemeint, den andern Religionstheil an seinen hierinnfälligen gleichmäßigen Rechten und Zuständigkeiten im mindesten zu beeinträchtigen. Nachdem aber Kurfürsten, Fürsten und Stände A. C. für gut befunden haben, in den selbseitigen Schluß vom 28. Nov. jezt umgeloffenen Jahrs ein so andere den eigentlichen Gegenstand der Handlung überschreitende Aeusserungen, und

so-

sowohl allgemeine als besondere Verwahrungen mit einfliessen zu lassen; so sehen katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände sich andurch veranlasset, auch ihres Orts die Ihnen, wie immer zustehende, so wie des Reichs gemeinsame Rechte anmit feierlich dagegen im allgemeinen und besondern zu verwahren. Und da die ehebestandene neupfälzische achte Chur, der bekannten Reichsgesezlichen Fürsehung gemäß, gänzlich erloschen ist, so fort auch die von wegen sothaner Chur ausgeübte Präsentation aufgehöret hat, eine Kurpräsentation zu seyn: Durch diese Ereigniß aber, den sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen A. C. eine Präsentation zu anderweiter Fürsehung angefallen ist, welche der getroffenen Vereinigung gemäß, an ihrer Statt zur Zeit durch die Herren Kurfürsten zu Sachsen, Brandenburg und Braunschweig wechselsweis ausgeübt werden solle; so können katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände unter vorgehörter Verwahrung und mit Vorbehalt des allfälligen Reciproci wohl geschehen lassen, daß lezтermeldter Präsentation mit Euer Kaiserlichen Majestät allergnädigster Genehmigung der Rang unmittelbar vor den Kreißpräsentationen gestattet werden möge. Eurer Kaiserlichen Majestät nehmen wir die Ehrfurchtsvolle Freyheit, ein solches im Namen, und von wegen der gesammten katholischen Kurfürsten, Fürsten und Stände anmit allerunterthänigst, und mit der allersubmissesten Bitte anzuzeigen, daß Allerhöchstdieselbe hierauf die allermildeste Rucksicht zu nehmen,

und hiernach das Behörige reichsoberhauptlich zu verfügen allergnädigst geruhen möchten.

Wir erlassen uns anbey zu Allerhöchstdero Hulden und Gnaden in allertiefester Ehrerbiethung unverbrüchlich verharrende

Euer Röm. Kaiserl. Majestät

Regensburg,
den 20. Heumonats, 1782.

Allerunterthänigste, treugehorsamste, des heil. Röm. Reichs katholischer Kurfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigte Räthe, Bothschafter u. Gesandte.

Dictatum Ratisbonæ die 22.
Nov. 1782.
per Moguntinum.

Num. XIV.

XIV.) Kaiserlich allergnädigstes Commissions-Ratificationsdecret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg, de dato 18. Nov. 1782. die kammergerichtliche Präsentationen A. C. betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Josephi des Andern, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn

Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kaiserliche Herr Principal-Kommissarius, Herr Karl Anshelm, des heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolfertheim, Rossum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vlieses, Ihro Römisch-Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral- und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät seye von deren A. C. Verwandten des heiligen Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Räthen, Bottschafteren und Gesandten unterm 18ten Novembris vorigen Jahrs die unter selben über die A. C. Verwandte Beysitzerpräsentationen am Kaiserl. Kammergerichte getroffene Vereinigung, und Schema nach mehrerem Inhalte der Anlage in Num. 1. zu Allerhöchst-Ihro Begnehmigung und weiter Reichsoberhauptlichen Verfügung an die Behörde geziemend eingesendet worden.

Da nun hiernächst an Allerhöchst-Selbe wegen des nemlichen Gegenstandes von denen katholischen des heiligen Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigten Räthen, Bottschaftern und Gesandten die in Num. 2. befindliche Anzeige vom 20 Julius laufenden Jahres gelanget ist:

So begnehmigen hiemit seine Römisch-Kaiserliche Majestät ein und anderes, und werden zu dessen Vollziehung Allerhöchst-Ihro Kaiserlichen Kammergerichte die erforderliche Weisung zugleich ertheilen.

Wovon des Höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden denen allhier versammelten des heiligen Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschafteren und Gesandten zur Wissenschaft hiemit Nachricht geben wollen, und denenselben mit freundlich-geneigtem- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 18. Novembris 1782.

(L.S.) Karl, Fürst von Turn und Taxis mppr.

Inscriptio

Dem Hochlöblich-Kurmainzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Not. Die Beilage Num. 1. ist vorstehendes Schreiben sub Num. XII. samt dem demselben beygelegten Concluso und Schemate

præsentationum A. C. (oben sub Num. XI) die Beilage Num. 2. ist das Schreiben sub Num. XIII.

Num. XV.

Von der katholischen Kreispräsentation des Niederrheinisch-Westphälischen Kraises.

I.) Präsentationsschreiben der katholischen Kraisstände auf den Hildesheimischen Hofrath von Steigentesch vom 11. Febr. bis 5. Mai 1781.

S. an den oben §. 30. not. t. angezeigten Orten.

II.) Beytrittsurkunde des Fürsten von Kaunitz, vom 15. Febr. 1781.

S. eben d. not. u.

Num. XVI.

III.) Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz an den katholischen Theil des Kammergerichts vom 17. Apr. 1781.

Karl Theodor Kurfürst ꝛc.

Unter denen katholischen Ständen des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises circuliret dem Vernehmen nach ein Schreiben, worinn auf die

sentation des Fürstlich-Hildesheimischen Hofraths Steigentesch angetragen und diese vermeinte Präsentationsbefugniß theils auf den 26 und 31ten §. des jüngsten Reichsabschieds gegründet wird.

Wie wenig dasjenige, was der katholische Reichstheil im Jahre 1653. von Erlöschung der Kur-Baierischen und Substituirung der alternativen Kreispräsentation eventualiter unter sich verglichen hat, nach der in unserm Kurhaus vorgegangenen Religionsveränderung noch von einer Kraft und Verbindlichkeit, sohin uns an der Präsentation eines katholischen Subjecti auf den 5ten Kurassessoratplaz hinderlich seyn kann, ist bereits durch die stärksten sowohl petitorisch- als possessorische Gründe soweit dargethan, daß man vollkommen dadurch überzeugt seyn muß, und kaum genug zu bewundern wäre, wann eine gar so klar und offenbare Sache noch einen Zweifel oder Widerspruch zu leiden haben sollte.

Es ist hiernächst Reichskündig, was es in dem Niederrheinisch-Westphälischen Kreise mit dem Präsentationswesen überhaupt für eine Beschaffenheit habe, und daß den katholischen Ständen dieses Kreises von Seiten des Directorii noch niemal eine Cumulativ- vielweniger eine Privativ-Präsentationsbefugniß eingeräumet, sondern sich jederzeit, bey der leztern selbst, gegen sie manutenirt worden sey, dahero auch denselben der Vertrag von anno 1653. sogar auf den Fall, wann selber noch bey voller Kraft und Wirkung wäre, weder gegen das Westphälische Kreis-Di-

recto-

rectorium, noch die übrige darin alternative berufene 3. Kreise zu statten kommen könnte.

Wir mögen demnach nicht umhin, einer so befremdlich als unstatthaften Präsentationsanmassung in doppelter Eigenschaft, und zwar eines Theils als Kurfürst, und andern Theil als Herzog zu Jülich und Condirector des Westphälischen Kreises, hiermit eventualiter zu widersprechen, und unsere jura feyerlichst dagegen zu verwahren, nicht dabey zweifelnd, es werde solche bey dem katholischen Theil des Reichskammergerichts den mindesten Ingreß nicht finden, wohl hingegen uns die gerechteste Manutenenz hierin wiederfahren, welche dem Besitzstand durch die gemeine Rechte und Reichsgesetze überhaupt, sonderbar aber auch in den Präsentationsfällen durch das Conc. Ord. Cam. part 1. Tit. 2. §. 7. mit den Worten: diejenigen präsentiren, die von Rechtswegen zu präsentiren haben, oder dessen bisher im Gebrauch gewesen sind, zu statten kömmt.

Wir verbleiben anbey dem Herrn Kamerrichter, denselben und Euch mit Gnaden wohl gewogen.

München den 17. Apr. 1781.

IV.) Anzeige von dem hohen Münsterischen und Gülichischen Directorio des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises die Präsentation der Assessoren zum kais. und Reichskammergericht betreffend, vom 29. Mai 1781.

S. oben unter den Beyl. Num. III.

Num. XVII.

V.) Beyträge die Niederrheinisch-Westphälische Kreis-Präsentation betreffend. Oder Pro Memoria des Niederrheinisch-Westphälischen Præsentati A. Steigentesch an das Reichs-Cammergericht, d. d. Wezlar den 8. May 1783.

Die Niederrheinisch-Westphälische Kreis-Præsentationes sind bekanntlich mit dem Anfang des zwischen dem Kurhaus Brandenburg und Pfalz-Neuburg wegen der Succeßion in die Jülich- und Bergische Lande entstandenen Streits ausser Uebung gekommen. Auf diesen haftete das Condirectorium des Kreises neben Münster, welches ohne jenes nichts vornehmen konnte. Alle Versuche waren lange Zeit vergebens. Ihro Kaiserl. Maj. thaten zwar 1626 Münster den Vorschlag, daß es mit Zuziehung der übrigen Kreisständen die Westphälische Præsentationes berichtigen soll. Die Menge der Stände, ihre Entfernung, Verschiedenheit der Religionstheilen, die Unmöglichkeit ihrer Convocation bey Ermangelung des Condirectorii wurden aber zur Hauptentschuldigung, den Kais. Vorschlag zu befolgen von Münster angeführt, und dabey bemerkt, daß die Vernachläßigung dieser Präsentationen der Justiz zum äussersten Nachtheil, und dem Kreise der Abgang solcher

vid. Herrn Assessor v. Balemann Beyträge zur Revision ꝛc.

cher Leuten am Kammergericht, die der Kammergerichtsordnung gemäß des Kreises Herkommens, Gebräuchen und Gelegenheit erfahren, zur besondern Beschwerde gereiche. Der Münsterische Vorschlag, daß der Kaiser neben Münster pendente lite die Præsentationes verrichten, oder das Kammergericht anweisen möge, lezteres pro nunc allein zu der Präsentation zu lassen, hatte aber, so sehr er auch 1643 und 1644 betrieben worden, bey Kaiser und Reich kein Gehör und keine Wirkung.

Die Hinderniſſe wegen der Verschiedenheit der Religionen wurden zwar 1648 in dem Westph. Frieden Art. 5. §. 57. gehoben und die Präsentation der protestantischen Assessoren des Westph. Kreises denen Ständen A. C. allein zugetheilt. Weil aber durch die Dauer jener Successionsstreitigkeiten noch immer die Directorial-Irrungen unterhalten wurden, so geschah 1653 in denen Deliberationen über den künftigen Reichsabschied unter andern auch dieser Vorschlag — daß während jenen Streitigkeiten die Stände des Westph. Kreises, die zu präsentiren befugt, salvo Jure cujuscunque die Präsentation verrichten sollen; Selbst Münster trat diesem Vorschlag bey, er wurde allgemein beliebt, und in den darauf 1654 publicirten Reichsabschied Art. 31. als ein Gesez, gegen das so wenig als gegen die übrige Puncten des Abschieds, und des Westphälischen Friedens in der Folge eine Protestation oder Contradiction zugelassen oder gehöret wer-

MEIER *acta Comitialia* T. 2. Lib. 9. pag. 133. et sqq.

den soll, eingetragen. In dem nemlichen Abschied wurde zugleich Art. 169. denen Katholischen Ständen des Westph. Kreises so wie den Statibus der drey übrigen vermischten Kreisen die Katholische Präsentation auf immer zugewiesen und also diese von der Protestantischen auf ewig getrennt.

So viele Mühe sich nun auch Kaiser und Reich wegen dieser Präsentation gegeben, und so gewiß sie gehoffet haben Ihr auf alle Fälle durch den Art. 31. R.I.N. geholfen zu haben; so blieb sie dennoch unthätig. Es konnte wohl nicht gezweifelt werden, welche Stände zu der Präsentation befugt seyen, da die nemliche C. G. O., auf die sich Münster wegen der Nothwendigkeit, die vacante Assessoratstellen aus dem Kreise zu besetzen, in seinem Schreiben ad Cæsarem 1626. bezogen hat, ganz genau specificirt sind. Der Mangel der Correspondence, der Abgang eines Anführers, der die Sache in Bewegung gebracht hätte, die Entfernung der Stände, die lange Vereinigung mehrerer geistlichen Fürstenthümer in Westphalen mit Münster, die Rucksicht auf die hohe Directoria und die Hoffnung eines Vergleichs unter ihnen, wozu der J. R. A. §. 31 selbst den Gedanken gegeben hat, waren wohl die Ursachen, daß die Stände von ihrem Rechte nicht sogleich Gebrauch gemachet haben. Dieser Vergleich wegen des Directorii und respective Condirectorii kam auch wirklich 1665 und zwar auf eigene Münsterische Verwendung zu Stande.

vid. C. G. O. P.I. t.2. §. 5.

vid. Schmauſen *Corpus*

In

In diesem ist quoad Essentialia verglichen, daß wegen Jülich, Cleve und Berge beede Fürsten nemlich Brandenburg und Pfalz-Neuburg gesammter Hand das Directorium führen und darinn alterniren, daß Münster primum Votum und den Vorsiz bey Zusammenkünften haben, daß weder Münster, weder die andere beede einen actum directorii circularis einseitig verrichten, Expeditiones oder Executiones ausgehen lassen, Kreistage ausschreiben, proponiren, daß sie die Directorial-Differentien gütlich heben, und bey Entstehung der Güte Münster mit Brandenburg oder Pfalz-Neuburg Majora machen, daß beede leztere mit der Umfrage, die ihnen ohne Münster allein zustehe, per dies alteruiren, und der, dem aus den beeden das Directorium selbigen Tages zustehet, den Ständen die Proposition eröfnen, Umfrage thuen und nach den meisten Votis im Namen des ganzen Directorii ein beständiges Conclusum abfassen und publiciren, und zu dem noch ferner zu Düsseldorf zu verwahrenden Kreisarchiv Brandenburg und Jülich freyen Zugang haben und beede neben Münster die Expeditiones unterschreiben sollen. *Juris publici p. 1070.*

Dieser Vergleich that aber in dem Präsentationswesen noch keine bessere Wirkung, die Herren Directores suchten sich nun dieses Recht allein zuzueignen, und die Stände von aller Concurrenz auszuschliessen.

Den 4. Dec. 1695. präsentirte Kurbrandenburg den Rath Zernemann. Die Präsentation wurde aber

aber den 28. Jan. 1696. aus den, denen Ständen mitgetheilten Gründen verworfen, weil nicht constire, daß bey dieser Präsentation dem jüngeren Reichsabschied, des Kreises Herkommen und denen von anderen Kreisen bisher eingegangenen Präsentationen gemäß, mit den übrigen Kreisständen Communication gepflogen und ihre Einwilligung verlanget worden sey.

Bey diesem Concluso blieb es nicht nur aller von dem Präsentationshofe und seinem Præsentato den 28. und 29ten Februar. d. a. wiederholten Versuchen ungeachtet, sondern nach diesem tipo und aus den nemlichen Gründen sind 1710, 1711 und 1715 die von allen dreyen Herren Directoren gemeinschaftlich vollzogene und heftig betriebene Præsentationes abgewiesen worden.

von Balemann *all. loco.*

1710 fieng zwar der Protestantische Kreistheil zuerst an, Vorschläge zur Güte zu thun, und auf einen turnum anzutragen; man kam aber damahl nicht zu Stand, sondern die Herren Directores vereinigten sich vielmehr in dem Jahre darauf ihre Behauptungen in einer gedruckten auf Actus Possessorios sich beziehenden Deduction gegen die Stände auszuführen, und ihre Manutenenz in Possessorio, und die Verweisung der Stände ad Petitorium zu versuchen. Diese gründeten aber in einer Gegen-Remonstration vom 16 Febr. d. a. ihre Concurrenz auf einen älteren Besitz von 1507, auf die Cammergerichts-Ordnung, den Westph. Frieden, und auf die oben allegirte deutliche Stellen des

jüng-

jüngsten Reichsabschieds; Und so blieb die Sache bis 1779, wo der 1710 schon projectirte turnus auf dem Protestantischen Latere beliebet, und nach diesem der erste Fall des Königs von Preussen Majestät wegen Cleve, die 3. folgende aber denen Ständen zugetheilet, und nach dieser Vereinbahrung der izige Herr Assessor von Neurath präsentirt worden ist. Das hohe Collegium verwies diesen zwar Anfangs sein Präsentationsschreiben auch von den beeden anderen Herrn Directoribus verfertigen zu lassen; auf die von Preussen dagegen gemachte Vorstellungen wurde er aber nicht nur ad specimina, sondern auch der von Münster und Pfalz eingelegten, sich auf den Dörster-Vergleich de 1665 und auf die Possession- gemeinschaftlich zu präsentiren- beruffenden Protestationen ungeachtet, von denen aber Pfalz wieder abgegangen ist, ad assessoratum admittirt.

Die Katholische Kreisstände machten sich zu einer ähnlichen Behandlung von ihren hohen Directoriis die gegründete Hofnung, sie thaten ihnen daher den 10 Julii und 23ten Febr. 1780. die nemliche Anträge zu einem turno, sie wurden aber mit keiner Antwort beehret, und vereinigten sich also Endes Unterschriebenen den 7ten May 1781 zu präsentiren. Ihr Recht zu nominiren war durch die 1696 gegen die einseitige Directorial-Präsentation von dem Kammergericht angeführte Gründe und die Gesetze eben so genau bestimmt, als der §. 26. des J. R. Absch. ihnen, da sie dem lezten Reichsschluß und denen an den Kreis

er-

ergangenen Cammergerichtlichen Monitoriis Folge leisteten, die Befugniß in Contumaciam Directorii zu präsentiren zuerkannte, worinn sie auch das jüngste Beyspiel der Obersächsischen Herrn Grafen, die nach wiederholter vergeblicher Aufforderung des hohen Directorii präsentiret, nachher aber freywillig davon abgegangen sind, vor sich hatten; die ständische Präsentation wurde also auch wie diese von dem hohen Collegio Camerali für gesetzmäßig erkannt: und der ständische Praesentatus gerade nach dem Buchstaben des §. 31. des J. R. A. mit Vorbehalt eines jeden Rechts den 19 May 1781 ad specimina admittirt.

Alles was die Stände etwan befürchten konnten, war, daß die Präsentation damahl möchte ad Comitia verwiesen werden, nach ihrer Anerkenntniß fiel ihnen aber nicht einmahl die Möglichkeit an diesen Gedanken bey; die Praetensiones des Directorii waren bekannt, seine Saumseligkeit war bewiesen, beede mußten bey der Deliberation über das ständische Präsentations-Recht untersuchet worden seyn, der ständische Præsentatus war ad specimina gelassen, sie erwarteten also vielmehr die natürliche Folge von der Admission ihres Præsentati ad specimina nemlich nach deren Begnehmigung auch seine Admission ad assessoratum, und doch ist diese bis izt durch ganz sonderbare Ereignisse aufgehalten worden.

Münster legte den 30 May d. a. bey Paderborn eine Protestation ein, verlangte aber zugleich Vorschläge zur Güte, diese giengen den 7ten

Junii

Junii e. a. dahin ab, daß die izige ständische Präsentation in ihrer Wirkung verbleiben, pro futuro aber die Herrn Directores den ersten turnum, und die Stände die beede folgenden Fälle vergeben sollten. Dieser Vorschlag fand kein Gehör, ohne aber den Versuch der Güte fortzusetzen, präsentirte das hohe Directorium zu Ende des Monats August d. a. den Chur-Cöllnischen Herrn Hofrath Cramer von Clauspruch. Die Stände stellten zwar dagegen vor, daß die Gründe gegen diese Directorial-Präsentation noch die nemliche wären, aus denen von 1696 an das hohe Collegium die Directorial-Præsentatos immer abgewiesen hätte, daß sich mit diesen Gründen izt noch die in §. 26. R. I. N. fundirte Verspätung des Directorii in Rücksicht seiner ihm sonst gebührenden Concurrenz vereinigte, und daß also die Directorial-Präsentation neben der ständischen eben so wenig bestehen, als die für die Stände sprechende Gesetze auf die Directorial-Präsentation passen könnten. Der Herr von Clauspruch hatte aber dennoch das Glück ad specimina zugelassen, und wie der ständische Præsentatus pro Receptibili erkläret zu werden.

Zwischen dieser Zeit erfolgte im Jenner 1782 die Reichsschlußmäßige Einberuffung der 8 neuen Herrn Assessoren auf den 1 Junii a. d. und auch den 24ten April der Tod des Herrn Assessor von Gebler, wodurch die Frage — ob dessen Abgang gleich auf den 1ten Junii durch einen ex Westphalicis ersetzet, und dadurch die Anzahl der 25

Mitglieder vollgemacht werden soll — rege wurde. Ein Kammergerichtliches Schreiben an das hohe Directorium und die Stände vom 16ten May d. a. ertheilte die Antwort auf jene Frage dahin — daß da wegen des Juris præsentandi kein neuester Besitzstand vorhanden, und von den älteren Zeiten wegen des Juris privativi derselbe auch schwer zu finden, indessen aber die Wiederbesetzung der durch den Tod des Herrn v. Gebler eröfneten 25ten Stelle von dringender Nothwendigkeit, dem Westph. Kreise aber in verschiedener Hinsicht nüzlich, und davon der Vergleich des Protestantischen Kreistheils ein Beweis sey, man von Seiten des Kaiserl. Reichskammergerichts bey vorliegenden dringenden Umständen eine ähnliche Vereinbahrung zwischen dem hohen Directorio et Statibus wünsche, um nicht in die Nothwendigkeit gesetzet zu werden nach Maaßgabe der Gesetzen weiter fürzuschreiten.

Die Stände wollten in allem mit ihrer Bereitwilligkeit für die Kammergerichtliche Gesinnungen den Anfang machen, sie thaten also gleich den 25ten May d. a. dem hohen Directorio den Vorschlag, daß sie demselben statt eines, wie der erste Antrag lautete, 2 turnos pro futuro überlassen, und sich auch mit den 2 folgenden begnügen wollten, pro Nunc aber erwarteten sie, daß ihre vor Einführung des turni vollzogene und durch die unterbliebene Directorial-Antworten auf die ständische Anträge vom 10 Julii und 23ten Febr. 1780 veranlaßte Präsentation — die allenfalls

falls noch von den Herrn Directoribus durch ein besonderes Präsentationsschreiben ad salvanda Jura beehret werden könnte, agnoscirt, und ihr Praesentatus zu dem Assessorat gelassen werde. Aber hierauf folgte erst im Febr. Antwort, und indessen hatten schon die Stände dem Kaiserl. Reichskammergericht die Billigkeit ihrer Vorschlägen und zugleich ihr Vertrauen auf die Gesetze, nach welchen fürzuschreiten das Schreiben vom 16 May allen Theilen angekündiget hat, und zwar dieses um so deutlicher eröfnet, je deutlicher sie schlossen, daß diejenigen Gesetze, aus denen die ständische Präsentation admittiret worden, auch die Admission des Praesentati nothwendig machen müßten. Die Herren Directores waren aber einer ganz anderen Meynung; Beede bestanden in ihren im September a. p. ad Cameram Imperialem eingegangenen Antworten auf der unbedingten Einberuffung ihres Praesentati; Münster sezte dabey die Vorzüge des leztern auf eine äusserst beleidigende schimpfliche Erniedrigung des ständischen Praesentati, und machte dafür den Ständen Hofnung, ihnen zusammen mit der Zeit, wenn die Herren Directores dreymahl hintereinander präsentirt hätten, den vierten turnum zu überlassen. Pfalz bestand aber damahl noch ganz auf die Verweisung der Stände ad Petitorium. Die Stände und ihr Präsentat dachten nun weiter an nichts, als an die Rettung ihrer so sehr von Münster gekränkten Ehre, sie baten das Kais. Reichskammergericht darum, und jene brachen mit Münster auf immer alle Communication ab, und sie würden sich nie wie-

der an dieses ihnen so verdrießliche Geschäfft gemacht haben, wenn nicht Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern die Unbilligkeit des Betragens, das sich Münster gegen 6 Fürsten, 2 Prälaten, 14 ansehnliche zum Theil mit Fürsten und Kaiserlichen Ministerial-Würden bekleidete Grafen und 2 Reichsstädte erlaubt hat, eingesehen, und den 22ten Octob. a. p. nach Paderborn geschrieben hätten,

„daß die Communication ihrer Gesinnungen
„mit Münster, und die daher izt erst er-
„haltene Antwort höchst Dieselbe nun in
„Stand sezte die Vergleichs-Anträge dahin
„zu erwiedern, daß pro futuro das Di-
„rectorium sich mit 2 turnis begnügen und
„den Ständen den dritten zugestehen wolle.“

In dieser Antwort war aber die Bestimmung des ständischen Antrags pro Nunc ganz übergangen; die Stände trugen daher den 25 November darauf an, und beharrten noch immer auf 2. turnis, dafür gaben sie ihre Allein-Präsentation nach, und erboten sich die Wahl zwischen dem Directorial-Praesentato und dem ihrigen für dißmal dem Kaiserl. Reichskammergericht zu überlassen. Der Hof zu München erklärte sich hierauf in einem Schreiben nach Paderborn vom 28 Dec. a. p. etwas näher, und zielte auf eine doppelte Concurrenz bey der Präsentation. Die Sache kam bey dem hohen Collegio im Jenner d. J. wieder in Deliberation, sein Conclusum wurde den 13ten ejusdem denen Herren Directoribus und Ständen

in

in einem Schreiben dahin eröfnet, daß diese Sache vor Kaiser und Reich gehörte, und dahin eventualiter verwiesen würde, daß man aber noch 2 Monate abwarten wolle, ob indessen zwischen dem hohen Directorio und den Ständen ein Vergleich zu Stande kommen, oder ob man wenigstens für dißmahl dem Kais. Reichskammergericht die Wahl unter den beeden Præsentatis überlassen werde. Die Stände waren wieder die erste, die dem hohen Collegio ihren guten Willen anzeigten, und unter sich über die Vergleichsvorschläge correspondirten. Ihro Churfürstiche Durchlaucht zu Pfalz erklärten sich unterm 29 Jan. a. c. daß Sie zu Bewährung Ihrer vielen Achtung für das Kais. Reichskammergericht und für dessen Wünsche und Verwendungen die Wahl unter den beeden Præsentatis wollten geschehen lassen, auch pro futuro den Ständen den 3ten und 4ten turnum bewilligen, hingegen in dem 3ten mit Paderborn und Lüttig concurriren. Münster protestirte im Februario gegen die Wahl und die pfälzische Declaration, es hielt diese — weil Jülich und Berge nur ein Viertel an dem Directorio hätte, für unzulänglich, es behauptete, daß der Streit ad Comitia gehörte, und verlangte am Ende — die Einberufung seines Præsentati.

Die Stände wurden indessen gröstentheils unter sich einig, daß sie den ihnen den 22 Oct. 1782 geschehenen Churpfälzischen Vorschlag nemlich die drey turnos annehmen, und mit der vorgeschlagenen Wahl pro Nunc zufrieden seyn wol-

ten, sie notificirten ihre Vereinigung nach Bonn, München und hieher. Am ersten Ort begnehmigte man den turnum pro futuro, man muthete aber den Ständen zu, daß sie von ihrer Präsentation pro Nunc ablassen, und in die Admission des Herrn von Clauspruch willigen solten. Wäre dieser Antrag den Ständen auf ihre wiederholte Erbietungen vom 10 Jul. und 23 Sept. 1780, nemlich vor Vollziehung ihrer Präsentation geschehen, so würden sie dem hohen Directorio den Vorzug gern eingeräumet, und ihr iziger Præsentatus dadurch Zeit, Kosten, Mühe und Verdruß erspahret haben, izt war aber ein solcher Antrag Ihrer Ehre und Würde nachtheilig und wurde also verworfen.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern begnehmigten aber den Vorschlag der Stände nach seinem ganzen Umfang, sie zeigten dieses den 7ten Merz a. c. dem Münsterischen Condirectorio an, und suchten dasselbe von seiner Einwendung gegen die Jülch- und Bergische Directorial Ratam abzubringen, sie bestanden in ihrem Schreiben an das Kais. Reichskammergericht nicht nur auf der mit den Ständen — so bald diese einmüthig den Vorschlag mit ihrem Directorial-Gesandten würden abgeschlossen haben — beliebten Wahl, sondern liessen auch durch den hiesigen Agenten gegen die Vorrückung eines jeden anderen Præsentati feyerlichst protestiren, und da die wiederholte Versuche zu Bonn vergeblich waren, liessen höchst Dieselbe die Stände mehrmal an die einstim-

stimmige Vereinbahrung erinnern, und ihnen anheimgeben sich darüber entweder bey gedachtem ihrem Directorial-Gesandten zu Düsseldorf, oder bey höchst-Ihnen selbst unmittelbar zu erklären, und darauf bey dem Kais. R. C. Gericht auf die Pfälzischer Seits bereits eventualiter beliebte Wahl anzutragen.

Ein erbreitetes Gerücht, daß der Kais. Hof und des Herrn Coadjutors zu Cölln und Münster Königl. Hoheit den Beytritt der Stände zu dem Jülch- und Bergischen Project ungnädig aufnehmen werden, hat einen Theil der leztern so lang schüchtern gemacht, bis sie durch zuverläßige Nachrichten von dem Gegentheil überzeuget worden sind, nun machte der Beytritt der bisher noch abgegangenen Kreißstimmen den per Majora bereits festgestellten Schluß vollständig, nach diesem wird der izige Fall dem K. R. Cammergericht zur Auswahl unter den beeden Præsentatis überlassen, pro futuro fängt Münster den turnum an, Jülch und Berge folget in dem zweyten Fall, und die Fürstenbank schließet den ersten, so wie die Herrn Prälaten, Grafen und Stände, wann das Directorium wieder zweymal präsentiret hat, den zweyten turnum: hievon gaben die Stände in einer förmlichen Beytrittsakte sowohl Churpfalz, als dem Kais. Reichskammergericht in einem Schreiben vom 19 April a. c. Nachricht, und wiederholten unter Anführung ihrer Gründe ihr Gesuch um die Beschleunigung der Wahl; sollte wol ihre Hofnung und Erwartung nach so

vieler Mühe und nach so vielen Beweisen ihrer Ergebenheit für das Kais. R. Cammergericht wieder vereitlet werden? sie glauben es nicht.

Man hat zwar

1tens in dem Cammergerichtlichen Schreiben den Streit eventualiter ad Comitia verwiesen:

Münster widerspricht

2tens dem vereinigten Pfälzisch- und ständischen Gesuch, und es suchet

3tens die Erheblichkeit seiner Contradiction auf den größeren Antheil an dem Directorio und diesen auf den Dörster-Vergleich de 1665 und auf einen zwischen Münster, Jülich und Berge angeblich 1781 errichteten Transact — nach welchem lezteres jenem 2 Præsentationes eingeraumet und sich nur die dritte reservirt haben soll — zu begründen.

Es ist aber

ad Imum. die Bedrohung auf den Fall eingeschränket, wenn das Directorium und die Stände sich entweder nicht vergleichen, oder dem Cammergericht pro Nunc die Wahl nicht überlassen würden. Pro futuro will aber auch Münster den dritten Fall den Ständen bewilligen, und weniger kann es wohl nicht geben, da die Protestantische Kreisstände 3 turnos haben; der Widerspruch in Rücksicht auf die Stände hat also nur pro Nunc den persöhnlichen Vorzug des Münsterischen Præsentati zum Gegenstand.

Jülch

Jülch und Berge hat unstreitig das Condirectorium mit Münster, dieses hat in der 1711 im Namen aller drey Herrn Directoren distribuirten Deduction pag. 21 selbst eingestanden, daß ehmal Cleve nicht an dem Directorio theil genommen, sondern Jülich und Berge neben Münster solches ausgeübet habe: mithin ist die ältere Possession für ersteres, so wie die ohne Beziehung auf einen Directorial-Unterschied 1781 vollzogene von Clauspruchische Präsentation den Actum Novissimum für selbes liefert. Directorium und Stände sind also pro futuro einmüthig, und das Jülichsche Directorium und die Stände auch pro Nunc mit dem Cammergerichtlichen Antrag vom 13ten Jenner d. J. einverstanden, mithin cessirt die bedrohte Remissio ad comitia, worauf Münster selbst nicht einmahl anträgt. Auch Münster protestirte 1781 gegen die einseitig von dem Clevischen Directorio vorgenommene Präsentation des Westphälischen Kreis-Assessoris a. c. und beharrete noch auf seinem Widerspruch, wie Pfalz den seinigen zurücke genommen hatte, das Kaiserl. R. Cammergericht ließ aber dennoch den Præsentatum zu dem Assessorat, mehr Recht hat aber Münster nicht gegen Jülich und Berge als gegen Cleve.

In vorigen Zeiten entstand in dem Schwäbischen Kreise wegen der Berechnung der Stimmen zwischen dem Directorio, dem Hause Baaden, und den Ständen ein Streit, es erschienen drey

vid. J. Jac. Reinhard juristisch- u. historische Kleine Ausfüh-

rungen 3te Abhandl.

Præsentati, alle drey wurden ad specimina gelassen, pro Receptibilibus erklärt, und einer davon noch währendem Laufe der in Comitiis ventilirten Sache gewählt und dadurch der einige Jahre darauf errichtete Vergleich befördert. Das Cammergerichtliche Schreiben saget

Item 9te A. über die Frage, wohin die Streitigkeiten wegen des Streits einen Beysitzer des K. u. R. C. G. zu präsentiren zur Erörterung gehören u. was in dergleichen Fällen erwehntes Gericht zu thun vermöge.

ad II^dum. nir ends, daß beede Directores und die Stände qua singuli einwilligen müssen, es siehet die Sache als eine Rem communem an, * bey welcher die Contradiction desjenigen, der dadurch nur ein allen übrigen Interessenten nüzliches ihm aber nicht nachtheiliges Geschäft ver eiteln will, nicht geachtet wird. Münster hat 1626 selbst den Abgang der Westph. Präsentation für eine der Justiz und dem ganzen Kreise äusserst nachtheilige und der C. G. O. widersprechende Sache erkläret und ihre schleunige Wiederbesetzung vorgeschlagen. Das Condirectorium und die Stände haben sich über die von dem Kais. Reichskammergericht selbst vorgeschlagene Mittel zu der Besetzung dieser Stelle mit großer Mühe vereiniget, dem Münsterischen Condirectorio wird dadurch nichts benommen, es behält seine Rechte, und sein Præsentatus mit dem Ständischen gleiche Hofnung; auf ewig würde aber die Präsentation, wenn sie izt nicht durchgehet, für den Katholischen Kreistheil verlohren seyn; Sollte wohl das Kaiserl. Reichs-

* LEYSER in *Meditat.* Spec. 118 med. 4.

Reichskammergericht dieses zugeben können? solte es nicht wohl bey dem Westph. Kreise sich seines Rechts zu bedienen eben so viel Befugniß und Neigung haben, als ehemal bey den Schwäbischen; Die viele dem ganzen Kreise, worinn Lüttig allein so viel an Cammerzielern beyträgt als Münster, unvergeßliche Verwendungen — diese Präsentation wieder in Gang zu bringen — lassen es hoffen.

Der Dörster-Vergleich giebt

ad IIItium. dem Münsterischen Directorio primum votum und den Vorgang, es machet, wenn Jülich und Cleve sich nicht vereinigen können, in rebus directorialibus Circuli durch seinen Beytritt zu einem majora, im übrigen haben alle drey Directores gleiche Rechte, so gar hat Jülch und Berge mit Cleve die Umfrage, und die Abfassung des Concluſi, und jenes noch dazu die Verwahrung des Kreisarchivs voraus: die ganze Directorial-Authorität beschränket sich überhaupt auf die proponenda, expedienda und exequenda, bey den Deliberationen selbst aber gilt das Münsterische Votum nicht mehr, als eines jeden andern Kreisstandes Stimme, nach der Mehrheit derselben muß von dem Jülich- oder Clevischen Directorio das Concluſum gezogen werden, wie der Dörster-Vergleich und die mit allen Kreisen einstimmige Verfassung es ohnehin mit sich bringen. Aus diesem Vergleiche läßt sich also wohl kein doppelter Antheil für Münster gegen Jülich und Berge ableiten; des Königs von Preussen

Majestät, welche mit Pfalz gleiche Rechte haben, haben es bewiesen, daß der, Münster in einem einzigen Fall eingeraumte Vorzug sich nicht auf die Präsentation erstrecke, und dieser Vorzug kann nach dem Dörster-Vergleich nie anders statt haben, als wenn alle drey Herren Directores bey einem Geschäft concurriren. Wenn daher die Münsterische Computation seiner Directorial-Rata richtig wäre, und izt noch wie ehemal alle drey Herren Directores bey den Präsentationen concurrirten, so wäre das äusserste, was Münster etwan verlangen könnte, daß es eine Präsentation für sich allein bekäme, Jülich und Berge aber sich mit Cleve in der zweyten theile. Izt ist Cleve von seinen Herren Condirectoren abgetretten, präsentirt allein, Münster hat seinen Widerspruch nicht geltend machen können, mithin würde auch nach dieser äussersten Berechnung, die die Herren Condirectores schwerlich zugeben werden, der Clevische Antheil nie Münster sondern Pfalz accresciren, und jenes würde sich wegen seines Abgangs an Cleve halten müssen, nicht aber an Jülich und Berge erholen können.

Von einer besonderen Vereinigung zwischen Münster und Churpfalz de 1781 ist weder dem Kaiserl. Reichskammergericht, weder den Ständen des Westph. Kreises etwas legaliter bekannt worden. Es verlautet zwar äusserlich, daß jener Vergleich die gemeinsame Behauptung der Directorial-Prätensionen und die Ausschließung der Stände zum Vorwurf gehabt, und daß man auf

die-

diese Condition hin die Vertheilung der Präsentationen unter beeden Herren Directoren eventualiter verabredet, daß aber Münster durch die ohne Communication mit Pfalz zu Begünstigung seines Præsentati im September a. p. einseitig abgegebene Vergleichsvorschläge diese Condition s. q. n. zuerst wieder aufgelöset, und dadurch Pfalz auf seine Rechte aufmerksam gemachet habe. Man will für diese Nachricht nicht bürgen, den Ständen ist es genug, daß sie sich mit demjenigen Directore, dem die Umfrage und die Abfassung des Concluſi selbst nach dem Dörster-Vergleich zustehet, eingelassen und abgeschlossen haben, ohne das Münsterische Directorium — dem alle ihre Vorschläge communicirt worden sind — zu vernachläßigen. Ein solcher Privatvergleich gehet also den Kreis nichts an, er kann die Berichtigung der Präsentation nicht hemmen. Wenigstens sind die in den Obersächsisch- und Niedersächsischen Kreisen Ratione turni unter den Ständen errichtete Transacte eben so feyerlich, und noch dazu gemeinsam verbindlich, und doch sind die gegen die Ordnung des turni ehmal geschehene Præsentationes von dem Kaiserl. Reichskammergericht zugelassen, und die primo præsentati aller dagegen gemachten, auf die Kreisvergleiche sich beziehenden Contradictionen unangesehen denen später wiewohl nach der Reihe des turni präsentirten ex capite Præventionis vorgezogen worden.

vid. Reinhart *alleg. loco.*

Der

Der §. 31. des jüngsten Reichsabschieds hat den Ständen des Westph. Kreises erlaubet, während denen zwischen Jülich und Berge und Cleve sowohl puncto Successionis als des damit vereinigten Directorii entstandenen Streitigkeiten salvo Jure cujuscunque zu präsentiren, die zwischen Münster und Pfalz sich etwann ergebende Directorial-Irrungen können also die Präsentation izt eben so wenig als 1654 sistiren;

Endes Unterschriebener siehet zwar die Gefahr wohl ein, welcher er sein Glück durch die Vertheidigung des mit Churpfalz vereinigten Antrags seiner höchst und hohen Präsentanten auf die Wahl noch aussezt, er thut aber seiner Schuldigkeit ein Genüge, und hoffet und bittet, daß das Höchstpreißliche Kaiserliche Reichskammergericht auf ihn aus verschiedenen Rücksichten gnädig reflectiren werde.

Wezlar den 8ten im May
1785.

A. Steigentesch,
R. W. Kreis. Præsentatus.

Num. XVIII.

XVIII.) Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser vom 18. Jul. 1783. *)

Nachdem Eure Kaiserliche Majestät unterm 30ten November 1775 allergnädigst ernstlich uns aufgetragen, zu der Aufnehmung und fortwürigen Aufhaltung von 25 Beysitzeren alsogleich fürzugehen, zu dem Ende wegen der etwa noch nicht präsentirten die Ordnungsmäßige Erforderung an die Präsentanten mit allem Nachdruck, und denen in Gesetzen vorgeschriebenen Mitteln ohnverweilt vorzukehren: so sind diesem allerhöchsten Befehl wir mit pflichtschuldigstem Eifer und so ausgiebigen Erfolg allerunterthänigst nachgekommen, daß bereits am 1ten Junii verwichenen Jahres acht Præsentati zusammen aufgenommen, folglich Allerhöchstdero Kammergericht mit 25 Beysitzeren zu werkthätiger Amts- und Dienstleistung bestellt werden können.

Nur allein bey dem Niederrheinisch-Westphälischen Kreis haben wir die Absichten unserer dießfallsigen pflichtmäßigen Bemühungen nicht völlig erreichet.

Wir ermangelten nicht zu Bewirkung Eurer Kais. Maj. Reichsväterlichen Absicht sogleich den

*) Einzeln zu Regensburg gedruckt, unter dem Titel: „Abschrift des an Ihro Röm. Kaiserl. Majestät von dem Collegio Camerali erstatteten allerunterthänigsten Berichts, d. d. Wezlar den 18 Jul. 1783."

23 Januarii 1776 auch bey denen Herren Kreis-Directoren des Niederrhein-Westphälischen Kreises die ruckständigen Reichsgesetzmäßigen Præsentationes zu erinneren, und wiederholten auf derselben den 12 April 1776 begehrte Zeit und Nachsicht zu Beylegung der bey diesem Präsentationsgeschäfte vorliegenden Differenzien, die Erinnerung sub dato den 5ten Martii 1780.

Die Stände Augustanæ Confessionis des Niederrhein-Westphälischen Kreises hatten in dieser Zwischenzeit über die Art und Ordnung, wie die Präsentation des evangel. Kreistheils vors künftige in Ausübung zu bringen, sich vereiniget, und durch ein zu Cölln am Rhein den 26ten October 1779 abgefaßtes Conclusum dahin sich verstanden, daß

1.) Cleve, als das evangelische Kreis-Directorium, die erste,

2.) Oßnabrück, wenn dieses Hochstift einen evangelischen Bischof hat, alternative mit Verden, sonsten aber dieses allein, die zweyte,

3.) die Königl. Preußische Fürstenthümer im Westphäl. Kreis, und die Nassauischen Häußer alternative die dritte, und endlich,

4.) die gesamte evangelische Grafen nebst der Stadt Dortmund conjunctim, nach der Mehrheit der Stimmen, die vierte Präsentation zu verrichten haben sollen.

In

In Gefolg dieser Vereinbarung ernannten Se. Königl. Maj. von Preussen von wegen des evangelischen Clevischen Kreis-Directorii zu dieser Präsentation den Landgräflich-Hessen-Darmstädtischen Oberappellationsrath, Neurath, sub dato Berlin den 9ten May 1780, welcher den 5ten May 1781 pro receptibili erkläret, und nach sogleich davon den 9ten ejusdem denen sämmtlichen kreisausschreibenden Herren Fürsten mehr gedachten Kreises beschehene Ratification den 1ten Junii 1782 wirklich in numerum Assessorum mitrecipiret worden.

Diese Vereinbarung der Stände A. C. des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises veranlaßte die Stände katholischen Theils besagten Kreises, bey Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Cölln, als Bischoffen zu Münster, und Ihro Kurfürstlichen Durchl. zu Pfalz, als dem Kreis-Directorio ihrer Religion, durch wiederholte Vorstellungen de datis 10 Julii und 23 Septembris 1780, auf eine ähnliche Ausgleichung der seit fast 200 Jahren, zwischen dem Kreis-Directorio selbst, theils zwischen demselben und den übrigen Ständen obgewaltete Präsentationsirrungen, noch in eben bemeldtem Jahre 1780, zu Abwendung des in denen Reichsgesetzen commixirten Präjudizes angelegenst anzutragen, als aber keine Antwort erfolgte, zu der Assessoratstelle des Niederrheinisch-Westph. Kreises katholischer Religion, mit besonderem Bezug auf die §. 26, 29, und 169, R. I. N. den Fürstl. Hildesheimischen Hofrath Steigentesch, den 18 May 1781 zu präsentiren.

Wie-

Wieder die sogenannte Anmaßungen der Kreisstände sowohl, als vorgebliche Neuerungen des Clevischen Condirectorii übergab das Münsterische und Jülichische Directorium bey uns den 29ten May 1781 eine Anzeige, um sich protestando bestens zu verwahren, hiernächst zu bewürken, daß von uns in Betref der Clevischen Präsentation und in Belang der Kreisständischen Anmassungen nichts wider diesseitige Directorialgerechtsame möchte vorgenommen werden; und bemerkte zugleich, daß besagtes Kreisdirectorium katholischer Religion über die Weise, die katholische Präsentation zu verrichten, sich vereiniget, und selbige nächstens ins Werk setzen würde. Dies erfolgte auch bald hernach wirklich. Ihro Kurfürstl. Gnaden von Cölln, als Fürstbischof zu Münster, und Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, als Herzog von Jülich, präsentirten respective den 17 Julii und 14 Augusti 1781 mit Berufung auf vorgedachte bey uns eingelegte Verwahrung und die unter sich getroffene freundschaftliche Vereinigung den Chur-Cöllnischen Hofrath, Friederich Joseph Anton Cramer von Clauspruch, und wiederholten bald darauf in zwey an uns sub datis de 31 Augusti und 1 Septembris 1781 erlassenen Schreiben ihr Gesuch, die von denen Ständen des Niederrheinischwestph. Kreises geschehene Präsentation abzuweisen. Wir könnten uns nicht ermächtigen, diesem Antrag nachzugeben, vielmehr fanden wir der damaligen Lage des uns allerhöchst anbefohlenen Berufungsgeschäfts der acht neuen Assessorem angemessen, bey-

beyde Præsentatos, Cramer von Clauspruch und Steigentesch, einsweilen und salvo jure cujuscunque ad examina zu lassen, und unter eben dieser Einschränkung beyde, als ihre angegebene Specimina zulänglich befunden worden, pro receptibilibus zu erklären, in der alleinigen Absicht, zu Erfüllung der Anzahl der uns gemessenst anbefohlenen Einberufung von acht Assessoren, unter beyden den Geschicktesten, Falls es nöthig seyn würde, mit ebenfallsiger Vorbehaltung beyder Theile Gerechtsame zu wählen.

Nachdem aber indessen die wegen der Kurpfälzischen Präsentation sich in Weg gelegte Bedenklichkeiten gehoben, und durch die anerkannte Receptibilität des Kurpfälzischen Præsentati, katholischer Religion, Clemens von Hueber, die Anzahl der den 1ten Junii 1782 aufzunehmenden und wirklich aufgenommenen 8 neuen Beysitzern hergestellet, und dadurch wir der Nothwendigkeit zu Erreichung jenes heilsamsten Zwecks, eine Auswahl unter den Präsentaten des Niederrheinischwestphälischen Kreises kathol. Theils zu treffen, entübriget worden, so hielten wir davor, daß es in unsern Mächten nicht stehe, in Ansehung dieser streitigen Präsentation weiter fürzugehen, und concludirten den 4ten Januar a. c. dahin:

1) daß nunmehro nach vorliegenden Umständen, da die Entscheidung dieser Präsentations-Angelegenheit vor Kais. Maj. und das Reich allein gehöre, unter den Præsentatis keine Auswahl getroffen werden; gleichwohl

2.) an die Kreisausschreibende Herren Fürsten sowohl, als an die Stände katholischen Theils nochmalige Schreiben erlassen, und denenselben darinnen eine weitere Frist von zwey Monaten in der Absicht eröfnet werden solle, entweder die Präsentationsstreitigkeit gütlich beyzulegen, oder für dermalen, ohne Nachtheil sämtlicher Interessenten Gerechtsame, die Auswahl unter denen aufgestellten zwey Præsentatis, nach eines oder des anderen befundenen mehreren Fähigkeit, durch gemeinsame Einverständniß uns zu überlassen, wenn aber

3.) keines von beyden Eingang finden sollte, daß diese Angelegenheit an Kais. Maj. und das Reich zu remittiren seye.

In Gemäßheit dieses Concluſi wurden besagte Schreiben den 13 Ianuar. anni currentis wirklich, jedoch ohne erwünschten Erfolg, erlassen. Es erklärten sich zwar Ihro Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz in Ihrer Antwort d. d. München den 29 Ianuarii und einem weitern Schreiben de 7 Martii anni currentis, daß sie nicht nur mit denen Kreisständen ratione turni in præsentando dahin verstanden wären, daß in Zukunft dem Herrn Fürstbischof zu Münster die erste, Ihro selbst, als Herzogen zu Jülich und Berg, die zweyte, denen sämmtlichen Kreisständen endlich die dritte Präsentation zustehen solle; sondern daß auch sie nicht ungeneigt wären, selbigen so gar zwey Præsentationes in ihrem Turno dergestalt nachzugeben, daß die Kreis-Directores,

und

und zwar Münster die erste, Sie selbst die andere, die Hochstifter Paderborn und Lüttich, nebst Jülich und Berg, alternando unter sich die dritte, die übrige Fürsten und Prälaten, Grafen und Städte, die vierte Präsentation, wie sie sich deshalb untereinander vergleichen wollten, verrichten möchten; Sie wollten sich auch nicht zuwider seyn lassen, daß auf den Fall einer gänzlichen Wiedervereinigung, für gegenwärtiges einzigemal, dem Collegio Camerali die Auswahl des tüchtigsten unter denen vom Kreis-Directorio und Ständen dermalen aufgestellten Candidaten anheim gegeben werde. Der Herr Fürstbischof zu Paderborn und Hildesheim, Namens sämmtlicher Herren Stände, bezeugten sich in ihren sub datis de 3 und 22 Martii, auch 3 Aprilis anni currentis an uns in dieser Sache weiter erlassenen Schreiben mit denen Kurpfälzischen Aeusserungen vollkommen einverstanden, und daß sie mit einem und zwar dem dritten Turno in præsentando, nicht weniger mit dem Vorschlag, dem Kaiserlichen Kammergericht vor dießmal die Auswahl unter denen zwey aufgestellten Præsentatis zu lassen, zufrieden wären. Ihro Kurfürstliche Gnaden voll Cölln hingegen fanden sich durch ebengedachte gütliche Vereinbarung des Herrn Kurfürsten von Pfalz Durchlaucht mit den übrigen Kreisständen sehr beschweret, und haben deßhalb in ihrem Antwort-Schreiben de dato Bonn den 15 Februarii anni currentis sich dahin geäusseret;

Sie blieben zwar immer noch ganz geneigt, in Ansehung der in Frage stehenden Präsentation, mit denen katholischen Ständen des Kreises eine gütliche Uebereinkunft zu treffen, es habe aber gleichwohl das Ansehen nicht, daß solche sobald, als sie und wir es wünschten, zu Stande gebracht werden möchte; der intendirte Vergleich könne auch nur über die künftige Präsentationsfälle sich verhalten, daß sie von der, in Gemäßheit einer zwischen Münster und Jülich erfolgten Vereinbarung geschehenen Präsentation nicht abgehen, viel weniger nachgeben könnten, daß ihrem Præsentato, Cramer von Clauspruch, der von denen Kreisständen anmaßlich präsentirte Steigentesch durch eine von uns in Vorschlag gebrachte Auswahl vorgezogen werde. Daß nach zuverläßigen Nachrichten von des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden mit denen Kreisständen getroffene Einverständniß könnte hier nichts entscheiden, da von ältesten Zeiten her, auch nach Maasgab des zu Dörsten 1665 geschlossenen, 1666 erneuerten Vergleichs, Ihro, als Fürstbischoffen zu Münster, die Halbscheid am Kreis-Directorio, des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden aber nur ein Viertel zustehe, aus welchem Grunde auch dieselben in der den 4ten und 28ten Aprilis 1781 mit Münster geschlossenen Vereinbarung dahin eingegangen wären: daß Münster die erste und zweyte, sodann Jülich die dritte Präsentation verrichten sollte. Sie bestunden deßhalb mit feyerlichster Verwahrung ihrer erlangten Gerechtsame auf der ohnverweilten Reception

ihres

ihres Praesentati, Cramer von Clauspruch, und könnten dem Kaiserl. Kammergericht die vorgeschlagene Auswahl nicht überlassen.

Eben diese Entschließungen haben Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Cölln in einem Schreiben de dato Bonn den 15 Februarii anno currentis Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz zu erkennen gegeben, welche hierauf den 7. Martii an. cur. erwiederet: Sie würden den Satz, daß Münster an der Kreispräsentation die Hälfte, Jülich aber nur ein Viertel gebühre, nie annehmen, und Münster könne ihn nie behaupten; alle vorhinige Erklärungen unter ihnen wären nach einem ganz natürlichen Grundsatz nur von dem Fall zu verstehen, wenn die Sache in dem nemlichen Verhältniß bliebe; die Kreisstände hätten nunmehro den Kurpfälzischen Vorschlag mit drey Turnis, davon Münster den ersten, Jülich den andern, und die Stände den dritten alternando ausüben sollten, sich gefallen lassen, würden aber in die Münsterische Absichten nie eingehen, folglich in dieser Sache ein förmliches gemeinschaftliches Conclusum zum Nachtheil des ganzen Kreises und des katholischen Theils insonderheit nie zu Stande kommen. Bey diesen abgegebenen Erklärungen haben es Directorium und Stände des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises katholischer Religion bisher belassen, dadurch uns, daß sie von der in Vorschlag gebrachten gemeinsamen Einverständniß noch weit entfernt, sattsam zu erkennen gegeben.

Allergnädigster Kaiser, und Herr, Herr!

Wir haben unserer allerunterthänigsten Obliegenheit angemessen zu seyn erachtet, die Beylegung dieser so lang gedauerten Präsentationsstrittigkeiten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises durch alle nur thunliche Wege in der einzigen Absicht einzuleiten, um die bey der jetzigen Verfassung Allerhöchstdero Kammergerichts so wesentlich nöthige fortwührige Aushaltung der nunmehr angestellten 25 Beysitzer möglichst zu beförderen; da aber alle unsere diesfallsige Vorkehrungen den gesuchten Zweck nicht erreichet, so bleibt uns weiter nichts übrig, als Eurer Kais. Maj. unsere pflichtmäßige Verwendung bey dieser Präsentations-Angelegenheit allerunterthänigst vorzulegen, hiernächst Allerhöchstdero Reichsoberhauptlichen weiteren Vorkehrung derselben gütliche Ausgleichung, oder rechtliche gesetzmäßige Entscheidung allergehorsamst zu überlassen. Die wir in allertiefester Erniedrigung beharren

ꝛc. ꝛc.

Num. XIX.

Weiteres Promemoria die Niederrheinisch-Westphälische Kreispräsentationsirrungen katholischen Antheils betreffend, vom 22. Nov. 1783.

Endes Unterzeichneter ist den 7ten May 1781 von den Ständen des Niederrheinisch-Westphäli-

phälischen Kreises präsentirt, den 19ten d. m. salvo Jure cujuscunque ad specimina admittirt, und den 11ten Merz 1782 pro receptibili erkläret, wegen der zwischen seinen hohen Präsentanten und den beeden höchsten Herren Directoribus entstandenen Irrungen aber an dem wirklichen Eintritt behindert worden. Leztere haben sich nemlich den 4ten und 21 April 1781 dahin verglichen, mit vereinigten Kräften die privative Präsentation gegen die Kreisstände zu behaupten, und jene sich dergestalten zuzueignen, daß Münster die erste beede Praesentationes, Jülich und Berge aber den dritten Fall vergeben soll. Zufolge dieses Vergleichs nominirte Münster den Chur-Cöllnischen Hofrath Herrn Cramer von Clauspruch, und beede Herren Directores präsentirten denselben im August 1781; auch er wurde salvo jure cujuscunque ad specimina zugelassen und pro receptibili erklärt. Seine beede Höchste Präsentations-Höfe versuchten alles, seine Einrückung zu beförderen. Das Höchstpreisliche Kaiserl. und Reichskammergericht concludirte aber im Jenner a. c. daß sich die Herren Directores und Stände entweder ganz vergleichen, oder dem Kaiserl. Reichskammergericht für dieses einzigemal citra præjudicium die Auswahl unter den beeden Præsentatis überlassen möchten. Kur-Pfalz erklärte sich gleich darauf zu der leztern, wie die Stände ihm den zweyten Turnum ganz- und im dritten eine Concurrenz mit Paderborn und Lüttich zugestehen wollten, wofür es den übrigen Mitständen den vierten Turnum ganz an-

bot. Die leztere declarirten hingegen, daß sie pro futuro Münster den ersten, Jülich und Berge den zweyten Fall einzuraumen, und sich zusammen mit dem dritten Turno zu begnügen bereit, pro nunc aber dem Kaiserl. Kammergericht die Wahl unter den beeden Præsentatis zu überlassen willig wären. In diesen Antrag willigte auch Kurpfalz, Münster hingegen protestirte den 15ten Febr. a. c. gegen die Wahl und führte in seinem Schreiben nach München vom 16ten Febr. e. a. zur Ursache an:

a) Daß es Kraft eines Vergleichs von 1781 und des Dörster Directorial-Recesses von 1665 ein doppeltes jus præsentandi, mithin auch contradicendi, habe, daß es also

b) durch die Einraumung des zweyten Turni an Jülich und Berge an seinen Directorial-Rechten und jure per Pacta quæsito lädirt wurde, und

c) daß es dem gesamt-Directorial-Ansehen selbst präjudicirlich wäre, wenn der Directorial-Præsentatus der Gefahr ausgesezt würde, dem ständischen Candidaten weichen zu müssen.

Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz antworteten aber den 7ten Merz a. c.

ad a. et b) daß jener Vergleich die clausulam rebus sic stantibus, nemlich die bisher, aber umsonst versuchte, Behauptung des Juris directoria-

rialis privati voraussezte, mithin jezt cessirte, und

daß ad c) die Directorial-Einwilligung in die Wahl für dieses einzigemal das Directorial-Ansehen und Recht hinlänglich salvirte, es auch Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Cölln eben so gleichgültig seyn müßte, wer von den beeden Præsentatis für diesesmal zum Assessorat gelangte, als es Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz seye.

Diese Erklärung ist dem Kaiserl. und Reichskammergericht zugeschickt, und den 10ten April mit noch mehr Gründen dem Kur-Cöllnischen Hof von Höchstgedacht Ihro Kurfürstl. Durchlaucht schriftlich wiederholt, dabey den Ständen noch den 12ten d. m., wie Endesunterzeichneter im May a. c. dem Höchstpreißlichen Kaiserl. und des Reichskammergerichts gezeiget hat, versichert worden, daß es Ihro Kurfürstl. Durchlaucht nicht gleichgültig noch verantwortlich sey, diese noch allein unwirksame katholische Präsentation länger unthätig zu belassen; die Münsterische Contradiction bewog das Kaiserliche Reichskammergericht die Sache an Kaiser und Reich zur Entscheidung zu verweisen, dabey aber denen Höchst- und hohen Interessenten noch immer die gütliche Beylegung der Differenzien zu überlassen. Zu dieser ließen auch Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern durch Höchstdero Directorial-Gesandten an dem Niederrheinisch-Westphälischen Kreise den Herrn geheimen

vid. die Anlage zu der Supplication pro suspensivo concluſi im May a. c.

men Rath von Grein bey Jhro Churfürstl. Gnaden zu Cölln und Höchstdero Ministerio noch einen Versuch machen, die Stände vereinigten damit Jhre Bemühungen, und Jhro Churfürstl. Gnaden zu Cölln ließen sich dadurch gnädigst dahin bewegen, daß Höchstdieselbe Jhren Præsentatum den Herrn Cramer von Clauspruch noch länger in Jhren Diensten zu behalten den gnädigsten Wunsch äusserten, und dabey sich erklärten, daß höchst Sie nun auch dem Jülich- und Bergischen Condirectorial-Antrag vom 7ten Merz und 10ten April, nach welchem es lezteren gleichgültig wäre, wer für dieses einzigemal von den beeden Praesentatis zu dem Assessorat gelangte, nicht nur beyträten, sondern nun, da die Auswahl cessirte, meine schleunige Einberufung verlangten, sich auch den Churpfälzischen Vorschlag, daß pro futuro Münster den nächsten Turnum anfangen, Pfalz den zweyten Fall vergeben und die Stände zum drittenmal präsentiren solten, gefallen ließen. Von diesem Vergleich hat das Churcöllnische Ministerium schon den 8ten Oct. a. c. dem Churcöllnischen Comitial-Gesandten zu Regensburg und den 11ten ejusdem dem hohen Reichskammergerichtlichen Directorio die Anzeige gethan, und die Rechte der Katholisch-Westphälischen Präsentation gegen eine jüngere, wenn es nöthig wäre, aufs feyerlichste verwahret; Jhro Churfürstl. Gnaden zu Cölln haben auch ihren obenbemerkten Beytritt zu dem Churpfälzischen Antrag gleich nach Höchstdero Zurückkunft von Münster dem Kais. Reichskammergerichte, Jhro Churfürstl. Durchlaucht zu

Pfalz,

Pfalz, und den Ständen notificirt, ersteres zugleich auf das nachdrucksamste ersucht, Endes Unterschriebenen nun ohne weiteren Aufenthalt in die bereits seit dem 24ten April 1782 offene katholische Stelle einrücken zu lassen; worum auch Unterzeichneter unterthänigst bittet, und welches er von der Gerechtigkeit und Billigkeit dieses Höchstpreislichen Kaiserl. Reichskammergerichts zu erwarten mehr als eine Ursache hat; Denn

1tens ist die Niederrheinisch-Westphälische Präsentation jezt gewiß die älteste. Die Befugniß des Kreises dazu ist nie bezweifelt, und die Wirksamkeit ist nur durch besondere die Jura circuli gar nicht betreffende Umstände bisher verhindert worden. Bey der Verweisung der Differenzien unter den Interessenten - die Präsentation des Creises war ausser Widerspruch — ad Comitia hat man den leztern noch immer alle ihre Jura bey einem Vergleich vorbehalten und von diesem ist dem Kais. Reichskammergericht, noch ehe ein jüngerer Praesentatus erschienen war, die Anzeige geschehen.

2tens hat Churpfalz mehr als einmal seine Gleichgültigkeit — ob der Directorial-Präsentatus oder der ständische für dieses einzigemal zu dem Assessorat gelange — und dabey seine ernsthafte Meynung und Angelegenheit, wie jenes Schreiben vom 12ten April a. c. zeiget — um die schleunige Wirksamkeit dieser katholischen Präsentation und derselben Besetzung durch einen von den beeden Praesentatis erkläret und durch diese billige Denkungsart auch Ihro Churfürstl. Gnaden

zu Cölln zu einer ähnlichen Nachgiebigkeit zu bewegen gesucht, weil, wie Ihro Churfürstl. Durchlaucht sich in dem Schreiben vom 7ten Merz ausdrücken, die Herren Directores dadurch den hauptsächlichsten Theil an der Benennung des Subjecti behielten, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cölln also eben so wenig als Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern daran gelegen seyn werde, auf welchen von beyden für den jezigen blosen actum die Wahl ausschlage, wenn nur die Jura directorii — wie auch in dem Churcöllnischen Schreiben geschehen ist — dabey salvirt und das Kreispräsentationsgeschäft in solchen ruhigen Stand gebracht seyn würde, damit das gesamte Reich darunter unbehelliget bleibe. Durch meine Einberufung geschiehet also dem Willen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern genug, weil die schleunige Wirksamkeit der Westphälischen Präsentation Höchstdero einzige Absicht, die Wahl aber nur das von dem Kaiserl. Reichskammergericht vorgeschlagene Expediens auf den Fall war, wenn sie nöthig seyn sollte. Da aber jezt der Herr von Clauspruch abgestanden ist, so wird die oratio disjunctiva, daß einer von den beeden Praesentatis einberufen und verpflichtet werden soll, um so mehr durch den Churcöllnischen Beytritt in Endes Unterzeichneten purificirt, je deutlicher der oben bemerkte, in den Präsentationsacten so oft vorkommende Directorial-Vergleich — der freylich jezt cessirt — vom 4ten und 21 April 1781 beweiset, daß der Herr von Clauspruch in sequelam hujus Praesentationis eigent-

gentlich von Münster als primo in turno präsentirt worden, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern aber damal wegen Jülich und Berge durch die Unterschrift des Präsentationsschreibens nur qua Director kooperirt haben, mithin in diesem Falle Münster allein hauptsächlich interessirt seye.

Der Herr von Clauspruch hat endlich

3tens seinen Abstand und seine Einwilligung in die Declaration seines höchsten Herrn Präsentanten, seinem Herrn Vater notificirt, und solchen durch denselben so bekannt machen lassen, daß daran nicht mehr zu zweiflen ist. Er ist auch ohnehin nur wie ich salvo Jure cujuscunque admittirt worden, mithin hat sein Hof wohl das meiste, und gewiß eben so viel zu sagen, als 1780 die Obersächsische Herren Grafen, deren Abstand von ihrer Präsentation und deren Agnition der Querfurtischen Rechte, ohne Anfrage, ohne Einwilligung ihres Praesentati des jezigen Hessendarmstädtischen Herrn geheimen Raths Gazzert von dem Kaiserl. Reichskammergericht für gültig ist gehalten und angenommen worden.

Sollte es endlich die seit 1609 ungangbar gewesene katholische Präsentation des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, und die nunmehr dann zweyjährige standhafte und eben so kostbare als verdrießliche Bemühungen seines Praesentati nicht verdienen, daß man jener und diesem nicht noch mehr Schwierigkeit mache, und den katholischen Kreistheil eben so, wie dem Protestantischen,

schen, der damaligen Münsterischen Contradiction unangesehen, wiederfahren ist, in den unaufhaltlichen so lang entbehrten von Directoriis und Ständen gewünschten Besitz seiner Rechte ohne weitere Bedenklichkeiten einsetze?

Wezlar den 22ten im
Nov. 1783.

A. Steigentesch
N. W. Præsentatus.

Dritter Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Kammergerichts seit dem 1. Jun. 1782. der Eintheilung in drei beständige Senate und den bisherigen Veränderungen.

§. 1.

Sobald die Kurpfälzische Präsentationsstreitigkeit zum Vortheil des Herrn von Hubers gehoben war und mit Einschluß desselben die reichsschlußmäsige Anzahl von 25. Mitgliedern dieses höchsten Gerichts aufgestellt werden konnte, wurden schon im Januar. 1782. die Anstalten zur wirklichen Aufname der 8. neuen Mitglieder gemacht. Diese erfolgte

auch

auch wirklich den 1. Jun. eben desselben Jahrs, als an welchem die 8. neuen Beysizer alle zugleich aufgeschworen haben. Mit dieser Epoche fange ich die künftig in meinen Beiträgen fortzusezende Nachricht von den in dem kammergerichtlichen Personal von Zeit zu Zeit vorgehenden Veränderungen an.

Wie das Kammergericht nach dieser Erhöhung der Anzahl der Beisizer wirklich besezt gewesen sey: ist aus dem auf den 1. Jul. 1782. gedruckten Verzeichnis a) zu ersehen. Ich führe hier nur die zum Kammergerichtscollegio selbst gehörige Personen daraus an; wobei ich aber bemerken muß, daß die Vermehrung der Beisizerzahl doch nur mit 24. ihren Anfang genommen hat, weil der Oesterreichische Präsentatus von Gebler wenige Wochen zuvor, nemlich den 24. Apr. gestorben ist. In erwähntem Verzeichnis werden die Mitglieder des Kammergerichts also aufgezählt:

Judex.

Franz des heil. R. Reichs Graf Spaur, von Pflaum und Valör, Herr zu Burgstall, Winkel und Pirschheim, Röm. Kais. Maj. Käm-

a) Der Titel desselben ist: „Judicii cameræ imperialis personæ anno MDCCLXXXII. die 1. Jul.“

Kämmerer, wirklicher geheimder Rath und Kammerrichter; juravit 5. Sept. 1763.

Praesides.

Johann Sigmund Karl Freiherr von und zu Thüngen, Herr auf Zeitlofs, Detten, Burgsinn, heil. Creuz, Heßdorf, Holwich, Röm. Kais. Maj. wirklicher geheimder Rath und Kammergerichtspräsident; juravit 16. December 1772.

Adolph Freyherr von Trott, R. K. Maj. wirklicher geheimer Rath und Kammergerichtspräsident; juravit 26. Jun. 1778.

Assessores.

Franz Wilhelm Loskant, ab electore moguntino præsentatus assessor; juravit 18. Jun. 1764.

Ludwig Vollrath von Frohn, ab electore Trevirensi præsentatus Assessor; jur. 1. Jun. 1782.

Arnold Henrich Cramer von Clauspruch, ab Electore Colonienſi præsentatus Assessor; juravit 5. Febr. 1759.

Caspar Anton von Albini, antea a circulo Suevico præsentatus Assessor, juravit

18.

18. Junii 1760. nunc a Cæsarea Majestate ceu Regina Bohemiæ præsentatus, juravit 4. Junii 1766.

Johann Daniel Clemens von Hueber von der Wildau, ab Electore Palatino præsentatus Assessor, jur. 1. Jun. 1782.

Johann Christoph von Leipziger, ab Electore Saxoniæ præsentatus Assessor; juravit 11. Jun. 1760.

Georg Ludwig Meckel von Hemsbach, a Regia Majestate Borussiæ, ceu Electore Brandenburgico præsentatus Assessor; jur. 9. Jun. 1777.

Georg Ludwig von Vulpius, ab Electore Palatino præsentatus Assessor; juravit 22. Mart. 1781.

Friederich Alexander von Wenkstern, a Regia Majest. Magnæ Britaniæ, ceu Electore Brunsuico-Luneburgensi præsentatus Assessor; juravit 1. Jun. 1782.

Theodor Karl von L'Eau, des h. R. Reichs Ritter, a S. Cæs. Maj. præsentatus Assessor; jur. 16. Jun. 1760.

Karl Aegid von Fahnenberg, a circulo Burgundico præsentatus Assessor, jur. 1. Jun. 1782.

Christian Freiherr von Ulmenstein, a circulo Franconico præsentatus Assessor, juravit 1. Febr. 1774.

Franz Joseph von Albini, a circulo Franconico præsentatus Assessor; juravit 12. Jul. 1775.

Johann Christian Joseph Freiherr von Waldenfels, a circulo Bavarico præsentatus Assessor; juravit 31. Oct. 1774.

Joseph von Weinbach, a circulo Bavarico præsentatus Assessor; jur. 21. Nov. 1777.

Johann Heinrich Freiherr von Harpprecht, a circulo Suevico præsentatus Assessor; jur. 5. April 1745.

Karl Kaspar von Hertwich, a circulo Suevico præsentatus Assessor; jur. 1. Jun. 1782.

Friederich Joseph von Schmiz, a circulo Rhen. sup. præsentatus Assessor; jur. 5. Febr. 1774.

Johann Friederich Albrecht Konstantin Neurath, a circulo Rhen. inf. Westphal. præsent. Assessor; jur. 1. Jun. 1782.

Karl Georg von Riedesel, Freiherr von Eisenbach a circ. Sax. sup. præs. Ass. jur. 19. Dec. 1778.

Heinrich Friederich Autenrieth, a circ. Sax. sup. præsent. Assessor; jur. 1. Jun. 1782.

Franz Dietrich von Ditfurth, a circ. Sax. inf. præs. Assessor; jur. 28. Jun. 1773.

Adolph Friederich Reinhard, a circ. Sax. inf. præsent. Assessor; jur. 11. Mart. 1780.

Georg Gottlob Balemann, ex parte circulorum A. C. in sequelam Art. V. §. 57. pacis Westph. præsentatus Assessor; juravit 1. Jun. 1782.

§. 2.

Unbesezte Stellen 1. Jul. 1782.

Unbesezt waren also die katholischen Assessoratstellen von dem Oesterreichischen und Niederrheinisch-Westphälischen Krais, und die evangelische von dem Oberrheinischen Krais.

Die Oesterreichische wurde, wie ich schon berührt habe (§. 1.) durch den Tod des Herrn Assessors von Gebler erledigt, und in der kurzen Zwischenzeit vom 24. Apr. bis auf den 1. Jun. hatte sich noch kein Præsentatus eingefunden.

Auf die Niederrheinisch-Westphälische waren zwar zwei Præsentati, nemlich der von dem katholischen Theil des Kraisausschreibamts

präsentirte Kurkölnische Hofrath Cramer von Clausbruch und der von den katholischen Ständen desselben Kraises präsentirte Bischöflich Hildesheimische geh. Hofrath Steigentesch, vorhanden. Was es aber mit dieser Präsentation vor eine Beschaffenheit gehabt habe, ist schon im vorigen Abschnitt in der lezten Abtheilung desselben bemerkt worden.

Die Oberrheinische Kraispräsentation auf evangelischer Seite ist durch den Tod des Assessors von Bürgel erledigt worden. Die Ordnung der Präsentation war dißmal an dem Hause Hessen und zwar nach dem Vertrag zwischen dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessenkassel und Karl von Hessendarmstadt, vom 3. Oct. 1710. und 16. Februar. 1711. sowol, als nach dem von den Hessischen Häusern und den mitpräsentirenden Höfen den 30. Mai 1711. eingegangenen Vertrag b) §. 2. an der Hessenkasselschen Linie. Zu der Zeit, da die 8. neuen Beisizer eintraten, war zwar in der Person des gewesenen Hessenkasselschen Oberappellationsraths Meyer schon ein Praesentatus vorhanden. Da aber die 4. evangelischen Praesentati von Wenkstern, Neurath,

b) ESTOR Elem. jur. publ. Hassiaci hod. Cap. IV. §. 35. pag. 118. sq.

rath, Autenrieth und Balemann vor receptibel erklärt waren, ehe derselbe präsentirt worden war: so konnte ihn dißmal die Reyhe noch nicht treffen. Und was sich nachher für eine Veränderung zugetragen habe, werde ich unten bemerken.

§. 3.

Eintheilung in drei beständige Senate.

Nach dem neuesten Reichsschluß von 1775. mußte nun die in demselben §. 16. vorgeschriebene Eintheilung in drei beständige Senate vorgenommen werden. Zu dieser wurde daher sogleich geschritten. Im 18. und 19. §. des angeführten Reichsgesezes ist auf den Fall, wenn die Visitation nicht mehr existiren solte, die Art, dieses Geschäft vorzunehmen, dahin bestimmt, daß von dem Pleno 8. Beisizer mit Beobachtung der Religionsgleichheit dazu erwählt und deputirt werden und sodenn von dem Kammerrichter die Eintheilung selbst mit Rath und Zuziehung der Präsidenten und erwähnter 8. Beisizer, nach der Mehrheit der zuerst von den Assessoren, hernach von den Präsidenten und endlich von dem Kammerrichter selbst zu Protocoll gegebenen Stimmen, vollzogen werden solle. Es wurde also zuerst in einem Pleno diese Deputation ernannt und hierauf die neue Einrich-

tung der drei beständigen Senate wirklich vorgenommen.

§. 4.

Die Eintheilung der sämmtlichen Beisizer in die drei Senate selbst fiel also aus.

I. Senat.

		Religion.	Präsentanten.	Aufschwörungs-
von	Loskant.	kathol.	Kurmainz.	18. Jun. 1764.
—	Albini Sen.	kathol.	Kurböhmen.	18. Jun. 1760.
—	Hueber.	kathol.	Kurpfalz.	1. Jun. 1782.
—	Leipziger.	evangel.	Kursachsen.	11. Jul. 1760.
—	Wenkstern.	evangel.	Kurbraunschw.	1. Jun. 1782.
—	Schmiz.	kathol.	Oberrhein. Kr.	5. Febr. 1774.
—	Harpprecht.	evangel.	Schwäbis. Kr.	5. Apr. 1745.
—	Reinhard.	evangel.	Niedersächs. Kr.	11. Merz 1780.

II. Senat.

Cramer v. Clausbr.		kathol.	Kurkölln.	5. Febr. 1759.
De L' Eau		kathol.	Kaiser.	16. Jun. 1760.
von	Fahnenberg.	kathol.	Burgundis. Kr.	1. Jun. 1782.
—	Albini jun.	kathol.	Fränkischer Kr.	12. Jul. 1775.
—	Riedesel.	evangel.	Obersächsis. Kr.	19. Dec. 1778.
—	Autenrieth.	evangel.	Obersächsis. Kr.	1. Jun. 1782.
—	Ditfurt.	evangel.	Niederrsäch Kr.	28. Jun. 1773.
—	Balemann.	evangel.	Obersächs. Kr. wegen der vermischten evang. Krais Präsent.	1. Jun. 1782.

III. Senat.

—	Frohn.	kathol.	Kurtrier.	1. Jun. 1782.
—	Mekel.	evangel.	Kurbrandenb.	9. Jun. 1777.
—	Vulpius.	evangel.	Kurpfalz. c.)	22. Merz 1781.
—	Ulmenstein.	evangel.	Fränkischer Kr.	1. Febr. 1774.
—	Waldenfels.	kathol.	Bairischer Kr.	31. Oct. 1774.
—	Weinbach.	kathol.	Bairischer Kr.	21. Nov. 1777.
—	Hertwich.	kathol.	Schwäbis. Kr.	1. Jun. 1782.
—	Neurath.	evangel.	Westphäl. Kr.	1. Jun. 1782.

§. 5.

---

c) in Zukunft die 3. evangel. Kurhöfe abwechselnd.

§. 5.

Präsidium in den Senaten.

In dem Praesidio der drei Senate müssen bekanntlich der Kammerrichter und die Präsidenten alle Jahre mit einander wechseln d). Nach dieser Verordnung präsidirte zwar im ersten Jahr der Kammerrichter Graf von Spaur in dem dritten, der ältere Präsident Freiherr von Thüngen im ersten und der jüngere Präsident Freiherr von Trott im zweiten Senat. Im folgenden Jahr aber wechselten sie so, daß der Kammerrichter den zweiten, der Präsident von Thüngen den dritten und der Präsident von Trott den ersten Senat dirigirte, und mit dem 1. Jul. 1784. gieng der dritte Wechsel vor sich, da der Kammerrichter im ersten, der Präsident von Thüngen im zweiten und der Präsident von Trott im dritten Senat das Präsidium übernahm.

V. Veränderungen.

§. 6.

Versetzung der Assessoren von Huber und des kaiserlichen Präsentati.

Die erste Veränderung, welche in dieser Senatseintheilung vorgieng, wurde durch die

d) Reichsschluß von 1775. §. 16.

Vermählung des Assessors von Huber mit der Tochter des Assessors von Schmiz veranlaßt. Weil auf solche Art Schwiegervater und Tochtermann in einem Senat gewesen wären: so mußte um der bekannten Geseze willen, nach welchen solche, die in Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einander nahe verwandt sind, nicht in einem Senat sizen sollen, eine Aenderung vorgenommen werden. Der Assessor von Schmiz wurde daher — vielleicht weil hier das Verhältnis zwischen Schwiegervater und Tochtermann mit dem Rang der Präsentanten in Kollision kam —, in den zweiten und dagegen der kaiserl. Präsentatus aus diesem in den ersten Senat versezt.

§. 7.

Tod des kaiserl. Präsentati de L'Eau und neue Präsent.

Bald nach dieser Veränderung nemlich den August 1783. starb aber der von dem Kaiser präsentirt gewesene Assessor von l'Eau, nachdem er seit dem 16. Jun. 1760. als dem Tag seiner Auffschwörung, dieses wichtige Amt 22. Jahre verwaltet hatte.

An seine Stelle wurde der Herr von Maurer präsentirt, welcher von dem Kammer-

mergericht für receptibel erklärt worden ist und den 11. April 1783. aufgeschworen hat.

§. 8.

Veränderung in der Niedersächsischen Präsentationsstelle.

Im vorigen Jahr erlitt das Kammergericht den Verlust des von dem Niedersächsischen Krais präsentirten Assessors von Reinhard.

Er starb den 6. August 1783. an einem Schlagfluß, nachdem er nur einige Monathe über 3. Jahre die Assessoratstelle begleitet hatte, wozu er nach dem im Jahr 1654. den 4ten December errichteten Kraisschluß von Mecklenburg und zwar von Mecklenburg-Schwerin, von wegen des Niedersächsischen Kraises, präsentirt worden ist.

Mit dieser Präsentation wurde der in gedachtem Kraisschluß wenigstens provisorisch verglichene Turnus zum zweiten Mal geendiget. Um der wider diesen Turnus schon auf dem Kraistag 1654. selbst gemachten und in dem Kraisabschied ausdrücklich erwähnten Widersprüche und beigefügten Verwahrungen willen konnte es für zweifelhaft angesehen werden, ob derselbe wieder werde zum Grund gelegt w-

den e). Der Herr von Balemann äußerte daher den Wunsch, „daß bei dem nunmehr zu Ende gegangenen Turno die bevorstehende Irrung durch einen neuen Kraisschluß also gleich beigelegt, und nicht damit bis zu deren wirklichem Ausbruch gewartet werde.“ Der Turnus wurde aber bei Gelegenheit dieser Erledigung, wie es scheint, ohne vorhergehende ausdrückliche Uebereinkunft, zum dritten Mal angefangen und also stillschweigend erneuert. Kur-Brandenburg hat nemlich wegen Magdeburg die Präsentation ausgeübt, ohne daß einiger Widerspruch, weder von den in dem Turnus befindlichen Höfen, von denen es ohnehin nicht zu erwarten war, noch von den übrigen Kraisständen, nachgefolgt wäre.

Die Präsentation wurde dem Herrn von Schüller ertheilt, der sie nicht nur annahm, sondern auch den 3. März 1784. nebst dem Herrn von Oetinger (§. 9.) wegen ihrer beiderseits bewiesenen vorzüglichen Tüchtigkeit einstimmig und mit allgemeinem Beifall der Assessoratstelle würdig erklärt worden ist, und den 4. Merz aufgeschworen hat.

§. 9.

---

e) von Balemanns Beiträge zur Revision ꝛc. S. 141. fol.

§. 9.

Veränderung in der Schwäbischen Krais-Präsentationsstelle.

Am 26. Oct. 1783. starb auch der Freiherr von Harpprecht, der bekanntlich evangelischer Schwäbischer Kraispräsentatus war, in einem ruhmvollen Alter von 81. Jahren.

Er hatte den 5. Apr. 1745. aufgeschworen, und also das Amt eines Kammergerichtsbeisizers 38. Jahre verwaltet.

Zu seinem Nachfolger war vorher schon der gewesene Herzoglich-Würtembergische Regierungsrath von **Oetinger**, auf eine dem Freiherrn von Harpprecht Ehre bringende Art bestimmt worden. Dieser würdige und patriotische Greiß selbst ist es, welcher es veranlaßte. Er sah dieser heranrückenden Veränderung mit so edler Geistesruhe entgegen, daß er selbst seinem ehemaligen Landesherrn und Präsentanten, dem Herzog zu Würtemberg den Nachahmungswürdigen Vorschlag machte, die Person desjenigen, der nach seinem Tode präsentirt werden würde, zum voraus zu benennen, und solchen auf einige Zeit nach Wezlar zu senden, damit er noch vor dem wirklichen Amtsantritt den eigenthümlichen

chen Gang des kammergerichtlichen Processes sich **anschauend** bekannt machen und auch außer diesem auf eine so wichtige Bestimmung sich vorbereiten mögte, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß manchmal die gelehrtesten und verdientesten Männer nach ihrem Amtsantritt noch lange Zeit damit zubringen müssen, das Eigenthümliche des Proceßgangs und der Verfassung des Kammergerichts sich **ganz** bekannt zu machen. In Rücksicht auf diesen Vorschlag geschah es, daß von dem Herzog zu Würtemberg, welchem, nach dem neusten über die Ausübung des Schwäbischen Kraispräsentationsrechts im Jahr 1779. errichteten Vergleich f) und dem darinn festgesezten Turnus, die erste Präsentation gebührte, der gewesene Regierungsrath und Hofgerichtsassessor, Eberhard von **Oetinger** zu diesem wichtigen Posten bestimmt wurde und sogleich die Erlaubnis erhielt, sich in der oben erwähnten Absicht nach Wezlar zu begeben.

Nicht lange nach seiner Rückreise starb sein verdienstvoller Vorgänger. Herr von Oetinger wurde nun wirklich präsentirt, und wie ich schon im vorhergehenden §. bemerkt habe, nebst

f) von Bostells Beiträge II. B. 1. St. S. 170 Neue Europ. Staatsk.

nebst dem Herrn von Schüller mit allgemeinem Beifall für receptibel erklärt. g) Die Aufschwörung geschah sogleich den 4. Merz darauf, weil kein überzähliger Präsentatus auf evangelischer Seite vorhanden war, der nach Harpprechts Tod hätte einrücken können, da der Oberrheinische Präsentatus Meyer die Stelle nicht mehr annahm.

§. 10.

Einrückung des Westphäl. kathol. Präsentati von Steigentesch in den ersten Senat.

Daß der Westphälische Präsentatus von Steigentesch, nach beigelegtem Streit über dieses Präsentationsrecht, am Ende des vorigen Jahres die Assessoratstelle wirklich angetretten, und den 3. Dec. 1783. aufgeschworen habe, ist oben (S. 125.) schon bemerkt worden. Er sizt im ersten Senat. Dieser ist es also, welcher 9. Mitglieder enthält, da zuvor alle drei nur aus 8. Beisizern bestunden.

§. 11.

---

g) Noch vorher genos er die Ehre, aus dem Munde seines gewesenen Landesherrn, auf einer im Jan. 1784. durch Wezlar gemachten Reise, die den versammelten sämtlichen Mitgliedern gemachte Versicherung zu hören, daß sie an ihm einen geschickten, fleisigen und rechtschaffenen Mann bekommen würden.

§. 11.

Oberrhein. Kraispräs. auf Hn. von Cramer.

Was es mit der Oberrheinischen Kraispräsentation vor eine Beschaffenheit habe, habe ich zum Theil oben schon erwähnt. Zu Ende des Monaths Mai 1784. wurde nun von Pfalzsimmern der Regierungsrath, Freiherr von Cramer, ein Sohn des gewesenen Kammergerichtsassessors, präsentirt. Ob dieses mit Einwilligung des Hessenkasselschen Hofs geschehen sey, weiß ich nicht. Von Wezlar erhalte ich davon folgende Nachricht:

„Die Reihe zu präsentiren war an Cassel. Dieser Hof hatte auch wirklich schon im Jun. 1781 den Oberappellationsrath Meyer präsentirt, welcher nach abgelegter Probarbeit zu Anfang des Jahrs 1782. für receptibel erklärt worden war. Bei Einrückung der acht neuen Beisizer traf ihn die Reihe noch nicht, und kurz vor dem Tode des Hrn. von Harpprechts, nemlich den 7. Oct. 1783. resignirte er seine Präsentation, da er von dem Landgrafen nun mit Vermehrung seines Gehalts zum Vicekammer-Präsidenten ernannt worden war. Cassel machte zwar einen Versuch, einen andern zu präsentiren, und that dem geheimen Rath Gazert dießfalls einen Antrag, der ihn aber

aber ausschlug. Unterdessen muß es diesem Hof doch kein rechter Ernst gewesen seyn, weil es dabei blieb, und hierauf der Pfalzsimmersche Präsentatus von Cramer ad examina gelassen wurde, ohne daß man, wie sonst geschehen seyn würde, einigen Widerspruch dagegen eingelegt hätte;"

Es kommt hier offenbar auf die Frage an, was bei einer mehreren Ständen gemeinsamen Präsentation, die per Turnum ausgeübt wird, die Resignation eines Präsentirten auf die Rechte seines Präsentanten sowohl, als des im turno folgenden Standes vor eine Wirkung habe. Der Herr v. **Balemann** h) sagt davon: „Wenn der Präsentatus **vor der Einrückung** stirbt oder resignirt, so ist eine neue Ernennung nöthig, welche **der nämliche** Präsentatus, der den Abgegangenen ernannt, zu besorgen hat, wie eben Nro. 4. gezeigt worden." Und in dem hier angezogenen Nro. 4. hatte er vorausgesezt, daß durch die Abweisung eines Präsentati nach dem Konclusum der K. G. O. 1. Th. Tit. 5. §. 20. der Turnus in praesentando noch nicht dergestalt erloschen sey, daß deswegen der im Turno Nachfolgen-

h) in seinen Beiträgen zur Revision und Verbesserung ꝛc. S. 351.

gende eintretten könnte, unter anderen aus den Gründen, weil nach den deutlichen Worten des Texts an den Stand oder Kraiß, **der den Untauglichen präsentirt hat**, nicht aber an einen andern, um eine neue Präsentation geschrieben werden solle, und weil die wahre Wirkung des Turni, welche man bei dessen Einführung bezielt habe, diese sey, daß von wegen des in der Reihe stehenden Standes ein Assessor wirklich angestellt werde.

Nach diesen Grundsäzen scheint die Ansprache des Landgrafen zu Hessencassel auf eine andere Präsentation nicht ungegründet gewesen zu seyn. Da aber hier nicht der Fall einer **willkürlichen** Resignation des Präsentirten vorhanden war, sondern vielmehr der Präsentationshof selbst seinen Präsentirten von Annahme der ihm wirklich eröfneten Stelle abhielt, so scheint es in der That ein anderer Fall zu seyn, als derjenige, den von **Balemann** in obiger Stelle vorausseżt, und Pfalzsimmern mit Recht der nochmaligen Ausübung des Präsentationsrechts von Seiten Hessencassels widersprochen zu haben.

Ich sehe einer näheren Nachricht von diesem Präsentationsfall entgegen. Da aber die Fortsezung des Drucks die Absendung dieses

Ab-

Abschnitts nothwendig macht: so muß ich mir vorbehalten, solche meinen Lesern im folgenden Bande erst mitzutheilen.

§. 12.

Oesterr. Präsent. auf Hrn. von Martini.

An die Stelle des kurz vor der Vermehrung des Kammergerichts gestorbenen Assessors von Gebler, welcher von Oesterreich präsentirt war, wurde im Jahr 1783. der Herr von Martini, ein Sohn des Staatsraths von Martini, präsentirt, und den 1. Jul. 1784. nach abgelegter Probarbeit vor receptibel erklärt.

§. 13.

Resignation des Hrn. von Waldenfels.

Endlich habe ich noch den neuesten Verlust des Kammergerichts anzuzeigen. Der von dem Bairschen Krais präsentirt gewesene Assessor Freiherr von **Waldenfels** hat seine Stelle resignirt, und den Ruf zu dem glänzenden Posten eines Kurkölnischen Staats- und Konferenzministers angenommen. Dem Vernehmen nach hat er Wezlar auch wirklich schon verlassen. Der Herr von Martini kann also sogleich in diesen vacanten Plaz einrücken. Eben deswegen hat es auch wahrscheinlich um so weniger Anstand gefunden,

von der bekannten gesezlichen Vorschrift, nach welcher resignirende Assessoren noch 6. Monathe nach geschehener Resignation ihr Amt fortsetzen sollen, eine Ausname zu machen; da zumal der Turnus im Referiren erst kürzlich an ihm gewesen ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem kammergerichtlichen Unterhaltungsfond und dem Zustand der Kameralkasse.

§. 1.

Nothwendigkeit der Vermehrung des Unterhaltungsfonds.

Vermehrung der Beisizer mußte die Aufstellung eines verhältnismäßigen sicheren Unterhaltungsfonds zur unvermeidlichen Folge haben, wenn anders nicht zur Schande Teutschlands jene in einem Zeitraum von 130. Jahre zum Drittenmal bloser Entwurf bleiben solte, wie es der bekannten Verordnung des Westph. Friedens und dem Reichsschluß vom Jahr $17\frac{19}{20}$. ergangen ist; da man im ersten Fall die Anzahl der Beisizer auf 50. bestimmt hat, ohne zugleich für die Erhöhung

hung des Sustentationsfonds zu sorgen, im andern aber, um wenigstens die Halbschied der im Westphälischen Frieden bestimmten Anzahl aufstellen zu können, zwar eine ansehnliche Erhöhung der Kammerzieler zugleich beschlossen hat, dabei aber doch nicht mit der nöthigen Vorsicht in genauer Berechnung des Verhältnisses der unvermeidlichen Ausgaben zu den sichern und gangbaren Einnamen zu Werk gegangen ist; sondern vielmehr erst nachher das Moderationswesen vorgenommen und durch eine Menge Moderationen den auch durch ungangbare Posten verminderten Unterhaltungsfond so sehr geschwächt hat, daß kaum 17. Beisizer an dem Kammergericht unterhalten werden konnten.

Die Besoldungen von acht neuen Beisizern belaufen sich, da jeder 2666. Rthlr. 60. kr. Gehalt genießt, auf 21333. Rthlr. 60. kr. Um diese Summe mußte also der Fond auf eine sichere Art vermehrt werden, wenn der Zweck der Besetzung des Kammergerichts mit 25. Mitgliedern erhalten werden solte.

An der Nothwendigkeit der Sache selbst konnte wol Niemand zweifeln. Hingegen kam es nun darauf an, auf was für eine Art solches bewirkt werden könnte.

§. 2.

Hauptvorschlag: Erhöhung der Kammerzieler um ein halbes erhöhtes Ziel.

Hier fehlte es nicht an allerlei alten und neuen Vorschlägen. Sie wurden aber theils für nicht ausführbar, theils für der Würde des Reichs nicht angemessen gehalten. Von Reichswegen wurde von Anfang an fast einzig und allein auf verhältnismäßige Erhöhung der Kammerzieler Rücksicht genommen. Schon in den bekannten von dem Kurmainzischen Reichsdirectorio den 2. Oct. 1770. vorgelegten Deliberandis wurde unter anderm auch in Vorrourf gebracht:

„5.) Ob nicht, da zu Unterhaltung dieses höchsten Reichsgerichts mit 25. Beisizern und zween Medicis, auch dem übrigen zeitherigen personali, alljährlich eine Summe von 91575. Rthlr. 70. kr. erforderlich sey, die in der von dem kaiserlichen Reichskammergericht dem Reichstage vorigen Jahrs vorgelegten Specification enthaltene Usualmatrikel aber (wenn auch darinn keine Posten ungangbar wären noch auf dem Abgang stünden) dennoch mehr nicht, als 78488. Rthlr. 78. kr.

betrage, dahin anzurathen sey, daß jedes der jährlichen zwei Kammerzieler um ein Viertel erhöht werden möge."

und das Kammergericht selbst verwarf in dem den 20. Merz 1771. an den Kaiser erstatteten Bericht alle andere Projecten, und machte seinen Antrag nur auf eine solche Erhöhung der Kammerzieler. „Die **Herbeibringung der ungangbaren Posten**, heißt es in demselben, ist zwar ein wahres durch die Reichsgeseze allschon festgestelltes Hülfsmittel; allein es ist — — sehr schwer dazu zu gelangen, und die hin und her versteckte Reichs-Fundi könnten durch jeden Kraises ausschreibenden Fürsten am füglichsten entdecket werden. Wir müssen aber fast zweifeln, ob auf die vormals ergangene allerhöchste Kaiserliche Excitatoria die aufgegebene Untersuchung und Berichtserstattung jemalen erfolget seyen; wenigstens ist auf unsere durch fiscalische Urtheile im Jahr 1753. an alle hochlöbliche Kraise gethane Erinnerung keine Anzeige davon geschehen. Zu Einführung des Stempelpapiers bezeigte eine hohe Reichsversammlung in denen Jahren 1723. 24. eine ziemliche Neigung, allein auch dieser Vorschlag ist in der That vielfacher Bedenklichkeit unterworfen, wo zumalen der ohnehin schon eingeführte kammergerichtliche

Kanzleytax mit in Bedacht zu nehmen. Zwar ist bei denen Reichsrathschlägen 1654. ein vorzüglicher Antrag auch darauf gemacht worden, die Reichsritterschaft zu einem namhaften Beitrag mit Kaiserl. Majestät allergnädigster Verwilligung zu disponiren und bei denen neueren Zeiten 1723. wurde gleichmäsiger wiederholter Antrag gethan. Es scheinet auch nicht unbillig zu seyn, daß, da die Reichsritterschaftliche Processe in grosser Menge bei diesem höchsten Gericht eingeführt werden, also auch dieselbe zu dessen Unterhaltung einen proportionirlichen Beitrag thun mögte, besonders, wofern gedachter Reichsritterschaft vor solchen Beitrag ein Präsentationsrecht bei dem Kammergericht zugeleget werden sollte; Allein wir lassen solches Ewr. Kaiserl. Majestät und des heil. Röm. Reichs Ständen allerhöchster Erkanntnis und hohem Ermessen lediglich anheim gestellt. Wir übergehen anderweite Vorschläge von Reichslotterien, Sportelgeldern, Errichtung eines Kapitals von einigen Römermonaten und dergleichen, sondern be-

a) Ein erhöhtes Ziel ist einem alten einfachen Ziel entgegengesezt, aus deren 7. zwei erhöhte Zieler bestehen. Im Reichsschluß vom J. 1719 — 20. wurde nemlich beschlossen, daß in Zukunft, statt der bis dahin bezahlter zwei Zieler, jährlich 7. dergleichen Zieler in zweien Fristen oder Zielern, welche

beharren festiglich auf dem durch ältere und neue Reichsgeseze festgestellten und am sichersten erfundenen alten Modo contribuendi. Es ist vor dermalen ohnehin um keinen übermäsigen Zuschuß zu thun. Unser allerunterthänigster Antrag gehet weiter nicht, als daß jeder hoher Reichsstand zu einem dero anjezo abgebenden erhöheten Ziel 1. Quart, mithin jährlich 2. Quart oder ein halbes **erhöhtes** a) Ziel aus Liebe zur Gottgeheiligten Justiz zu übernehmen, geruhen möchte.

§. 3.

Calculus über diesen Vorschlag.

Diese Erhöhung wurde, nach den gemachten auf genaue Untersuchung des ganzen Unterhaltungswerks b) gegründeten Berechnungen, von dem Kammergericht selbst unter gewisen Bestimmungen für hinreichend gehalten. Ich will mich auch hier der eigenen Worte des angeführten kammergerichtlichen Berichts bedienen. In demselben heißt es weiter:

---

nun erhöhte heisen, bezahlt werden sollten. Folglich besteht ein erhöhtes Ziel aus $3\frac{1}{2}$ einfachen Zielern.

b) Diß geschah hauptsächlich durch den auf Verlangen des Visitationsconsesses von dem Kammergericht an diesen schon im Jahr 1768. erstatteten und von dem Freiherrn von Harpprecht entworfenen Bericht, welcher damal gleich dem Druck überlassen wurde.

„Nach Inhalt der jährlichen Pfenningmeisterei-Specification geben schon oben angezeigter Masen sämtliche des heiligen Reichs Stände zu des kaiserlichen und Reichskammergerichts Unterhalt jährlich zwei erhöhete Zieler.

Das erste verfällt auf Term.
Annunc.
b. Mariæ virginis und beträgt
— — —. 39244. Rthlr. 39¾kr.
das andere auf Term. Nativ.
b. virginis und besagt eben
so viel. — —. 39222. Rthlr. 39¾kr.
thut jährlich —. 78488. 79½.
Hievon gehen ab — annoch
zur Zeit ungangbare Posten,
mit Einschluß des Abgangs
am Churböhmischen Anschlag
von wegen eines Zwölftels
Schlesischen Antheils, jährlich, mit —. 1863. 36½.
Sodenn wegen Abgangs an
königl. Preußischen Kammerzielern zur Ergänzung des erhöheten Kammermatricularfusses —. 3820. 28¾.

Summa. —. —. 5683. 65¼.

verbleiben also. —. 72805. 12¼.

Zu

Zu diesen erstgedachten 72805. Rthlr. 12¼kr. werden sodenn neuerlich und jährlich zugelegt 2. Quart oder ein halbes erhöhtes Ziel	—.	—, —.	19622. 19½
thut in Summa			92427. 32¾.
Die jährliche Erfordernis vor Kammerrichter, 2. Präsidenten, 25. Assessores, Officianten, nebst dem Zweiten dato abgehenden Medico besagt.	—.		91576. 40.
Sodenn die jährliche extraordinäre Kosten ungefährlich in Friedenszeiten.	—	—	850. 82.
			92427. 32.

Auf solche Weise würde sich nun zwar die Einnahm und Ausgab gegen einander ausgleichen. Es kann aber dieser Entwurf nicht wohl anderst, als mit nachfolgenden feierlichsten Bedingnissen bestehen, nemlich, daß

1.) die sämtliche Kammerzieler in reichsschlußmäsigem Münzfuß nach der Reichsvaluta 1719. von allen und jeden Reichsständen fürohin richtig abgeführt würden, masen derentwe-

gen dato bei der Pfenningmeistereikasse vor 17. Assessoren an Münzverlust — jährlich verrechnet werden 8. bis 9000. Rthlr, die sofort der Kasse wiederum zu gut gehen müssen, daher auch in vorstehendem Entwurf dafür nichts ausgeworfen worden.

2.) Daß zu Verminderung der extraordinären Ausgaben jede Zahlung entweder an den Pfenningmeister selbsten oder aber an jedes Standes Anwald nebst einem Sortenzettel von Zeit zu Zeit richtig und zwar auf eigene Kosten wohlverwahrt und gesiegelt abgeschickt. — Endlich aber und

3.) Daß die oben angezeigte abgehende Anschläge vordersamst ergänzt würden, masen ansonsten dieser ohnzielsezliche Vorschlag von selbsten wiederum verfallen würde, und zwar aus folgenden trifftigen Ursachen

a.) weilen ohne durchgehende Ergänzung der vorhin verwilligten Anschläge niemal kein Unterhaltungsfuß vor 25. Beisizer zum Stand gebracht, ja nicht einmal eher mit wirklicher Aufnahm derselben der Anfang gemacht werden kann, ehe und dann sämtliche Kammerzieler-Beiträge auf festen Fuß gesezt seyn werden.

b.)

b.) Weilen der Fuß ansonsten allzugenau abgemessen seyn würde, der jedoch ohne einen zulänglichen Ueberschuß nicht bestehen kann, — —; und dann

c.) weilen ansonsten nirgendwo einiger Vorrath in Kassa zu erzielen wäre, woher in Kriegszeiten und sonstigen Nothfällen die erforderliche extraordinäre Ausgaben aufzubringen wären."

Hieraus ist zu ersehen, **in wie fern** von dem Kammergericht die Vermehrung der Kammerzieler um ein halbes erhöhtes Ziel für hinreichend gehalten worden sey.

§. 4.

Gang der Berathschlagungen.

Auf den Gang der Berathschlagungen über diesen Gegenstand selbst sowohl bei dem Visitationsconseß, als auf dem Reichstag, kann ich mich Kürze halber nicht einlassen. Die wichtigsten Stücke, welche aus den Staatsschriften der Kammergerichts-Visitation hieher gehören, sind hauptsächlich:

Der Abdruck von dem an eine höchstansehnliche kaiserl. Kommission und hochverordnete Reichsvisitationsdeputation erstattetem gehorsamsten Be-

Bericht, das Unterhaltungswerk des Kaiserl. und Reichskammergerichts betreffend, entworfen von — Joh. Heinr. Frh. von Harprecht. Frankfurt und Leipzig, 1768. in 4.

Das kaiserliche Kommissionsdecret an die allgemeine Reichsversammlung vom dato 19. und dict. 20. Nov. 1770. die Vermehrung und Unterhaltung des Kammergerichts betreffend. c)

Bericht des Kaiserl. und Reichskammergerichts vom 20. März 1771. an den Kaiser. d)

Der Bericht des Visitationsconsesses vom 13. Jan. 1772. nebst den dazu gehörigen Beilagen, besonders den Auszügen aus den Visitationsprotokollen vom 10. Octob. 1768. an bis 13. Jan. 1772. e)

Die unmaßgeblichen Vorschläge, die Visitation und die Beförderung des Justizwesens am Kaiserl. und Reichskammergericht, dann dessen Sustentationswerk betreffend, die bekannt-

---

c) N. Eur. Staatsk. 32. Th. S. 31.

d) ebendas. S. 283. folgg.

e) ebendas. S. 281. die Beilagen stehen erst S. 402. bis 457. und im 33. Th. S. 257. bis 388.

f) auch in der N. Eur. Staatsk. 34. Th. S. 165.

kanntlich den Freiherrn von Borié zum Verfasser haben, in der III. Abth. f)

Die Prüfung der unmasgeblichen Vorschläge ꝛc. ꝛc. in der III. Abtheil. g)

Die durch den Druck bekannt gewordenen Protokolle der beiden höheren Reichskollegien von verschiedenen Datis des Jahres 1773. 1774. und 1775. bis auf die wirkliche Errichtung des Reichsgutachtens, h) welchen

der Präliminarvortrag, die neue Einrichtung einer Cameralmatricul und deren Erläuterung betreffend, nebst Beilagen A. B. item Nro. 1. — 10. Wezlar 1774. fol.

welcher den Kammergerichtsassessor, Freiherrn von Harpprecht zum Verfasser hat, beigefügt werden kann.

Genug: der Vorschlag hat in der Hauptsache fast allgemeinen Beifall erhalten.

Nur die Reichsstädte waren anfänglich nicht sehr geneigt, diese Erhöhung der Kammerzieler zu bewilligen. Ihr erstes Conclusum vom 19. Aug.

---

g) N. Eur. Staatsk. 35. Th. S. 73. und 36. Th. S. 339. fgg. die Prüfung der III. Abth. steht S. 377.

h) ebendas. 36. Th. S. 1. — 338. 38. Th. S. 62. 40. Th. S. 1. folgg. 43. Th. S. 1. folgg.

Aug. 1774. i) fiel in Absicht auf diesen Gegenstand so aus, daß sie zwar ebenfalls darauf antrugen, das Kammergericht nach den schon bestehenden Reichsschlüssen, auf 25. Beisizer zu setzen, zugleich aber auch äuserten:

„Was aber den Sustentationspunct anbelanget: so wäre man zwar des Erbietens, die Bezahlung der künftigen Kammerzieler nach dem 20. fl. Fuß zu leisten, in so ferne von höchst- und hohen Ständen eine vollkommene Gleichheit beobachtet wird, auch diese Zieler, von allem Porto, Wechselgeld und andern Auslagen frei, in die Legstadt nach Frankfurt oder in die Pfenningmeistereikasse zu berichtigen; hingegen getraue man sich nicht, der, provisorio modo zum Unterhalt der 25. Assessorum vorgeschlagenen Erhöhung der Zieler um ein halbes nach den vorliegenden Instructionen für dermalen allschon beizustimmen, sondern müsse in Rücksicht auf die bereits zum Reichsgutachten am 18. Dec. 1719. von Seiten der Städte erfolgten Erklärung und auf die ferner gegen alle weitere Anlagen, aus dem mit allerhöchst kai-

---

i) N. Eur. Staatsk. 40. Th. S. 118.

kaiserl. Begnehmigung begleiteten Reichsschluß vom 13. Jan. 1729. §. 6. zu entnehmende Sicherstellung, zumalen die Städte ohnehin schon mehr als den fünften Theil zum Kammergerichtsunterhalt beitragen, die weitere ungesäumte Berichtserstattung und nachherige allerdevoteste Vorstellung und Erklärung an Kaiserliche Majestät sich anmit vorbehalten."

Da man sich aber der wirklichen Errichtung eines Reichsgutachtens näherte, faßten auch die Reichsstädte eine günstigere Entschliessung. Sie errichteten nemlich den 23. Oct. 1775. ein neues Conclusum k), worinn sie am Ende erklärten:

„wobei man auch 15) zur Ergänzung des für die aufzustellende 25. Beisizer dermalen nicht genüglichen Sustentationsfundi über die allschon bestehende erhöhete zwei Zieler, **zur allerunterthänigsten Devotionsbezeugung auf die dieserwegen im Nahmen Ihro Kaiserl. Majestät beschehene allergnädigste Anempfehlung,** noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel von der Zeit an bewilliget, als solche 25. Assessoren wirklich

k) N. Eur. Staatsk. 43. Th. S. 82.

lich aufgestellt seyn werden; jedoch in der zuversichtlichen Hofnung und mit der allerbeweglichst dringend'sten Bitte, daß nicht nur von sämtlichen höchst und hohen Ständen eine durchgängige Gleichheit beobachtet, sondern auch in billigster Erwägung des die Städte ohnehin schon treffenden ihre geschmälerten Kräfte übersteigenden sehr beträchtlichen Beitrages und die dieserwegen mehrfältig gemachten Vorstellungen, auf die nähere Einsicht des Unterhaltungspuncts und desselben proportionirte Gleichstellung, auch Ausfindigmachung anderer erklecklicher Hülfsmittel, der beförderliche Bedacht möge genommen werden."

und nachdem der gemeinsame Schluß der beiden höheren Reichskollegien zu Stande gekommen war, trat auch das Reichsstädtische Kollegium demselben vollkommen bei. 1)

§. 5.

Reichsgutachten vom 23. Oct. 1775.

Es kam also auch über diesen Gegenstand ein einmüthiger Schluß der drei Reichskollegien zu Stande.

Nach

1) ebendas. 43. Th. S. 16.

Nach solchem wurde in dem Reichsgutachten vom 23. Oct. 1775. §. 32. darauf angetragen:

„32.) werde zur Herstellung eines genüglichen Sustentations-Fundi für das obstehender Masen gebesserte Kammergericht über die allschon bestehenden erhöheten zwei Kammerzieler provisorio modo, bis daß der Unterhaltungspunct samt der Kammermatrikel näher eingesehen, erwogen und in allen seinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel, in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter Messen, mit der weitern Halbschied dessen, oder 1. Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Ostermesse 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht bewilliget, daß die durch das Reichsgutachten vom 15. Dec. 1719. an beliebte Erhöhung der Kammerzieler, samt deren jeztmaligen weiteren Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbsten rede, allgemein von allen Ständen werde eingehalten werden.“

und im folgenden 33. §. wird die Beiziehung der Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträge, Obliga-

tionen, Statuten, Gebräuche, Gewonheiten und Herkommen, bewilliget, auch §. 34. darauf angetragen, daß die Kammerzieler jezt und künftig nach dem 20. fl. Fuß und zwar in ihrem vollen Betrag, auf eines jeden Standes Kosten, von allem Porto, Wechselgeld und anderer Auslage frei, entweder zu Frankfurt oder in die Pfenningmeistereikasse zu Wezlar abgeführt und eingeliefert werden sollen.

§. 6.

Kaiserliche Genehmigung.

Alles dieses wurde von dem Kaiser in dem Kommissions-Ratificationsdecret vom 15. Dec. 1775. nicht nur ohne alle Einschränkung genehmiget m): sondern der Kaiser erlies nun auch, wie

---

m) Das Ratificationsdecret stimmt ad §. 32. ganz mit dem Gutachten überein. Nur heißt es statt der Worte: „für das obstehender Masen gebesserte Kammergericht" in demselben: „für das vorgemeldter Masen gemehrte Kammergericht"; und statt „Kammermatrikel" Kammergerichtsmatrikul; Nach den Worten „mit wirklicher Zahlung" ist beigesezt: „als eines zusammen schon verfallenen Ziels" und nach dem Wort: anfangend ist der Schluß etwas nachdrücklicher also gefaßt: „entrichtet und mit gänzlicher Zuversicht nach der schon im Jahr 1719. anbeliebten und jezigen weitern Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbsten rede, und bei dem Abgang der gutgängigen vollständigen Bezahlung, so-

wie er in dem Ratificationsdecret ad §. 34. versicherte, die nöthigen Verfügungen an die kraisausschreibenden Fürsten und an das Kammergericht, auch durch dieses an den Pfenningmeister, damit dieser Reichsschluß ungesäumt in wirklichen Vollzug gesezt werden mögte. An die kraisausschreibende Fürsten ergiengen deswegen nachdrückliche Schreiben, welche schon vom 30. Nov. 1775. datirt sind n), und dem Kammergericht wurden auch diese Puncte in dem wegen des Reichsgutachtens überhaupt an dasselbe erlassenen ausführlichen Rescript von eben diesem Dato o) bekannt gemacht, und demselben zugleich §. 33. aufgegeben.

„Als hast Du und Ihr ebenfalls Dich und Euch, soviel die Reichssazungen Unserm

mit ermangelnder festgesezter Zahl der Arbeiter, die ganze verbesserte Einrichtung und das Kammergericht endlich gar verfallen müsse, allgemein von allen Ständen getreulich eingehalten werde;" Wobei freilich die Worte: „mit gänzlicher Zuversicht" nicht mehr den Sinn haben, den sie im Reichsgutachten haben.

n) Kaiserl. Rescript an die kraisausschreibende Herren Fürsten dd. Wien 30. Nov. 1775. in der Pütterschen Ausgabe des neusten Reichsschlusses von 1775. S.

o) Kais. Rescript an das Kammergericht dd. Wien 30. Nov. 1775. §. 31. (ebendaselbst S. 42.) wo die Stelle mehr nach dem Reichsgutachten, als nach dem in dem Ratificationsdecret gemachten wenigen Aenderungen gefaßt worden ist.

kaiserlichen Kammergericht dabei aufgetragen haben, mit Deiner und Eurer Amtsverrichtung stracklich darnach zu achten, auch in Unserm kaiserlichen höchsten Nahmen Unsern kaiserl. Fiscalprocuratorn am Kammergericht, so wie den Pfenningmeister darauf sofort nachdrucksamst anzuweisen, damit deren jeder nach seinen Amtspflichten in Beitreibung deren vorgemeldten erhöheten Zielern seine Schuldigkeit genau erfülle, somit von dem Pfenningmeister in dessen Berechnung sich darauf gemessen gehalten, und mit Auszahlung der vor die auf Ostern 1776. ohnfehlbar beständig werdende 25. Beisizer eingehalten werden könne."

§. 7.

Kammergerichtliche Einrichtung einer Usualmatricul.

Zu Befolgung dieser kaiserlichen Verfügung wurde von dem Kammergericht vor allen Dingen **eine neue Usualmatrikel** entworfen. Sie wurde sogleich unter dem Titel: p)

Neue

p) Sie ist auch in Fabers N. Europ. Staatsk. 45. Th. S. 67. abgedruckt.

Neue Matricula usualis oder Anzeige, was des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu dem Unterhalte des kaiserl. und des Reichs Kammergerichts in Gemäßheit des in solchem Betreffe erfolgten neuesten allgemeinen Reichsschlusses, nach vorausgesezter bisheriger Usualmatricul, hinkünftig zu einem jeden erscheinenden neu erhöheten Ziele, und zwar erstmals auf Annunciationis b. M. V. des Jahres 1776. zu entrichten geruhen wollen.

mit einem vom 26. Febr. 1776. datirten Vorbericht durch den Druck bekannt gemacht. Die Hauptveränderung besteht darinn, daß die jährlich zu leistenden Kammerzieler um das neu verwilligte halbe erhöhte Ziel oder jedes einzelne alle Jahr zweimal zu entrichtende Ziel um ein Viertelsziel erhöht, und daher bei jedem Stande in der ersten Kolumne der bisherige Beitrag zu jedem Ziel vorausgesezt, in der zweiten Kolumne aber die Helfte desselben, oder das neu verwilligte halbe Ziel ausgeworfen, sodenn in der dritten die Helfte von dem neu verwilligten halben Ziel oder das nun auf jedes Ziel zu legende Viertelsziel ausgedrückt, und endlich in der vierten Kolumne die durch Addition der in der drit-

ten Kolumne stehenden **Helfte des neu verwilligten halben Ziels** zu dem in der ersten Kolumne ausgeworfenen **bisherigen Beitrag zu jedem Ziele** herauskommende Summe, als der **künftige Beitrag zu jedem Ziele** bestimmt wurde.

Hiebei wurde bei unbedeutenden Brüchen auf die Möglichkeit der Zahlung und die vorher gewöhnliche Zahlungsart Rücksicht genommen, und daher die Brüche unter einem halben Kreuzer auf **einen halben Kreuzer**, die über einen solchen steigenden aber auf **einen Kreuzer** gesezt und ausgeworfen.

Auch hat man diese neue Matricul mit den in den einzelnen Kraisen bestehenden Kraismatriculn übereinstimmender gemacht; folglich die in den Kammermatriculn ohnehin hergebrachte Ordnung der Kraise auch hier zum Grund gelegt, und in den Kraisen selbst die Reihe der höchst und hohen Stände, so viel möglich, nach Anleitung der vorliegenden Kraismatrikeln eingerichtet, diejenigen Herrschaften aber, wegen deren gegenwärtig Siz und Stimme auf Kraistägen nicht in Uebung ist, und deren Anschlag gleichwol zu des kaiserl. Reichskammergerichts Unterhalt ohne Anstand erlegt wird, oder doch erlegt werden sollte, mit einem Sternchen * angezeigt.

Uebrigens wurden, wie gewönlich, die ungangbaren Posten mit einem von dem erstberührten unterschiedenen Sternchen bezeichnet.

§. 8.

Verfügungen an den Pfenningmeister und Fiscal.

Diese s. d. Wezlar 26. Febr. 1776. ausgegangene neue Kammergerichts-Usualmatricul wurde nun in einer den 29. Febr. 1776. von dem Kammergericht an den Pfenningmeister erlassenen Verordnung, diesem nebst dem dahin gehörigen Innhalt des neuesten Reichsschlusses, zu seiner künftigen Richtschnur in Einziehung der Kammerzieler, bekannt gemacht und demselben zugleich die weitere besondere Anweisungen gegeben, welche das Kammergericht für nöthig hielt, um den neuesten Reichsschluß auch in diesem Stück in Vollziehung zu sezen. Die ganze Verordnung steht in Fabers N. Eur. Staatskanzlei q); daher ich von ihrem Innhalt nichts weiter beifügen will.

Auch wurde an den kaiserlichen Generalfiscal am Kammergericht eine Verordnung erlassen, durch welche ihm sowol der Innhalt des kaiserli-

q) 45. Th. S. 41. folgg.

serlichen Rescripts nebst seinen Anlagen, als die Berechnung der künftig erhöheten Kammerzieler samt der- der Pfenningmeisterei deswegen ertheilten Instruction bekannt gemacht wurde, um sich auch seines Orts darnach achten zu können. Sie kann als Beilage zu dem von dem Kammergericht an den Kaiser erstatteten Bericht vom 13. Jul. 1776. Nro. 3. in der N. Europ. Staatsk. r) gelesen werden.

§. 9.

Bekanntmachung der Matricul an die Stände.

Uebrigens ist diese neue Usualmatrikel auch sogleich den Kammergerichtsprocuratoren mittelst des gem. Bescheids vom 27. März 1776. s) in der erfoderlichen Anzahl zugestellt worden, um solche den höchsten und hohen Ständen des Reichs, denen sie bedient sind, ungesäumt einzusenden, mit dem weitern Anhang, daß sie zugleich auch die reichsschlußmäsige Entrichtung der theils schon erschienenen und rückständigen, theils laufenden Kammerzieler in Erinnerung zu bringen und von den erfolgenden Antworten dem Kammergericht die unverweilte gerichtliche Anzeige zu thun den Bedacht nehmen sollen. §. 10.

---

r) 48. Th. S. 48.

s) Auch dieser steht als Beilage No. 5. zu dem er-

§. 10.

Kammerger. Bericht an den Kaiser.

Ueber alle diese kammergerichtlichen Verfügungen an den kaiserl. Generalfiscal, die Pfenningmeisterei und die Procuratoren aber wurde neben andern zu Vollziehung des Reichsschlusses gehörigen Gegenständen, von dem Kammergericht den 13. Jul. 1776. der schon angezogene Bericht an den Kaiser erstattet, und demselben auch die Usualmatrikel selbst beigelegt; wie aus der N. Eur. Staatsk. t) zu ersehen ist. Und dieser wurde von dem Kaiser durch das Kommissionsdecret vom dato und dict. 15. März der Reichsversammlung mitgetheilt.

§. 11.

Unhinlänglichkeit des Sustentationsfonds.

Daß man den durch diese neue Usualmatrikel für die Zukunft aufgestellten kammergerichtlichen Unterhaltungsfond für sicher und hinreichend gehalten habe, habe ich oben schon aus dem kammergerichtlichen Bericht vom 20. März 1771. angeführt.

---

wähnten Bericht vom 13. Jul. 1776. in der N. Eur. Staatsk. 48. Th. S. 49.

t) am angef. O. S. 30.

Die Aussichten waren aber seit dem Jahr 1775. sogar nicht günstig, daß sich vielmehr das Kammergericht bewogen fand, aus Gelegenheit der Vermehrung des Kammergerichts mit 8. neuen Beisizern, in den an den Kaiser erstatteten Berichten vom 13. Jul. 1776. u) 17. Dec. 1776. v) 17. Mai 1777. 14. Jun. 1779. 7. März. 1780. und 13. Jul. 1780. w) die bedenkliche Lage des Sustentationsfonds nachdrücklichst vorzustellen. Seit mehreren Jahren ist zwar ein ansehnlicher Vorrath in der Kasse, wie ich unten von dem gegenwärtigen Zustand derselben bemerken werde. Dieser beruht aber nur auf zufälligen Gründen und konnte daher das Kammergericht nicht abhalten, über dasjenige, was es in den angeführten Berichten gesagt hatte, die Unhinlänglichkeit des Sustentationsfonds für die Zukunft, dem Kaiser und Reich noch besonders vorzustellen. An den Kaiser geschah es in einem eigenen den 14. Mai 1782. erstatteten unter Nr. I. diesem Abschnitt angehängten Bericht, welchem ein aus den fiscalischen Acten und den Pfenningmeistereirechnungen gezogenes Verzeich-

u) In der N. Eur. Staatsk. 48. Th. S. 30.

v) Dieser Bericht steht in der N. Eur. Staatsk. zweimal in einem Bande, nemlich im 48. Th. S. 16. und S. 53.

zeichnis beigelegt ist, worinn in drei Kolumnen von allen einzelnen Ständen zu ersehen ist: 1.) was nach der neuen Usualmatrikel an jährlichen Kammerzielern eingehen sollte 2.) was wirklich bezahlt wird und 3) was daher für ein jährlicher Abgang entstehe. Dem Reich aber wurde eben dieser Bericht mittelst eines den 15. Jul. 1782. dictirten Begleitungsschreibens vom 16. Mai 1782. (Beil. Nr. II.) bekannt gemacht.

Nach diesem Bericht ist zu Unterhaltung des Kammergerichts vor der Vermehrung desselben nach einem gemachten Durchschnitt jährlich erforderlich gewesen.

— — — 72070. Thlr.

Hiezu kommen nun die Besoldungen für die 8. neuen Beisizer mit.

— — 21333. Thlr. 30 kr.

Mithin werden in Zukunft jährlich wenigstens erfordert. 93403. Thlr. 30. kr.

Die neue Usualmatrikel hingegen beträgt zwar jährlich 98426. Thlr. 29. kr.

Der

w) Diese 4. Berichte sind oben im I. Abschn. S. 17. 23. 30. und 45. eingerückt.

Der bisherige jährlich gewise Abgang aber belauft sich, auf — 8290. Thlr. 64. kr.

Folglich bleibt die wahre Einnahme nur — — . 90135. Thlr. 35. kr.

Diese von der Summe der Bedürfnis abgezogen, ergibt sich ein jährlicher Rest, von — — . 3267. Thlr. 85. kr.

Diese Berechnung spricht freilich für sich selbst, und beweißt, daß, wenn einmal die Bezahlung der Rückstände aufhört, wovon der gegenwärtige grose Kassenvorrath grösten Theils herrührt, der Fond selbst zur Unterhaltung des Kammergerichts nicht hinreichend sey, wenn auch alle Reichsstände die Kammerzieler auf die bestimmte Zeit bezahlen, woran es doch bisher immer gefehlt hat. Und wie traurig die Aussichten für das Kammergericht auf den Fall eines Krieges seyn würden, der leicht viele Reichsstände auser Stand sezen kann, ihrer Pflicht Genüge zu thun: das ist eben so entschieden.

Dem Kammergericht, welches die Erhöhung der Kammerzieler um ein halbes erhöhtes Ziel für hinreichende Vermehrung des Unterhaltungsfonds gehalten hat, können um deswillen keine Vor-

Vorwürfe gemacht werden, weil es dabei in dem oben angeführten Bericht vom 20. März 1771. ausdrücklich die Bedingung gemacht hat, daß die abgehende Anschläge vordersamst ergänzt werden müßten, und sogar voraus gesagt hat, daß ausser diesem Fall sein Vorschlag von selbsten wieder verfallen würde. In dem Reichsgutachten und dem kaiserlichen Ratificationsdecret von 1775. heißt es eben deswegen auch mit Nachdruck, daß die Vermehrung der Kammerzieler um ein halbes erhöhtes Ziel in der gänzlichen Zuversicht bewilligt und festgesezt werde, daß die Bezahlung „nach der schon im Jahr 1719. anbeliebten und jezigen weiteren Erhöhung" allgemein von allen Ständen getreulich werde eingehalten werden. Dieser Zuversicht hat aber der Erfolg nicht entsprochen. Vielmehr ligt eben darinn der Grund der Unzulänglichkeit, und insbesondere ist Kurbrandenburg noch immer der einige Reichsstand, welcher wegen aller seiner teutschen Staaten weder die Erhöhung von 1719 noch die von 1775 anerkennt, sondern nur die zwei alten einfachen Zieler bezahlt x); wobei der Unterhaltungsfond jährlich um eine ansehnliche Summe zu kurz kommt. §. 12.

---

x) S. von Harpprechts Bericht über das Unterhaltungswerk ꝛc. 1768. S. 311. folgg.

§. 12.

Durch das Kaiserliche Kommissionsdecret vom dat. 25. Febr. und dict. 26. März 1783. wovon ich unten noch besonders reden werde, ist nun auch dieser Bericht des Kammergerichts der Reichsversammlung zu Erstattung eines Reichsgutachtens, nebst mehreren andern mitgetheilt worden. Die künftige Berathschlagung über diesen Gegenstand könnte eine patriotische Erklärung des Churbrandenburgischen Hofes sehr erleichtern. Ohne Zweifel wird es alsdenn auch wieder zur Sprache kommen, was für Mittel reichsgesezlich festzusezen seyen, die Rückstände zu verhüten, nnd Reichsstände, welche in Bezahlung der Kammerzieler säumig sind, zu deren richtiger Bezahlung zu vermögen. Was im Jahr 1777. von Oesterreich für ein Vorschlag gemacht worden sey, und wie sich vorläufig verschiedene Stände darüber geäusert haben, habe ich oben im I. Abschnitt §. 7. schon bemerkt.

§. 13.

Kassenzustand.

Von den Verzeichnissen darüber.

Der Zustand der kammergerichtlichen Pfenningmeistereikasse ist bekanntlich aus denjenigen Verzeichnissen zu ersehen, welche das Kammergericht

gericht alle Jahr dem Kaiser und Reich nebst einer schriftlichen Pfenningmeisterei-Designation über Einnahme, Ausgabe und Kastenrest vorlegt. Es sind zweierlei solche Verzeichnisse gewönlich. Es werden nemlich

I) alle Jahr **zwei Verzeichnisse** über die von den Reichsständen geleistete Bezahlungen, das eine vom 15. Mai bis 30. Sept. das andere aber vom 30. Sept. bis 15. Mai des folgenden Jahres gedruckt, welche den Titel führen:

> Fortgesezte Verzeichnis, was die höchst und hohe Reichsstände zur Unterhaltung des kaiserlichen Reichskammergerichts vom 15. Mai — bis den 30. Sept. ejusdem anni (oder: vom 30. Sept. — bis 15 Mai) — bezahlen lassen.

Aus dem vorhergehenden Verzeichnis wird in jedem oben der Kassenvorrath vorausgesezt. Sodenn werden in der ersten Kolumne der Täge der geschehenen Bezahlungen, in der zweiten die Reichsstände, die solche geleistet haben, in der dritten die Zieler, worauf sie geschehen sind, in der vierten die geschehenen Bezahlungen selbst und zwar an den vor dem Jahr 1776. verfallenen Zielern, in der fünften die Zahlungen auf die von dem Jahr 1776. an verfallenen Zihler

mit

mit Ausschluß der neuen Erhöhung und in der sechsten die Zahlungen auf die = durch den jüngsten Reichsschluß beliebte= mit dem = Term. annunc. 1776. verfallenen 244. Ziel anfangende Erhöhung bemerkt. Reichsstände, welche in einem solchen Zeitraum gar nichts bezahlt haben, kommen also auch nicht in diesem Verzeichnis. Daß vor dem Jahr 1776. die lezten Kolumnen nicht so wie jezo von einander haben unterschieden werden können: versteht sich von selbst.

Neben diesen Verzeichnissen wurde

II) alle Jahr eine

Specification, was des h. Röm. Reichs Stände an des Kais. Kammergerichts Unterhalt bis zu Ende eines jeden Jahrs restirt, seither bezahlt und ferner — — annoch restiren, nebst vorausgesezter Usualmatrikel

gedruckt. Seit der neuen Matricula usuali erscheinen nun auch wider solche Verzeichnisse, die aber ebenfalls dem Titel und Einrichtung nach von den vorhergehenden unterschieden sind. Auf das Ende des Jahres 1776. erschien nemlich das erste= und auf das Ende des Jahres 1783. das

Achte Verzeichnis, was des h. Röm. Reichs

Chur=

Kurfürsten, Fürsten und Stände an des Kais. und Reichskammergerichts Unterhaltung 1mo) von dem 1. Jan. 1783. bis zum 31. Dec. d. a. bezahlet haben, 2do was selbige a) auf die bis zu Ende des Jahres 1775. verfallene 243er Zieler, so, wie b) auf die laufende neu erhöhte 244te bis 259. Zieler restiren, und 3^tio was der ganze Rückstand eines jeden hohen Standes am 31. Dec. 1783. besaget; mit vorausgesezter neuer Usualmatrikel — Anm. Ganz ungangbare Posten hat man mit dem gewönlichen Beyzeichen (*) eingetragen. Wezlar gedruckt bei Georg Ernst Winkler 1781. fol.

In der ersten Kolumne werden die Reichsstände nach der Ordnung der Reichskraise verzeichnet, in der zweiten die neue Matricula usualis vorausgesezt, und denn in der dritten die vom 1. Jan. bis 31. Dec. jeden Jahres geschehene Bezahlungen und in der vierten- in drei Kolumnen unterabgetheilten Hauptkolumne der wirkliche Rückstand eines jeden, nach Abzug der geschehenen Bezahlung und zwar in der ersten Unterabtheilung der Rückstand auf die bis zu Ende des Jahres 1775. verfallene 243. Zieler, und in der zweiten der Rückstand auf die seit 1776.

laufende neu erhöhete Zieler bemerkt, in der dritten aber die Summe des ganzen Rückstandes bis auf den 31. Dec. eines jeden Jahres ausgeworfen.

Der Ursprung dieser Verzeichnisse gründet sich auf die Reichsschlüsse von 1719. bis 1731. wie in den ohnmasgeblichen Vorschlägen ꝛc. y) und in der Prüfung der unmasgeblichen Vorschläge ꝛc. z) bemerkt worden ist. Es wurde nemlich schon in dem Reichsgutachten vom 15. Dec. 1719. §. 3. darauf angetragen, dem Kammergericht aufzugeben:

„Daß dasselbe von Jahr zu Jahren einen vollständigen von dem Pfenningmeister unterschriebenen Extract seiner Rechnungen mit Specificirung eines jeden Reichsstandes,

---

y) III. Abth. §. 11. z)

a) Neue Samml. der Reichsabsch. IV. Th. S. 346.

b) Ebendas. S. 347.

c) Daß ein Verzeichniß der Rückstände aus Gelegenheit des von dem Kammergericht gemachten Vorschlags aus alten und neuen Kammerrestanten ein Kapital zu machen, als Beilage eines den 9. Jul. 1725. dictirten Memorials an die Reichsversammlung eingeschickt worden sey, erhellet aus dem Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726. welches zugleich sagt, daß „dergleichen Specification über alle der Reichsstände dermalig rückständige Cammerzieler, und was das

des, was selbiger nach den erhöhten Zielern bezahlt oder noch restirt, und über die Einname und Ausgabe solcher restirenden Kammerzieler, auch welche Kraisausschreibende Fürsten gegen die Säumige nicht reichskonstitutionsmäsig mit der Execution verfahren, ad Cæsarem et imperium einzuschicken und provisionaliter zu sehen, ob und wie die Zahlung ad intentionem Cæsaris et imperii geschehen sey." a)

Dieses Gutachten wurde auch in dem kaiserl. Kommissionsdecret vom 3ten Nov. 1720. genehmigt. b) Diese Verordnung wurde jedoch nicht gleich vollzogen. c) Sie wurde daher in den folgenden Reichsgutachten und kaiserlichen Kommissionsdecreten, und zulezt in dem Reichs-

Collegium camerale an Besoldungeu noch zu fordern, in einem abermaligen an den Reichsconvent erlassenen per dict. publ. d. 18. Oct. Statibus communicirten Cameralschreiben vom 14. dito besag der Anlage sub Num. 3. et Lit. A. B. C. einkommen" seyen.

a) Zu schneller Einsicht will ich die eigenen Worte dieser Reichsschlüsse anführen. I.) In dem Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726. heißt es §. 6, „Ueber das wäre von dem Kammergericht der Pfenningmeister dahin zu weisen, neben dem, daß derselbe von einem Ziel zum andern über Einnahm und Ausgab der rükständigen sowol, als laufenden Zieler und Zinnse besondere richtige Designationes anhero einzusenden,

gutachten vom 13. Jul. 1729. und dem kaiser
Ratificationsdecret vom 5. Octob. 1731.] mi
Nachdruck beharrt. d) Auf diese wiederholt
reichsgesezliche Verfügung wurde nun auch wirk
lich gleich im folgenden Jahr eine

„Specification, was des heil. R. Reichs
Stände an des Kaiserl. und Reichskam
mergerichts Unterhalt zur Zeit des auf das
Reichsgutachten vom 13. Jul. 1729. er
folgten kais. Ratificationsdecrets, nemlich
den 6. Oct. 1731. 1) am Rückstande bis
118te Ziel incl. nach Abzug resp. $\frac{1}{3}$ und
$\frac{2}{3}$ 2) an den folgenden bis zum 130.
incl. und 3) anjezo gangbaren Zielern
bis 155ste incl. restiren, 4) auf solche
Restantien bezahlt, 5) ferner an dem auf
Annunc. b. M. V. 1732. verfallenen
156.

über die —— verzinnßlich eingehende Restanten ei
ne besondere Kasse zu führen." II.) Das Kaiserl.
Kommissions-Ratificationsdecret vom 2. Nov. 1727.
drückt sich darüber §. 6. am Ende also aus: „Damit
man aber wissen möge: ob und wie die Reichsschlüsse
fürterhin befolget werden oder nicht? so hätte das
Kaiserl. Kammergericht gleich nach Ende laufenden
Jahres, sodenn auch zu Ende Febr. nächstbevorste-
henden 1728. Jahres, fürhin aber jedesmal unmit-
telbar nach den Frankfurter Messen, wenn der Pfen-
ningmeister von Erhebung der eingegangenen Kam-
merzieler von dannen zurückkommt, eine unter sein

156. Ziel und 6) an den ante annum 1654. verfallenen 12. alten Ausstandsterminen restiren.“

von dem Kammergericht sowol an den Kaiser als an die Reichsversammlung eingeschickt. In dem an die Reichsversammlung erlassenen Begleitungsschreiben vom 29. August 1732 e), welches den 10. Sept. dictirt wurde, heißt es davon:

„Nachdem nun auch jeztgedachtes Reichsgutachten von Ihro Röm. Kaiserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, unterm 6. Octob. 1731. allergnädigst ratificirt, mithin dasselbe die Kraft eines allgemeinen Reichsschlusses und Gesezes erlangt, und dann Uns jüngsthin davon legale Insinuation geschehen; so haben wir

des Pfennigmeisters und dessen Gegenschreibers Hand gefertigte Verzeichnis der bis dahin weiters entrichteten, distribuirten, vorräthigen oder zu Kapital angelegten oder aber unbezahlt verbliebenen Zieler, Gelder, Zinnse und Strafen, mit Beisezung eines jeden zahlenden Standes Nahmen, und von welcher Zeit an die Zahlung geschehen, an Ihre Kaiserliche Majestät, um all solches einem löblichen Reichsconvent der Ordnung mitzutheilen, getreulich einzuschicken. Hierauf erklärte sich die Reichsversammlung „III.) in dem Gutachten vom 13. Jun. 1729. dahin: „Und nachdem ad 5tum) die Einsendung

nicht ermangelt, zuvorderist nach dem Fuß beschehener Moderation matriculae Cameralis, solche aufs neue einzurichten, sodenn eine Designation, der nach solchem Fuß und dem Reichsgutachten prästirenden Schuldigkeit verfertigen zu lassen und beides in Druck zu geben. — Wir legen auch ferner hiebei sub Lit. A. einen Extract Pfenningmeisterlicher Rechnung, woraus die von Zeit obbesagten kaiserlichen allergnädigsten Decreti ratificatorii beschehene Zahlungen, samt den Ausgaben und was die Kammergerichtspersonen, welche aus der Pfenningmeistereikasse besoldet werden, bis zu Ende instehenden Monats Sept. für einen großen Rückstand an Besoldung zu fordern haben."

Woraus also zu ersehen ist, daß I) das im Jahr 1732. eingeschickte gedruckte Verzeichnis

---

der Pfenningmeistereirechnungs-Extracte an Kaiserl. Majestät und das Reich nicht nur nöthig, sondern auch im Reichsschluß 1719. deshalb bereits Vorsehungen geschehen seyn: so beharret man ein für allemal darauf, daß das Kaiserl. und Reichskammergericht jedesmal nach jeder Frankfurter Messe eine unter sein Pfenningmeisters Hand gefertigte accurate Verzeichnis, abgehört- und justificirte Berechnung über den Empfang und Ausgab, auch den in Aus-

nis wirklich das erste ist; II) daß mit eben diesem Jahr auch die Einsendung schriftlicher summarischer Auszüge aus der Pfenningmeistereirechnung ihren Anfang genommen habe; und III) aus der Verschiedenheit der Ausdrücke in den Reichsgutachten und kaiserlichen Decreten, welche die Frage, ob diese Verzeichnisse von dem Kammergericht nur an den Kaiser oder auch an die Reichsversammlung geschickt werden sollen, ist vielleicht nicht ohne Grund zu schliessen, daß darinn die Ursache zu suchen sey, warum das Kammergericht dieselbe nicht eher eingeschickt hat.

Uebrigens wurden diese Verzeichnisse von dieser Zeit an alle Jahr fortgesezt.

§. 14.

Neuester Kassenzustand selbst.

Aus diesen gedruckten Verzeichnissen, in Verbindung mit den sogenannten schriftlichen

---

stand gebliebenen Zielern an Kais. Majestät und den Reichsconvent einzuschicken hätte, und verhofte man, das Kammergericht werde hierunter in Zukunft seiner Obliegenheit, zu seinem eigenen Besten, fleissiger, dann bishero nachkommen ꝛc." Dieses Reichsgutachten wurde IV.) durch das Kaiserl. Ratificationsdecret vom 5. Oct. 1731. in allgemeinen Ausdrücken vollkommen genehmigt.

Fabers alte Europ. Staatsk. 62. Th. S. 677.

Pfenningmeisterei-Designationen, ist also der Zustand der kammergerichtlichen Pfenningmeistereikasse von Jahr zu Jahr zu ersehen. Kürze halber will ich nicht auf die verflossenen Jahre zurückgehen. Es ist auch um so weniger nöthig, da aus den oben angeführten und gröstentheils im I. Abschnitt eingerückten kammergerichtlichen Berichten der Kassenzustand der abgewichenen Jahre von dem Jahr 1776. an bis auf das Jahr 1781. zu ersehen ist. Ich bemerke also hier nur noch den neuesten Kassenzustand, wie solcher von dem Kammergericht in dem den 17. Jun. 1784. an die Reichsversammlung erlassenen und den 2. Jul. darauf dictirten Schreiben und dessen Beilagen der Reichsversammlung vorgelegt worden ist.

Was nemlich Einnahme und Ausgabe von 1. Jan. bis 31. Dec. 1782. und vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1783. gewesen sey: ist aus der Pfenningmeistereidesignationen, die ich nebst den kammergerichtlichen Begleitungsschreiben unter N. III. unten einrücke, ersichtlich. Nach solcher belief sich den 31. Dec. 1783. der baare Kassenvorrath auf 148394. Rthlr. 76. kr. und nach dem

„fortgesezten Verzeichnis, was die höchst- und hohe Reichsstände zur Unterhaltung

des

des kaiserlichen Reichskammergerichts vom 30. Sept. 1783. bis 15. Mai 1784. bezahlen lassen "

welches hier abdrucken zu lassen, sehr zwecklos seyn würde, hatte sich derselbe den 15. Mai 1784. auf 151761. Rthlr. 48. kr. erhöht. Eine Summe, welche — an sichern Orten zu Kapital angelegt — der Pfenningmeistereikasse schon einen schönen jährlichen Beitrag verschafte. Wahrscheinlich wird seiner Zeit, wenn die kammergerichtliche Unterhaltungs-Sache wieder in Reichsberathschlagung kommen wird, nach dem Zweck jener Reichsschlüsse, welche aus eingehenden alten Rückständen einen Kapitalfond gemacht wissen wollten, darauf angetragen werden.

§. 15.

Rückstände einzelner Reichsstände.

Die von einzelnen Reichsständen am 31. Dec. 1783. schuldig gebliebenen Rückstände sind aus dem von dem Kammergericht zugleich an die Reichsversammlung eingesandten Achten Verzeichnis ꝛc. von dem ich oben schon den ganzen Titel eingerückt habe, zu ersehen. Das ganze Verzeichnis kann ich, da es allzuviel Raum einnehmen würde, hier nicht einrücken. Hingegen wird es nicht überflüssig seyn, wenn ich einen

detaillirten Auszug der Rückstände unter Num. IV. daraus mittheile. Ich werde sodenn aus den folgenden Verzeichnissen jederzeit in Beziehung auf diesen Auszug bemerken, wie sich die Rückstände vermehrt oder vermindert haben. Mit diesem Auszug kann die neueste Usualmatrikel verglichen werden, woraus die hier ausgelassenen Reichsstände ersehen werden können. Ehre für sie, nicht in dem Restantenverzeichnis zu stehen. Daß aber auch unter den Restanten ein grosser Unterschied sey, und diese wieder in Klassen getheilt werden könnten, ergibt der Anblick selbst.

§. 16.

Matricular-Moderationsgesuche.

Die neuesten Usualmatricular-Moderationsgesuche habe ich schon in dem I. Theil meiner Staatskanzlei f) angeführt, und will daher derselben hier nicht wieder ausführlich gedenken, sondern mich auf die angeführte Stelle beziehen.

Num.

Num. I.

Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser, die Unhinlänglichkeit des Unterhaltungsfonds betreffend, vom 14. Mai 1782.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Kaiser, und Herr, Herr!

Eurer Kaiserlichen Majestät haben Wir unterm 5ten Februar laufenden Jahrs allerunterthänigst berichtet, daß nach hergestelltem reichsschlußmäsigen Numero Præsentatorum die tüchtig befundene Præsentati von uns wirklich einberufen, und zu der Samtaufschwörung acht neuer Assessorum der 1te Junii des laufenden Jahrs bestimmet worden. Wir haben auch zugleich in Betreff der Sicherstellung unsers Sustentationsfundi Allerhöchstdero reichsobristhauptliche Macht allersubmissest erbeten, und wiederholen dermalen dieses devoteste Gesuch um so dringender, als die gegründete Besorgnis bei uns eintritt, daß bei nicht hergestelltem reichsschlußmäsigen Unterhaltsfundo ein jährlicher Abgang in der Casse entstehen, und die reichsgesezmäsige Zahlung für die bei Allerhöchstdero und des Reichs Kammergericht angestellte Personen nicht werde bestritten werden können.

Um Eurer Kaiserlichen Majestät dieses nach unseren aufhabenden Pflichten desto deutlicher vor Augen zu legen, fügen Wir in der Anlage sub

Lit. A.

Lit. A. ein aus den fiscalischen Acten und Pfenningmeistereirechnungen mit möglichster Genauigkeit gezogenes Verzeichnis hierneben, welches begreift

1.) dasjenige, was nach der neuen Usualmatricul sämtliche höchst- und hohe Stände des Reichs zu der Unterhaltung des Gerichts jährlich in zweien Zielern nach dem 20. fl. Fuß zu bezahlen haben, und welches die Summe von 98426. Rthlr. 29. kr. austrägt.

2.) Dasjenige, was gewöhnlich bezahlet wird, oder worauf Wir mit Wahrscheinlichkeit in der Maaße rechnen können, daß wenn gleich die Zahlung nicht so fort, und nach erschienenem jeden Termin erfolget, dennoch solche durch die reichsgesezmäßige Mittel zu erhalten stehe, obgleich auch in diesem Betracht sich nicht selten manche unvorgesehene Hinderniß zeiget.

Die Summe hievon betragt nicht mehr als 90135. Rthlr. 35. kr.

3.) Den jährlichen bisher gewissen Abgang an den reichsschlußmäßigen, zu der Salarirung der vermehrten Gerichtspersonen erforderlichen Sustendationsfundo, als welcher für jedes Jahr die in Ansehung unserer Casse beträchtliche Summe von 8290. Rthlr. 64. kr. ausmacht.

Bei dem bisherigen Bestande Eurer Kaiserlichen Majestät und des Reichs Kammergerichts sind zu dessen Unterhaltung, nach einem gemachten Durchschnitte jährlich 72070. Rthlr. erforderlich gewesen.

Hierzu

Hierzu kommen für die Zukunft die Salaria für die acht neue anzustellende Assessores zu 21333. Rthlr. 30. kr., mithin werden pro futuro jährlich wenigstens 93403. Rthlr. 30. kr. erfordert. Wenn Wir aber zum höchsten nur auf die Zahlung von 90135. Rthlr. Rechnung machen können, so ergiebt sich an dem erforderlichen Fundo ein jährlicher gewisser Abgang von 3268. Rthlr.

Nun hat zwar der Cassenvorrath den 15ten Februarii dieses Jahrs in 136271. Rthlr. 3. kr. bestanden. Es ist aber auch dagegen in Erwegung zu ziehen, theils daß derselbe durch verschiedene in der Zeitfolge nicht zu erwartende Begebenheiten entstanden, wesfalls Wir Uns auf unseren allerunterthänigsten Bericht vom 14. Junii 1779. beziehen; theils, daß auf die in der 2ten Columne der Antrag sub Lit. A. bemerkte jährliche Einnahme der 90000. Rthlr. nicht vollkommen sichere Rechnung gemacht werden könne, mithin der jetzige Vorrath bei so ansehnlich vermehrter Ausgabe, und äusserst selten vollzählig oder zu rechter Zeit eingehenden Zahlungen in der Folge vertheilet seyn, und ein Mangel in der Casse erscheinen werde.

Dieser Aussichten ungeachtet aber, und obgleich der Kassebestand nach Abstattung unsers lezten allerunterthänigsten Berichts nur einen nicht berächtlichen Zuwachs erhalten, haben Wir dennoch den Eifer für die Justiz und Vollziehung des jüngsten Reichsschlusses allen anderen Betrachtungen, und auch jenen des uns in denen Gesetzen bestimten Reichsconstitutionsmäsig gebührenden Unterhalts aus

tiefde-

tiefdevoteſter Verehrung und ſubmiſſeſten Zutrauen auf Eure Kaiſerliche Majeſtät auch höchſt- und hohe Stände des Reichs vorgezogen, leben aber auch dabei der geſicherten Hofnung, daß Allerhöchſtdieſelben diejenige Maaßregeln und Fürkehrungen, welche nicht allein den Suſtentationsfundum in ſich ſelbſt hinlänglich herſtellen, und zu der genauen Entrichtung der laufenden und erhöheten Zieler in dem zwanzig Gulden Fuß hinreichen, ſondern auch zu Erhaltung der beträchtlichen Rückſtände gedeilich ſeyn mögen, zu treffen, auch in dieſer Abſicht die reichsobriſthauptliche Ermahnungen an die kreisausſchreibende Herren Fürſten, wodurch dieſe zu ernſtlicher Eintreibung der Zielerrückſtände in ihren Kreiſen, ſo viel nur immer thunlich, und zu der ſteten Fortfahrung darinn angewieſen werden, zu erneuern allergnädigſt geruhen werden.

Wir bitten hierum auf das allerſubmiſſeſte, empfehlen uns zu allerhöchſten Kaiſerlichen Hulden und Gnaden in aller Unterthänigkeit, und beharren in tiefeſter Erniedrigung

Euer Kaiſerlichen Majeſtät

Wezlar den 14ten Maji
1782.

allerunterthänigſte
Kammerrichter, Präſidenten und
Aſſeſſores dero Kaiſerlichen
Kammergerichts daſelbſt.

Anlage

Anlage sub Lit. A.

Diese besteht in dem oben berührten Verzeichnis. Da aber die Beiträge aller einzelnen Stände ohnehin aus der neuen Usualmatrikel ersehen werden können: so enthalte ich mich billig, jenes Verzeichnis hier ganz abdrucken zu lassen, und theile nur einen genauen Auszug aus demselben mit, woraus die bisher im Ausstand gebliebene Posten nach den in dem Verzeichnis gemachten drei Rubriquen ersehen werden können; als worinn die Absicht dieses Verzeichnisses besteht.

In dem Oesterr. Kraiß.	Nach der neuen Usualmatrikel solte an jährlichen Kammerzielern eingehen:		Es wird aber nur gezahlt:		Daher entsteht ein jährlicher Abgang.	
	Rthlr	kr.	Rtlr	kr.	Rthlr	kr.
3 Hochstift Chur. —	52	45	17	45	35	—
Im Baiers. Kraiß.						
10 Churpfalz-Baiern c) wegen Waldsachsen.	405	73	—	—	405	73
14 Fürst von Lobkowiz wegen Sternstein.	306	23	—	—	306	23
Im Schwäb. Kraiß.						
8 Hohenzollern b) wegen Tengen-Nellenburg. —	6	7	—	—	6	7
9 Hohenzollern-Haigerloch.						

b) we-

	Nach der neuen Usualmatrikel solte an jährlichen Kammerzielern eingehen:		Es wird aber nur gezahlt:		Daher entsteht ein jährlicher Abgang.	
	Rthlr	kr.	Rthlr	kr.	Rthlr	kr.
b) wegen Tengen-Nellenburg. —	12	14	—	—	12	14
10 Hohenzollern-Sigmaringen.						
b) wegen Wartenbergischer Allodialgüter.	92	42	—	—	92	42
c) wegen Tengen-Nellenburg. —	8	11	—	—	8	11
12 Stift Lindau. —	126	70	103	9	23	61
57 Fugger Raimundischer Hauptlinie, wegen Kirchberg. —	169	2	—	—	169	2
64 Rechberg wegen Hohenrechberg. —	21	79	—	—	21	79
65 Graf von Styrum wegen Illereichheim.	43	68	—	—	43	68
104 Costniz —. —	422	70	—	—	422	70
Im Oberrhein. Kraiß.						
43 Leininge-Rixingen.	27	3	—	—	27	3
48 Hohenfels-Reipoltskirchen. —	105	53	—	—	105	53
49 Herrschaft Oberstein. — —	27	3	—	—	27	3
50 Erichingen						

b) Graf

	Nach der neuen Usualmatrikel sollte an jährlichen Kammerzielern eingehen:		Es wird aber nur gezahlt:		Daher entsteht ein jährlicher Abgang.	
	Rthlr.	kr.	Rtlr	kr.	Rthlr	kr.
b) Graf Christoph -	33	71	—	—	33	71
60 Wezlar. —	115	74	—	—	115	74
Im Churrhein. Kraiß.						
9 Nieder-Ysenburg-Grensau.						
b) Graf zu Neuwied -	12	62	—	—	12	62
Im Westphäl. Kraiß.						
2 Herzogthum Cleve Fortsetzung des Westphälis. Kraises.	1690	67	387	—	1303	67
7 Fürstenthum Minden. —	135	30	46	33	88	87
13 Stift Essen. —	405	73	301	81	103	82
15 Stift Hervorden. -	202	82	—	—	202	82
18 Fürstenthum Ostfrießland. — —	402	37	91	89	310	38
19 Fürstenthum Mörs	106	46	25	23	81	23
30 Grafschaft Teklenburg. — —	101	41	24	—	77	41
31 Grafschaft Hoja b) Hessenkassel. —	16	4	—	—	16	4
39 Grafschaft Rekheim — —	131	23	—	—	131	23
45 Graf von Manderscheid						

	Nach der neuen Usualmatrikel solte an jährlichen Kammerzielern eingehen:		Es wird aber nur gezahlt:		Daher entsteht ein jährlicher Abgang.	
	Rthlr	kr.	Rtlr	kr.	Rthlr	kr.
b) wegen Keyl. -	35	—	—	—	35	—
54 Graf von Manderscheid, modo von der Mark, wegen Schleiden. —	218	68	—	—	218	68
In dem Obersächsischen Kraiß.						
2 Churbrandenburg-	2029	12	463	60	1565	42
9 Schweden wegen Pommern. —	307	77	—	—	307	77
10 Churbrandenburg wegen Pommern —	676	34	154	54	521	70
11 wegen Camin —	202	73	46	32	156	41
13 Stift Quedlinburg.	203	—	—	—	203	—
17 Grafschaft Mannsfeld.						
b) Magdenburgischer Hoheit. — —	209	20	63	—	146	20
23 Hohenstein-Lohra und Clettenberg —	94	63	21	56	73	7
In dem Niedersächsischen Kraiß.						
1 Churbrandenburg wegen Magdenburg-	858	55	293	45	565	10
5 Fürstenthum Halberstadt. — —	405	73	92	67	313	6
Summa					8290	64

Dictatum Ratisbonæ die 15.
Jul. 1782.
per Moguntinum.
im Deputationszimmer.

Num. II.

Kammergerichtliches Schreiben an die Reichsversammlung die Unhinlänglichkeit des Unterhaltungsfonds betreffend, vom 16. Mai 1784.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedle, Vest und Hochgelehrte,
Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Unsere Hoch- und vielgeehrte Herren, ersehen aus angefügtem an Se. Kaiserl. Majestät von uns unterm 14ten dieses erstatteten allerunterthänigsten Bericht, und dessen Anlage sub Lit. A. was in Betreff der Herstellung des in dem jüngsten Reichsschluß, zu der Unterhaltung des Kaiserlichen und Reichskammergerichts zugesicherten Fundi, wir allersubmissest vorzustellen uns gemüsiget gefunden. Wenn nun daraus am Tage liegt, daß bei nicht erfolgender Reichsschlußmäsiger Zahlung, nach geschehener- und nun nahe bevorstehender Vermehrung der Kammergerichtsbeisitzer auf die Zahl von 25. Besoldungsrückstände entstehen, und das Gericht in der Folge in die traurige Lage werden versetzet werden, dasjenige nicht erfüllen zu können, was Kaiserliche Majestät und das Reich so für-

sichtlich verordnet, und wohin alle unsere Bestrebungen abzielen; So zweifeln wir nicht, daß unsere Hoch- und vielgeehrte Herren, den Innhalt des gedachten allerunterthänigsten Berichts wohl beherzigen werden, und wir ersuchen angelegentlichst, diese unsere triftige Vorstellung Dero höchst- und hohen Herrn Principalen auch Ober- und Committenten, bäldigst zu hinterbringen, auch zu höchst und hoher Unterstützung und Vermittlung vielmögend zu empfehlen.

Wir werden dieses mit dem geflissensten Danke zu erkennen ohnermangeln, und beharren unter Erlassung göttlicher Obhut stets

Unserer Hoch- und vielgeehrten
Herren

Wezlar den 16. Maii
1782.

freund- dienst- bereit- und gutwillige,
Cammerrichter, Präsidenten und Assessores des Kaiserlichen und Reichskammergerichts.

Num. III.

Dictatum Ratisbonæ die
2. Jul. 1784.
per Moguntinum.

Kammergerichtliches Schreiben an die Reichsversammlung den Kassenzustand betreffend, vom 17. Jun. 1784.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedle, Vest- und Hochgelehrte,

Hoch

Hoch- und vielgeehrte Herren!

Aus beiliegenden gedruckten Specificationen und neben gehenden schriftlichen Pfenningmeisterei-designationen, ersehen unsere Hoch- und vielgeehrte Herren des Mehrern, was in den verflossenen Jahren 1782. und 1783. an Kammerzielern eingegangen, wozu selbige verwendet worden, und was für ein Ruckstand davon bei verschiedenen Ständen des Reichs noch fürwalte. Wir fügen dem die fortgesezte gedruckte Verzeichnis von demjenigen mit an, was die höchst- und hohe Reichsstände zur Unterhaltung des Kaiserlichen Kammergerichts vom 30ten Sept. 1783. bis 15ten Mai 1784. an Kammerzielern bezahlen lassen. Uebrigens verharren wir unter Erlassung göttlichen Schuzes mit aller schuldigen Hochachtung und Ergebenheit

Unserer Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Wezlar, den 17ten Jun. 1784.

freund- dienst- bereit- und gutwillige,
Kammerrichter, Präsidenten und Assessores des Kaiserlichen und Reichskammergerichts daselbst.

Des heil. Röm. Reichs höchst- und hohe Herren Stände haben vom 1. Jan. 1782. bis den 13. Decemb. ej. anni an Kammerzielern bezahlen lassen — — —

	Rthlr.	Kr.
	91392	35 7/12.
Hierzu kommt der Receß vom Jahr 1781. mit. — — —	137741	50
Summa aller Einnahme —	229133	85 7/12.

Hiervon gienge ab an Besoldungen:	Rthlr.	Kr
des Herrn Cammerrichters, Grafen von Spaur Excell. — —	11733	30
des Hrn. Cammergerichts-Präsidenten Freih. von Thüngen Exc. —	3656	—
des Hrn. Cammergerichts-Präsidenten Freih. von Trott Exc. —	3656	—
Herr Assessor von Loßkannt. —	2666	60
" " " Frohn — — —	1552	45
" " " Clauspruch. — —	2666	60
" " " Albini sen. — —	2666	60
" " " Hueber — — —	1542	45
" " " Leipziger — — —	2666	60
" " " Mekel von Hembsbach -	2666	60
" " " von Vulpius — —	2666	60
" " Freih. von Wenkstern —	1552	45
" " von L'eau — — —	2124	17½
" " " Gebler — — —	1501	—
" " " Fahnenberg —	1552	45
" " " Freih. von Ulmenstein -	2666	60
" " " von Albini Jun. —	2666	60
" " " Freih. von Waldenfels -	2666	60
" " " von Weinbach —	2666	60
" " " Harprecht — —	2666	60
" " " Hertwig — —	1552	45
" " " Schmiz — — —	2666	60
" " " Neurath — —	1552	45
" " " Freih. von Riedesel —	2666	60
" " " von Autenried —	1552	45
" " " Ditfurth — —	2666	60
" " " Reinhard — —	2666	60
" " " Balemann — —	1552	45

Die

	Rthlr.	Kr.
Die sämtliche Herrn Officianten, Pedellen und Cammerbotten. —	5864	40
Die Kösten beider Frankfurtermessen, dann die übrigen extraordinairen Ausgaben, wie nicht minder der Verlust an denen zu hoch bezahlten Geldsorten. — — —	3670	61 1/3.
Der baare Kassenvorrath beträgt -	144507	84 1/4.
Summa	229133	85 7/12.

Extrahirt,
Wezlar, den 31. Dec. 1782.

Wolfgang von Hozendorf,
Pfenningmeister.

Des heil. Röm. Reichs höchst- und hohe Herren Stände haben vom 1. Jan. 1783. bis den 3ten

	Rthlr.	Kr.
Decemb. ej. anni an Kammerzielern bezahlen lassen. — — —	93922	87 1/4.
Hierzu kommt der Receß vom Jahr 1782. mit. — — —	144507	84 1/4.
Summa aller Einnahme de Ao. 783.	238430	81 1/2.
Hiervon gieng ab an Besoldungen:		
des Herrn Kammerrichters Grafen von Spaur Excell. — —	11733	30
des Herrn Kammergerichtspräsidenten Freih. von Thüngen Exc. —	3656	—
des Herrn Kammergerichtspräsidenten Freih. von Trott Exc. —	3656	—
Herr Assessor Loskannt — —	2666	60

	Rthlr.	Kr.
Frohn — — —	2666	60
Clauspruch — —	2666	60
Albini sen. — —	2666	60
Hueber — — —	2666	60
Leipziger — —	2666	60
Mekel von Hemsbach —	2666	60
Vulpius — — —	2666	60
Freih. von Wenkstern —	2666	60
Maurer von Gronek. —	1922	32½
Fahnenberg — —	2666	60
Freih. von Ulmenstein —	2666	60
von Albini jun. — —	2666	60
Freih. von Waldenfels —	2666	60
von Weinbach — —	2666	60
Freih. von Harprecht —	2182	57½
von Hertwig — —	2666	60
Schmiz — — —	2666	60
Neurath — — —	2666	60
Steigentesch — —	211	78
Freih. von Riedesel. —	2666	60
Autenried — —	2666	60
Dietfurth — — —	2666	60
Reinhard — —	2270	28
Balemann — —	2666	60
Die sämtliche Herrn Officianten, Pedellen und Kammerbotten. —	5609	72
Die Kösten beider Frankfurtermessen, dann die übrigen extraordinairen Ausgaben, wie nicht minder der		

	Rthlr.	Kr.
Verlust an denen zu hoch bezahlten Geldsorten zusammen — —	2793	67 1/3.
Der baare Kassenvorrath beträgt —	148394	76
Summa	238430	81 1/3.

Extrahirt.
Wezlar den 31. Dec. 1783.

W. von Hozendorf,
Pfenningmeister.

Num. IV.

Auszug der Rückstände aus dem Achten Verzeichniß, was des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände an des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts Unterhaltung 1mo) von dem 1ten Jan. 1783. bis zum 31ten December d. a. bezahlet haben, 2do) was selbige a) auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243er Zieler, so wie b) auf die laufende neu erhöhete 244te bis 259. Zieler restiren, und 3to) was der ganze Rückstand eines jeden hohen Standes am 31. December 1783. besaget; mit vorausgesezter neuer Usualmatricul.

In dem Oesterreichischen Kraise.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December. 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
1 Hochstift Trient -	101	41	—	—
2 Hochstift Brixen -	101	41	—	—
3 Hochstift Chur -	26	22½	17	45
Summa - -	229	14½	17	45
In dem Fränkischen Kraise Geistliche Fürsten.				
4 Hochstift Aichstädt -	355	18½	710	37
Weltliche Fürsten.				
8 Henneberg-Schleusingen giebt zum neuerhöheten Ziel 238 Rthlr. 4 kr. a) Chur-Sachsen wegen Henneberg-Schleusigen nach Abzug des Amts Fischberg — —	90	46	325	75
b) Sachsen-Altenburg modo Sach-				

Wirt-

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neuerhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
118	70⅓	1623	26	1742	6⅓
—	—	608	66	608	66
2016	—	297	45	2313	45
2134	70⅓	2529	47	4664	27⅓
—	—	710	37	710	37
144	73	126	66½	271	49½

sen-

Fortsetzung des Fränkischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
sen-Meinungen wegen Henneberg-Schleusingen —	79	26½	—	—
e) wegen des Amts Fischberg — —	8	42	—	—
g) Sachsen-Hildburghausen wegen Behrungen — —	3	52½	14	30
9 Sachsen-Meinungen				
b) wegen des Amts Salzungen —	12	28	61	50
10 Hessen-Cassel wegen Henneberg-Schmalkalden —	23	78½	47	67
11 Schwarzenberg wegen Hohenlandsberg — —	20	37½	20	37½
12 Löwenstein-Wertheim, Fürstlich- und Gräfliches Haus insgemein — —	108	19	108	19
13 Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neuerhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	212	32	212	32
—	—	33	78	33	78
—	—	3	52 1/21	3	52 1/2
—	—	24	56	24	56
—	—	47	67	47	67
—	—	20	37 1/2	20	37 1/2
—	—	833	1	833	1

Fort.

Fortsetzung des Fränkischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December. 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
B. Schillings-Fürst.	46	86½	—	—
Grafen-Bank.				
16 Grafschaft Erbach	33	71	67	52
17 Grafschaft Limburg-Gaildorf -	27	7	—	—
18 Limburg-Speckfelden — —	27	7	81	26
19 Schwarzenberg wegen der Herrschaft Seinsheim -	43	67½	43	67½
20 Hatzfeld pro se & ratione Gleichen -	78	67½	126	—
21 Reichsstadt Nürnberg — —	1015	—	2030	—
22 Reichsst. Rothenburg an der Tauber	202	86	—	—
Im Bayerischen Kraise.				
Geistliche Bank.				
1 Erzstift Salzburg -	760	86½	1217	48
2 Hochstift Freysingen — —	190	24	—	—

Wirkli-

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neuerhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	258	59	258	59
—	—	67	52	67	52
—	—	36	10	36	10
—	—	54	6	54	6
—	—	43	67½	43	67½
—	—	315	—	315	—
—	—	2475	20	2475	20
—	—	405	82	405	82
—	—	2435	10	2435	10
4175	83	761	8	4937	1

Im

Im Bayerischen Kraise.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
3 " " " Regenspurg	92	87½	—	—
5 Gefürstete Probstey Bergtolsgaden	152	16	—	—
6 Gefürstete Abtey zu Sanct Emmeran	109	82	395	61
8 Gefürstetes Stift Obermünster —	63	39½	126	79
9 Abtey Kaisersheim	422	74	1268	42
Weltliche Bank.				
10 Chur-Bayern -				
a) wegen des Herzogthums Bayern —	1014	51	4058	24
*b) wegen der obern Pfalz, wesfalls der Churpfälzische Anschlag vermindert worden ist.				
*c) wegen der Abtey Waldsachsen —	202	81½	—	—
13 Chur-Bayern wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg	169	11	169	11
14 Fürst von Lobkowitz wegen der ge-				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
446	$22\frac{1}{2}$	464	$77\frac{1}{2}$	911	10
—	—	1035	77	1035	77
2198	17	—	—	2198	$17\frac{1}{2}$
101	45	—	—	101	45
—	—	845	58	845	58
—	—	8116	48	8116	48
22547	$29\frac{2}{3}$	3246	44	25793	$73\frac{2}{3}$
290	$1\frac{1}{3}$	1860	31	2150	$32\frac{1}{3}$

Im Bayerischen Kraise.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
fürsteten Grafschaft Sternstein —	153	11½	500	—
15 Chur-Bayern wegen der Grafschaft Haag — —	101	41	101	41
16 Grafschaft Ortenburg — —	20	29	40	58
17 Chur-Bayern wegen der Herrschaft Wolfstein —	31	62½	31	62½
18 Chur-Bayern wegen der Herrschaft Maxelrein —	13	46½	13	46½
19 Graf Tylli modo Freiherr von Gumdenberg, wegen der Herrschaft Breitenegg — —	43	67½	—	—
20 Reichsstadt Regenspurg —	185	84½	855	29½

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neuerhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
5093	55	2450	4	7543	59
—	—	1116	1	1116	1
—	—	40	58	40	58
—	—	348	57 ½	348	57 ½
—	—	148	61 ½	148	61 ½
247	3	87	45	334	48
—	—	743	68	743	68

Im Schwäbischen Kraise.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
Geistliche Fürsten.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
4 Gefürstete Probstey Ellwangen —	219	76	439	62
Weltliche Fürsten und Stifter.				
5 Herzogthum Würtenberg — —	1191	89½	2378	59½
8 Hohenzollern-Hechingen				
a) wegen Hechingen	54	9½	108	19
b) wegen Tengen-Nellenburg —	3	3½	—	—
9 Hohenzollern Haicherloch				
a) wegen Haicherloch	54	9½	557	43
b) wegen Tengen-Nellenburg —	6	7	—	—
10 Hohenzollern Siegmaringen				
a) wegen Siegmaringen — —	45	9½	—	—
b) wegen Werdenbergischer Allodialgüter — —	46	21	—	—

Wirklicher Rückstand
nach Abzug der geschehenen
Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	497	51	497	51
—	—	3104	46½	3104	46½
—	—	108	19	108	19
283	1¼	48	56	331	57¼
—	—	108	19	108	19
549	27½	97	22	646	49½
152	21	865	62	1017	83
3951	24 7/12	739	66	4691	— 7/12

Fortsetzung des Schwäbischen Kraises.	Neue Matricula usualis — Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. — Von dem 1. Jan. bis 31. December. 1783.	
c) wegen Tengen-Nellenburg —	Rthlr. 4	Kr. 5½	Rthlr. —	Kr. —
11 Gefürstetes Stift Buchau —	50	67½	101	45
12 = Stift Lindau -	63	35	206	18
Prälaten.				
21 Abtey Ellchingen -	202	81½	730	41
22 Abtey Yrsee —	101	41	406	17
23 Abtey Ursperg -	40	53½	162	34
24 Abtey Rockenburg	67	60	135	30
25 Abtey Münchenrodt oder Rodt —	67	60	135	30
26 Abtey Weisenau -	101	41	176	—
27 = Schussenried -	84	48½	357	33
28 = Marchthal —	101	41	202	82
29 = Petershausen	50	67½	—	—
Abtissinnen.				
36 = Gutenzell —	16	80½	33	71
38 = Baindt —	16	80½	67	34¾
Grafen und Herren.				
39 Balley Elsaß und Burgund wegen Alschhausen —	126	79	253	68
42 Oettingen-Katzen-				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neuerhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
71	39 ½	64	88	136	37 ½
—	—	101	45	101	45
5917	38 ¾	1014	20	6931	58 ¾
5194	28	405	73	5600	11
—	—	101	41	101	41
—	—	243	51	243	51
—	—	67	60	67	60
—	—	67	60	67	60
8748	72 ½	1623	26	10372	8 ½
—	—	232	65 ½	232	65 ½
—	—	13	47 ½	13	47 ½
—	—	355	22 ½	355	22 ½
—	—	16	80 ½	16	80 ½
54	5	219	56 ½	273	61 ½
—	—	143	72	143	72

Fortsetzung des Schwäbischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December. 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
stein und Hohenbaldern — —	13	83 ½	82	71
43 Grafschaft Montfort — —	76	58	459	78
44 Chur-Bayern wegen Helfenstein-Wiesensteig —	20	24 ½	—	—
45 Fürstenberg Stühlingen				
c) * wegen Hewen.				
48 Königsegg-Aulendorf — —	35	48 ½	—	—
a) gangbar				
b) * wegen der Herrschaft Stauf.				
49 Königsegg-Rothenfels wegen der Herrschaft Rothenfels und Staufen -	38	29	82	70
50 Reichs-Erbtruchses von Waldburg zu Scheer wegen sämtl. Herrschaften	174	11 ½	—	—
51 Reichs-Erbtruch-				

Wirkli-

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neuerhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	14	63½	14	63½
—	—	402	42	404	42
—	—	162	16	162	16
—	—	509	38	509	38
—	—	78	16	78	16
—	—	804	84½	804	84½

Fortsetzung des Schwäbischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Januarii bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
ses von Waldburg-Zeil				
b) zu Wurzach —	29	4½	238	17½
52 Reichs-Erbtruchsessen von Waldburg-Wolfsegg				
a) zu Wolfsegg -	52	19½	—	—
b) zu Waldsee —	63	74	382	84
53 Chur-Bayern wegen Mindelheim -	115	3½	—	—
54 Chur-Bayern wegen Hohenschwangau — —	59	19	—	—
57 * Fugger Raimundischer Hauptlinie wegen der Grafschaft Kirchberg —	84	46	—	—
58 Fugger-Antonischer Hauptlinie, und zwar				
a) Marxischer Linie -	15	11	30	22
59 b) Hansischer Linie	36	80	73	70
60 c) Jacobischer Linie	35	35	70	70
64 Graf von Rechberg				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
162	58 3/4	—	—	162	58 3/4
—	—	292	38	292	38
—	—	191	42	191	42
—	—	920	28	920	28
—	—	473	62	473	62
8617	70 3/4	1352	16	9969	86 3/4
—	—	30	22	30	22
—	—	73	70	73	70
—	—	70	70	70	70

Fortsetzung des Schwäbischen Kraises.		Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1ten Januar. bis 31. December 1783.	
	wegen Hohen-Rechberg — —	Rthlr. 10	Kr. 84 ½	Rthlr. —	Kr. —
65	Graf von Styrum wegen Illereichheim	21	79	—	—
66	Würtenberg wegen Justingen —	18	82	68	7
68	Graf von Abensberg und Traun wegen Egloff —	32	73 ½	78	73
	Frey- und Reichsstädte.				
72	Reichsstadt Augspurg — —	634	3 ½	1902	10 ½
73	= Ulm —	743	85	—	—
74	= Eßlingen —	221	86 ½	799	5
75	= Reutlingen —	71	77 ½	258	63
77	= Hall — —	175	79	351	68
78	= Rothweil für sich und wegen Zimmern — —	196	48 ½	388	80
79	= Ueberlingen —	196	52 ½	—	—
80	= Heilbrunn —	185	89	595	14
81	= Gemündt —	126	74 ½	202	83
82	= Memmingen -	351	63 ⅓	703	37

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neuerhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
1077	45	175	2	1252	47
1925	—	350	4	2275	4
—	—	499	19½	499	19½
—	—	79	77	97	77
—	—	1521	63	1521	63
—	—	8183	35	8183	35
887	75	—	—	887	75
2012	10	143	65	2155	75
—	—	351	68	351	68
—	—	397	24	397	24
—	—	1179	45	1179	45
—	—	781	15	781	15
—	—	405	80	405	80
—	—	937	78	937	78

Fortsetzung des Schwäbischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1ten Januar bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
83 Lindau —	112	65	225	40
85 Donauwerth von derentwegen Chur-Bayern —	152	14	—	—
87 Ravenspurg -	76	7	281	—½
89 Kaufbeuern -	55	81½	—	—
90 Weil — —	56	35	225	50
92 Isny —	42	26½	—	—
94 Wimpfen —	64	72	148	8
95 Giengen —	33	75	67	60
96 Pfullendorf -	42	19½	169	33
97 Buchhorn —	25	34	121	72
98 Aalen —	23	26	69	78
99 Bopfingen —	17	14½	—	—
100 Buchau —	20	24½	—	—
101 Offenburg —	28	66	57	42
103 Zell am Hammersbach —	14	35	—	—
104 Stadt Costnitz -	211	35	—	—
Im Oberrheinischen Kraise.				

Wirklicher Rückstand
nach Abzug der geschehenen
Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259 Zieler.		Summa es ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	225	40	225	40
—	—	1217	22	1217	22
2982	17½	1065	8	4047	25½
—	—	111	73	111	73
—	—	563	80	563	80
152	22½	676	64	828	86½
—	—	259	18	259	18
—	—	67	60	67	60
—	—	84	39	84	39
854	10½	406	4	1260	14½
—	—	46	52	46	52
—	—	68	58	68	58
—	—	133	73	133	73
—	—	28	66	28	66
—	—	57	50	57	50
21267	34¾	3382	20	24649	54¾

Im

Im Oberrheinischen Kraise.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
Geistliche Fürsten und Stifter.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
4 Hochstift Straßburg — —	72	82 ½	145	75
7 Johannitter Ordensmeister —	61	79 ½	123	69
9 Probstey Odenheim — —	101	41	405	74
Weltliche Fürsten Grafen und Herrn.				
10 Chur-Pfalz wegen Simmern u. wegen seines Antheils an der 11 Vordern Grafschaft Sponheim	135	26	541	14
13 * Chur-Pfalz wegen Veldenz und Lauterecken				
14 Pfalz-Zweybrüken nach Abzug des Amts Stadecken -	215	45	—	—
15 Hessen-Cassel				

Wirkli-

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neuerhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	145	75	145	75
—	—	123	69	123	69
—	—	101	41	101	41
15033	31 5/6	—	—	15033	31 5/6
—	—	2413	54	2413	54

Fortsetzung des Oberrheinischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December. 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
a) wegen der Landgrafschaft Hessen -	590	69 ½	1181	49
b) wegen der Grafschaft Catzenelnbogen — —	32	32	64	64
c) wegen der Herrschaft Pleß —	10	12 ½	20	25
16 Fürstenthum Hirschfeld —	101	41	202	82
25 Grafschaft Waldeck — —	84	70	318	12
28 Solms-Braunfels				
a) wegen Braunfels	34	68 ½	—	—
b) wegen Greifenstein —	24	71	—	—
c) wegen Hoingen-	14	74 ½	—	—
31 Solms Hohen-Solms —	23	21 ½	46	43
32 Solms-Lich —	23	21 ½	46	43
33 Chur-Mainz wegen Königstein, ist unter dem Chur-Mainzischen An-				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	1181	49	1181	49
—	—	64	64	64	64
—	—	20	25	20	25
—	—	202	82	202	82
—	—	586	3	586	3
—	—	69	47	69	47
—	—	49	53	49	53
—	—	29	59	29	59
—	—	23	21 ½	23	21 ½
—	—	23	21 ½	23	21 ½

Fortsetzung des Oberrheinischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1ten Januar bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
schlag begriffen, s. Churrhein. Krais N. 1.				
37 c) Wächtersbach-	18	77½	37	65
38 d) Meerholz -	12	12½	—	—
39 Wild- und Rheingrafschaft zu Kirburg und Dhaun, giebt zu jedem neuerhöheten Ziel 76. Rthlr. 5½ kr. hieran zahlt				
c) Wild- und Rheingrafschaft zu Grumbach — —	23	19	—	—
40 Leiningen-Hartenburg — —	15	19½	30	39
41 Leiningen Dachs- u. Falkenburg überhaupt 15 Rthlr. 20 kr. hieran zahlt —				
a) Leiningen-Heidesheim — —	5	89½	11	89

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	37	65	37	65
—	—	48	30	48	30
—	—	185	62	185	62
—	—	30	39	30	39
—	—	11	89	11	89

Fortsetzung des Oberrheinischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
b) Leiningen-Gundersblum —	9	20½	18	41
42 Leiningen-Grünstadt, nebst Westerburg und Schadeck zu jedem neuerhöheten Ziel 50. Rthlr. 44 kr. hieran zahlt				
a) Alt-Leiningen-	23	49	47	8
43 *Leiningen-Rixingen — —	13	46½	—	—
44 Anhalt-Bernburg wegen Schaumburg	3	54	7	18
48 Hohenfels-Reipolskirchen —	52	71½	—	—
49 Herrschaft Oberstein — —	13	46½	—	—
50 Erichingen				
a) Graf Peter Ernst modo Graf zu Wied-Runkel — —	16	80½	33	71
b) *Graf Christoph	16	80½	—	—
51 Graf von Wartenberg — —	23	43½	46	87

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	18	41	18	41
—	—	47	8	47	8
1497	53 2/3	216	24	1713	77 2/3
—	—	7	18	7	18
4866	37	844	64	5711	11
281	8	216	24	497	32
—	—	33	71	33	71
1877	12 11/12	270	28	2147	40 11/12
—	—	23	43 1/2	23	43 1/2

Fortsetzung des Oberrheinischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
52 Herrschaft Bretzenheim — —	3	84½	23	57
54 Waldbotten von und zu Bassenheim wegen Olbrück —	21	79	—	—
55 Abtey St. Maximin wegen der Herrschaft Freudenberg -	10	—	—	—
57 Reichsst. Speyer	147	87½	295	85
59 = = Friedberg -	36	59	73	28
60 = = Wezlar —	57	82	—	—
Im Churrheinischen Kraise.				
1 Churmainz mit Einschluß seines Antheils an der Grafschaft Rieneck in Franken, und Königstein im Oberrheinischen Kraise -	1125	27	2250	54

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	15	68	15	68
—	—	175	2	175	2
—	—	140	—	140	—
—	—	295	85	295	85
—	—	73	28	73	28
216	32	—	—	216	3 2
—	—	1125	27	1125	27

Fortsetzung des Churrheinischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Januarii bis 31. Decembr. 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
3 Chur-Cölln —	1014	51	—	—
5 Fürstenthum Aremberg —	102	7½	204	15
7 Balley Coblenz-	63	39½	126	79
9 Nieder-Ysenburg Grensau giebt zum neuerhöheten Ziel 50. Rthlr. 68. kr. hieran zahlt				
b) Graf zu Neuwied	6	31	—	—
c) Graf zu Wied-Runkel — —	3	15½	—	—
d) Graf zu Walderdorf — —	3	15½	6	31
10 Warsperg modo Graf v. Sinzendorf wegen des Burggrafthums Rieneck	20	24½	72	88
Im Westphälischen Kraise.				
Kraisausschreibende Herren Fürsten.				
2 Herzogthum Cleve				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	4869	87	4869	87
—	—	102	7½	102	7½
—	—	63	39½	63	39½
679	5¾	101	46	780	51¾
—	—	22	18½	22	18½
—	—	6	31	6	31
1720	50½	40	49	1761	9½

Fort-

Fortsetzung des Westphälischen Kraises.	Neue Matricula usualis		Zahlung.	
	Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Von dem 1. Jan. bis 31. December. 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
mit denen Grafschaften Mark und Ravensburg — —	845	33½	387	—
Geistliche Fürsten und Stifter.				
4 Hochstift Paderborn — —	202	81½	—	—
5 " " Lüttich —	450	78½	—	—
7 Fürstenthum Minden — —	67	60	46	33¾
8 " " Verden —	101	41	202	82
9 Gefürstete Abtey Corvey — —	135	26	270	52
10 " " Stablo und Malmedy —	101	41	202	82
11 Abtey Werden -	101	41	608	66
12 " Cornelii-Münster	157	71½	604	40
13 Fürstl. Stift Essen	202	81½	376	59
14 * " " Thorn —				
15 " " Hervorden —	101	41	—	—
Weltliche Fürsten und Stände.				
18 Fürstenthum Ostfrießland —	201	18½	91	89½
19 Mörß — —	53	23½	25	24

Wirkli

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259 Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
52052	25 3/4	13525	86	65578	21 3/4
—	—	405	73	405	73
—	—	5536	62 3/4	5536	92 3/4
3207	87	1082	60	4290	57
—	—	43	32 2/3	43	32 2/3
—	—	135	26	135	26
—	—	202	82	202	82
1431	83	—	—	1431	83
—	—	153	61	153	61
1108	37	3246	44	4354	81
8853	59 1/2	1623	26	10476	85 1/2
13085	72	3219	26	16305	8
4621	20	852	8	5473	28

Fort.

Fortsetzung des Westphälischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1ten Januar bis 31. December 1783.	
Grafen und Herren.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
20 Grafschaft Sayn	58	30	233	30
21 = Wied giebt zu einem neuerhöheten Ziel 81 Rthlr. 12 kr. hieran zahlt				
a) Die untere Grafschaft Neuwied -	40	51	—	—
23 Schaumburg, Hessen-Casselischen Antheils — —	94	31 ½	188	63
24 Schaumburg-Lippe, Bückeburgischen Antheils — —	94	31 ½	188	63
25 Herzogthum Oldenburg und Delmenhorst — —	225	—	450	—
26 Grafschaft Lippe	84	48 ½	169	7
30 Grafschaft Tecklenburg — —	50	65 ½	24	—
31 Grafschaft Hoya				
a) der Chur-Braunschweigische Antheil unter dem Chur-An-				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 177[illegible]. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	58	30	58	30
—	—	243	36	243	36
—	—	188	63	188	63
—	—	188	63	188	63
—	—	405	—	450	—
—	—	84	48½	84	48½
3076	39¾	811	58	3888	7¾

Fort-

Fortsetzung des Westphälischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
schlage begriffen ist, also hier				
b) Bentheim modo Hessen-Cassel wegen der ehemals Hoyischen Aemter Uechte und Freudenberg	8	2	—	—
32 Löwenstein-Wertheim wegen der Grafschaft Viernenburg — —	44	4	—	—
35 Fürst Kaunitz wegen der Grafschaft Rittberg — —	88	16½	—	—
36 Waldecken wegen der Grafschaft Pyrmont — —	22	17	136	12
37 * Grafschaft Horn				
38 Graf von Thöring, wegen der Grafschaft Gronsfeld	24	55	90	33
39 Graf von Lindenaspermond wegen				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
866	22½	128	32	994	54½
—	—	202	89	202	89
—	—	176	33	176	33
—	—	55	18	55	18
1686	89	—	—	1686	89

Fortsetzung des Westphälischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jetzigem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
der Grafschaft Reckheim — —	65	56 ½	—	—
40 *Fürst von Salm wegen der Herrschaft Anhalt.				
41 Graf von Metternich wegen der Herrschaften Winneberg und Beilstein — —	10	12 ½	101	35
42 Anhalt-Bernburg wegen Holzapfel	13	77	27	64
43 Graf von Plettenberg wegen Wittem und Eiß nach Abzug Schlenacken —	17	45	—	—
44 Graf von Goldstein wegen Schlenacken — —	8	18 ½	—	—
45 Graf von Manderscheid a) wegen Kayl —	17	45	—	—

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
4485	23	1050	4	5535	27
—	—	20	25	20	25
—	—	27	64	27	64
—	—	192	45	192	45
—	—	90	23½	90	23½
1944	60	280	—	2224	60

Fortsetzung des Westphälischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1ten Januar bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
b) wegen Blankenheim u. Geroldstein nach Abzug der Herrschaft Mechernich — —	90	68 1/2	181	47
46 Graf v. Nesselrod wegen der Herrschaft Mechernich — —	2	50	—	—
47 * Herrschaft Gehmen.				
48 Fürst von Schwarzenberg wegen Gymborn u. Neustadt — —	8	30	—	—
49 Graf von Quad wegen der Herrschaft Wickerad — —	5	—	—	—
51 * Graf von Nesselrod wegen Reichenstein				
52 * Graf von Schäs-				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	326	69	326	69
—	—	30	60	30	60
—	—	16	60	16	60
—	—	10	—	10	—

Fortsetzung des Westphälischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
berg wegen Kerpen und Lomersum.				
53 * Graf von Salm wegen Dyck				
54 *Graf v. Manderscheid modo Graf von der Mark wegen Schleiden —	109	34	—	—
55 ** Wylre				
56 * Richold.				
57 * Gotteshaus Echternach gegen Dreyß und anderer im Reich gelegener Oerter.				
58 * Herrschaft Schönau.				
59 * Ostfriesland wegen der Herrschaften Essens, Stedesdorf und Wittmund.				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
12054	15	1750	4	13804	19

Fortsetzung des Westphälischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Januarii bis 1. Decembe 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
60 * Graf von Aldenburg wegen der Herrschaft Knipphausen.				
61 Stadt Cölln —	507	23½	507	23½
62 = Achen —	194	40	388	80
63 = Dortmund —	135	26	270	52
64 = Hervorden				
Im Obersächsis. Kraise.				
1 Chur-Sachsen cum exemptis — —	1931	33½	—	—
2 Chur = Brandenburg — —	1014	51	463	60
8 Sachsen-Weisenfels modo Chur-Sachsen wegen Querfurt und zugehöriger Aemter —	52	54	—	—
9 Schweden wegen Pommern —	153	83½	—	—
10 Chur = Brandenburg wegen Pommern — —	338	17	154	54¼

Wirkli-

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	1014	47	1014	47
—	—	194	40	194	40
—	—	270	52	270	52
—	—	6952	87	6952	87
61346	19½	16233	6	77579	25
—	—	189	34	189	34
—	—	2340	48½	2340	48
93081	12	5411	2	23450	14

Fortsetzung des Obersächsischen Kraises.	Neue Matricula usualis — Geben mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. — Von dem 1. Jan. bis 31. December. 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
11 Churbrandenburg wegen des Fürstenthums Camin —	101	36½	46	32
12 Fürstenthum Anhalt mit Einschluß des ehemaligen Stifts Gernrode	304	36½	1209	4
13 Fürstliches Stift Quedlinburg —	101	45	—	—
17 Grafschaft Mannsfeld.				
a) Chur-Sächsischer Hoheit — —	156	82½	282	40½
b) Magdeburgischer Hoheit — —	104	55	63	—
18 Stollberg.				
A. Graf Christoph Ludwig zu Stollberg-Ortenburg 50 Rthlr. 64kr. hieran zahlt				

Wirkli-

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung,

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775 verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
8738	2	1622	44	10360	46
—	—	617	35	617	35
9662	61	1624	—	11286	61
—	—	659	4½	659	4½
9036	42 8/9	1673	70	10710	22½

Fort-

Fortsetzung des Obersächsischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1. Jan. bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
a) Stollberg zu Stollberg — —	25	32	—	—
b) Stollberg-Roßla, Graf Heinrich Christian Friedrich -	25	32	83	30
19 B. Graf Christian Ernst zu Stollberg-Wernigerode —	16	61	26	61
20 Chur-Sachsen wegen Barby incl. der Oerter Mühlingen und Walternienburg —	26	57 ½	—	—
23 Hohenstein: Lohra und Clettenberg -	47	31 ½	21	56 ¼
Im Niedersächsischen Kraise.				
1 Chur-Brandenburg				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259. Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
—	—	304	24	304	24
—	—	196	87	196	87
—	—	71	65	71	65
—	—	95	81	95	81
2863	66	757	54	3621	30

Fort-

Fortsetzung des Niedersächsischen Kraises.	Neue Matricula usualis. Geben mit Einschluß der neuverwilligten Erhöhung zu jedem Ziel.		Zahlung. Von dem 1ten Januar bis 31. December 1783.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
wegen des Herzogthums Magdeburg	429	27 ½	293	45
2 Churbraunschweig wegen des Herzogthums Bremen —	135	28	270	56
4 Braunschweig-Wolfenbüttel —	348	1	608	63
5 Fürstenthum Halberstadt — —	202	81	92	67
8 * Mecklenburg-Strelitz wegen der Herrschaft Stargard. — —	86	86 ½	69	52
21 Stadt Mühlhausen — —	169	6 ½	856	54
23 = Goßlar —	231	9	—	—
24 * Reichsherrschaft Schaum.				

Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.

Auf die bis zu Ende des Jahrs 1775. verfallene 243. Zieler.		Auf die laufende neu-erhöhete 244. bis 259 Zieler.		Summa des ganzen Rückstands am 31. Dec. 1783.	
Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
21632	21 3/4	6868	80	28501	11 3/4
216	44 1/2	—	—	216	44 1/2
—	—	610	14 1/2	610	14 1/2
12414	1 1/2	3246	44	15660	45 1/2
—	—	173	83	173	83
—	—	946	75	946	75
423	45	3697	54	4121	9

Fort-

Unterhaltungs-Fond
(Summarische Berechnung.)

Kraise.	Neue Matricula usualis.		Zahlung.		Wirklicher Rückstand nach Abzug der geschehenen Zahlung.					
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Der Oesterreichische -	291	34 ½	141	85	2134	70 ⅓	2529	47	4664	27 ⅓
Chur-Böheim —	708	30	1416	60	—	—	—	—	—	—
Der Burgundische —	507	23 ½	1014	47	—	—	—	—	—	—
Der Fränkische —	5592	6	10466	71	144	73	5669	4	5813	77
Der Baierische —	4397	43 ½	10115	58 ½	35099	76 ½	23701	18	58801	4 ½
Der Schwäbische —	10936	48	22076	73 ¾	64860	62 ¾	39040	—	103900	62 ¾
Der Oberrheinische -	4930	85 ½	9705	31 ½	23771	85 $\frac{5}{12}$	7727	13 ½	31499	8 $\frac{11}{12}$
Der Churrheinische -	4103	76	8461	88	2399	56 ¼	6331	35 ½	8731	1 ¾
Der Westphälische -	6715	37	9717	57 ¾	108475	3 ½	37890	21 $\frac{5}{12}$	146365	24 $\frac{11}{12}$
Der Obersächsische -	5203	57 ½	3956	24 ¼	109686	22 $\frac{17}{18}$	38750	12	148436	34 $\frac{17}{18}$
Der Niedersächsische -	5826	23	13089	29 ¼	34686	22 ¾	15543	80 ½	50230	13 ¼
Summa —	49213	14 ½	90162	86	381259	23 $\frac{4}{9}$	177182	51 $\frac{11}{12}$	558441	75 $\frac{13}{36}$

Wezlar den 31ten December 1783.

W. von Hötzendorf,
des Kaiserl. Reichskammergerichts Pfenningmeister.

Fünfter Abschnitt.

Von Erbauung eines neuen Kammergerichtshauses und dem Zustande der Baukasse.

§. 1.

Schon über ein halbes Jahrhundert ist die Erbauung eines neuen Kameralhauses beschlossen, und warscheinlich würde noch ein halbes Jahrhundert vorbeigehen, ehe dieser Reichsschluß in wirklichen Vollzug gesezt werden könnte, wenn nicht durch den Verkauf des Virmontischen Hauses zu Wezlar die Sache eine andere Gestalt erhalten hätte.

Es wurde nemlich schon in dem Reichsgutachten vom 13. Jun. 1729. darauf angetragen, „es sey für eine reichsgemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden, daß — — ein neues Gerichtshaus mit Feuerfesten Gewölbern zu erbauen; zu welchem Ende dann ein Römermonath von Reichswegen also und dergestalt zu verwilligen sey, daß derselbe à die ratificationis innerhalb drei Monathen dem Magistrat zu bezahlen, und der Bau nicht eher, als bis der Stände Reichscontingentia an diesem Römermonath wenigstens grösten Theils wirklich eingegangen, anzu-

fangen, der Stadtmagistrat zu Wezlar auch des von dem Kammergericht jährlich ziehenden Nuzens und grosen Consumtion halben sich zu einem Beitrag zu bequemen, anzuerinnern wä=re." Dieses Gutachten wurde zwar den 5ten Oct. 1731. vollkommen genehmigt. Es fehlete auch nicht an Erinnerungen, sowol von dem kaiserlichen Hof, als von dem Kammergericht selbst. Dessen ungeachtet aber gieng diese geringe Summe bei weitem nicht ein, und sogar mehrere der angesehensten Höfe liesen ihre Schuldigkeit im Rest nachführen. Es war also auch unmöglich, an Erbauung eines solchen Gebäudes wirklich Hand anzulegen. Zum Glück vermehrte sich der Fond der eingegangenen Summe dadurch, daß ein Theil derselben verzinnslich angelegt worden war, um im Jahr 1756. wegen der Baufälligkeit des alten Kameralhauses ein in der Nähe gelegenes Haus erkaufen und zu einem einstweiligen Aufenthalt des Collegii und der Canzlei einrichten lassen, auch nachher noch drei Häuser dazu kaufen zu können. Dadurch wurden aber nur die liegenden Gründe zu einem ansehnlichen Hauptbau zusammengebracht. Um diesen selbst aufführen zu können, bat das Kammergericht in einem den 1. Jun. 1765. an den Kaiser erstatteten Bericht um Verwilligung eines zweiten Römermonaths, ehe noch

der

der erste eingegangen war. a) Dabei blieb es aber, bis sich die Gelegenheit zu Erkaufung des Virmontischen Hauses darbot, wodurch der Zweck wenigstens zum Theil auf eine ungleich leichtere Art erreicht werden konnte.

§. 2.

Dieses ehemalig gräflich Ingelheimische und nun der gräflich Virmontischen Erbschaftsmasse zugehörige Gebäude, welches zulezt von dem gewesenen Kammergerichtspräsidenten, Grafen von Bassenheim, bewohnt worden war, wurde nemlich zu einem Kammergerichtshaus für sehr tauglich gehalten. Die Vermehrung des Kammergerichts mit acht neuen Beisizern und die damit verbundene Veränderung in Ansehung der Senate schien ohnehin eine Erweiterung des dazu nicht hinreichenden Cameralhauses nöthig zu machen; und bei einem solchen unvermeidlichen Bauwesen glaubte das Kammergericht zugleich darauf den Bedacht nehmen zu müssen, daß die in dem alten Cameralhause wegen Mangel des Plazes noch zurückgelassene Leserei und Acten ebenfalls in dem neuen Gebäude Raum haben und zu dem Archiv feuerfeste Gewölber angebracht werden mögten. Der Hessen-Homburgische Baudirector Gunkel stellte darüber sein

a) Moser von der teutschen Justizverf. II. B. S. 305.

Gutachten, verfertigte die Risse, und machte den Ueberschlag, nach welchem das Bauwesen mit dem in der Baukasse noch vorräthigen Gelde zu Stande gebracht werden solte. Noch vortheilhafter aber schien dem Kammergericht der andere Vorschlag, daß das erwähnte Virmontische Haus gekauft und zu einem Kammergerichtshaus eingericht werden sollte, da es nicht nur hinlänglichen Raum hatte, um in dem Gebäude selbst sowol die zu den Senaten, dem Pleno und der Audienz erfoderliche Zimmer, ohne große Veränderungen anzubringen, als auch die Kanzlei und Leserei darinn einzurichten: sondern auch in dem dazu gehörigen Hofe zu Verwahrung des Archivs genugsame Gewölber erbaut werden können, und überdis die Lage desselben den Vortheil gewährt, daß es unter allen übrigen Plätzen der Stadt am wenigsten der Feuersgefahr ausgesezt ist, auch bei einem in dem Hause selbst entstehenden Brande, wegen des an der Mauer desselben vorbeifliessenden Lahnflusses reichlich mit Wasser versehen ist. Es wurden also auch über diesen Vorschlag Risse entworfen, Gutachten gestellt, und Ueberschläge gemacht.

Das Kammergericht legte beide Vorschläge in dem den 28. April 1780. an den Kaiser erstat-

erstatteten Bericht [b] und dem- den 12. Mai darauf an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben [c] dem Kaiser und Reich zur Prüfung und Entscheidung vor, unterstüzte aber vorzüglich den lezten mit ihrer gutächtlichen Meinung. [d]

§. 3.

Der Kaiser ließ zwar diesen Bericht erst mittelst des Kommissionsdecrets vom 25. Febr. 1783. an die allgemeine Reichsversammlung gelangen. Wenn es aber auch früher geschehen wäre: so würde doch bei der gegenwärtigen Unthätigkeit des Reichstages keine Berathschlagung darüber angestellt worden seyn. Das Kammergericht schritt daher, ohne einen Reichsschluß zu erwarten, doch wahrscheinlich vorläufig der kaiserlichen Genehmigung versichert, zur wirklichen Erkaufung des Virmontischen Hauses, erhielt dasselbe im öffentlichen Aufstreich vor 6599. fl. und verkaufte nun dagegen, ebenfalls nach vorgängiger Versteigerung, die vorhin ingehabten Gebäude. Aus diesen

b) in der neuen Eur. Staatsk. 54. Th. S. 273.

c) ebendas. S. 371.

d) Daß das Kammergericht zugleich seine alten Beschwerden gegen die Stadtpolicey zu Wezlar erneuert habe: ist aus dem Beschluß zu ersehen.

wurden 13934. fl. gelößt. Um in dem Bauwesen ungehindert fortfahren zu können, wurde für nöthig gehalten, sogleich ein Monitorium zu Eintreibung der Rückstände an dem im Jahr 1729. verwilligten Römermonath ergehen zu lassen. Es wurde daher das unter Num. I. beigefügte Verzeichnis derselben entworfen, und in dem gemeinen Bescheid vom 17. Mai 1782. (Num. II.) den Procuratoren und Advocaten aufgegeben, die Bezahlung dieser Rückstände bei den höchst und hohen Reichsständen, denen sie bedient sind, zu erinnern. Und von allem diesem wurde am Ende des= anderer Gegenstände halber den 13. Jul. 1782. an den Kaiser erstatteten und den 21. Aug. der Reichsversammlung bekannt gemachten Bericht dem Kaiser und Reich Nachricht ertheilt. Weil der Bericht selbst in diesem Bande nicht mehr Raum findet: so wird unter Num. III. ein Auszug der hieher gehörigen Stelle beigefügt.

§. 4.

Nun wurde zwar das Bauwesen selbst unverweilt vorgenommen. Das Kammergerichtsgebäude selbst wurde auch im Jahr 1782. auser dem Audienzsaal ganz fertig, so, daß es im November desselben Jahres schon bezogen werden konnte, und auch an dem Archivbau wurde

der

der Anfang gemacht. Die Hofnung aber, daß auf die ergangene Erinnerung wenigstens der gröste Theil jener Rückstände eingehen würde, schlug fehl. An der auf 31662. fl. 51. kr. sich belaufenden Summe waren zu Anfang des vorigen Jahres kaum 360. fl. 35. kr. eingegangen; und doch war nun der Baukassevorrath und Erlös aus den verkauften kammergerichtlichen Gebäuden bis auf ungefähr 3000. fl. aufgegangen.

Hierdurch sah sich das Kammergericht bewogen, den unter Num. IV. unten eingerückten Bericht an den Kaiser zu erstatten, und in demselben nicht nur auf die baldige Bezahlung der Rückstände zu dringen, sondern auch zugleich die aus den alten zu Kapital angelegten Depositengeldern gefallene Zinnse, deren Summe sich auf mehr als 20000. fl. belauft, zum Fond der künftigen Unterhaltung dieser Gebäude vorzuschlagen, da dieselbe „bis diese Stunde auf bereits ergangene Edictalcitation von Niemand reclamirt worden seyen.“ Auch wird darinn eines Beitrags gedacht, wozu das Kammergericht den Stadtrath zu Wezlar, da solcher seine alten Gebäude zurückerhalte und wenigstens den Plaz herzugeben verbunden seyn würde, anhalten werde.

Dieser Bericht ist ebenfalls durch das Kommissionsdecret vom 25ten Febr. 1783. an die Reichsversammlung gebracht worden, und also bisher auch noch nicht weiter, als bis zur Dictatur gekommen.

§. 5.

Die neueren Aussichten scheinen nicht viel günstiger zu seyn. Wenigstens waren sie es zu Anfang des gegenwärtigen Jahres 1784. noch nicht.

Da nemlich den 12ten und 13. Jänner zweimal Plenum gehalten, und von dem Pfenningmeister die über den bisherigen Kostenaufwand und den gegenwärtigen Zustand der Baukasse gestellte Rechnung vorgelegt wurde: so bestund das Resultat, nach der davon enthaltenen Nachricht, darinn: Die Summe aller auf den ganzen Bau bis dahin verwendeten Kosten belief sich etwas über 18000. Gulden. Nach deren Abzug blieben nur noch 2000. und einige hundert Gulden in der Kasse. Diese wurden zur Vollendung des Audienzsaals und Bekleidung des Hauses bestimmt, wozu sie kaum hinreichen werden. Die Summe der Kosten, welche noch auf den Archivbau und einige andere kleine Nebenbauwesen zu verwenden seyn werden, wurden überhaupt noch auf 21000. fl. berechnet.

Die

Die Rückstände des im Jahr 1729. verwilligten Römermonaths hingegen beliefen sich noch auf ungefähr 29000. fl. Diese würden also nicht einmal ganz erforderlich seyn, um das Bauwesen zu Ende bringen zu können. Wenn aber diese alten Rückstände nicht in gegenwärtigem Jahr fliesender worden sind, als in den vorhergegangenen Jahren: so dörfte der Archivbau zur Schande Teutschlands wol noch lange unvollendet da stehen.

Num. I.

Verzeichniß des Rückstandes an dem im Jahr 1729. zu Erbauung eines Kammergerichtshauses verwilligten Römermonath; im Mai 1782. entworfen.

24 fl. Fuß.	fl.	k.
Chur-Böhmen . . .	1828	—
Oesterreich . . .	4984	—
Burgund . . .	3656	—
Im Oesterreichischen Kraise.		
Hochstift Chur . . .	—	—
Fürst von Dietrichstein . .	76	—
Im Fränkischen Kraise.		
Chur-Sachsen wegen Henneberg-Schleusingen . . .	47	59
Hessen-Cassel wegen Henneberg-Schmalkalden . . .	24	—
Hohenlohe-Schillingsfürst . .	32	54

	fl.	kr.
Im Fränkischen Kraise.		
Hohenlohe-Bartenstein	11	30
Hohenlohe-Pfedelbach	11	31½
Grafschaft Wertheim	26	40
Graf von Nostitz wegen Rieneck	28	—
Limburg-Speckfeld	17	2
Limburg-Schmiedefeld	14	30
Limburg-Sontheim	10	2½
Brandenburg-Onolzbach wegen Limburg	7	—
Grafen von Schönborn wegen Wiesentheid	4	—
Reichsstadt Schwäbischhall wegen des Dorfs Hausen	1	—
Im Baierischen Kraise.		
Chur-Bayern	1828	—
Hochstift Passau	176	—
Waldsachsen	144	—
Chur-Pfalz wegen Leuchtenberg	128	—
Fürst Lobkowitz wegen Sternstein	38	—
Chur-Pfalz wegen Haag	88	—
Abtey Kaisersheim	60	—
Grafschaft Ortenburg	8	—
Ober-Sulzbach und Birnbaum	26	40
Maxelrein und Waldeck	20	—
Im Schwäbischen Kraise.		
Stift Lindau	7	—
Abtey Neresheim	—	—
Carthaus Butzheim	—	—
St. Ulrich und Afra	20	—
Herr Abbt zu St. Gallen	—	—

Lichten-

Im Schwäbischen Kraise.	fl.	kr.
Lichtenstein wegen Vaduz und Schellenberg	20	30
Abtey Weisenau	25	—
Abtey Zwyfalten	20	—
Chur-Pfalz wegen Wiesensteig	13	20
Scheer qua Scheer	48	—
Dürmedingen	16	—
Trauchburg	32	—
Chur-Pfalz wegen Mündelheim	66	—
Die Herren Grafen von Fugger	9	—
Fugger qua Wasserburg	8	—
Hohenembs	15	—
Hohenembs wegen Halb Brandis	15	—
Chur-Pfalz wegen Hohenschwangau	20	—
Reichsstadt Rothweil	57	—
Chur-Pfalz wegen der Stadt Donauwerth	140	30
Reichsstadt Ravensburg	78	—
Reichsstadt Pfullendorf	43	—
Reichsstadt Buchau	4	—
Im Oberrheinischen Kraise.		
Hessen-Cassel wegen Hirschfeld und Herrschaft Pleß	1096	45
Hessen-Darmstadt	663	—
Baden-Baden wegen Sponheim	90	—
Lothringen wegen Romeny	1216	—
Hessen-Darmstadt wegen Ysenburg	28	—
Grafschaft Wartenberg	7	12
Anhalt-Schaumburg	2	40
Brezenheim	8	—
Holzhausen	1	30

Im

	fl.	kr.
Im Churrheinischen Kraise.		
Chur-Cölln = = =	1828	—
Neuwied wegen Grensau = =	10	—
Wiedrunkel = = =	6	—
Freiherr von Walderdorf = .	5	—
Graf Sinzendorf wegen Reineck	33	—
Im Westphälischen Kraise.		
Hochstift Münster . = .	832	52
Herzogthum Cleve, Mark, und Ravensburg = . .	1176	—
Hochstift Lüttich = = =	853	20
Fürstenthum Minden . .	184	—
Stift Thorn = = =	12	—
Stablo = = =	112	—
Stift Hervorden = =	24	—
Fürstenthum Ostfriesland = =	192	—
Fürstenthum Mörs = .	96	—
Chur-Trier wegen Sayn = =	8	24
Hessen-Cassel wegen Schaumburg	176	—
Bentheim-Tecklenburg = =	76	—
Battenberg = = =	12	—
Anhold = = =	12	—
Wittem Graf von Plettenberg	28	—
Schwarzenberg wegen Gimborn	52	—
Wickerad Graf von Quad =	16	—
Manderscheid Schleiden = .	12	—
Kerpen Lomerzum . = =	12	—
Salm Dick = = .	—	—
Manderscheid Keyl = =	16	—
Von Platen wegen der Grafschaft Hallermund = =	8	—
Herrschaft Jevern . =	144	—

Im

	fl.	kr.
Im Westphälischen Kraise.		
Herrschaft Kniphausen = =	—	—
Herrschaft Landskron = Schade =	—	—
Im Obersächsischen Kraise.		
Chur = Sachsen = =	2800	32
Chur = Brandenburg = =	1828	—
Chur = Brandenburg wegen Camin	184	—
Walkenried = = =	48	—
Quedlinburg = = =	52	—
Chur = Sachsen wegen Querfurth	167	—
Schweden wegen Pommern =	604	—
Chur = Brandenburg wegen Pommern	604	—
Chur = Sachsen wegen Mansfeld =	180	—
Magdeburg wegen Mansfeld =	120	—
Stolberg = Gedern = =	28	—
Hohenstein Lohra und Klettenberg	56	—
Chur = Sachsen wegen Barby =	20	—
Schönburg = Glaucha = =	40	—
Im Niedersächsischen Kraise.		
Herzogthum Magdeburg = =	1300	—
Fürstenthum Halberstadt =	432	—
Hochstift Hildesheim = =	536	—
— Schwerin = =	96	—
Fürstenthum Ratzeburg = =	24	—
Braunschweig = Wolfenbüttel =	734	—
Mecklenburg = Schwerin und Güstrau = =	748	—
Reichsstadt Goßlar = =	60	—

Num. II.

Gemeiner Bescheid, die Bezahlung der Ausstände an dem im Jahr 1729. verwilligten Römermonath betreffend, vom 17. Mai 1782.

Denen Advocaten und Procuratoren dieses Kaiserlichen Kammergerichts wird noch erinnerlich seyn, was vor gemeine Bescheide und Decreta, sonderlich in den Jahren 1753. 1757. 1766. und 1776. in Ansehung des beträchtlichen Ruckstandes an dem, zu Erbauung eines neuen Kammergerichtshauses, in dem Jahr 1729. von Kaiserlicher Majestät und den höchst- und hohen Ständen des Reichs verwilligten Römermonath, ergangen und publiciret worden sind.

— Nachdem nun alle Erinnerungen bisher von wenigem Erfolg gewesen, das Collegium Camerale aber, dem ohngeachtet, durch die wirklich geschehene Einberufung der 8. neuen Beisitzer in die Nothwendigkeit gesetzet worden, ein erweitertes, zum beständigen Wohnsiz schickliches Kammergerichtshaus anzuschaffen, und zu dem Ende das schon vor 2. Jahren Kaiserlicher Majestät und den höchst- und hohen Ständen des Reichs als sehr vortheilhaft vorgeschlagene gräfliche Virmontische Haus angekauft, auch mit dessen behöriger Einrichtung, wie auch mit Erbauung derer- zum Unterbringen sämmtlicher Cameralacten und Archivurkunden, erforderlichen feuerfesten Gewölber den Anfang gemacht hat, die Vollführung des auf das sparsamste ein-

ste eingerichteten Baues aber ohne den Beitrag des noch ausstehenden Rests des im Jahr 1729. verwilligten Römermonaths durchaus unthunlich ist:

Als wird sämtlichen Advocaten und Procuratoren hiermit abermalen aufgegeben, bei denen höchst- und hohen Reichsständen, welchen sie bedienet sind, und die nach angehendem Verzeichniß, ihren Beitrag zu dem im Jahr 1729. zum Cammeralbau verwilligten Römermonath noch immerzu nicht entrichtet haben, die baldige Abführung derer schon vor länger als 50. Jahren auszuzahlen gewesenen Ruckstände wiederholend in Erinnerung zu bringen, und durch nachdrucksame Vorstellungen ihren Antrag dahin zu thun, daß besagte Stände, nach denen von ihnen vor die Aufrechthaltung dieses kaiserlichen Kammergerichts jederzeit bezeugten patriotischen Gesinnungen, die Nothwendigkeit des, bei instehendem Eintritt derer wirklich berufenen neuen Beisitzer, unumgänglich erforderlichen bereits angefangenen und nicht länger auszusezen gewesenen Baues in Betracht ziehen, und ihre von so langer Zeit ausstehende Ratas, an den zu deren Einnahme bestellten dieses kaiserlichen Kammergerichts Pfenningmeister Hözendorf ohngesäumt einschicken und auszahlen lassen möchten; und haben anbei besagte Advocati und Procuratores, wie und welchergestalt sie die ihnen hierdurch ertheilte Aufgabe befolget, mittelst Uebergebung der darauf erhaltenen Antwortschreiben, oder sonst ohnfehlbar zu bescheinigen; gestalten das kaiserliche Kammergericht, nach so langem Abwarten und vergeb-

...ich ge-

thanen

thanen gütlichen Versuchen bei gegenwärtiger Gefahr des Verzugs, gegen die weiters säumige Restanten den Fiscal seines Amts zu erinnern ferner nicht anstehen kann.

publicat. 17. Mai 1782.

Georg Matthias von Sachs,
kaiserlicher Kammergerichts-
Protonotarius Pleni.

Num. III.

Auszug des kammergerichtlichen Berichts an den Kaiser vom 13. Jul. 1782. ꝛc. ꝛc.

Endlich haben wir auch, da das bisherige Cameralhaus zu behöriger Anstellung mehrerer Assessoren nicht eingerichtet, die geräumlichere und sichere Verwahrung des in seiner jezigen Lage der Feuersgefahr sowohl als der Feuchtigkeit ausgesezten Kameralarchivs eine Abänderung erfordert, unserer Obliegenheit zu seyn erachtet, das Virmontische Haus, auf dessen ohnverweilten Versteigerung die Creditores bestunden, und welches wegen seiner freien, vor aller Feuersgefahr vorzüglich gesicherten Lage sowohl, als wegen seines geraumlichen Umfangs das einzige hierunter dienliche in der Stadt ist, nicht aus Händen gehen zu lassen, nithin selbiges praevia subhastatione vor 6599. fl. erstanden, die vorhin inngehabte und angekaufte Häuser hingegen, nach vorgegangener ebenmäßiger Subhastation um 13934. fl. wieder ver-

verkaufet, und sind nunmehro im werkthätigen Begriff gedachtes Haus zum Kameralgebäude vor die Senate und Audienzien, wie auch zu Unterbringung der Kanzlei, und des darzu gehörigen ganzen Archivs in feuerfesten Gewölbern einzurichten, und zu diesem so heilsamen Zweck sowohl die vorräthigen als noch rückständigen von denen höchsten und hohen Reichsständen mildest verwilligten Baugelder, dessen ohnverweilte Berichtigung wir auf den d. d. 17ten Mai 1782. erlassenen gemeinen Bescheid Adjt. E. zuversichtlich erwarten, anzuwenden; werden auch nicht ermangeln den schuldigen allerunterthänigsten Bericht, was von diesen eingekommenen Baugeldern vor ein Gebrauch gemacht, wie viel davon noch unberichtigte Rückstände ausstehen, und wie viel zu Vollendung dieses so höchstnöthigen Baues noch weiter erforderlich seyn mögte, annoch ferners zu erstatten.

Wir hoffen auch dieses, in Erwegung der vorliegenden dringenden Umstände mit Eurer Kaiserlichen Majestät und des Reichs vollkommenen Zufriedenheit veranstaltet zu haben, überlassen uns und unsere ganze Verfassung in ohnumschränkten allerdevotesten Vertrauen Allerhöchst Dero ferneren Kaiserlichen Reichsväterlichen Hulden. ꝛc. ꝛc.

Num. IV.

Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser vom 16. Jan. 1783.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Kaiser, und Herr, Herr!

Eurer Kaiserlichen Majestät haben wir unterm 31ten Julii an. praet. bei Gelegenheit des über unsere in Gemäßheit des neueren Reichsschlusses veranstaltete innerliche Einrichtung erstatteten allerunterthänigsten Berichts unter andern allersubmissest angezeigt, was massen wir wegen unthunlicher Unterbringung in den bisdahinigen alten Kameralgebäuden, und Einrichtung der bei unserer vermehrten Zahl erforderlichen Senaten, auch künftiger mehrerer Sicherheit der nöthigen Erweiterung des Archiv uns gemüßiget gesehen, das damalen just auf der Versteigerung gestandene ehemalige gräflich-Virmontische Haus seiner zu unserm erforderlichen Unterkommen schon an sich sehr gemächlichen Einrichtung, und dabei befindlichen zu Anbauung eines von der Feuersgefahr, so viel allhier möglich, entfernten Archivs sehr raumlichen Plazes halber für einen sehr geringen Preiß zu ersteigern, dagegen aber die bis dahin bewohnte und respective zu einem neuen Kammergerichtsbau von unseren Vorfahrern angeschafte Häuser durch öffentliche Steigerung verkaufen zu lassen, um nicht nur

von

von dem daraus erlößten Kaufschilling à 13934 fl.
und denen annoch in der Cassa vorhanden
gewesenen : . = 9028 fl.

in Summa 22962 fl.

den Kaufschilling des à 6599 fl. angesteigerten Hauses abtragen, sondern auch lezteres nach erforderten starken Reparaturen zu einem sowohl für das Gericht selbsten, als für die Kanzley erforderlichen raumlichen Unterkommen einzurichten, und dabei, so weit mit diesem Geldvorrath zu reichen, auch noch mit dem etwas kostbar fallenden Archivbau den Anfang zu machen.

Ersteres, nemlich die Einricht- und Reparirung der Wohnung selbsten ist nun den abgewichenen Sommer hindurch so weit gediehen, daß wir mit Anfang des November vorigen Jahrs dieses ganz dauerhaft hergestellte Gebäu mit der Kanzley wirklich haben beziehen können; nur der zu dem Audienzsaal gewidmete untere Flügel desselben, hat wegen Mangel der Arbeitsleute und ungünstiger Witterung nicht vollkommen zum Stand gebracht werden können, sondern bis zum bevorstehenden Frühjahr ausgesetzet bleiben müssen; dabei ist aber auch ein beträchtlicher Theil der wegen Abdämmung des Lahnflusses kostbarer fallenden Archivfundamenten allschon zum Stand gekommen.

Gleichwie aber solches Bauwerk beynebst der Ameublirung, so sparsam man auch dabei zu Werk gegangen, mit denen zu bezahlenden Ankaufsgeldern die Baukassa allschon dergestalt erschöpfet haben,

daß von obgedacht darinnen gewesenen Vorrath kaum noch etwan dreitausend Gulden zu dem weiter fortzusetzenden Bau des Archivs und Audienzsaals übrig seyn möchten, beede leztere aber nach beyläufigem Ueberschlag des Baumeisters wohl noch eine Summe von 24 bis 25000 fl. erfordern könnten; also sehen uns gemüßiget, in Betracht des Eurer Kaiserlichen Majestät in unserem lezten Bericht allersubmissest angezeigten, an dem von allerhöchst Denenselben und dem Reich in Anno 1729. allergnädigst verwilligten Römermonath annoch ausstehenden starken ad 31662 fl. 51 kr. sich belaufenden Rückstandes (wovon in lezterer Herbstmesse auf unsere per Procuratores vermög anliegenden gemeinen Bescheid gethane Erinnerung kaum 360 fl. 35 kr. eingegangen) unsere allerunterthänigste Bitte dahin respective zu wiederholen, und zu erweitern, daß allerhöchst Dieselbe mildest geruhen wollten, denen in Rückstand bis hiehin gebliebenen höchst und hohen Ständen in Rücksicht des ansonsten noch immer in grosser Feuersgefahr verbleiben müssenden Archivs nicht nur den schleunigen Abtrag ihres restirenden Quanti nachdrucksam allergnädigst zu erinnern, und dazu Sie zu vermögen, sondern auch durch ein an gesammte höchst und hohe Stände zu erlassendes allergnädigstes Commissionsdecret zu veranlassen, daß (um aller künftigen weiteren Behelligung wegen eines zu Unterhaltung der neuen Kammergebäuden benöthigten Fundi entübriget zu seyn) uns erlaubet werden möchte, die in Gefolg allergnädigster Weisung auf Kapital ausgelegte alte Depositengelder, welche sich durch die bisherige

Verzinsung auf mehr dann 20000 fl. vermehret haben, und bis diese Stunde auf bereits ergangene Edictal-Citation von niemanden reclamirt worden, wenigstens so viel die davon abfallende Zinsen betrift, zu künftiger Unterhaltung der obgedachten respective neuen Kammergebäuden und Archivs, so weit man solches benöthiget, gebrauchen zu dürfen. Wir ermangeln dabei auch nicht, den hiesigen Stadtrath, welcher seine bis hierhin eingehabte alte Gebäude nach zu Stand gebrachten Archivbau und Audienzsaal wieder zurück bekommet, und zu einem neuen Bau wenigstens den Plan herzugeben schuldig ist, zum Beschluß eines proportionirten Quanti anzuhalten. Sollten aber gegen alles Verhoffen unsere gegen die restirende höchst und hohe Stände zu gebrauchende gesetzmäßige Wege nicht vermögend seyn, die zu Vollführung des Archivsbau annoch benöthigte Summe herbeyzubringen, so behalten uns nebst Erstattung des weitern Berichts von dem Fortgang dieses Bauwesens, und Verwendung der eingehenden Gelder die ferner alleruntherthänigste Vorstellung bevor, die wir im übrigen uns dem allerhöchsten Schutz allersubmissest ergebend in tiefester Erniedrigung beharren

Eurer Kaiserlichen Majestät

Wezlar den 16ten Jan.
1783.

allerunterthänigstgehorsamste
Kammerrichter, Präsidenten und Assessores Dero Kaiserlichen Kammergerichts daselbst.

Sechster Abschnitt.

Von der Supplication nach den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesezen und der Renunciation auf die Appellation an die höchsten Reichsgerichte.

Ein durch treulose Verwaltung eines vormundschaftlichen Vermögens veranlaßte Druckschrift, unter dem Titel:

„des Processes der Frau von Goue gegen den Herrn Generallieutenant von Rhez erste Gott gebe, lezte Fortsezung; mit Beil. Nro. 33. bis 50. 1784. fol. *)

enthält eine schöne Ausführung der Materie von der Renunciation auf die Appellation an die höchsten Reichsgerichte. Die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesezе verordnen nemlich, daß in Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Supplication und die Appellation an die höchsten Reichsgerichte Statt haben, diejenigen, welche sich jener bedienen wollen, auf diese renunciiren sollen. Die Frage, ob ein solches Gesez

*) Im 8. Theil meiner Staatskanzlei ist von dieser und der vorhergegangenen Deduction eine nähere Nachricht ertheilt.

Gesez erlaubt und also giltig sey, hat der Generallieutenant von Rhez, dessen Sache so beschaffen ist, daß er, so unedel es auch ist, vorzüglich durch Verzögerungsmittel sich zu helfen sucht, in Zweifel gezogen und darüber an den Reichshofrath appellirt. Hierdurch wurde die Ausführung in gedachter Deduction veranlaßt, die ich daher hier ganz einrücke. Daß auch im Würzburgischen die Ergreifung der Revision mit der Nothwendigkeit auf die Appellation an die Reichsgerichte zu renunciiren, verbunden sey, hat der Verfasser selbst angeführt. Mehrere ganz ähnliche Beispiele, nemlich von Lippe-Detmold, Zweibrücken, Badendurlach und Badenbaden führt Tafinger oder der Respondens Auctor Jo. Dan. Schübler in Diss. de potestate judiciaria statuum I. R. G. generatim, Serenissimorum Hassiæ Landgraviorum, in primis Darmstadiensium, speciatim (Tub. 1772) §. VII. an, und daß in dem Hessendarmstädtischen privilegio de non adpell. limitato vom 19. Sept. 1631. der Kaiser selbst eine solche Alternativ, entweder an das kaiserliche Hof- oder Kammergericht, oder an das Hessische Revisionsgericht sich zu berufen, genehmigt habe, wird eben daselbst bemerkt. Doch ist hier die weitere Bestimmung beigefügt: „im Fall beede Theile in solch judicium

reviſorium conſentirt hätten." Die unten angeführte Würzburgiſche Proceßordnung erfordert dieſes ebenfalls. Wenn aber die ausdrückliche Einverſtändnis beider Theile nicht in der Proceßordnung vorgeſchrieben iſt, ſo iſt ohne Zweifel auch die ſtillſchweigende Einwilligung des andern Theils hinreichend. Nur entſteht, vorzüglich in dieſem Fall, die Frage, ob der Reviſus, wenn er in der Reviſions- oder Supplicationsinſtanz unterligt, noch an die Reichsgerichte appelliren könne? welche Ludolf in commentat. ſyſt. de jure camerali Sect. I. §. 13. Nr. 7. p. 128. nach kammergerichtlichen Præjudiciis aus dem Münſteriſchen und Jülichiſchen bejahend beantwortet.

Auszug aus der angef. Deduction.

§. 26.

In den Herzoglich-Braunſchweigiſchen Landen ſind die Rechtsmittel der Supplication und der Reſtitution bei ein und eben demſelben Richter, und das Rechtsmittel der Appellation von den Untergerichten an die höhern Juſtizcollegia, und von dieſen Collegiis, wenn das Objekt die beſtimmte Wichtigkeit hat, an die höchſten Reichsgerichte zuläſſig. So heilſam aber auch dieſe Verfaſſung iſt; ſo haben doch die höchſten Urheber unſerer Reichsgeſeze ſo wohl, als die Braunſchweigiſchen weiſen Regenten, gar wohl eingeſehen, daß aus

der

der Zulassung dieser Rechtsmittel unausbleiblich Misbrauch entstehen würden, und daß es besonders einem beklagten Theile, dem an dem Aufschub und an der Verlängerung seines Processes gelegen, gar leicht möglich sey, die Endschaft desselben, vermöge eines langsamen Streits durch alle Instanzen, eine lange Reihe von Jahren hindurch zu verhindern, mithin den Zweck der Justiz, wenigstens äusserst zu erschweren.

§. 27.

Um dieser Verlängerung der Processe billigere Gränzen zu sezen, hat das Durchlauchtigste Haus Braunschweig-Wolfenbüttel nicht nur von Zeit zu Zeit eine Erhöhung der Appellationssumm von des Kaisers Majestät erwirkt, so daß nun alle Processe, in so fern sie nicht den Werth von 2000. Goldgulden Rheinisch ausmachen, der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unfähig sind, sondern es hat auch von dem Beschlusse der Reichsstände, welchen die §§. 112. und 113. des Reichsabschiedes von 1654. enthalten, wirksamen Gebrauch gemacht, und sowohl in der Canzleyordnung §. 59. als in der Hofgerichtsordnung Tit. 69. §. und soll solche Supplication ꝛc. (Beilagen Nro. 39. und 40.) festgestellt:

> Daß diejenigen Partheien, welche des im Lande eingeführten Rechtsmittels der Supplication sich bedienen wollen, zuvor und ehe dieses Rechtsmittel angenommen werde, der Appellation ausdrücklich entsagen, und derselben widersprechen sollen.

Eine Verfügung, wodurch auf der einen Seite der Wahrheit und dem Recht der Partheien nichts genommen, auf der andern Seite aber ein Proceß mit Billigkeit abgekürzet wird, indem dennoch jeder Partei, ungeachtet dieser Renunciation drei bis 4. Instanzen offen bleiben. So bald also die eine oder die andere Partei bei dem Gebrauch der Supplication die Entsagung der Appellation verlangt, erfolgt von den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Justiz-Collegiis deshalb gesezmäßige Auflage, und demjenigen, welcher der Appellation nicht entsagen will, wird das Rechtsmittel der Supplication nicht gestattet; die höchsten Reichsgerichte aber geben, in Gemäßheit des angeführten Reichsabschiedes, nie einer Appellation statt, welcher solcher gestalt vorher rechtsbehörig entsagt worden.

§. 28.

Als der Herr Generallieutenant von Rhetz gegen die Urthel vom 5ten Januar d. J. das Rechtsmittel der Supplication zur Hand nahm; so bezog sich die Frau von Goue auf die vorhin bemerkte Disposition der Reichsgeseze und der Canzlei- und Hofgerichtsordnung, und begehrte, daß, wenn ihr Herr Gegner die eingelegte Supplication verfolgen wolte, er zuvor der Appellation an die höchsten Reichsgerichte entsagen müsse.

Hierauf erkannte denn auch die fürstliche Justizcanzlei im Decret vom 20ten Januar d. J. (Beilage Nro. 41.) dergestalt:

Daß

Daß Beklagter die verlangte Renunciation der Appellation unter seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift bei Producirung der Justification einzubringen, oder widrigenfalls und in Ermanglung dieses Formalis zu gewärtigen habe, daß die Supplication, ohne auf Merita oder die Erheblichkeit der Beschwerden einige Rucksicht zu nehmen, so fort als unzuläßig verworfen werde.

Der Herr Gegner ergrif und rechtfertigte sowohl das Rechtsmittel der Supplication, als der Restitution dagegen, allein mit unglücklichem Erfolge (Beilage Nro. 42. und 43.) Jezt hat er nun die Appellation an den kaiserlichen höchstpreißlichen Reichshofrath zu Wien blos über die Frage:

ob er, wenn er sich in erster Instanz des Rechtsmittels der Supplication bedienen wolle, der Appellation an die höchsten Reichsgerichte entsagen müsse?

notificiren lassen; Es ist indeß leicht voraus zu sehen, daß er damit nichts ausrichten werde, da die vermeintlichen Rechtfertigungsgründe an und für sich zu sichtbar ins Unerhebliche fallen.

§. 29.

Sein erster vermeintlicher Grund ist:

„Die Canzlei- und Hofgerichtsordnung ver„ordneten nur auf den Fall die Entsagung „der Appellation, wenn von einem Unter„gerichte im hiesigen Lande suppliciret, so„dann aber an ein höheres Collegium appel-

liret

„liret würde, nicht aber, wenn die Klage „gleich in erster Instanz vor der fürstlichen „Justizcanzlei und Hofgericht rechtshängig „geworden sey.“

Allein der klare Buchstabe der Canzlei- und Hofgerichtsordnung ist gegen diese Behauptung; (Beilage Nro. 40. und 41.) denn er gebiethet ausdrücklich und ohne Unterschied,

daß die Supplication sowohl in den Sachen, welche unter 2000. Goldgulden sind, als in denen, so diese Summe übertreffen, statt haben solle, jedoch dergestalt, daß von den Urtheilen, welche in puncto supplicationis ergehen, nicht weiter appellirt werden solle.

Die Einschränkung, oder der Modus, unter welchem die Supplication zugelassen ist, macht offenbar nicht den geringsten Unterschied zwischen einem appellationsfähigem und nicht appellationsfähigen Object, sondern redet allgemein, redet auch überhaupt nicht von Appellationen von Landesuntergerichten an die höhere Justizcollegia, sondern nur allein von den Appellationen an die höchsten Reichsgerichte. Der gegenseitige Einwand ist also ganz ungegründet.

§. 30.

Die zweite Einrede des Herrn Gegners ist:

„Die Fürsten des Durchlauchtigsten Hauses „Braunschweig hätten die Macht nicht, die „erhaltenen privilegia de non appellando zu

„exten-

„extendiren und gewissermassen die Justiz zu „denegiren.

Allein auch diese Einrede oder vielmehr diese Beschuldigung ist gegen die Wahrheit. Die Justiz wird durch diese Verfügung des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig keinesweges erschwert, oder denegirt, sondern sie wird im Gegentheil in einem sehr hohen Grade befördert; auch ist die verordnete Entsagung der Appellation, wenn Jemand die Supplication zur Hand nimmt, keine Extension des privilegii de non appellando sondern es ist ein Ausfluß der Landeshoheit und der gesezgebenden Gewalt; ist völlig den Reichsgrundgesezen gemäs. Als endlich die Selbsthülfe, Fehden und Vergewaltigungen durch Anordnung feststehender Gerichte ein Ende genommen hatten; so wurde gar bald eingesehen, daß bei einem so weiten Umfange des deutschen Reichs zwei höchste Reichsgerichte nicht im Stande seyn würden, eine bereite Justiz in allen und jeden Sachen zu leisten, wenn ohne Unterschied des Objekts jeder unbedeutende Proceß durch Appellation dahin gelangen könnte. Schon im 16ten Jahrhundert wurde daher vom Reich und Ständen einmüthig beschlossen, daß keine Appellation über geringere Gegenstände, als 150. Gulden angenommen werden sollte, und diese Summe ist nachmals auf 400 Rthlr. erhöhet; die grössern Fürsten des Reichs hielten auch diese Summe noch für zu niedrig, und erwirkten nach und nach theils eine sehr merkliche Erhöhung derselben, theils gar eine unbegränzte Befreiung von der Appellation. So erhielt z. E. das Fürstliche Haus Braun-

schweig

schweig durch das lezte Ferdinandinische Privilegium eine Erhöhung der Appellationssumme auf 2000. Rheinische Goldgulden.

§. 31.

Wie gleichwohl die Gerechtigkeit bei den Irrthümern, welcher sowohl Richter als Partei oft unterworfen sind, darunter gelitten haben würde, wenn in nicht appellablen Fällen der Proceß mit einer Instanz und mit dem ersten Urtheil geendiget würde; so ist sowohl vorhin, als besonders im Reichsabschiede von 1654. §. 113. verfügt worden:

daß, auf den Fall die Summe nicht appellabel und den effectum devolutivum an die Reichsgerichte nicht gehaben möge, daß alsdann der Parthei ordentliche Obrigkeit, auf derselben gebührendes Ansuchen und Begehren, die vollkommenen Akten durch gewiese unpartheyische Rechtsgelehrte revidiren oder auf unparteyische Universität oder anderes Collegium juridicum zu schicken und dero rechtliche Gutachten darüber zu erfordern schuldig seyn sollen; jedoch soll diese Verordnung den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freiheiten, Landesordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräften gelassen werden.

§. 32.

Aus diesem Reichsschlusse folgt also wohl, daß ein Landesfürst und höchster Gesezgeber verbunden

bunden sey, seinen Unterthanen in solchen Sachen, deren Werth an die festgesezte Appellationssumme nicht hinansteigt, eine zweite Instanz bei den Landesgerichten, mithin die in seinen Landen üblichen Rechtsmittel zu gönnen, und die Aktenverschickung zu gestatten, allein, wenn das streitige Objeet an die Appellationssumme hinan oder darüber geht, wenn bei den höchsten Reichsgerichten die in erster Instanz etwa nicht genug untersuchte Sache besser geprüft und der etwanige Irrthum verbessert werden kann; so bleibt es sehr natürlich bei der Regel, nach welcher die höchsten und hohen Stände nicht schuldig sind, bey ihren Gerichten in solchen appellablen Sachen eine Supplication, Leuteration oder Revision zuzulassen.

Es ist nemlich unstreitig ein Ausfluß der Landeshoheit und der gesezgebenden Gewalt, diejenigen Wege anzuordnen, auf welchen streitige Parteien Recht nehmen sollen, Justizcollegia deßhalb anzusezen, und die besten Mittel vorzuschreiben, durch welche, was recht ist, entschieden wird. Ein Landesherr, der die Gesezе selbst, nach welchen streitige Fälle entschieden werden sollen, zu geben Macht hat, hat auch zuverläßig die Gewalt, die Wege und die Art und Weise anzuordnen, auf welchen und wie diese Entscheidung gesucht werden soll.

§. 33.

Wenn daher die Regenten des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel zu desto reinerer und besserer Justizpflege den Unterthanen

die

die Rechtsmittel der Supplication und der Restitution in integrum nachließen: so stand ihnen bei dieser Verleihung offenbar auch die Befugniß zu,

diese einheimischen Rechtsmittel alsdann, wenn die Partei die bessere Prüfung bei den höchsten Reichsgerichten suchen konnte und wollte, zu versagen, mithin zu verordnen, daß jeder Unterthan sich in appellablen Proceßsachen hierüber zeitig erklären, und bei seiner Auswahl der Supplication oder eines andern einheimischen Rechtsmittels der Appellation entsagen solle.

Damit geschieht keinem zu nahe, die Partei behält die freie Wahl, ob sie in appellablen Sachen vor den hiesigen Justiz-Collegiis, und durch diese Versendung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrte das Faktum noch einmal untersuchen und die geschehene Anwendung der Geseze darauf prüfen lassen, oder statt dessen die Appellation ergreifen will; sie mag wählen, was sie will; so hat sie die Beruhigung und die Freiheit, ihre Sache mehrere Male, entweder im Lande, in der Supplications- und Restitutionsinstanz, oder bei den höchsten Reichsgerichten in der Appellationsinstanz untersucht und entschieden zu sehen.

§. 34.

Eben hieraus, aus dieser also ganz von der Partei abhängenden Wahl, entweder mit Entsagung der Appellation die einheimischen Rechtsmittel zur Hand zu nehmen, oder statt dessen die Appellation

lation zu ergreifen, legt sich die Richtigkeit eines Einwandes dar, den der Herr Gegner schon einmal bei anderer Gelegenheit aus dem Concept der Kammergerichtsordnung Part. II. tit. XXXI. §. 1. hernehmen wollen, allwo verordnet ist:

> Daß die Stände ihre Unterthanen nicht zwingen sollen, sich des Appellirens zu enthalten, und daß, wenn ein solcher Zwang eintrete, die Verpflichtung, nicht zu appelliren ungiltig seye, und die beschwerte Partei dennoch ihre Appellation zu prosequiren Fug und Macht haben solle; es wäre denn, daß sich einer gutwillig und ungedrungen der Appellation begeben hätte.

Durch diese Verordnung meinet der Herr Gegner, sey den Reichsständen die Befugniß genommen, ihren Unterthanen die Entsagung der Appellation vorzuschreiben; allein die Kammergerichtsordnung macht offenbar einen Unterschied zwischen gezwungenen und freiwilligen Entsagungen der Appellation, die gezwungenen erklärt sie für unverbindlich, die freiwilligen für Rechtsgültig. Wenn nun, wie eben ausgeführt ist, einer Parthei die Freiwahl nachgelassen ist, ob sie die Appellation ergreifen, oder ob sie sich statt derselben, der einheimischen Rechtsmittel bedienen wolle: so wird wohl Niemand bezweifeln, daß eine gegen Ergreifung der einheimischen Rechtsmittel geschehene Entsagung der Appellation so wie sie die hiesigen Landesgesetze vorschreiben, eine freiwillige Entsagung sey, denn die Parthei kann, wenn sie will, appelliren; kann

appelliren, so bald sie sich der einheimischen Rechtsmittel nicht bedient, ihre Renunciation ist also freiwillig, ungedrungen.

Ein Mensch, der unter zwei Dingen wählen kann, und nun das eine nimmt, das andere verwirft, mag nicht sagen, daß er zu der Annahme des einen und zu der Verwerfung des andern gezwungen sey; er konnte, wenn er wollte, es gerade umgekehrt machen, das Verworfene wählen, und das Gewählte verwerfen, das hieng ganz von ihm ab.

§. 35.

Wenn aber dagegen angeführt werden wollte, die Wahl selbst sey ein solcher Zwang, welcher nach der Kammergerichtsordnung verboten sey: so würde eine solche Behauptung der teutschen Staatsverfassung überhaupt und der vermöge derselben den Reichsfürsten zustehenden Gewalt sowohl, als andern neuern Reichsgesezen, namentlich dem Reichsabschiede von 1654. gerade zu entgegen laufen. Eine Vervielfältigung der Instanzen ist gegen die ursprüngliche Verfassung des teutschen Gerichtswesens, wie Herr Geheime Justizrath Pütter §. 291. seiner Institutionen des Juris publici bemerkt. Nach dieser Verfassung soll jeder Unterthan in appellablen Fällen nur eine Instanz vor den Gerichten des Reichsstandes, dem er unterworfen ist, geniessen; denn die fernern einheimischen Instanzen, die Rechtsmittel der Supplication, Leuteration, Restitution, Revision, sind nur für nicht appellable Fälle angeordnet; ist er daher mit dem Erkänntniß seines

Landes-

Landesgerichts nicht zufrieden; so bleibet ihm nichts übrig, als die Appellation an die höchsten Reichsgerichte. Die Supplication und die nach Belieben der Parthei damit verbundene Aktenverschickung ist in nicht appellabeln Fällen ein Surrogat der Appellation, und gleichwie diejenigen Reichsfürsten, welche in Ansehung ihrer Unterthanen eine gänzliche Exemtion von der Appellation an die höchsten Reichsgerichte erlangt haben, durch die Reichsgeseze, wie z. B. Schweden durch den 10. Artikel des Westphälischen Friedensschlusses, verbunden gewesen sind, Oberappellationsgerichte und Tribunale anzuordnen, wohin die sich durch ein Erkänntniß erster Instanz beschwert erachtenden Unterthanen, statt der ihnen durch das Privilegium de non appellando genommenen Appellation an die höchsten Reichsgerichte, wenden mögten; eben also sind diejenigen Reichsstände, welche ein auf eine gewisse Summe beschränktes Privilegium de non appellando erhalten haben, nach den Reichsgesezen zwar verbunden, in den durch dieses Privilegium der Appellation unfähig gewordenen Fällen, die Supplication zuzulassen, in Ansehung der die Appellationssumme übersteigenden Sachen aber ist es lediglich bei der alten Verfassung geblieben, welche von keinen andern Hülfsmitteln gegen ein vom Landesgericht gefälltes Urtheil wußte, als von der Appellation an die höchsten Reichsgerichte.

§. 36.

Daß dieses gleich Anfangs nach dem unter Kaiser Maximilian dem I. zu Stande gekommenen

Landfrieden, und bei Errichtung des Kaiserlichen Reichskammergerichts, ehe die Privilegia de non appellando üblich wurden, also gewesen sey, zeigt sich vornemlich bei den Austrägen der unmittelbaren Reichsstände. Gegen ein Urtheil, welches in einer solchen Austrägsinstanz gefället wird, findet kein anderes Rechtsmittel statt, als die Appellation an die höchsten Reichsgerichte; eine Supplication, oder Revision kennen die Austräge nicht. Die Fürsten und unmittelbaren Reichsstände, die sich dieser Austräge zu erfreuen haben, würden also ungleich schlechter daran seyn, als ihre Unterthanen, wenn diesen leztern, ausser der Appellation, nun auch die doch lediglich nur für nicht appellable Sachen geordneten Rechtsmittel der Supplication und Restitution zu geniessen haben sollten. Der unmittelbare Reichsstand müßte sich mit drei bis vier Instanzen begnügen, seinen Unterthanen dagegen ständen deren sechs und mehr offen. Daß die Kaiserl. Majestät und die höchsten und hohen Stände dieses Reichs so etwas bei Abfassung der Reichsgeseze festzusezen, gewilliget gewesen, läßt sich nicht wohl gedenken und läuft gegen die klaren Worte des jüngsten Reichsabschiedes §. 113. nach welchem blos allein in nicht appellablen Proceßsachen ein weiteres Verfahren bei den ständischen Gerichten verstattet werden soll. In Sachen, die appellable sind, findet dergleichen nicht statt, es wäre denn mit Einwilligung der Gegenpartei; wenn diese die weitere Verfolgung der Sache bey dem bisherigen Richter nicht bewilligen will, so bleibt dem vermeintlich gravirten Theile nichts, als die Appellation,

tion, übrig, und wenn er derselben entsagt, um sich dagegen der Supplication bei dem Untergericht bedienen zu können: so ist das eine sehr freiwillige Entsagung und kein Zwang.

Daß die Thesis: in keiner appellablen Sache competirt nach gesprochener Urthel bei ständischen Gerichten eine Supplication oder weiteres Verfahren, der deutschen allgemeinen Justizverfassung gemäs sey, erweiset auch der Gerichtsgebrauch in denjenigen Reichslanden, wo besondere Oberappellationsgerichte angeordnet sind.

Chur-Braunschweigische Ober-Appellations-Gerichtsordnung.

Niemals wird in den Churbraunschweigischen Landen, deren Justiz doch ein gutes Beispiel seyn kan, eine Appellation gestattet, wenn bei den Justiz-Canzleien oder Hofgerichten die Supplication gewählet worden.

§. 37.

Daß aber die Frau von Goue sehr große Ursach habe, sich der gegenseitigen Supplication, ohne Entsagung der Appellation, zu widersezen, äst daraus klar, weil in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen die Supplication eine ganz unbestimmte Anzahl fernerer Instanzen eröfnet.

Ein sehr einleuchtendes Beispiel hiervon legen die bei fürstlicher Justizcanzlei rechtshängig gewesenen Akten von Honrodt gegen von Honrodt in puncto dotis dar, in welchen 9. verschiedene Ur-

theile von 9. verschiedenen Akademien eingeholet werden mußten, ehe die Sache durch drei gleichförmige auf einander folgende Urtheile entschieden werden konnte, weil immer ein Erkänntniß das zunächst vorangegangene wieder aufhob, und der sodann sich beschwert erachtende Theil allemal das Rechtsmittel der Supplication von neuem zur Hand nahm. In diesen Akten hat jede Partei über den nemlichen Punkt viermal das nemliche Rechtsmittel gebraucht, und erst durch die drei lezten Urtheile erreichte die Sache ihre Endschaft, weil nur diese drei lezten ununterbrochen, und gleichförmig auf einander folgten. Bei dieser Verfassung der Braunschweigischen Justiz würde es daher die äusserste Verzögerung nach sich ziehen, und selten eine Partei die Endschaft eines appellationsfähigen Processes erleben, wenn nun oben darauf, nach so vielen durchgegangen einheimischen Rechtsmitteln, zulezt dennoch die Appellation an die höchsten Reichsgerichte eintreten und einer Partei nicht erlaubt seyn sollte, die Entsagung entweder der Appellation oder ihres Surrogats in nicht appellablen Fällen, der Supplication, zu begehren.

§. 38.

Eine Streitsache, welche von verschiedenen Richtern, die doch allemal die Vermuthung einer reinen und gewissenhaften Neigung zur Erforschung der unverfälschten Wahrheit für sich haben, zwei bis drei mal untersucht wird, ist, so weit menschliche Kraft und Einsicht reicht, gewiß gründlich unter-

untersucht; eine fernere Untersuchung zum 4ten, 5ten, oder wohl gar zum 6ten male ist also nicht nur überflüßig, sondern sie ist auch ausserdem höchst schädlich und dem Zweck der Justiz gerade zu entgegen. Eine solche Verfassung läuft auf die unerträglichste Verzögerung hinaus, und läßt einen gerechten Kläger auf viele Jahre hülflos, ja, man darf sagen, daß eine langweilige Justiz, durch welche ein Kläger erst nach 50. oder mehr Jahren zu dem Seinigen gelangt, beinahe so gut, als gar keine Justiz sey. Denn was hilft es, zum Beispiel, einem kinderlosen Kläger, wenn er im 25sten Jahre seines Alters einen Proceß anhebt, und erst im 75sten, erst dann, wenn er auf der Grube geht, die Vollziehung der Erkänntnisse erhält, erst dann die Früchte seines Sieges geniessen soll? Er hat sein Leben im Kummer und Verdruß, und mit ängstlichen Proceßsorgen hingebracht, hat oft den besten Theil seines Vermögens zu den Kosten dazu aufgeopfert, und dafür hat er am Ende weiter nichts, als den leidigen Trost, sich, wenn er will, ein prächtiges Leichenbegängnis zu bestellen, und so mit Gepränge eine Welt zu verlassen, deden Freuden er aus Noth und Mangel in seinem Leben nicht geniessen konnte.

§. 39.

Dergleichen Verzögerung muß aber nothwendig entstehen, wenn einer Partei über eine einzige im Proceß vorkommende Frage 6. ja mehr Instanzen vergönnet werden. Oft sucht

eine Partei weiter nichts; als nur allein, daß ein Proceß, so lange sie lebt, nicht zum Ende gelange.

Der Herr Generallieutenant von Rhetz zum Beispiel, nähert sich den Jahren, die nicht recht mehr gefallen, er ist darneben ohne Gemahlin und Kinder; ihm genügt es daher, wenn er nur bei seinem Leben nichts herauszugeben nöthig hat, und wer nach seinem Tode sein Vermögen erhalte, mag ihm vielleicht sehr gleichgültig seyn. In seiner Lage ist ihm daher nichts an der Erforschung der Wahrheit gelegen, diese weiß er, er muß sie fühlen, muß bei einiger Prüfung der Akten, bei den lautredenden Zeugenaussagen, und dem klaren Tutorium fühlen, daß Herr Kommissionsrath Thies Vormund gewesen sey, und er, was dieser sein Erblasser schuldig geblieben, ersezen müsse; nur um Verzögerung ists ihm zu thun darum, daß wenigstens er nicht Rechnung abzulegen brauche, sondern seine Erben nach ihm.

§. 40.

Niemand kann aber eine solche Absicht so wenig bei ihm, als bei jedem andern billigen. Also ist diejenige Vorkehrung, welche der Reichsabschied von 1654. sowohl, als das fürstliche Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, und andere Reichsfürsten solchen verzögernden Absichten durch die verordnete Entsagung der Appellation, so bald die Partei die einheimische Rechtsmittel verfolgen will,

will, entgegen gesezt haben, löblich und gerecht, hat auch den Beifall der höchsten Reichsgerichte jederzeit gefunden, wie sehr viele Praejudicia, besonders des Kaiserlichen und des Reichskammergerichts zu Wezlar, darlegen, zum offenbaren Beweise, daß diese landesherrlichen Verfügungen nicht gegen die Reichsgrundgeseze anstossen, sondern denselben völlig gemäs sind. Besonders gibt die fürstliche Würzburgische Justizverfassung eine deutliche und richtige Idee von dem Sinne der Reichsgeseze über diesen Punkt, und ein sehr einleuchtendes Beispiel von der Macht der Reichsfürsten, durch dergleichen Entsagung der Appellation der übermäßigen Verzögerung im Processe abzuhelfen. Die Beilage Nro. 44. ist ein Extrakt aus dem fürstlichen Würzburgischen Corpore Constitutionum, worauf bis diese Stunde streng gehalten, und vor den höchsten Reichsgerichten allemal erkannt wird.

§. 41.

Ein dritter gegenseitiger Einwand ist:

Die Anordnung der Hofgericht- und Canzleiordnung sey entweder gar nicht in Ausübung gekommen oder doch wieder in Abgang gerathen.

Da jedoch die Entsagung der Appellation lediglich zum Besten der Parteien eingeführt ist; so haben die hiesigen Justiz-Collegia es sehr mit Recht dem Willen der Parteien überlassen, ob sie von dieser Wohlthat Gebrauch machen wollten, oder nicht.

Kraft definitivarum auf sich haben, von andern schlechten und gemeinen Interlocutoriis und Beiurtheilen aber durchaus nicht zugelassen werden, und statt haben solle. 2) daß hinfüro die Parteien selbst, oder durch ihre darzu sonderlich gevollmächtigte Anwälde und deren innerhalb zehen Tagen à die latæ sententiæ, wenn sie ad audiendam sententiam gebührlich citiret, oder, wenn sie genugsame Ursachen ihrer Unwissenheit beizubringen, à die scientiæ, entweder apud acta, oder coram notario et testibus, oder auch durch extrajudicial-gedoppelte Ueberreichung einer Schedulæ supplicationis in die Canzlei zu suppliciren Fug und Macht haben sollen. 3) Sollen solche supplicationes nicht allein in denen Sachen, die nicht unter zweitausend Goldgulden, sondern auch in denen, so selbige Summen übertreffen, statt haben und zugelassen werden. 4) Daß von den Urtheilen, welche alsdann in puncto supplicationis ergehen und erfolgen, weiter nicht appellirt werden soll. 5) Obwohl ohne das die Supplicatio, so viel den Supplicanten betrift, eine tacitam renunciationem appellationis auf dem Rücken hat, so sollen dennoch beide Theile bey Producirung der Justification entweder in der Person, oder durch ihre Procuratores, so eine Specialvollmacht deßhalben vorzuzeigen schuldig seyn sollen, dem beneficio appellationis ad protocollum ausdrücklich renunciiren und widersprechen.

Beilage Nro. 40.

Extract aus Herzogs Augusti Hofgerichtsordnung vom Jahr 1663.

Tit. 69. Und sollen solche Supplicationes nicht allein in denen Sachen, die unter zweitausend Goldgulden sondern, auch in denen, so selbige Summen übertreffen, statt haben und zugelassen werden, doch dergestalt, daß von den Urtheilen, welche alsdann in puncto supplicationis ergehen und erfolgen, weiter nicht appelliret werden soll, und obwohl ohne daß die Supplicatio, so viel den Supplicanten betrift, eine tacitam renunciationem appellationis operiret, und auf den Rücken hat, so sollen dennoch beide Theile bey Producirung der Justification entweder in der Person oder durch ihre Procuratores, so eine Specialvollmacht vorzuzeigen schuldig seyn sollen, dem Beneficio appellationis ad protocollum ausdrücklich renunciiren und widersprechen.

Beilage Nro. 41.

In Sachen der von Goue contra den Herrn Generallieutenant von Rhetz in puncto gestæ tutelæ, wird diesem die von jener übergebene Petitio hiemit copeylich communiciret, und wie das Suchen der, in dem Canzleianschlage vom 28ten December 1745. ausdrücklich wiederholten Vorschrift der Canzleiordnung gemäß ist, so hat Beklagter die verlangte Renunciationem appellationis unter seiner eigenhändigen Namensunterschrift bei Producirung der Justification einzubringen, oder widrigenfalls bei

Erman-

Ermangelung dieses Formalis, zu gewärtigen, daß die Supplication ohne auf Merita oder die Erheblichkeit der Beschwerden einige Rucksicht zu nehmen, so fort als unzuläsig verworfen werde. Auf das Kostengesuch erfolgt demnächst Verordnung.

Decretum in Consilio Wolfenbüttel, den 20. Januar 1784.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. geheimer Rath, auch zur Justizcanzlei verordnete Präsident, Director und Räthe.

Dem Generallieutenant von Rhetz zuzustellen.

Den 27ten ejusd. mit Schrift an Herrn Secret. Wöldeke insinuirt.

J. C. Himstedt, Canzleibothe.

Beilage Nro. 42.

In Sachen von Goue contra von Rhetz in puncto gestæ tutelæ wird jener die von diesem übergebene Interpositio hiemit copeylich communiciret, und findet gegen das Decretum a quo kein remedium statt.

Decretum in Consilio Wolfenbüttel, den 6ten Februar 1784.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. geheimer Rath, auch zur Justizcanzlei verordnete Präsident, Director und Räthe,

A. F. Cramer.

Beilage Nro. 43.

In Sachen von Goue contra von Rhetz wird jener die von diesem übergebene Iustificatio nebst der Interposition vom 19ten Febr. hiemit copeylich communiciret, und hat es schlechterdings bei dem Bescheide vom 6ten dieses sein Verbleiben.

Decretum in Consilio Wolfenbüttel den 24ten Februar 1784.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. geheimer Rath, auch zur Justizcanzley verordnete, Präsident, Director und Räthe.

E. C. A. von Hoym.

Beilage Nro. 44.

Extractus aus dem Fürstlich-Würzburgischen Corpore Constitutionum Tom. 2. Abschnitt 575. Cap. 2. §. 6. pag. 735.

Von der Revision.

Die Revisio actorum ist zwar allein in den bei unserer fürstlichen Regierung entschiedenen Rechtssachen, welche ihrer Eigenschaft wegen an ein höheres Reichsgericht durch die Appellation nicht haben gebracht werden können; bis dahero verstattet worden; fürohin aber soll auch in denen Fällen, wo die Appellation an ein höheres Reichsgericht, Platz hat, dem vermeintlich gravirten Theil freistehen, anstatt sothaner Appellation das Remedium revisionis zu ergreifen. Weilen aber hiezu erforderlich ist, daß der Gegentheil damit zufrieden sey: so hat der Impetrant

petrant die Vorsichtigkeit hiebei zu gebrauchen, daß er nebst Nachsuchung der Revision zugleich in gebührender Zeit die Appellation interponire, und die übrigen Solennia beobachte, damit, wofern sein Gegner sich zu der Revision nicht bequemen würde, ihm der andere Weg offen verbleibe.

Verstehen sich nun beide Theile solcher Gestalt mit einander, so wird hierinn ferner, wie es in den übrigen Revisionsfällen gebräuchlich ist, verfahren, mithin einem jeden Theil nicht mehr, als eine schriftliche Handlung, in dieser aber weder Nova beizubringen, noch auch von der hierauf erfolgenden Urtheil der weitere Recursus an ein höheres Reichsgericht verstattet.

Wie nun schließlich zum Behuf der Gottgefälligen Gerechtigkeit von unsern hochlöblichen Vorfahren Fürstmildester Gedächtniß viele nüzliche und ruhmwürdige Verordnungen allschon erlassen worden; als wollen wir auch solche sämtlich, in so weit sie durch die gegenwärtige nicht geändert worden, hiemit erneuert und bestätiget haben.

Beilage Nro. 45.

Von Gottes Gnaden Carl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern ꝛc. wir haben vernehmen müssen, daß bei Administration der Justiz in unseren Landen, die von unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung und uns gegebene Geseze nicht ganz und gar befolget, vielmehr sowohl, was die Führung der Rechtshändel, als auch was die Verordnung der Rechte und die daraus zuneh-

mende

mende Entscheidung der Sachen selbst anbetrift, eines Theils verschiedene Stellen derer Gerichts- und anderer Landesordnungen, als niemals zur Beobachtung gekommen, oder per non usum abgeschaft, angesehen und ausser der Acht gelassen, oder andern Theils denen selbigen wohl gar entgegen gehandelt und geurtheilet, und geglaubt werden wollen, daß solche per contrariam observantiam entkräftet, und nur gedachte Observanz an ihre Stelle getretten: Wann aber daraus nothwendig entstehen muß, daß der ohnehin schon mit vielen unvermeidlichen Beschwerlichkeiten verknüpfte Weg Rechtens noch unsicherer und mühsamer werde; so haben wir euch hiedurch in Gnaden und ernstlich declariren und aufgeben wollen, daß ihr so wenig bey dem modo procedendi als in pronunciando von denen vorhandenen Ordnungen und Gesezen abweichen, noch den non usum oder observantiam contrariam jemals wider die Gesetze und Ordnungen attendiren sollet oder möget; sollte anbey in denen vorhandenen Gesezen sich etwas finden, das nach jezigen Zeiten und Umständen, einer Vermehr- oder Minderung, oder auch gänzlichen Aenderung bedürfte, so habt ihr solches also fort an uns zu melden, und darüber unsere weitere Verfügung zu gewärtigen.

Da wir auch an alle Untergerichte im Lande eine gleiche Verordnung ergehen lassen, so habt ihr möglichsten Fleisses darauf zu achten, daß solcher auf das genaueste nachgekommen,

und wider denjenigen, der dawider handelt, der Fiscal excitiret werde.

Wir sind ꝛc.

Gegeben in unserer Stadt Braunschweig, den 22ten August 1742.

Karl, Herzog zu B. und L.

An Unsere Fürstliche Justizcanzley zu Wolfenbüttel.

A. H. von Gramm.

Siebender Abschnitt.

Nachrichten von Schriften über reichsgerichtliche Gegenstände.

I.

Ueber den Rechtsgang bei dem Kaiserl. und Reichskammergerichte von P. E. Schepp-ler. Mainz gedr. in der Kurfürstl. priv. Buchdruckerei ꝛc. 1783. 86. S. in 8.

Der Herr Verfasser sagt in einem kurzen Vorbericht, daß seine Arbeit „nicht als Kommentar, sondern als eine Probe seines Kurses über die practische Rechtsgelehrtheit während seinem Aufenthalte in Wezlar erscheinen" soll, und am Ende S. 86. wiederholt er es noch einmal, daß der Leser seine Arbeit als eine blose Wiederholung des Kammergerichtsprocesses ansehen mögte, die er zu sei-

nem

nem eigenen Nuzen unternommen habe. In dieser Rücksicht mag die Bemühung desselben nicht ohne Nuzen gewesen seyn; und wenn sich dieses Werk'chen durch Vollständigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit der Begriffe empfehlen würde: so würde eine so kurze Darstellung des ganzen Rechtsgangs an dem Kammergerichte auch für das Publicum ein angenehmes Geschenk seyn. Daran fehlt es aber freilich gar sehr. Einige Beispiele — die nächsten die besten, wie sie mir auffallen — können zum Beweiß dienen, was von dem Verfasser in dieser Rücksicht geleistet worden sey.

Nach S. 11. §. 9. ist der Kameralproceß, wovon zwei Definitionen gegeben werden, „die Art und Weise, einen bei dem Kammergerichte angebrachten Rechtsstreit nach den Gesezen vorzutragen, ihn zu behandeln und zu endigen." Die Art zu verfahren, heißt es sodenn §. 10. weiter, besteht sowohl in der Ordnung und Weise, als in der gerichtlichen Observanz oder der bei Gericht angenommenen Proceßart, und in dem Gerichtsbrauch nach gewisen Feierlichkeiten und Formeln etwas auszufertigen. Deswegen darf man bei dem Kammergericht die Observanz und hergebrachte Art zu verfahren nicht im geringsten ausser Acht lassen. Denn beide haben die Kraft einer ausdrücklichen Verordnung u. s. w.

Weno im folgenden §. die Eintheilung des Kammergerichtsprocesses in den gerichtlichen und ausser-gerichtlichen vorgetragen wird: so bestimmt der Verfasser die Begriffe also: „Der ausser-gerichtliche ist,

wenn zur Morgenstunde in der Kanzlei dem dazu bestellten Notar die Supplication überreicht wird, wo man sich denn Nachmittags gegen drei Uhr um das etwaige Decret erkundigt. Der gerichtliche Kammergerichtsproceß aber ist der, weun auf Processe, die vermöge einer Bittschrift aussergerichtlich gebethen wurden, decretirt, dann selbe ausgefertiget, insinuirt und in der öffentlichen Audienz der Procuratoreu reproduciret worden."

Von der Distribution der Acten wird S. und §. 23. ohne des neusten Reichsschlusses Erwähnung zu thun, gesagt: „Die Austheilung der Acten ist das Amt des Kammerrichters, der dieselbe einem Referenten gibt;" und hiebei macht der Herr Verfasser die Bemerkung: „Einige Auswärtige halten diese Vertheilung blos vor eine willkürliche Handlung; allein dieses ist falsch, indem das höchste Richteramt in Austheilung der Acten und Bestellung der Referenten mit der grösten Behutsamkeit zu Werk zu gehen pflegt."

Von Mandatis cum cl. besteht die ganze Ausführung S. 43. in folgendem: „Der Beklagte oder Impetrat, wenn er zu gehöriger Zeit erscheint, muß alles, was bei dem Citationsproceß sonst gewöhnlich ist, beobachten. Daher entsteht die Regel: Die Mandatsache mit der justificatorischen Klausel wird nach Erscheinung des Beklagten ein Citationsproceß, und gilt daher von dem Mandat mit der justificatorischen Klausel alles, was in dem Citationsproceß angenommen ist. Wenn aber der Beklagte in einer Mandatsache mit der justificatori-

schen Klausel nicht erscheint: so wird eine solche Mandat ohne Klausel."

Diese wenigen Auszüge beweisen zur Genüge, daß diese Schrift noch nicht für das Publicum reif sey, und H. S. besser gethan hätte, wenn er diese Frucht seines academischen Fleises demselben wenigstens jezt noch nicht vorgelegt hätte.

Das Publicum wird aber durch ein anderes Werk über den Kammergerichtsproceß schadlos gehalten, dessen erster Theil vor einigen Monathen erschienen ist. Ich meine

II.

Friderich Jacob Dieterich von Bostells, Herzoglich-Sachsen-Meining. Hofraths und des kaiserl. Reichskammergerichts Advocats und Procurators, Grundsäze der kammergerichtlichen Praxis, zum Gebrauch seiner theoretisch-practischen Vorlesungen entworfen. Erster Theil. Lemgo 1784. 108. S. in 8.

Dieser erste Theil, welchem eine Einleitung von dem Begriff und dem Nuzen der kammergerichtlichen Praxis, auch der Art, sie zu erlernen, vorausgesezt ist, ist blos der kammergerichtlichen Verfassung gewiedmet.

Sie wird in sieben Kapiteln abgehandelt: I) Geschichte des teutschen Justizwesens und Ursprung der dermaligen teutschen Gerichtshöfe II.) von den kam-

kammergerichtlichen Personen III.) von der inneren Verfassung des Kammergerichts, nemlich von dem Directorio, dem Pleno, den Deputationen, den Justizsenaten, der Audienz und der Kanzlei und Lesserei, auch der Zeit der Zusammenkünfte, Urlaub und Regle ten. IV.) Von der äusseren Verfassung und den Gerechtsamen des Kammergerichts und seiner Personen V.) von den Verhältnissen des Kammergerichts zum teutschen Reich. VI.) von den kammergerichtlichen Gesezen VII.) von dem kammergerichtl. Unterhaltungs - und Besoldungswerk.

Diese Gegenstände sind mühsam und mit Fleiß ausgearbeitet. In der Einleitung gibt der Herr Verfasser, nachdem er eine gewise Auswahl von kammergerichtlichen Schriften empfohlen hatte, §. 6. seinen Zuhörern den Rath:

„Einige der gröseren Systeme müssen, wie das Lehrbuch, genau durchgegangen werden. die übrigen Bücher übersieht man flüchtiger, zeichnet den Hauptinhalt einer jeden besonderen Materie, mittelst genauer Bemerkung des Autors und der Seitenzahl, als wenn man Summarien, Marginalien oder ein Register machen wollte, auf einzelne halbe Octavblätter, und stellt solche hinter die nach den Eintheilungen des Lehrbuchs geordnete und bezeichnete Scheidewände von dünnem Papdeckel in Fußlangen Kästchen in Ordnung. Zum Gebrauch nimmt man die zur vorligenden Arbeit schickliche Blätter aus dem Kästchen heraus, schlägt die darauf bezeichnete Stellen im

Autor

Autor nach und excerpirt das Dienliche auf einzelne Quart- oder Octavblätter, welche nach diesem Gebrauch in rubricirten Umschlägen, auch zu künftigen ähnlichen Arbeiten aufbewahrt werden können."

Wahrscheinlich enthält diese Anweisung — neben der eigenen Erfahrung, die H. v. B. sich erwarb — zugleich die Entstehungsgeschichte dieses Werks, wozu bekanntlich die von demselben über die Kameralpraxin seit vielen Jahren gehaltenen Vorlesungen Anlaß gegeben haben.

Auf die Ausführung der einzelnen Materien kann ich mich nicht einlassen. Hin und wieder trift man, wie es von einem Gelehrten, der sich mit der kammergerichtlichen Verfassung bis auf das kleinste Détail bekannt zu machen Zeit und Gelegenheit hatte, allerdings zu erwarten war, auch einzelne Nachrichten an, welche in andern von dem Kammergerichtsproceß geschriebenen Werken nicht enthalten sind.

Daß der Herr Verfasser die sehr häufig angeführte Quellen und Beweißstellen durchaus nur angezeigt, und nicht wenigstens die vorzüglichsten derselben wörtlich eingerückt hat, werden vielleicht Mehrere mit mir bedauren. So nöthig es ist, daß junge Rechtsgelehrte sich mit den Quellen selbst bekannt machen, und so vortheilhaft also die Einrichtung eines Lesebuchs, das sie zu Nachschlagung der Geseze nöthigt, zu seyn scheint: so sehr finde ich solche auf mehr, als einer Seite äusserst

zweckwidrig. Nicht nur der Fleiß studirender Jünglinge, die die Worte der Gesetze selbst gerne lesen mögten, wird durch Nachschlagung einer Menge von 10, 15, 20, und mehrerer Stellen bei einem einigen §. offenbar allzusehr ermüdet, sondern es wird auch, welches noch eine ungleich nachtheiligere und doch unzertrennlich damit verbundene Folge ist, das Nachdenken über den vor sich habenden Gegenstand dadurch im höchsten Grade gehindert. Ueberdies ist auch für den Lehrer, der Vorlesungen darüber halten wollte, diese Einrichtung sehr beschwerlich. Bei dem Mangel exegetischer Vorlesungen über die wichtigsten Reichsgesetze ist es Pflicht für den Lehrer, in seinen dogmatischen Vorträgen über einzelne Theile der Rechtswissenschaft seinen Zuhörern zu dem Studium des Geists unserer Gesetze und der rechten Erklärungsart aus Gelegenheit wichtigerer zum Beweiß einzelner rechtlichen Wahrheiten angezogenen Gesetze Anleitung zu geben. So sehr dies für ihn erleichtert wird, wenn die Hauptstellen unserer Gesetze dem Lehrbuch eingerückt sind: so sehr wird es durch die entgegengesezte Einrichtung erschwert. Vielleicht hätte dagegen die Ausführung einiger anderen Gegenstände, z. E. das Kapitel von den kammergerichtlichen Gesetzen, um so kürzer gefaßt werden können.

Uebrigens sind diesem ersten Theil 4 Tabellen beigefügt. Die erste, welche die verschiedenen Gattungen der teutschen Gerichtsbarkeit und Gerichte nach den Grundsäzen des Herrn Verfassers darstellt, hätte meines Erachtens wegbleiben können, da sie die Sache in der That nicht deutlicher macht, als

der

der Vortrag im ersten Abschnitt, zu dem sie gehört. Auch ist sowohl in diesem, als in der Tabelle die reichsritterschaftliche Ortsdirectorialinstanz verschiedener Cantone, welche doch offenbar auch zu den niedern reichsgerichtlichen Instanzen gehört, ausgelassen. Die zweite Tabelle liefert die Praesentations-Schemata in der ersten Kolumne von 1507 in der zweiten von den Jahren 1648 und 1654 in der dritten von 1719 und in der vierten vom J. 1782. Sie erhält in Absicht auf das Schema von 1507 eine große Unbequemlichkeit dadurch, daß die Präsentanten nach der damal noch nicht vorhandenen Verschiedenheit der Religion abgetheilt sind, nicht zu gedenken, daß damal auch noch die alte Kraiseintheilung zum Grunde lag. Auch ist der Fehler eingeschlichen, daß schon in der Kolumne von 1507 dem Kaiser 2 Präsentationen, Oesterreich und Burgund aber keine zugeschrieben werden, welches zu dem gedoppelten Irrthum Anlaß geben würde, als ob das kaiserliche Präsentationsrecht seinen Grund schon im Reichsabschied vom Jahr 1507 hätte, Oesterreich und Burgund hingegen erst im Westphäl. Frieden zu ihrem Präsentationsrecht gekommen wären. Die dritte Tabelle gibt einen anschauenden Begriff von der Sessionsordnung, und die vierte, welche ebenfalls sehr entbehrlich gewesen wäre, von den kammergerichtlichen Justizsenaten.

Aus wie viel Theilen das Ganze bestehen, und wie schnell diese auf einander folgen werden, ist aus diesem ersten Theil nicht zu ersehen. Da H. v. B. in diesem die in seiner ausfürlichen

Nachricht von seinen theoretisch - practischen Vorlesungen über die Kammergerichtspraxin a) angenommenen Ordnung beibehalten hat: so wird eben dieses wahrscheinlich auch in den folgenden Theilen geschehen; und also werden die Hauptabschnitte: 2) von der kammergerichtl. Gerichtsbarkeit 3) vom kammergerichtlichen Extrajudicialverfahren im Citations-Mandats - und Appellationsproceß; 4) vom gerichtlichen Verfahren in diesen Processen, welcher auch die Materie von den Rechtsmitteln in sich schließt; 5) von einigen besondern kammergerichtlichen Verfahrungsarten und 6) von der kammergerichtl. Visitation, nebst dem ersten Theil von der kammergerichtlichen Verfassung, das ganze Werk ausmachen.

Zu gleicher Zeit erscheint auch ein Werk, durch welches die reichshofräthliche Litteratur sehr viel gewinnt, nemlich

III.

Vincenz Hanzely, Fürstlich Oetingen - Wallersteinischen Hofraths, wie auch Reichsstift-Petershausischen Raths, und Geschäftsträgers in Wien, Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. I. und II. Band, Frankf.

---

a) von Bostells Beiträge II. B. 1 St. S. 204.

b) Welches mir wenigstens bisher noch unbekannt war. Die Deductions-Bibliothek gibt im IIten Band S. 1136. §. 254. einen gewiesen Fusselius als Verfasser an, der aus dem Badnischen gebürtig seyn

Frankf. und Leipzig 1784. beide Bände zusammen 782. S. ohne das Register.

Schon lange hatte ich den Wunsch, daß der Verfasser der vor 6 Jahren herausgekommenen und billig mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den ganzen Umfang des Reichshofrathsprocesses eben so pragmatisch und brauchbar bearbeiten mögte. Dieser Wunsch wurde nun erfüllt. Herr Hofrath Hanzely macht sich in diesem Werk zugleich als den Verfasser der angeführten Grundlinien bekannt, b) und liefert dem Publicum nicht nur die hier angezeigte Anleitung, sondern verspricht auch noch überdieß die ganze Reichshofrathspraxis in einzelnen Werken auf die nämliche Art abzuhandeln, wie er es in Ansehung der 4ten Abtheilung des gegenwärtigen Werks, welche „von dem Verfahren des Reichshofraths im Allgemeinen ꝛc." überschrieben ist, durch die angeführten Grundlinien ꝛc. und die demnächst zu gewärtigende Fortsezung derselben c) bereits gethan habe. Durch alle diese Werke erwirbt sich der Herr Verfasser ein großes Verdienst, da ohnwidersprechlich die Reichshofrathspraxis durch dieselbe viel Licht erhält. Ich rede aber jezt nur von dem oben angezeigten vollständigen

---

soll, und sich seit vielen Jahren in Proceßgeschäften zu Wien aufhalte, folglich in so langer Zeit hinlängliche Erfahrung gesammelt habe.

c) Diese Fortsezung wird in der vierten Abth. schon sehr oft allegirt.

digen Werke — denn die Grundlinien darf ich dem Publicum nicht erst bekannt machen, und die Fortsezung derselben werde ich seiner Zeit anzeigen, wenn sie die Presse werden verlassen haben.

Herr H. spricht mit viel Bescheidenheit von seiner Arbeit. „Bei mir, sagt er in dem Vorbericht, um den Gesichtspunct anzuzeigen, aus dem er geschrieben habe und beurtheilt zu werden wünsche," war es der Wunsch dem Anfänger und dem Lernbegierigen, der vielleicht aus Mangel der Gelegenheit sich selbst an der Stelle nicht hinlänglich umsehen, oder unterrichten könne, in einem systematischen Zusammenhang zu zeigen, wie es in unzähligen Vorfällen und Umständen bei dem Reichshofrathe dermal wirklich gehalten werde." In der That aber wird dieses Werk ein Handbuch aller Geschäftsmänner werden, welche in Angelegenheiten, die vor dem Reichshofrath anhängig sind, die Feder zu führen haben.

Das Ganze zerfällt in zwei Haupttheile, wovon der erste, welcher in drei Abtheilungen von der Verfassung, den Gesezen und der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths handelt, der staatsrechtliche, und der andere, welcher ebenfalls in drei Abtheilungen das reichshofräthliche Verfahren selbst zuerst im Allgemeinen, und denn sowohl in Absicht auf die in Justizsachen gewöhnlichen verschiedenen Proceßarten, als in Absicht auf die an dem Reichshofrath in Gnadensachen vorkommenden Angelegenheiten insbesondere darstellt, im eigentlichen Verstande derprocessualischen Theil genennt werden könnte.

Herr

Herr H. nennt jenen den theoretischen und diesen den practischen. Die vier ersten Abtheilungen machen den ersten — und die zwei lezten den zweiten Band aus.

Die erste Abtheilung liefert von S. 1 bis 133, nach einigen Hauptstücken von der ursprünglichen und gegenwärtigen Verfassung des Reichshofraths, eine schöne mit manchen zuvor unbekannten Nachrichten gewürzte Ausführung von dem ganzen Personal des Reichshofraths und der Reichshofkanzlei, von dem Reichshofrathspräsidenten an bis auf den Reichshofkanzleiheizer und Hausmeister. Die zweite Abtheilung handelt in 3 Hauptstücken von den Richtschnuren des Reichshofraths 1) überhaupt, 2) in Ansehung des Verfahrens, und 3) in Ansehung der Entscheidungen. Der Gegenstand selbst ist von der Art, daß sich hier nicht viel neues sagen lies. Nach der Note zum §. 266 S. 145 arbeitet der gegenwärtige Reichshofraths-Thürhüter schon seit mehreren Jahren an einer zum Druck zu beförderenden vollständigen Sammlung aller vorhandenen reichshofräthlichen gemeinen Bescheide, deren Beförderung um so mehr zu wünschen ist, als die Weingartensche Sammlung nur die gemeinen Bescheide vom Jahr 1613 bis 1725 enthält. Die dritte Abtheilung bestimmt in 5 Hauptstücken die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths 1) überhaupt; 2) im Verhältnis gegen das kaiserliche Reichskammergericht; 3) in Ansehung der Personen; 4) in Ansehung der Sachen (ratione causarum) und 5) in Ansehung der Gegenstände und besondern Umstände.

Das

Das wichtigste dieser Abtheilung ist das Verzeichnis der Fälle, in welchen die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, mit gänzlicher Ausschliessung des Kammergerichts, gegründet seyn soll. Denn auser dieser Ausführung, worinn man zum Theil mit den Grundsäzen des Reichshofraths bekannt wird, finde ich nichts besonders zu bemerken. Der Herr Verfasser ist in Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Reichshofrath und Reichskammergericht ganz gut Reichshofräthlich. Er rechnet unter die jenem allein vorbehaltene Fälle: I) die zu reichsgerichtlichen Erkenntnissen geeignete Streittigkeiten oder Beschwerden, welche sich in Rücksicht eines sogenannten kaiserl. Reservats ergeben; II) die an den Reichshofrath erwachsene sogenannte Gnadensachen. Nach der Note ** hat der Verfasser diese beiden Fälle abgesondert, „weil zwar alle aus reichsoberhauptlicher Macht ausgeübt werdende Gnaden kaiserliche Reservaten sind, nicht aber auch alle kaiserliche Reservaten blose Gnaden." In Ansehung der kaiserlichen Privilegien schließt derselbe die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts nur aus, „wenn von der Auslegung, Aufhörung oder Unverbindlichkeit eines Privilegiums die Rede sey, „nicht aber, wenn auf die Manutenenz in dem „Gebrauche desselben der Antrag gemacht, oder „auch über die Verlezung desselben geklagt werde." III) Die Streitigkeiten, welche große Reichslehen d. i. nach der Note * Herzogthümer, Fürstenthümer und gewise (warum nur gewise?) Grafschaften) betreffen, es möge hernach —

feuda-

feudaliter oder nicht feudaliter im Rechtsstande oder im Besizstande, über das ganze Lehen oder nur über einen Theil desselben gestritten werden. Der Herr Verfasser will diesen Saz damit beweisen: 1) Nach den Grundsäzen des allgemeinen Lehenrechts gehören alle ein Lehen zum Gegenstand habende Streitigkeiten zur Gerichtsbarkeit des diesfälligen Lehenhofs. (dies ist freilich ein Saz, der erst selbst erwiesen werden müßte, da die Allgemeinheit der Ausdrücke auch Nicht-Lehenssachen in sich schließt.) Diese müssen also auch auf den Reichshofrath angewendet werden, da solcher Reichslehenhof sey. 2) Die Constitution Friderichs II. vom Jahr 1235 worinn von der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts die Sachen „von Fürsten und anderen hohen Leuten, wo es gehet an „ihren Leib und an ihre Ehre, an ihr Recht, „an ihr Erbe, an ihr Lehen" ausgenommen und dem Kaiser vorbehalten worden sind (eben, als ob nicht die Kammergerichtsordnung, sondern die jenes alte Hofgericht betreffende Sazung, an die bei Errichtung des Kammergerichts gewis weder der Kaiser, noch die Stände gedacht haben, dem Kammergerichte die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit bestimmt) da die Wahlcapitulation Art. 21 §. 1 die lehengerichtliche Rechte der Reichsstände sicher stelle, so dörfe der Reichshofrath nicht übler daran seyn.) Das Verhältniß zwischen landesherrlichen Gerichten und den Reichsgerichten ist sehr unterschieden von dem Verhältnis zwischen den höchsten Reichsgerichten unter sich) und 4) die bekannte Stelle der Kammergerichtsordnung, die,

wel-

welches freilich richtig ist, einer authentischen Auslegung bedürfe, rede ganz allgemein und sey nicht auf eigentliche Lehensfragen eingeschränkt. Man werde kaum zu viel thun, wenn man in den darin vorkommenden Worten: gänzlich und endlich jenes auf das possessorium und dieses auf das petitorium deute. Der Meinung derjenigen, welche das Wort: gänzlich auf den ganzen Umfang des streitigen Reichslehens deuten, setzt Herr Verfasser die allgemeinen Grundsäze des Lehenrechts entgegen. Ueberhaupt will derselbe die Frage ganz nach diesen entschieden wissen, weil die angeführte Stelle zweifelhafter Erklärung sey. Dem Kammergericht schreibt er nur in dem Fall, wenn bei Gelegenheit eines großen Reichslehens blos von einem bürgerlichen Vertrage (de contractu civili) oder von ausgeübten Thathandlungen (viis facti) und Besizentsezungen (turbationibus in possessione) die Rede sey, die concurrente Gerichtsbarkeit zu. IV.) wenn über kleine Reichslehen mittels einer Lehensfrage, und zwar entweder über das ganze Lehen, oder einen Theil desselben im Besizstande oder im Rechtsstande gestritten wird. Das et cetera in der erst angeführten Stelle der Kammergerichtsordnung soll auf die kleinere Reichslehen gehen. Dieses würde bewiesen, daß bei diesen ebendieselbe Verordnung Statt finde. Herr H. gibt aber „um der von dem Reichshofrath unbestrittenen Observanz willen" zu, daß das Kammergericht concurrire, wenn über solche nicht feudaliter gehandelt werde. V.) die Fälle, welche Reichsafterlehen betreffen.

In

In solchen Fällen soll der Reichshofrath nicht nur das Kammergericht, sondern auch den Afterlehenhof ausschliessen, welches hauptsächlich mit dem Beispiel der Grafschaft Rittberg belegt wird. VI) Wenn über Allodialfürstenthümer oder Grafschaften des deutschen Reichs gestritten wird. Die Worte: Recht und Erbe in der Sazung Friderichs II. vom Jahr 1235 müssen hier den Beweiß führen. VII) Die aus dem zu dem teutschen Reich gehörigen kleinen Antheile Italiens kommende Sachen. Vermög einer unfürdenklichen Observanz. Die gröseren Italienischen Vasallen haben in bürgerlichen Sachen der Regel nach ihre erste Instanz unmittelbar beim Reichshofrath, die kleineren aber bei der Plenipotenz, von welcher die Appellation an den Reichshofrath offen steht. In peinlichen Sachen geschieht die Einleitung des Processes gemeiniglich durch die Plenipotenz, worauf nach erstattetem Bericht der Reichshofrath das Urtheil fällt. Die Reliquien des ehemaligen Burgundischen Reichs gehören zu Deutschland und stehen also auch unter der concurrirenden Gerichtsbarkeit des Kammergerichts. Nur Savoyen, „da es sich jezt mehr auf die „Italienische, als deutsche Seite neigt," könnte nunmehr vorkommenden Falls auch blos beim Reichshofrathe belanget werden. (Wie? kommt es denn hier in Bestimmung des Verhältnisses zwischen beiden höchsten Reichsgerichten und in neuerlicher Einschränkung der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit — Denn Herr Hanzely gesteht selbst, daß Savoyen ehemal auch vor dem Kammer-

mergericht belangt worden sey — auf die Willkühr einzelner Stände an?) Trient, Lüttich ꝛc. werden ebenfalls zu Deutschland gerechnet. VIII) Wenn unmittelbar von der Person, der Ehre, der Würde oder dem Leben (wahrscheinlich: Leben) eines Churfürsten, Fürsten oder Standes, wie auch eines andern unmittelbaren Gliedes des deutschen Reiches die Rede ist. Abermal nach der Sazung Friderichs II. vom Jahr 1235! In diese Klasse rechnet Herr Verfasser nach der Note ** die peinliche Sachen der Unmittelbaren; die Streitigkeiten in Ansehung des stiftsmäßigen Adels derselben; die Beschwerden über erschwerte Aufnahme in Domkapitel oder Reichsstifter; die Streitigkeiten der Stände und anderer Unmittelbaren über die Präcedenz; die Erneuerungen sogenannter Debit- und Administrationskommissionen; und dergleichen. Gelegenheitlich auch ein Wort zum Vortheil der unmittelbaren Reichsritterschaft wider das reichsständische forum delicti. (Daß das Kammergericht nach den älteren Reichsgesezen unwidersprechlich wider jeden Reichsstand den Achtsproceß formiren und die Acht — eine Urthel, die auf die Person, Ehre, Würde und das Leben der Geächteten wenigstens in der rechtlichen Theorie den wesentlichsten Einfluß hat, und ihr oft genug auch in der Praxi hatte, aussprechen konnte, nach der neueren Gesezgebung aber die Achtserklärung selbst durch einen Reichsschluß geschehen muß, und auch nach solcher das Kammergericht unwidersprechlich gleiche Rechte mit dem Reichshofrath hat, mögte doch in mehr als einer Rücksicht einen sehr starken

Zwei-

Zweifelsgrund abgeben.) IX) Die zu den reichsgerichtlichen Untersuchungen geeignete politische und X) politisch-geistliche Sachen. Zu jenen rechnet die Note * Uebertrettungen der in Rücksicht des Münz- und Bücherwesens im deutschen Reich vorhandenen Geseze; Beeinträchtigungen des Reichspostwesens überhaupt, besonders des Taxischen Postregals und der daraus entspringenden Befugnisse; die Aufmerksamkeit auf alles, was die innere ökonomische und politische Verfassung der Reichsstädte und Reichsritterschaftlichen Körper, besonders aber Klagen und Beschwerden über Verletzung der gesezmäsigen oder sonst wohl hergebrachten Verfassung derselben zum Gegenstand hat: Zu diesen die Note ** alles, so dem Kaiser, als obersten Haupt- und Schirmherrn der heil. Kirche, des geistlichen Standes und aller Stiftungen zusteht, insbesondere aber 1) die Sorgfalt, daß keine der drei Religionen der andern eine Beeinträchtigung zufüge, die eigentlich blos bürgerliche Sachen oder die Religionsbeschwerden ausgenommen; 2) die Eingriffe der Domkapitel in die landesherrliche Gerechtsame ihrer Bischöffe und Erzbischöffe; 3) die Handhabung der rechtmäsigen Befugnisse der Domkapitel; 4) die Handhabung der unmittelbaren Reichsstifter in ihren Rechten und die Oberaufsicht über ihre ökonomische Verfassung; 5) die Beseitigung der Eingriffe des päbstlichen Hofes in Wahl-Beneficien-geistlichen Visitations- und anderen dergleichen Sachen und 6) die Entscheidungen der aus den Konkordaten mit dem päbstlichen Hofe entstehenden

Streitigkeiten u. s. w (Rechtliche Gründe sind hier nicht angeführt worden. Manche derselben hätten vielleicht nach dem System des Reichshofraths zu den Reservatfällen (oben Num. I.) gerechnet werden können) XI) diejenigen zu reichsgerichtlichen Entscheidungen geeigneten Fälle, wo von Bewahrung und Erhaltung der Rechte des in seinem ganzen Umfang betrachteten römischen Reichs die Rede ist. (Ohne besondere Beispiele und Beweisgründe) XII) der Reichshofrath behauptet auch in Ehesachen der Augsburgischen Konfessionsverwandten die ausschliessende Gerichtsbarkeit, und zwar über Unmittelbare in erster Instanz mit Ausschluß der Austräge, über Mittelbare im Weg der Appellation; (das Konclusum der Kammergerichtsordnung P. II. T. I. §. 4. und das memoriale Visitat. vom Jahr 1570. §. ult. werden zum Beweiß angeführt. Bekanntlich gestehen die evangelischen Reichsstände keinem von beiden Reichsgerichten solche zu) und endlich XIII) die persönliche und peinliche Sachen der Mitglieder des Reichshofraths und anderer zu diesem Gericht in erster Instanz gehöriger Personen, nemlich der Reichshofficial, die Reichsagenten, die besondere reichsständische Bestellte und die in curia gegenwärtigen Parteien, nebst ihren Frauen, Kindern und Dienstboten.

Wenn es Ausschweifung ist, daß ich diese Fälle hier aufgezählt habe: so bitte ich um Nachsicht. Das Verzeichnis schien mir aber um so wichtiger zu seyn, als es von einem Manne herrührt,

rührt, der die Grundsäze des Reichshofraths viele Jahre zu beobachten und sich bekannt zu machen Gelegenheit hatte. Das Verhältnis zwischen den beiden höchsten Reichsgerichten, besonders in Rücksicht auf die Ansprüche einer ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Reichshofrath in verschiedenen Fällen ist noch nicht gründlich untersucht. Hier hatte ich weder Zeit, noch Zweck, mich darauf einzulassen, und begleitete daher nur einige dieser Fälle mit flüchtigen Anmerkungen. Da Herr H. hierinn durchaus die Partie des Reichshofraths genommen hat: so wundere ich mich, daß er § 403 S. 222 dem Reichshofrath die Erkenntniß „in „Lehensſachen, in welchen ein oder der andere „Reichsstand der unmittelbare Lehenherr (Dominus directus) ist" ganz, folglich auch in zweiter Instanz, abgesprochen hat. Wenn die Wahlkapitulation art. 18. §. 4. verordnet, daß Jeder „bei seiner Immedietät, privilegiis de non appellando et evocando sowol in Civil- und Criminal- als Lehensfällen — — gelassen werden solle: so ist ja eben diese Verordnung zugleich Beweißstelle für den Saz, daß auch in solchen Lehensſachen die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in höherer Instanz gegründet sey. Die von Herrn H. angeführte Stelle der Wahlcapitulation art. 21. §. 1. beweißt das Gegentheil offenbar nicht.

Das Hauptverdienst erwirbt sich der Herr Verfasser durch die Ausführung des zweiten Theils, welcher eine sehr deutliche und pragmatische Darstellung der Reichshofrathspraxis ist.

Die vierte Abtheilung nemlich enthält die allgemeinen Grundsäze von Einleitung und Uebergebung der Schriften; von demjenigen, was darauf zu erfolgen pflege; von Ausfertigung der erfolgten Erkenntnisse; von deren Insinuation; von den üblichen Fristen und Fristerstrekungen und von Legitimation der Anwälde. Die zwei ersten Gegegenstände sind in den oben angeführten Grundlinien des Reichshofraths-Processes im Allgemeinen weitläufer ausgeführt, und die übrigen sind es in der versprochenen Fortsezung derselben, welche nächstens erscheinen soll.

In der fünften Abth. werden alle Gattungen von Processen, der Citations- Communications- Vernehmlassungs- Mandats- Rescripts- Decrets- Patenten- Berichts- Erklärungs- und Auflag- oder Injunctivproceß; ferner die Processe aus den Constitutionen super fracta pace publica profana et religiosa; pignorationibus; arrestis; litigiosa possessione, relaxatione juramenti; ex L. Diffamari; ex L. si contendat; Achtserklärungsprocesse; fiscalische Klagen; Deserviten- und Expensenklagen, auch Schäden- und Kostenklagen; sodenn der Processus summariissimus und unter dieser Aufschrift besonders die Materie von Arresten und Sequestrirungen, Provisorien, Temporalinhibitionen, Protectorien, Conservatorien, Manutenenzen und Auxiliatorien; nicht weniger die Processe in höherer Instanz; ingleichem die verschiedene Gattungen von Commissionen ausführlich vorgetragen, auch von den vielen in dem Gang einzelner Processe öfters vorkommenden Nebenumständen und dem Verfahren in solchen in mehreren Titeln gehandelt.

Die

Die sechste Abtheilung endlich begreift unter dem Wort: Gnadensachen nicht nur diejenige Gegenstände, welche vor den Reichshofrath vermög der Jurisdictionis voluntariae gehören, sondern auch alle diejenigen, welche vor demselben, entweder als kaiserlichem Reichslehenhof, oder als kaiserl. Rathskollegio, verhandelt werden. Es wird nemlich XIV Hauptstücken von Bekräftigung der Adoption und Emancipation; von Bestellung und Bekräftigung der Vormundschaften; von Bekräftigung der Statuten, Verträge, Vergleiche und anderer solcher Handlungen; von den Gesuchen um sicheres Geleit; um das Recht der Grosjährigkeit; um Bestätigung des Erstgeburtsrechts; um Ertheilung des kaiserlichen Consenses zur Veräusserung, Verpfändung oder Vertauschung eines Reichslehens oder einer andern reichsunmittelbaren Besitzung; von den kaiserlichen Privilegien; von den kaiserlichen Druckprivilegien; von den kaiserl. Moratorien; von der Legitimation unehlich gebohrner Kinder; von dem Verfahren des Reichshofraths die Belehnungssachen und von den Huldigungen der Reichsstädte gehandelt.

Alle in diesem zweiten Theil ausgeführten Gegenstände sind so behandelt, daß der ganze Gang der verschiedenen Processe sowol, als der ausergerichtlichen Geschäfte am Reichshofrath dadurch so anschauend gemacht wird, als es ohne eigentlich-practische mit Ausarbeitungen verbundene Anleitung und Lesung vollständiger Acten möglich ist. Hiezu trägt besonders auch das bei, daß der Herr

Verfasser durchaus zugleich bemerkt hat, wie die Concluſa in jedem Falle in dem Protocollo rerum reſolutarum gefaßt zu werden pflegen.

Dieſes iſt aber auch die Seite, auf welcher Herr H. ſeinem Werk einen vorzüglichen Werth zu geben ſuchte. Denn er ſagt in dem Vorbericht ſelbſt: „die gröſte Aufmerkſamkeit glaubte ich auf den Lauf der verſchiedenen Proceßgattungen und den Gang der Geſchäfte richten zu müſſen, weil mich eigene Erfahrung überzeuget hatte, daß von dieſer Seite in den meiſten über die Reichshofrathspraxis vorhandenen gedruckten Werken noch vieles zu berichtigen, in den beſten dieſer Werke hingegen wenigſtens noch manches ungeſagt geblieben iſt;“ und daß derſelbe dieſes wirklich geleiſtet habe, auch ſein Werk viele in den ältern Schriften nicht bemerkte Nachrichten enthalte, wird ein aufmerkſamer Leſer dieſes Werks leicht ſelbſt finden.

Da der Herr Verfaſſer dem Publicum hierdurch ein ſo vorzüglich brauchbares Werk in die Hände liefert: ſo würde es unbillig ſeyn, wenn ich hier einzelne Stellen, worin ich demſelben nicht Beifall geben kann, ausheben, oder mit Unterſuchung der von denſelben gewählten Ordnung mich beſchäftigen wollte. Ich wünſche nur, daß die Fortſezung der Grundlinien dieſem Werk bald nachfolgen möge.

IV.

Practiſche Beobachtung und Abhandlung über die ſtreitige Rechtsfrage: Was für

für Feierlichkeiten bei Appellationen aus dem Erzstift Köln an die höchsten Reichsgerichte dermalen zu beobachten sind? besonders: ob bei Unterlassung der Kautionsleistung eine Appellation für desert erklärt werden könne? Verfaßt von Karl Jakob Seyfert, Herzogl. Pfalzzweybrükischen Rath und Gräflich Schaumburg-Lippischen Rath. $3\frac{1}{2}$. Bogen in 8.

Diese Abhandlung ist das erste Stück einer, wie es scheint, ins Stecken gerathenen Sammlung. Denn der Titel ist mit der Numer I. bezeichnet, und S. 61. bis 64. unter Num. II. eine sehr geschmacklos abgefaßte Beantwortung der Frage:

Ob einem Reichsfürsten vi superioritatis territorialis über eines in seinem Lande verstorbenen Mitreichsstandes verlassene Mobiliargüter omnimoda juris dictiocompetire?

welche der Sammlung, wenn sie je zu Stande kommen sollte, keine Zierde geben würde, abgedruckt. Auch ist S. 64. als Custos die Num. III. beigefügt. Ob aber die Sammlung wirklich ins Stecken gerathen sey, und wer solche unternommen habe: darüber habe ich auf meine darüber gemachte Anfrage keine hinreichende Antwort erhalten.

Nach dem §. 6. jener Abhandlung — denn die vorhergehenden §§. enthalten bekannte Dinge —

ist solche durch einen vor dem Kaiserl. und Reichskammergerichte, aus Gelegenheit verschiedener Appellationen, ganz neuerlich entstandenen Streit veranlaßt worden.

Die Kurfürsten von Kurköln bedienten sich so wenig, als andere Kurfürsten des in der G. B. gegründeten uneingeschränkten privilegii de non appellando. Vielmehr suchte der Kurfürst Valentin unter Maximilian II. ein eingeschränktes Privilegium nach und erhielt solches den 19. August 1570. dahin, daß 1) von keinem Bei- oder Endurtel in causis momentaneæ possessionis — auch

2) von keinen anderen Erkenntnissen, Bescheiden, Decreten, Bei- und Endurtheilen, in Sachen, da die Klage oder Hauptforderung unter 500 Gulden Rheinisch und nicht drüber würdig sey, appellirt werden, und

3) wenn jemand in Sachen, wo die Klage und Hauptforderung über 500 Gulden betrüge, darinn auch sonsten von Rechtswegen appellirt werden möge, appelliren wolle, derselbe schuldig und verpflichtet seyn solle, solche seine Appellation nach Ordnung der Rechte zu thun, und in Zeit 6 Monat, die nächsten nach ergangenem Urteil zu rechnen, solche Appellation anhängig zu machen und daneben

4.) durch sich oder seinen gevollmächtigten Anwald, einen leiblichen Eid zu thun, daß er nicht aus Gefahr oder Muthwillen, noch auch der Meinung, dadurch die Execution gesprochener Urteil aufzuhalten oder seinen gewinnenden Gegentheil

theil umzutreiben, oder ihren unbilligen Schaden zu fördern, appellire, sondern daß er mit aufrechtem Gewissen verhoffens sey, eine gute Sache zu haben, und besser Recht und Urtheil zu erlangen, dazu

5) bei gleichem Eid all sein Hab und Güter, wo die auch gelegen, der obsiegenden Partei zu verpfänden, und sich daran für die Hauptsumme, Kosten, Interessen und Schaden, auf den Fall der Appellant die Appellation ersizen liese oder derselben verlustigt würde, Executionsweis zu erholen.

Am 18. Octob. 1613 wurde durch ein neues Privilegium die Appellationssumme auf 1000 Goldgulden erhöht. Alle übrige Puncten des vorigen Privilegii aber wurden auch in diesem bestätiget. Dabei blieb es bis auf das Jahr 1653. In diesem Jahr erhielt der Kurfürst Maximilian Heinrich — nicht eine Konfirmation des vorigen, sondern ein ganz neues, das unter Beziehung auf die G. B. nachgesuchte Privilegium de non appell. illimitatum vom 20 Apr. 1653. Sobald dieses ertheilt war, ließ die Reichsstadt Köln bei dem Kaiser Ferdinand III. eine Contradictions- Protestations- und Reservationsschrift übergeben und stellte vor, daß sie sich um deswillen dadurch zum höchsten beschwert finde, weil in der Stadt Köln, welche zwar unläugbar ein unmittelbarer Reichsmitstand sey, sich unterschiedliche Gerichte befänden, von welchen an die Kurfürstliche daselbst residirende Kommissarien und von diesen an den Kaiserl. Hof oder das Reichskammergericht nach altem

Brauch.

Brauch, Herkommen, Statuten, Concordaten und Privilegien appellirt werde, solche Appellation aber nicht nach des Appellationsrichters Recht und Landesordnungen, sondern nach den Statuten gemeinen kaiserlichen Rechten, der Kammergerichtsordnung und vielfältigen kaiserlichen confirmirten Privilegien zu urtheilen und zu terminiren seyen; folglich das neue Privilegium zum Nachtheil der Stadt sowohl, als Kaiserl. Majestät selbst eigener Jurisdiction gereichen würde. Sie bäten daher, mit der Ausfertigung dieses Privilegii, bis sie genüglich darüber gehört worden seyen, zurückzuhalten, oder eine ihre Rechte verwahrende Klausel denselben einzuverleiben. Die Protestations-Schrift ist unter Num. I. der Abh. beygefügt.

Das Privilegium wurde aber nichts destoweniger ausgefertigt. e) Der Kurfürst lies es auch den 17. Oct. 1653 dem Kammergericht insinuiren. Aber auch hier lies die Stadt gleich am 19 Oct. ebendesselben J. ihre Rechte verwahren. Bald darauf erfolgte auf jene Protestationsschrift die dieser Abh. unter Num. II. beigefügte Erklärung K. Ferdinands III. vom 24 Nov. 1653 welche Ludolf in Catal. privil. de non adp. pag. 9. dessen Nachricht überhaupt mehrere Unrichtigkeiten enthält, irrig für ein neues Privilegium gehalten hat. f) Diese fiel nach

e) Die vorher ungedruckte Reichshofrathsconclusa hat Moser von der teutschen Justizverf. I. Th. S. 190. folgg. bekannt gemacht, welche hier auch hätten benuzt werden können.

nach dem Wunsch der Stadt Köln dahin aus, daß „besagtes Privilegium der Stadt Köln an ihren habenden Privilegien vralten Pacten, Statuten, Concordaten, Gewonheiten vndt bisheriger Observanz keineswegs nachtheil- abbrüchig und schädlich seyn, noch dasselbe dahin ausgedeutet vndt extendirt werden könne noch möge." g) Und da solche Erklärung den 12 Dec. 1653 auch am Kammergericht zu den Acten übergeben worden war: so wurde das Privilegium nach der Beil. Num. III. den 20 Apr. 1653 ausdrücklich nur mit Vorbehalt der Stadt Köln sowohl, als sonsten Männiglichs Interesse und Einrede, als insinuirt angenommen.

Nun entstanden auch von Seiten der Kurkölnischen Landstände Widersprüche dagegen; h) worauf im J. 1655 der Kurfürst den 15 Mai sich erklärte:

„Was dann leztlich das Privilegium de non appellando belanget, haben Ihro Kurfürstl. Durchlaucht dessen Renovation aus keiner andern Ursache, als um des gemeinen Besten willen — und sonderlich, daß die Schwächern von den Mächtigeren mit kostbaren ausländischen und unsterblichen Processen nicht abgemattet oder ausgemergelt, und folgends ihres Rechten verkürzt werden mögen, gesucht,

f) Moser sagt dieses, ohne Zweifel aus Ludolfen am ang. O. ebenfalls.

g) Der Inhalt des Reichshofraths-gutachtens, worauf solche erfolgte, ist aus dem Concluso vom 2 Nov. 1653 bei Mosern ebend. S. 195. zu ersehen.

sucht, sehen auch nicht, warum sie sich solches in der güldenen Bulle von 300 Jahren gegründeten Privilegien weniger, als andere Kurfürsten, gebrauchen sollten; zugeschweigen, daß allhier im Erzstift die litigirende Parteien drei, vier und mehrere Instantias gebrauchen und also ihre Befugnis genugsam ausführen können. Weilen dennoch die löbliche Landstände die Ungleichheit mit andern Benachbarten, da sie mit denselben in Rechtsstreit gerathen, so beschwerlich halten; als können Ihro Kurfürstl. Durchlaucht geschehen lassen, daß, bis man siehet, ob des Landes Nothdurft und Nuzen ein anderes fordern wird, die Appellationes in petitorio (salva tamen summa hactenus sine interruptione observata) ihren ungehinderten Lauf behalten, in possessorio aber solche allerdings verboten bleiben. "

Bei der durch diese Erklärung wiederhergestellten Appellationsstreit entsteht also die Frage: ob die Solennien des Privilegii von 1570 besonders in Ansehung der Kaution auch wieder zu beobachten seyen? Der Herr Verfasser behauptet: Nein! Seine Gründe sind:

1) Durch

h) In dem RHRGutachten vom 2 Nov. 1653 (bei Mosern S. 195) heißt es unter anderem: „Reichshofrath sey auch der Meinung gewesen, wie noch, wenn Ihro Kurf. Durchl. oder deroi Antecessoren vorhero mit ihren Landständen und Unterthanen der Appellation halben gewise Compactaten aufgerichtet hätten, daß denselben durch das gesuchte Privile

1) Durch das Privilegium von 1653 seyen die Aeltern, mit allen darinn enthaltenen Feierlichkeiten, ganz aufgehoben worden, da dasselbe keine Konfirmation der lezteren, sondern eine Erneurung des in der G. B. gegründeten privil. de non appell. sey, und die Formalien und Feierlichkeiten der älteren Privilegien sich mit dem Begriff eines uneingeschränkten Appellations-Privilegii schlechterdings nicht vereinigen lassen.

2) Dasselbe sey auch nach der angeführten Erklärung gar nicht aufgehoben, sondern nur seine Wirkung auf eine Zeitlang suspendirt, und ausser der obgedachten Vergünstigung bei seiner vollen Kraft und Würde erhalten worden; wie auch in der erst im J. 1768 gedruckten und bei der Visitation ausgetheilten: Kurzgefaßten An- und Ausführung der Erzstift Kölnischen Gerechtsamen puncto privilegii de non appellando etc. i) noch jezt behauptet werde.

3) Wenn es aber auch aufgehoben wäre, so würde daraus die Reviviscenz der dadurch einmal aufgehobenen ältern Feyerlichkeite doch nicht folgen;

---

gium nichts derogirt werden könnte ꝛc." Vielleicht hat erst dieses Conclusum die Landstände aufmerksam gemacht.

i) Daß diese Schrift der Kurkölnischen Rekursdeduction in Sachen von Korf contra von Hörde beigefügt sey, habe ich in meiner t. Staatsk. I. Band S. 171. bemerkt.

gen; wozu eine ausdrückliche Erklärung nöthig gewesen wäre.

4) Der Kurfürst gedenke aber in seiner Erklärung einer solche Reviviscenz mit keinem Wort.

Diß ist der Hauptinhalt dieser Schrift, welcher noch wider einige Zweifelsgründe, nemlich: 1) der Appellationseid und die 6 monathliche Frist werde doch beobachtet: folglich müsse eben dieses auch in Ansehung der Caution geschehen; 2) mehrere Gelehrte seyen der entgegengesezten Meinung und 3) es seyen 50 praejudicia contraria vorhanden, damit geschüzt, daß ad I der Appellationseid und dessen Ablegung bei der Reproduction der Processe, ingleichem die 6 monathliche Frist ihren Grund, so wie sie jezt beobachtet würden, in der Verordnung der allgemeinen Reichsgeseze habe, folglich davon auf die Cautionsleistung nicht geschlossen werden könne; ad 2) auf die Aeusserungen der Gelehrten geantwortet und ad 3) behauptet wird, daß diese Feierlichkeit in vielen andern Appellationen auch nicht beobachtet worden sey, wovon in einigen bereits definitive und andere Urtheln erlassen worden seyen, ohne daß das Kammergericht aus dem Abgang dieser Kautionsleistung von höchstrichterlichen Amtswegen dabei einen Anstand genommen habe.

Wenigstens, sezt der Verfasser im lezten §. bei, können, wenn auch die Kautionsleistung noch jezt eine giltige Feierlichkeit wäre, Processe, worinn sie unterlassen worden ist, nicht für desert erklärt

klärt werden, weil nach dem Konc. der KGO. P. II. Tit. 3. §. 8. in dem Fall, wenn die Appellationsfeierlichkeiten den Appellanten unbewußt, deren Unterlassung ihrer Appellation keine Verhinderung bringen solle, und hier wirklich der Fall sey, da alle Parteien und deren Agenten die gegründetste Intention vor sich haben, zu glauben, daß dieselbe längst nicht mehr gelte, folglich bei ihrer Unwissenheit keiner Nachläsigkeit beschuldiget werden können.

V.

De jure, quod liberis Imp. civitatibus competit praesentandi Assessorem in camera imperiali; Dissertatio, quam — publicè defendet d. V. Maji 1784. Auctor Casparus à LINGEN, Bremanus. Goettingae. 50. S. in 4.

Die wahre Veranlassung dieser academischen Streitschrift scheint in dem Präsentationsrecht der Reichsstände des Niedersächsischen Kraises zu ligen. Denn da in dem Braunschweigischen Kraisabschied vom Jahr 1654. dessen Worte H. v. L. §. 33. S. 40. ganz eingerückt hat, dasjenige Alternativ Präsentationsrecht, welches nach dem Westphäl. Frieden von den beiden Sächsischen Kraisen ausgeübt werden sollte, und nun nach dem Vergleich vom J. 1777. von diesen und den evangelischen Ständen der vermischten Kraise abwechslungsweise ausgeübt wird, in den Fällen,

wenn die Ordnung den Niedersächsischen Krais trift, nur den Reichsstädten desselben Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen zugeschrieben wird, inzwischen aber auch die Reichsstädte Bremen und Hamburg, die damal noch mit den Widersprüchen einiger mächtigen Höfe zu kämpfen hatten, zu dem ruhigen, unwidersprochenen Genuß ihrer reichsstandschaftlichen Rechte gekommen sind: so entsteht die Frage: ob in dem künftig bevorstehenden Fall der Niedersächsischen Ausübung jenes Präsentationsrechts diese beiden Reichsstädte von den andern wirklich ausgeschlossen werden, oder ob sie ebenfalls Antheil an dem Präsentationsrecht haben? Diese scheint Hauptgegenstand der angezeigten Schrift zu seyn. H. v. L. hielt aber für gut, seinen Plan etwas weiter auszudehnen.

Das erste Kapitel handelt von dem Präsentationsrecht überhaupt, worin ich nichts neues finde. Das zweite von dem Präsentationsrecht der Reichskraise, und zwar zuerst von demselben überhaupt §. 1 — 19.

Hier bahnt sich der Herr Verfasser durch eine lesenswürdige Ausführung den Weg, worinn er aus dem Ursprung des Präsentationswesens und dem Geist unserer davon handelnden Reichsgeseze zu beweisen sucht, daß — ohne Rücksicht auf besondere Verträge ꝛc. — das Präsentationsrecht überhaupt ein allen Reichsständen zustehendes Recht sey, und insbesondere auch die Reichsstädte nicht davon ausgeschlossen seyen. Ich stelle

mir,

mir, zur Erklärung der in einzelnen Kraisen sichtbaren Verschiedenheit, und besonders der so häufigen Vorzüge der höheren Reichsstände, den Ursprung der Sache etwas anders vor. Man muß auf die erste Entstehung zurückgehen. Bei der Errichtung des Kammergerichts wurde beschlossen, daß die Ernennung der Glieder desselben von dem Kaiser, mit Rath und Willen der Sammlung, geschehen solle. In so ferne hatten also unwidersprechlich alle Reichsstände, eben sowohl, als an andern Reichsberathschlagungen, an der Einwilligung der Sammlung zu deren kaiserlicher Ernennung Antheil. Natürlicher Weise mußten aber nun Personen in Vorschlag gebracht werden, aus denen diejenigen von der Sammlung gewählt werden könnten, die von dem Kaiser dazu genannt werden sollten. Wer einzelne Personen dazu vorschlagen dörfe: das war durch keine reichsgesezliche Vorschrift bestimmt. Jeder Kurfürst nahm sich also heraus, eine oder etliche in Vorschlag zu bringen. Oesterreich und Burgund thaten das nemliche und die übrigen mächtigeren Stände in den Hauptprovinzen — den nachherigen Kraisen — Teutschlands Franken, Baiern, Schwaben, am Rhein, Westphalen und Sachsen wolten auch nicht zurückbleiben. Auch diese traten zusammen und brachten mehrere in Vorschlag. Die Absicht, an dem Kammergericht eine Versammlung von Männern zusammenzubringen, welche der in den einzelnen Provinzen Teutschlands so sehr verschiedenen Rechte und Gewohnheiten kundig wären, machte überdieß solche Vor-

schläge von Personen aus allen Theilen Teutschlands nothwendig. Ich zweifle sehr daran, daß von Grafen, Prälaten oder Reichsstädten auch Personen in Vorschlag gebracht worden seyen. Wenigstens war ihr Antheil gewiß sehr gering. Was hier das erstemal bloser Zufall war, das wurde — in einem Staat, der so viel auf Herkommen hält; in dem die wichtigsten Hoheitsrechte jetzt dem, dem sie gebühren, wenn man auf den Ursprung zurückgeht, unzählige Mal blos um deswillen gebühren, weil sie, unter andern begünstigenden Umständen, ehemal von demselben einmal und zweimal ausgeübt worden sind — in dem zweiten und dritten Fall schon beinahe vollkommenes Recht. In der That bildete sich ganz eigentlich aus dieser — ohne gesezliche Vorschrift — ausgeübten, ich mögte fast sagen: sich eigenmächtig herausgenommenen Befugnis der Sammlung Personen vorzuschlagen nachher das Präsentationsrecht. k) Schon im J. 1500. wurde in der KGO. verordnet „daß an denen, so vormals am „Kammergericht gesessen sind, erlernt werden soll, „ob sie wieder daran sizen wöllen oder nicht. Und „ob einiger oder mehr nicht sizen wolt, so soll „der Kurfürst oder Landschaft, von oder aus „den solche vormals genommen worden sind, „uns und dem verordneten Reichsregiment hie „zwischen und St. Michaelistag 3. oder 4. Assessoren

---

k) Man darf, um den ersten Ursprung zu entwikeln, nicht von dem Argument ausgehen: Die Assessoren mußten von dem Kaiser mit Rath und

„ſeſſores verzeichnet ſenden, daraus das Reichs-
„regiment einen zum Aſſeſſoren an des Abgegan-
„genen Statt kieſen ſoll; und auf dem Reichstag
zu Koſtanz vom J. 1507. erhielt dieſes Syſtem
erſt als Präſentationsſyſtem ſeine ganze Feſtigkeit.
Hier wurde im Reichsabſchied §. 16. verordnet,
daß „die acht anderen Perſonen aus den ſechs
Kraiſen durch die gemeinen Ständen hier erkohren
werden; d. h. aus den 6. Kraiſen ſollen (wie
bisher) Perſonen vorgeſchlagen und aus ſolchen
von der Reichsverſammlung 8. gewählt werden;
und im folgenden §. 17. heißt es auf den Fall,
wenn einer mit Tod oder ſonſt abgehen würde,
„So ſollen wie der Kurfürſt oder Stennde der ge-
meldten Zirkel oder Kraiß, von oder aus denen
der abgangen oder abgeſtanden Aſſeſſor geben
vnd benannt geweßt were, in dreien Mona-
then — zwo oder drei ander geſchickte redliche
Perſonen — — dem Kammerrichter anzeigen.“
Ob nun die Abſicht des Kaiſers und Reichs ge-
weſen ſey, ſolches Recht als ein Recht aller Stän-
de der Kraiſe aufzuſtellen, will ich nicht entſchei-
den: So viel aber iſt gewiß, daß die höheren
Stände ſehr ungerne daran gekommen ſeyen,
das, wenigſtens ihrer Meinung nach, ſchon
hergebrachte ausſchliesliche Recht, Perſonen
vorzuſchlagen, mit den Prälaten, Grafen, Her-
ren und Reichsſtädten zu theilen. Man ſcheint

Willen der Sammlung ernennet werden: ergo iſt das Präſentationsrecht ein allen Reichsſtänden gemeines Recht. Der Schluß iſt falſch.

daher auf dem Reichstag 1507. in der That in einige Verlegenheit gekommen zu seyn, wie man die präsentirende Stände der einzelnen Kraise aufzählen solle. Ich kann mich noch nicht davon überzeugen, daß es ganz zufällig oder unabsichtlich geschehen sey, daß man die Glieder der einzelnen Kraise hier ganz anders, als im Jahr 1500. aufgezählt, und nur gewise Stände ausgedruckt, Prälaten, Grafen, Herrn und Städte aber dabei grösstentheils ausgelassen hat, da doch wenige Jahre zuvor aus Gelegenheit der Ernennung zum Reichsregiment solche bei keinem einigen Kraise übergangen worden waren. Es hat wenigstens sehr viel Wahrscheinlichkeit, daß es Absicht gewesen sey, nur derjenigen Stände ausdrücklich zu gedenken, die im Besiz waren. Im J. 1521. war man hierinn so delicat, daß man ebendieselben Worte beibehielt. 1) Erst die nach und nach in Ordnung gekommene Verfassung der Kraise und die Reichstäge scheinen den Prälaten, Grafen, Herrn und Städten in mehreren Kraisen Anlaß gegeben zu haben ihre Rechte geltend zu machen. Die Präsentationsgeschichte der einzelnen Kraise würde vielleicht beweisen, daß solche besonders die Städte, grösstentheils erst nach mehr befestigter Kraisverfassung, zur Mitausübung dieses Rechts gekommen, nicht aber, daß sie ganz ursprünglich in dem Besiz gewesen und nach und

nach

---

1) Endlich kam man mit der bekannten Verwahrungsklausel (C. O. C. P. I. Tit. 2. §. ult.) auch den ausgelassenen Ständen zu Hülfe.

nach daraus verdrungen worden seyen; worauf ich mich aber freilich hier nicht einlassen kann. Ich sage alles dieses nur um meine Gründe anzugeben, warum ich mit der Art, wie H. v. L. die Entstehungsgeschichte des Präsentations-Rechts vorstellt, nicht ganz einverstanden seyn könne.

Nun untersucht der Herr Verfasser von §. 20 — 25. verschiedene die Ausübung des Kraispräsentationsrechts betreffende Fragen, insbesondere: ob bei Berathschlagung über deren Bestimmung die Grafen und Herrn durch Viril- oder nur durch Kuriatstimmen mitwirken dörfen? ob Verträge, auf welchen sie in den ersten Kraisen beruht, durch Mehrheit der Stimmen geschlossen werden können? ob solche kaiserliche Bestättigung nöthig haben? und wer in Streitigkeiten über das Präsentationsrecht Richter sey?

Im dritten Kapitel wird erst eigentlich von dem Präsentationsrecht der Reichsstädte gehandelt. Die 51. Reichsstädte sind in sechs Kraisen vertheilt. In zweien, nemlich in dem Bairischen und Oberrheinischen haben sie nicht Antheil an dem Präsentationsrecht. In den übrigen Kraisen: Franken, Schwaben, Westphalen und Niedersachsen haben sie Antheil daran. Von allen diesen wird besonders gehandelt; es werden auch die neueren Verträge angeführt. Wenn H. v. L. von Franken sagt, daß über das Präsentationsrecht nie gestritten worden sey: so ist solches nicht auf die ältere Zeiten auszudehnen. Denn daß Apel von Seckendorf im Jahr 1517. und Sebastian von

Hirnheim im J. 1521. nur von den vier Kraisfürsten Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Brandenburg präsentirt worden seyen; daß diese die übrigen Kraisstände haben ausgeschlossen wissen wollen; daß hierauf im J. 1524. der Streit angegangen sey, der endlich zum Vortheil der leztern beigelegt worden ist m): kann aus des Herrn von Balemanns Beiträgen zur Revision ꝛc. n) ersehen werden. In Schwaben, von welchem Kraiß der H. V. sagt, daß die Reichsstädte das Präsentationsrecht „quodammodo" von Anfang an ausgeübt haben, mußten die Reichsstädte noch im J. 1541. o) klagen, „daß etlich geistlich vnd weltlich Fürsten die Presentationes allein inn Jr „Hanndt gepracht, die doch denn gemainen Kraisstennder vermög des Reichs Ordnung zustuenden." Sie glaubten, daß den Stetten daraus vil Nachtails erfolgt, „dieweil vermuetlich, daß dieselbl. „Presentirten den Fürstenn vnd Geistlichen vil ge„wogner, dann den Stettden, vnd ein gemain „Sprichwort: Bonum est, habere favorabilem judicem." Sie droheten, „das sie kein Vnder„haltung an das Cammergericht gebenn wollenn." Sie übergaben auch eine Supplication auf dem Kraistag 1541. Die Würtembergischen Gesandte wurden auch im Jahr 1541. und 1542. instruirt:

„Vnd nachdem vns neben anndern Kraisfür„sten ain Assessor vnd Beisizer an datz Cammerge-

---

m) Merkwürdig ist hiebei, daß die geistl. Kraisfürsten sich hiebei, neben dem Besiz, auch auf den Gebrauch anderer Kreise bezogen haben.

n) S. 100. folg.

„mergericht zu presentiren gebürt: derwegen „sollen die gedachten Vnnser Räthe vnnd Ge„sandten mit den anndernn Craisfürstenn ad „partem auch handlen ꝛc.“

Erst auf den Kraistägen von 1556. 1557. 1563. 1572. und 1577. ist der Streit zum Vortheil der Prälaten, Grafen, Herrn und Städte beigelegt worden.

Bei dem Niedersächsischen Krais ist das wichtigste die Untersuchung der oben erwähnten Frage von dem Antheil der Städte Bremen und Hamburg, welche H. v. L. nachdem er die Ursachen, warum derselbe nicht habe gedacht werden können, vorausgesezt hatte, zu ihrem Vortheil entscheidet; wobei er sich vorzüglich des Arguments der Analogie von der Kurböhmischen Readmission bedient. Am Ende gedenkt derselbe noch des Vertrags, worin, nach Knipschild p), die Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, ihre Rechte der Stadt Lübeck abgetretten haben sollen, und bemerkt, daß, wenn es je existiren sollte, es doch den Städten Bremen und Hamburg nicht nachtheilig seyn könne.

Im Ganzen genommen ist die Abhandlung wol geschrieben. Eben dieses gilt auch von der folgenden.

o) Doch ist nicht zu läugnen, daß schon im J. 1531. Justinianus Moser auf dem Kraistag gewählt worden ist, wobei ohne Zweifel die Städte mitgewirkt haben.

p) de jur. et privil. civ. imp. L. III. c. 32. §. 31. p. 201.

VI.

Daniel Schütte, Bremani, Diss. inaugur. De præscriptione litis pendentiæ in Germania tum generatim, tum in specie quatenus in supremis imperii tribunalibus usu servari potest; D. VIII. Maii MDCCLXXXIV. Goettingæ 4. 56. S.

Nachdem der Herr Verfasser in den ersten und zweiten Kapiteln die Grundsäze von der Litispendenz und deren Verjährung sowohl dem Römischen als kanonischen Rechte vorausgesezt und insbesondere das bekannte Justinianische Gesez (L. fin. Cod. de praesc. XXX. vel XL. annorum) nach welcher eine rechtsgängige Sache, wenn von den Partien in 40. Jahren nicht darin gehandelt worden ist, erloschen seyn solle, erklärt hatte, handelt derselbe im dritten Kapitel, de Usu praescriptionis litis, praesertim hodierno in supremis imperii tribunalibus, und behauptet, daß das angeführte Gesez an den höchsten Reichsgerichten nicht anwendbar sey. Freilich nicht aus den Gründen, aus welchen schon Gail und Münsinger diesen Saz aufgestellt haben, „quod nempe in supremo principis consistorio cum ex jure romano, tum ex jure canonico, nulla currere debeant fatalia.“ H. S. gründet seinen Beweis vorzüglich auf die auf der Verfassung der Reichsgerichte beruhende entschiedene Unmöglichkeit, alle an die höchsten Reichsgerichte gebrachte Pro-

ces

ceſſe zu entſcheiden, in Verbindung mit den vorausgeſchickten Säzen: I) Praeſcriptio litis, ceſſante ejus cauſſa, non currit, und II) Cauſſa praeſcriptionis ceſſat, ſi inter litigantes judex jus dicere nequit. Da der Raum einen ausführlichen Auszug des Inhalts nicht zuläßt: ſo muß ich es bei dieſer kurzen Anzeige bewenden laſſen.

Inhalt.

I.) Von Vermehrung des Kammergerichts mit acht neuen Beiſizern S. 1. welchem beigefügt iſt:

1) Kammerger. Bericht an den Kaiſer über den Kaſſenzuſtand und die Vermehrung der Beiſizer vom 17. Mai 1777. S. 17.

2) Kammerger. Bericht über eben dieſe Gegenſtände, auch den Unterhaltungsfond vom 14. Jun. 1779. S. 23.

3) KGer. Bericht über eben dieſe Gegenſtände vom 7. März 1780. S. 30.

4) KGer. Bericht über die Vermehrung der Beiſizer und den Kaſſenzuſtand, vom 13. Jul. 1780. S. 45.

5) Concl. Coll. Camer. die Vermehrung der Beiſizer betr. vom 16. Jan. 1782. S. 51.

6) Kger. Bericht über eben dieſen Gegenſtand, vom 5. Febr. 1782. S. 53.

II.) Von

Inhalt.

II.) Von den einzelnen Präsentationsstreitigkeiten, wodurch die Vermehrung des Kammergerichts aufgehalten worden ist, und deren Beilegung S. 55. nebst folgenden Beilagen:

1) Kurbrandenburgisches Schreiben, die Westph. Evangel. Kr. Präsentation betr. vom 22. Jul. 1780. S. 127.

2) Antwort des KGerichts vom 11. Oct. 1780. S. 133.

3) Anzeige des kathol. Westphäl. Kraisdirectorii die Westph. Kraispräsentationen betr. S. 137.

4) Kurpfälz: Renunciation auf die eingelegten Widersprüche gegen die evangel. Präsentation S. 139.

5) Vergleich der kathol. Rstände, die Präsentationen zum KGericht betr. vom 14. Mai 1654. S. 143.

6) Concl. Corp. Cathol. die Versezung der Kurpfalz auf die kathol. Seite und das Präsentationsschema derselben betr. vom 30. Jun. 1781. S. 146.

7) Schreiben desselben an den Kaiser über diesen Gegenstand vom 30. Jun. 1781. S. 151.

8) Kaiserl. Kommißionsratifications-Decret vom 22. Dec. 1781. S. 153.

9) Konferenzprotocoll des Corp. Evangel. vom 21. Nov. 1781. die Kurpfälz. Präsentation betr. S. 155.

10) Konferenzprotocoll desselben vom 28. Nov. 1781. S. 167.

11) Con-

Inhalt.

11) Conclusum desselben die Kurpfälz. Präsentation und Berichtigung des evang. Präs. Schema vom 28. Nov. 1781. S. 171. nebst dem Schema præsentationis der A. C. Verwandten hohen Reichsstände. S. 172.

12) Schreiben desselben an den Kaiser, diese Gegenstände betr. vom 28. Nov. 1781. S. 173.

13) Schreiben des Corp. Cathol. das evang. Concl. und Präsent. Schema vom 28. Nov. 1781. betr. vom 20. Jul. 1782. S. 175.

14) Kais. Commiss. Ratif. Decret, das evang. Präsent. Schema betr. vom 18. Nov. 1782. S. 178.

15) Kurpfälz. Schreiben die kathol. Westphäl. Kraispräsentation betr. an den kathol. Theil des KGerichts, vom 17. Apr. 1781. S. 181.

16) Beiträge die Niederrh. Westp. Kraispräsentation betr. von — Steigentesch vom 8. Mai 1783. S. 184.

17) KGerichtl. Bericht an den Kaiser über diesen Gegenstand vom 18. Jul. 1783. S. 205.

18) Weiteres Promemoria, die Niederrh. Westphäl. Kraispräsent. Irrungen kathol. Antheils betr. vom 22. Nov. 1783. S. 214.

III.) Von den Mitgliedern des KGerichts seit dem 1. Jun. 1782. der Eintheil in 3. beständige Senate und den bisherigen Veränderungen. S. 222.

IV.) Von dem KGerichtl. Unterhaltungsfond und

und dem Zustande der Kameralkasse. S. 242
mit folgenden Beilagen.

1) Kgerichtl. Bericht an den Kaiser, die Unhinlänglichkeit des Unterhaltungsfonds betr. vom 14. Mai 1782. nebst einem Auszug des beil. Verzeichnisses. S. 283.

2) Kgerichtl. Schreiben an die RVersammlung eben diesen Gegenstand betr. vom 16. Mai 1782. S. 291

3) Kgerichtl. Schreiben an die RVersammlung, den Kassenzustand betr. vom 17. Jun. 1784 S. 292.

4) Auszug der Rückstände aus dem achten Verzeichnis, was des h. R. R. Kurfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. ꝛc. S. 297.

V.) Von Erbauung eines neuen KGHauses und dem Zustande der Baukasse. S. 337.

1) Verzeichnis des Rückstandes an dem im Jahr 1729. zu Erbaung eines KgHauses verwilligten Rmonath, im Mai 1782. entworfen. S. 345.

2) Gemeiner Bescheid, die Bezahlung der Ausstände an dem im J. 1729. verwilligten RMonath betr. vom 17. Mai 1782. S. 350.

3) Auszug des Kgerichtl. Berichts vom 13. Jul. 1782. diesen Gegenstand betr. S. 352.

4) Kgerichtl. Bericht vom 16. Jan. 1783. über eben diesen Gegenstand, S. 354.

VI.) Von der Supplication nch den Braunschw. Wolfenbüttel. Gesezen und der Renunciation auf die Appellation an die höchsten Reichsgerichte

richte; nebst dem Auszug einer Deduction. S. 358.

VII.) Nachrichten von Schriften über die reichsgerichtl. Verfassung und Praxis. S. 386.

1) P. E. Scheppler über den heutigen Rechtsgang bei dem kais. und RKG. Mainz 1783. S. 386.

2) von Bostells Grundsäze der Kgerichtl. Praxis ꝛc. 1. Th. Lemgo 1784. S. 380.

3) Vincenz Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis I. und II. B. 1784. S. 394.

4) K. J. Seyfert practische Beobachtung und Abh. über die Feierlichkeiten bei Appellationen aus dem Erzstift Köln an die höchsten Reichsgerichte ꝛc. S. 408.

5) Casp à LINGEN Diss. de jure, quod liberis Imp. civitatibus competit, præsentandi assessorem in Camera Imp. Gœtt. 1784. S. 417.

6) Dan. SCHüTTE de præscriptione litispendentiæ tum generatim, tum in specie, quatenus in supr. Imp. tribun. usu servari potest. Gœtt. 1784. S. 426.

Druckfehleranzeige.

Seite	Linie	Druckfehler	Verbesserung.
25.	12.	fünfzig	fünftausend.
41.	1.	IV.	III.
49.	11.	VI.	IV.
53.	1.	VIII.	VI.
61.	antepen.	nur	nun
75.	20.	Winkrad	Wikerad.
76.	9.	Stimme	Stimmen.
92.	14.	nur	nun
125.	1.	XIX.	XVIII.
131.	28.	unnöthige	unnöthigen
—	antep.	diſe	die
—	ult.	vorzubringen	vorzubeugen
138.	17.	werde	nichts werde
181.	4.	Num. XV. del. daher bei den übrigen Numern XVI. - XIX. Num. XV - XVIII. zu ſezen.	
239.	22.	Concluſum	Koncept.
248.	12.	39222.	39244.
279	7.	welche	über
394	antep.	Fuſſelius	Faſſelius.

Bericht an den Buchbinder.

Auf dem Bogen P muß das Blatt pag. 237. 238. abgeſchnitten, und an deſſen ſtatt das auf dem Titelbogen angeſchoſſene angebunden werden.

Brief Empfang

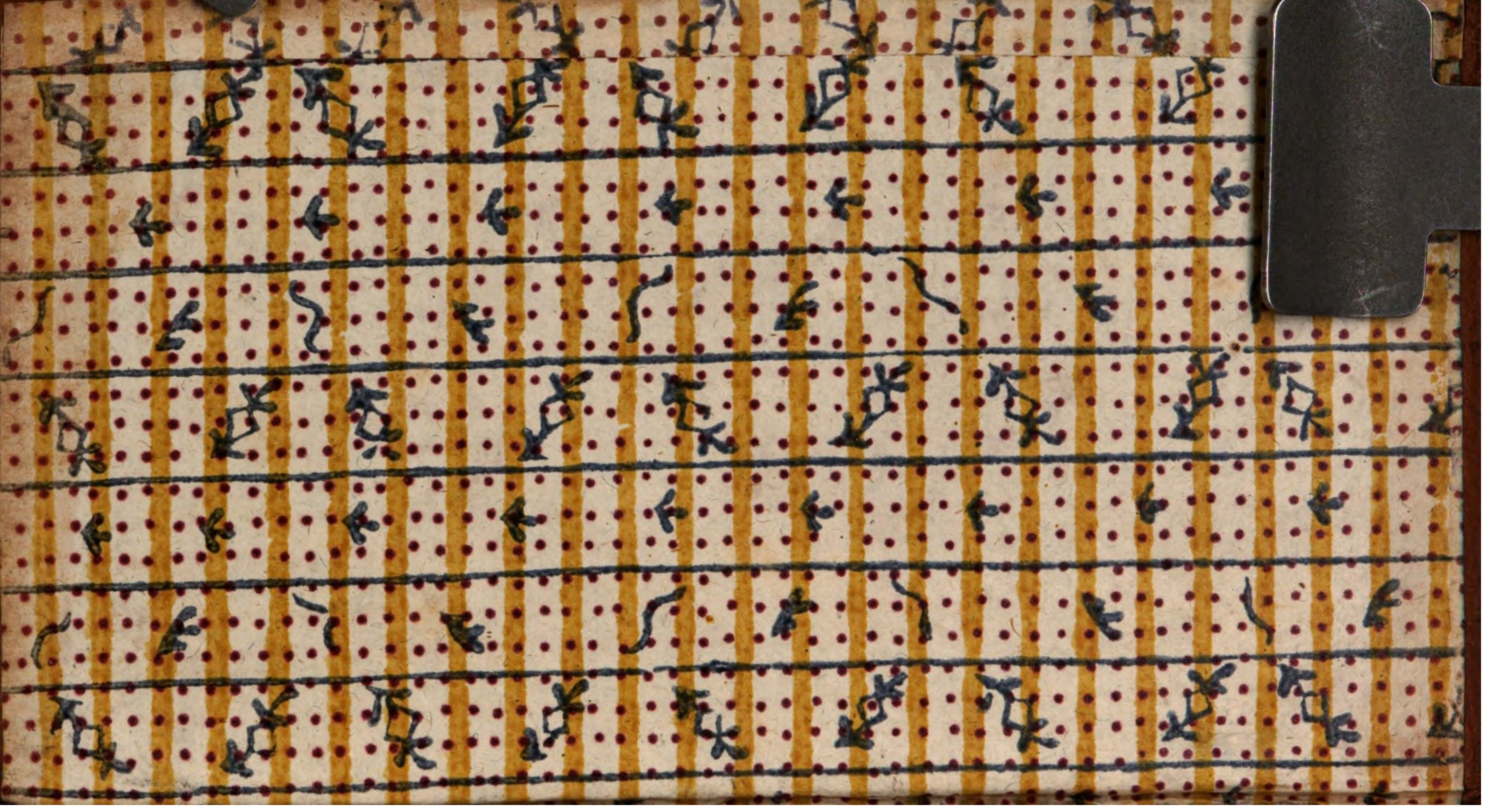

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August, 1751-1820

Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis mit litterarischen Nachrichten

Bd.: 1

Ulm (1785)

J.publ.g. 663-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560981-3
VD18 80350224-001